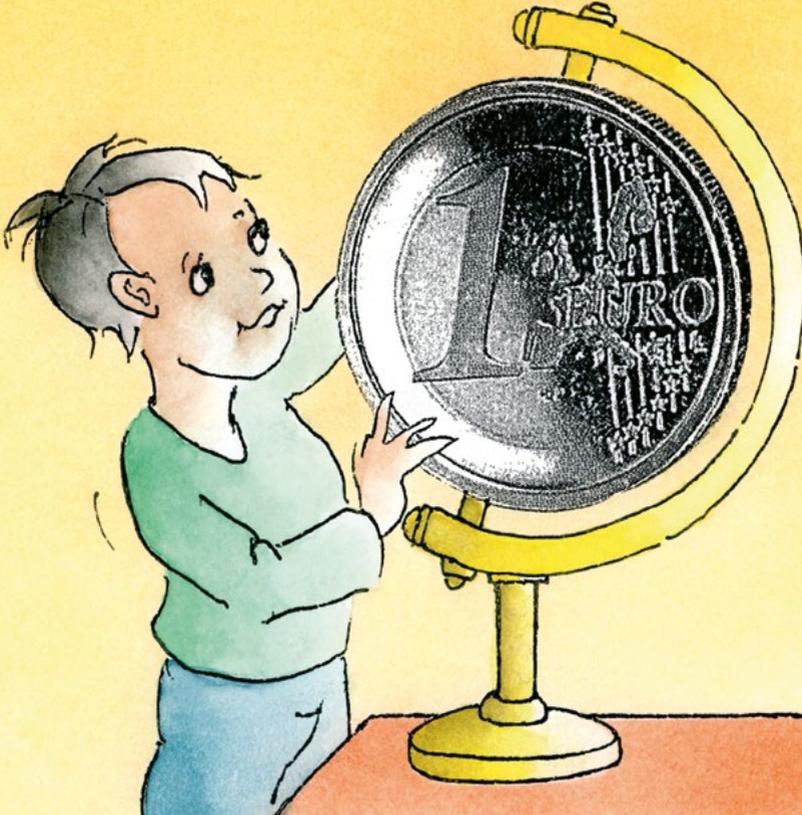




beraten.bilden.forschen.

BROSCHÜRE



Kindergeld und Kinderzuschlag



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

5 Fakten über die Arbeitskammer

446.000

Mitglieder vertreten wir Tag für Tag



Die Arbeitskammer ist Dienstleisterin für alle saarländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer inkl. der Auszubildenden.

Die Arbeitskammer ist gemeinsam mit den Gewerkschaften Beraterin für die saarländischen Beschäftigten: kompetent und zuverlässig.

44.500

Beratungen 2018



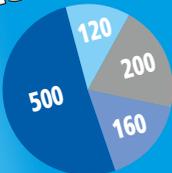
Arbeitsrecht insgesamt **16.842**

Sozialrecht insgesamt **9.336**

Steuerrecht insgesamt **18.371**

Die Arbeitskammer ist Beraterin für alle saarländischen Beschäftigten.

25.000 Teilnehmertage im Bildungszentrum Kirkel



Tagesveranstaltungen

Mehrtagesseminare

Wochenendseminare

Wochenseminare

Die Arbeitskammer ist eine Bildungseinrichtung. Sie befähigt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Seminare dazu, ihre Interessen zu vertreten und für ihre Rechte zu kämpfen.

Expertinnen und Experten der Arbeitskammer beraten die Politik in Arbeitnehmerfragen.

Die Arbeitskammer ist Interessenvertreterin aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der saarländischen Landespolitik.



Die Arbeitskammer ist eine Forschungseinrichtung. Sie liefert wichtige Erkenntnisse aus der Arbeitswelt.

Kindergeld und Kinderzuschlag



Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Herausgeber:

Arbeitskammer des Saarlandes, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Fritz-Dobisch-Straße 6 - 8, 66111 Saarbrücken, Fon 0681 4005-0
Broschürenservice: Fon 0681 4005-444, Fax 0681 4005-411
E-Mail: info@arbeitskammer.de
Internet: www.arbeitskammer.de

Verfasser: Fritz Marburger, St. Ingbert

Bearbeitung: Fritz Marburger, St. Ingbert

Redaktion: Simone Hien

Satz: MediaDesign Frank, Greimerath und Saarbrücken

Titel: Kurt Heinemann, Völklingen

Druck: Kern Druck, Bexbach

Stand: 01/2020

Arbeitskammer des Saarlandes
Kostenlos für Mitglieder der Arbeitskammer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Saarland. Preis für andere Besteller: 5 € zuzüglich Portokosten.

ISBN 978-3-88968-282-6

Hinweis: In dieser Broschüre wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Vorwort

Die Betreuung und Erziehung von Kindern fordert den ganzen elterlichen Einsatz – nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht. Daraus folgert das Bundesverfassungsgericht, gestützt auf den Artikel 6 des Grundgesetzes, dass Eltern ihren Kindern „Sachleistungen schulden, die den wirtschaftlichen Bedarf der Kinder decken, ebenso aber Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsleistungen, die dem kindlichen Bedürfnis nach Unterstützung, Anleitung sowie Vermittlung praktischer und kultureller Erfahrung genügen. Artikel 6 Grundgesetz begründet eine umfassende Elternverantwortlichkeit für die Entwicklung des Kindes, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt.“

Gegenüber kinderlosen Mitbürgern sind Eltern wegen dieser zu erbringenden Leistungen wirtschaftlich im Nachteil. Die Besteuerung der Einkommen soll diese eingeschränkte Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Ziel des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ist es daher, Einkommen in Höhe des Existenzminimums einschließlich des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs steuerlich nicht zu belasten. Kindergeld oder Kinderfreibetrag und ein einheitlicher Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sollen dies sicherstellen.

Kindergeld wird in der Regel als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht. Da 2019 das Kindergeld, der Kinderfreibetrag sowie der Kinderzuschlag angehoben wurden, hat die Arbeitskammer die vorliegende Broschüre umfassend überarbeitet. Die Höhe des Kindergeldes ist vom Elterneinkommen unabhängig und beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 204 € sowie für das dritte Kind 210 €. Für jedes weitere Kind gibt es 235 € monatlich.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eltern einen Kinderzuschlag von bis zu 185 € monatlich je Kind zusätzlich zum Kindergeld erhalten. Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen und/oder Vermögen nicht den gesamten Bedarf der Familie decken können. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld angewiesen.

Bezieher dieses Kinderzuschlages, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) und SGB XII können für im Haushalt lebende Kinder Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen. Darunter sind ein Schulbasispaket, Lernförderung, Mittagessen in der Schule und in Kindertagesstätten sowie die Teilnahme an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten zu verstehen. Für Kinder bedeutet dies ein Mehr an Bildung, soziale Integration, positive Persönlichkeitsentwicklung und bessere Lebenschancen.

Die Broschüre will Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Überblick über das Kindergeld, den Kinderzuschlag sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe, wesentliche Inhalte und Anspruchsvoraussetzungen eröffnen, kann aber nicht auf jeden Sachverhalt eingehen. Für weitere Fragen stehen die Familienkassen, die Arbeitgeber der öffentlichen Hand sowie die Arbeitskammer zur Verfügung.

Saarbrücken, im Januar 2020

Jörg Caspar
Vorstandsvorsitzender

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Kindergeldes 9

2. Wer kann anspruchsberechtigt für Kindergeld sein? 10

3. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 12

3.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt 13

 Wohnsitz 14

 Gewöhnlicher Aufenthalt 15

 Spätaussiedler 16

3.2 Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) und Vertragsstaaten 17

3.3 Kindergeld für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer 19

 Niederlassungserlaubnis 19

 Aufenthaltserlaubnis 20

 Ausländer mit besonderer Aufenthaltserlaubnis 21

 Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte 22

3.4 Weitere anspruchsberechtigte Personen 23

 Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige 23

 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige 24

 Bedienstete internationaler Organisationen 24

3.5 Sonderregelungen 25

 Personen, die nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind 25

 Personen, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten 26

4. Anspruchsberechtigung nach dem BGG 27

 Versicherungspflichtige bzw. versicherungsfreie Beschäftigung zur Bundesagentur für Arbeit 27

 Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland 28

 Entwicklungshelfer 28

 Deutsche Beamte bei ausländischen Einrichtungen 29

 Ehegatten von Mitgliedern der NATO-Streitkräfte 29

 Weitere Hinweise 29

5. Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen 31

 Arbeitnehmer, selbständig Tätige und gleichgestellte Personen 31

 Rentner und Waisen mit deutscher Rente / Versorgungsbezügen 33

6. Wie hoch ist das Kindergeld? 34

 Höhe des Kindergeldes aufgrund von zweiseitigen Abkommen 38

6.1 Kindergeld oder steuerliche Freibeträge 39

 Wie hoch sind die steuerlichen Freibeträge? 39

 Wie werden die Freibeträge für Kinder bei den Eltern aufgeteilt? 40

Die Günstigerprüfung im Steuerbescheid	41
Wann sind die steuerlichen Freibeträge günstiger als das Kindergeld?	42
Wie funktioniert die Günstigerprüfung?	43
Besondere Regelungen für nicht verheiratete, getrennt lebende und geschiedene Eltern	44
Wie werden Freibeträge für Kinder im Steuerbescheid behandelt?	45
7. Welche Kindschaftsverhältnisse gibt es?	46
Allgemeines	46
Kinder, die im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandt sind	48
Adoptierte Kinder	48
Kinder des Ehegatten (oder Lebenspartners) (Stiefkinder)	51
Pflegekinder	52
Enkel, die im Haushalt der Großeltern aufgenommen sind	56
8. Kindergeld für alleinstehende Kinder	58
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	58
Nichtbegleitete oder elternlose Flüchtlingskinder	59
Vollwaise oder Nichtkenntnis vom Aufenthalt der Eltern	59
Besondere Voraussetzungen für alleinstehende Kinder über 18 Jahre	60
Höhe des Kindergeldes	61
Antragstellung und Zuständigkeit	62
Zuständigkeit der Familienkasse:	63
9. Welche Voraussetzungen gelten für über 18 Jahre alte Kinder?	64
9.1 Arbeitsuchende Kinder	64
Erkrankung oder Mutterschaft	65
Antragstellung	66
9.2 Kinder in Schul-, Berufsausbildung oder im Studium	66
Allgemeines	66
Der Begriff Schulausbildung	68
Der Begriff Berufsausbildung	69
Ende der Berufsausbildung	72
Der Begriff Studium	73
Ende der Hochschulausbildung	75
Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Eingliederung	76
Unterbrechung der Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft	76
Unterbrechung des Studiums	77
9.3 Übergangszeiten	77
9.4 Kinder über 25 Jahre	79
9.5 Ausbildungswillige Kinder	80
Bewerbung für einen Wehrdienst	80
Wann ist ein Kind ausbildungswillig?	80
Erkrankung oder Mutterschaft	81
Antragstellung	82
9.6. Kinder, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, einen zivilen Friedensdienst oder Freiwilligendienste leisten	82
Freiwilliges soziales Jahr	83

Freiwilliges ökologisches Jahr	83
Ziviler Friedensdienst im Ausland und Freiwilligendienste	84
Weitere Freiwilligendienste	85
9.7 Verheiratete Kinder, in Lebenspartnerschaft lebende Kinder und andere Lebensformen	86
10. Wegfall des Kindergeldes bei abgeschlossener Erstausbildung und anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit	87
10.1 Allgemeines	87
10.2 Was ist unter Berufsausbildung zu verstehen?	87
Wann liegt eine erstmalige Berufsausbildung vor?	88
10.3 Was ist unter Studium zu verstehen?	89
Wann liegt ein Erststudium vor?	90
10.4 Wann ist eine Erwerbstätigkeit unschädlich?	91
Wann ist ein Überschreiten der 20-Stunden-Regelung unschädlich?	92
10.5 Es gilt das Monatsprinzip	93
10.6 Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses	94
10.7 Ausnahmen für arbeitssuchende Kinder und behinderte Kinder	94
10.8 Erforderliche Nachweise	95
11. Behinderte Kinder	96
Selbsterhalt des behinderten Kindes	97
Stationär untergebrachte behinderte Kinder	100
Erforderliche Nachweise	102
12. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder	103
Grundsätzliche Voraussetzungen	103
Sonderregelung	104
13. Was gilt bei mehreren Anspruchsberechtigten?	105
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche – § 64 EStG	105
Anspruchskonkurrenz bei Haushaltsaufnahme des Kindes (Obhutsprinzip)	106
Berechtigtenbestimmung	108
Sonderfall: Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern	111
Anspruchskonkurrenz bei Zahlung einer Unterhaltsrente	114
Wann entscheidet das Familiengericht?	116
Weiterleitung des Kindergeldes bei Wechsel des Kindergeldberechtigten	117
14. Welche Leistungen schließen Kindergeld ganz oder teilweise aus?	119
Art der Leistungen	119
Teilkindergeld	119
Zählkindwirkung der Ausschlussleistung	119
15. Wann beginnt und wann endet der Anspruch auf Kindergeld?	120
Beginn des Anspruchs	120
Ende des Anspruchs	120
Rückwirkende Zahlung	121

16. Wann wird Kindergeld an Dritte ausgezahlt?	122
Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht	122
Abtretung, Verpfändung und Pfändung	124
Kontenpfändung	124
17. Zuständigkeit, Antragstellung und Auszahlung	126
17.1 Welche Stellen sind zuständig?	126
Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit	126
Zuständige Familienkasse	126
Der öffentliche Dienst	127
17.2 Wie wird der Antrag gestellt?	128
Ausfüllen des Antrags und der Anlage Kind	130
Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind	130
Wer kann den Antrag auf Kindergeld stellen?	140
Antrag und Nachweis bei 18-jährigen Kindern	140
17.3 Wie wird Kindergeld ausgezahlt?	141
18. Was ist zu beachten, wenn man Kindergeld beantragt oder bezieht?	143
Die Pflicht zum Mitwirken	143
Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen	145
Folgen nicht angezeigter Veränderungen	146
Wann muss das Kindergeld zurückgezahlt werden?	146
19. Wann wird ein Bescheid erteilt?	147
Welcher Rechtsweg besteht?	147
Aussetzung der Vollziehung	149
Wie werden die persönlichen Daten geschützt?	149
Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht	150
20. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern	151
20.1 Zielsetzung des Kinderzuschlags	151
20.2 Anspruchsvoraussetzungen (Prüfschritte)	152
Für welche Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt?	153
20.3 Welche Einkommensgrenzen gibt es, welchen Zweck haben sie?	155
Bedeutung und Höhe der Mindesteinkommensgrenze	155
20.4 Wie wird eine Bedarfsgemeinschaft gebildet?	157
Welche weiteren Personen gehören zu einer Bedarfsgemeinschaft?	157
Anspruch von Schülern, Auszubildenden und Studenten	161
20.5 Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen ist für folgende Personen ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II)	164
20.6 Personen nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht	165
Anwendung der EG-VO Nr. 883/2004	165
Keine Anwendung der zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit	165
20.7 Wie setzt sich der Gesamtbedarf einer Familie zusammen?	166
Wie hoch ist der Regelbedarf für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?	166
Welche Mehrbedarfe werden gewährt?	167

	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	172
	Wie werden die anteiligen Wohnkosten der Eltern ermittelt?	174
20.8	Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	175
	Einkommen	175
	Vermögen	178
20.9	Höhe des Kinderzuschlags	179
	Was gilt als Einkommen/Vermögen des Kindes?	180
	Wie wirken sich Einkommen und Vermögen des Kindes auf seinen (Einzel-) Kinderzuschlag aus?	182
	Minderung des Gesamtkinderzuschlags wegen Elterneinkommens oder Vermögens	184
20.10	Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	186
	Wie wirkt sich Wohngeld auf die Bedürftigkeitsprüfung aus?	187
	Wann ist Hilfebedürftigkeit gegeben?	189
	Sonderfall: Kindergeld in einer Patchwork-Familie an zwei unverheiratete Elternteile	190
	Temporäre Bedarfsgemeinschaft (Umgangsrecht)	192
20.11	Besondere Personengruppen	194
	Kinderzuschlag für Asylbewerber	194
	Anspruch von Schülern, Auszubildenden und Studenten, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind	195
	Bezieher von Altersrenten bzw. unbefristeten Renten wegen voller Erwerbsminderung	199
20.12	Ausschluss des Kinderzuschlags wegen vorrangiger Leistungen	201
20.13	An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	202
20.14	Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?	202
	Anspruchsbeginn, Bewilligungs- und Bemessungszeitraum	202
20.15	Antragstellung, Auszahlung und Rundungsvorschrift	204
	Die wichtigsten Vordrucke	206
	Tipps zum Ausfüllen der Antragsvordrucke	206
20.16	Was ist zu beachten, wenn man Kinderzuschlag beantragt oder bezieht?	213
20.17	Welcher Rechtsweg besteht?	213
21.	Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG)	215
21.1	Wer kann die Bildungsleistungen beanspruchen?	215
	Welche Leistungen umfasst das Bildungspaket?	216
21.2	Wer kann die Teilhabeleistungen beanspruchen?	217
	Welche Leistungen umfasst das Teilhabepaket?	217
21.3	Antragstellung, Auszahlung und Zuständigkeit	218

1. Zweck des Kindergeldes

Nach **Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG)** stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Hieraus folgt die Pflicht des Staates, insbesondere die Familie vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen, aber auch das Verbot für den Staat selbst, sie zu schädigen oder in anderer Weise zu benachteiligen.

Durch den Unterhalt, die Betreuung und Erziehung von Kindern entstehen finanzielle Lasten, die die Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern mindern, besonders im Vergleich zu kinderlosen Bürgern. Dieser Ansatz verpflichtet den Staat, durch gesetzliche Regelungen die Leistungsfähigkeit von Familien sicherzustellen und darüber hinaus die besondere Leistung der Familie für die Gesellschaft anzuerkennen.

Nach **§ 31 Einkommensteuergesetz (EStG)** wird die geringere Leistungsfähigkeit von Familien steuerlich berücksichtigt. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen können **entweder das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag und einen einheitlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf alternativ** in Anspruch nehmen.

Dies gilt auch für Angehörige eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates, die in Deutschland wohnen und deren Kinder im Heimatland verblieben sind. Das Kindergeld wird nach dem **Einkommensteuergesetz (EStG)** als „**Steuervergütung**“ monatlich ausgezahlt. Da es als laufende Geldleistung der Sicherung des Lebensunterhaltes dient, wird es auch grundsätzlich an die Person (Kindergeldberechtigte/r) ausgezahlt, die das Kind in ihrer Obhut hat bzw. die die Last des Unterhalts trägt.

Das Kindergeld wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt und umfasst auch den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, kommt es der Förderung der Familie zu Gute.

Im laufenden Kalenderjahr wird an Eltern zunächst das Kindergeld monatlich gezahlt. Bei der späteren Veranlagung zur Einkommensteuer der Eltern prüft das Finanzamt rückwirkend, ob mit der Zahlung des Kindergeldes die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung bewirkt werden konnte. War dies nicht der Fall, werden die steuerlichen Freibeträge für ein Kind bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Eltern abgezogen und das zustehende Kindergeld mit der Steuerschuld verrechnet. Dies gilt auch, wenn kein Kindergeld bezogen wurde.

In Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die auch nicht als solche behandelt werden (zum Beispiel entsandte Arbeitnehmer, Entwicklungshelfer, Grenzgänger aus Belgien, Frankreich, Österreich und der Schweiz), erhalten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) als soziale Leistung. Dies gilt auch für alleinstehende Kinder (Vollwaisen), die für sich selbst Kindergeld beanspruchen.

2. Wer kann anspruchsberechtigt für Kindergeld sein?

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist, dass die berechtigte Person durch die an sie vergebene steuerliche **Identifikationsnummer** identifiziert ist. Die Familienkasse erfragt diese bei der berechtigten Person oder ermittelt sie selbst.

- **Deutsche Staatsangehörige** erhalten Kindergeld grundsätzlich nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das gilt auch für sog. **Spätaussiedler**.
- Personen, die im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** sind oder **entsprechend behandelt** werden, können ebenfalls Kindergeld bekommen.
- Auch in Deutschland wohnende freizügigkeitsberechtigte Personen der Europäischen Union (EU), deren rechtliche Stellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, können Kindergeld erhalten, ohne dass sie besondere weitere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen müssen. Hierzu gehören neben Deutschland auch **Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern**.

⇒ HINWEIS

Ab dem Austritt Großbritanniens aus der EU können ggf. besondere Regelungen gelten.

- Gleiches gilt für die dem Abkommen beigetretenen Staaten **Island, Liechtenstein und Norwegen** (sog. EWR-Staaten) sowie
- für Staatsangehörige der **Schweiz** und ihre Familienangehörigen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz.
- Auch andere in Deutschland wohnende Ausländer (sog. **Drittstaatsangehörige**, die nicht der EU, EWR oder Schweiz angehören) können Kindergeld beziehen, wenn sie entweder eine **Niederlassungserlaubnis** oder bestimmte andere **Aufenthaltstitel** besitzen.
- Ebenfalls Kindergeld können **anerkannte Flüchtlinge** und **asylberechtigte** Personen erhalten.
- Für im **Ausland**, vor allem in der Europäischen Union, **beschäftigte Arbeitnehmer** gelten besondere Regelungen.
- Personen, die in einem anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz **leben und in Deutschland erwerbstätig** sind, können Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben.

- Gleiches gilt für Staatsangehörige aus Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei auf Grundlage der jeweiligen **über- oder zwischenstaatlichen Abkommen**, wenn sie in Deutschland als **Arbeitnehmer** im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.
- Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist – zum Beispiel als Arbeitnehmer versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit beschäftigt, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig, Rente nach deutschem Recht bezieht und in der EU, EWR oder Schweiz lebt – kann Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

⇒ HINWEIS

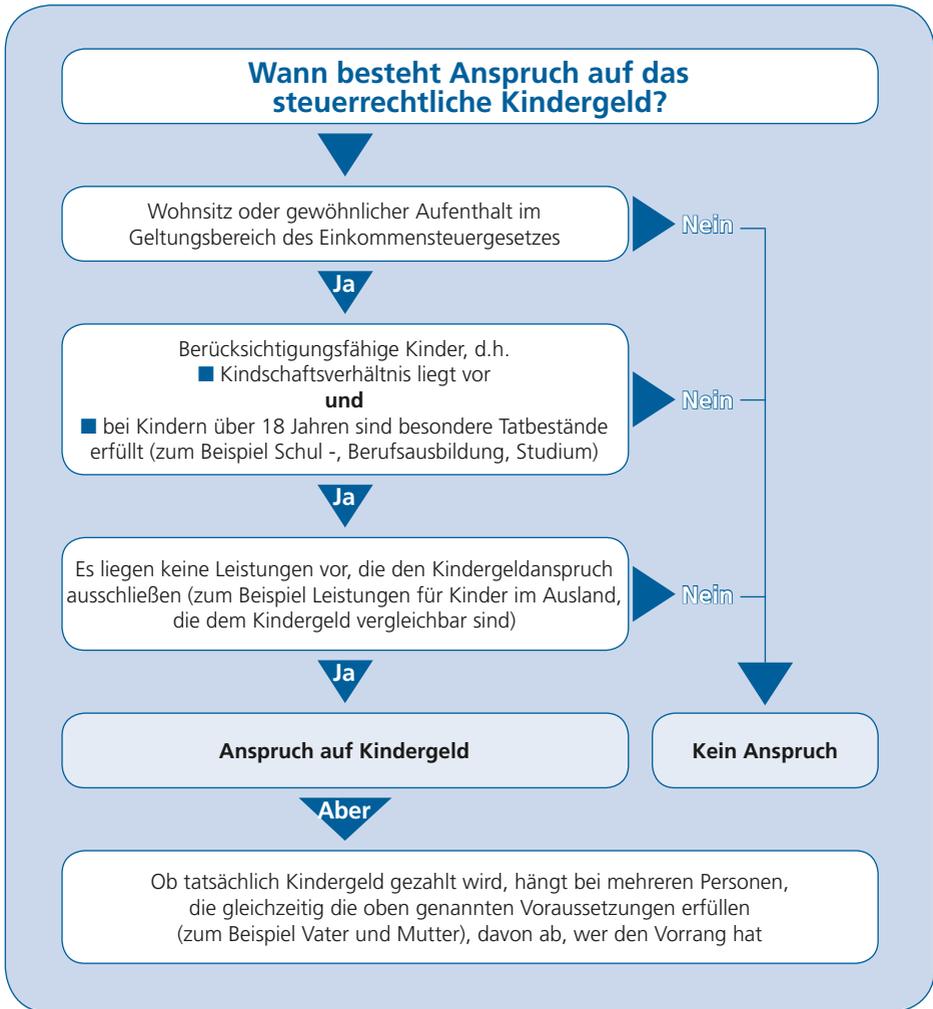
Kann ein Elternteil das **steuerliche** Kindergeld beanspruchen und der andere Elternteil nach dem **BKGG**, hat der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz **Vorrang**.

Da die Mehrheit der im Bundesgebiet registrierten Kindergeldberechtigten das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz erhält und nur wenige nach dem Bundeskindergeldgesetz, sind Aufbau und Inhalt der vorliegenden Broschüre in erster Linie nach den steuerrechtlichen Regelungen ausgerichtet. An diesen Ausführungen können sich im Wesentlichen auch die Personen orientieren, die Kindergeld nach dem BKGG erhalten.

3. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

Der Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

- Das Kindergeld ist bei den **Familienkassen** zu beantragen, die dann auch über die Bewilligung oder Ablehnung entscheiden. Der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers bestimmt die Zuständigkeit der Familienkasse. Die **Auszahlung** des Kindergeldes erfolgt grundsätzlich für alle Eltern durch die für sie zuständige Familienkasse.
- Angehörige des **öffentlichen Dienstes** beantragen Kindergeld bei ihrem Arbeitgeber.

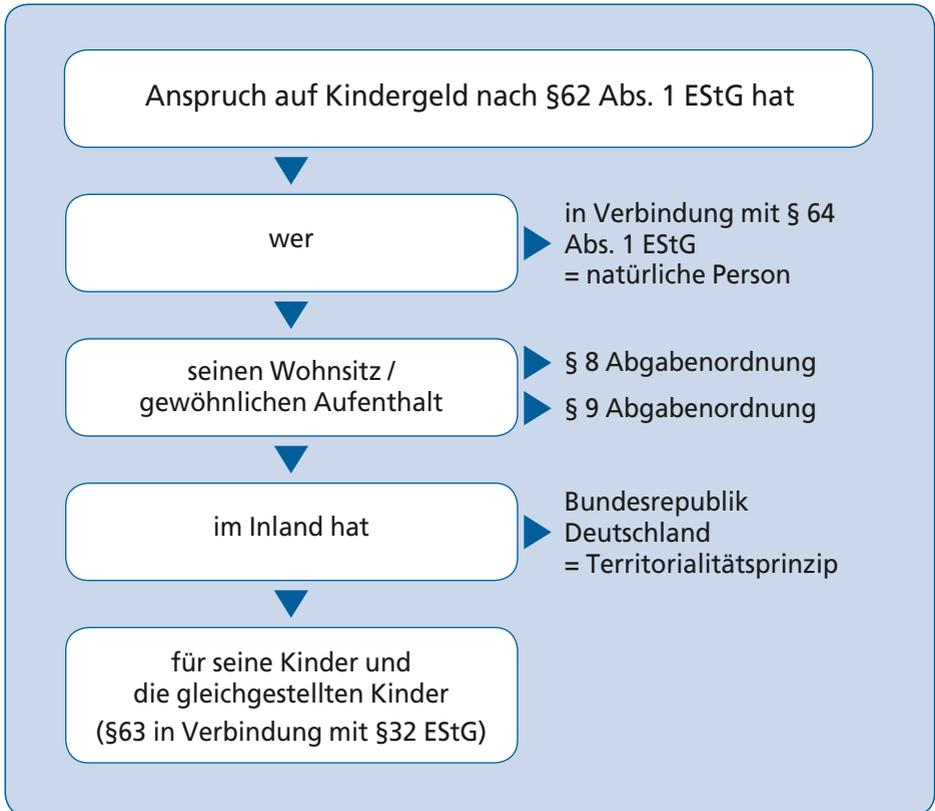


3.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Nach § 62 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) haben die Personen (zum Beispiel leibliche Eltern) einen Anspruch auf Kindergeld für ihre Kinder bzw. gleichgestellten Kinder, die im **Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes** ihren

- **Wohnsitz oder**
- **gewöhnlichen Aufenthalt**

haben (vgl. nachfolgendes Schaubild).



Solche Personen unterliegen der **unbeschränkten Einkommensteuerpflicht** nach § 1 Abs. 1 EStG und werden im Text als **„Anspruchsberechtigte“** oder **„Kindergeldberechtigte“** bezeichnet.

Anspruchsberechtigt sind nur „natürliche“ (körperliche) Personen. „Juristische“ Personen wie zum Beispiel Vereine, Stiftungen, Gesellschaften oder öffentliche Körperschaften – auch ein gesetzlich bestellter Vormund – haben dagegen keinen Anspruch auf Kindergeld.

Diese Regelung des § 62 EStG beruht auf dem Territorialitätsprinzip (Wohnlandprinzip). Auf die Staatsangehörigkeit, Erwerbs- oder Nichterwerbstätigkeit der Eltern kommt es also nicht an.

Ausländer oder **Staatenlose** können nur dann einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründen, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten, d.h. wenn sie im Besitz einer **Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** sind (vgl. Kapitel 3.3).

Personen, die im Ausland wohnen, können dennoch anspruchsberechtigt sein, wenn sie

- nach **§ 1 Abs. 2 EStG** unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, oder
- nach **§ 1 Abs. 3 EStG** als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Diejenigen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht anspruchsberechtigt nach dem Einkommensteuergesetz. Sie können aber einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere im Ausland lebende Rentner, alleinstehende Kinder, entsandte Arbeitnehmer, Entwicklungshelfer, aber auch Grenzpendler aus Frankreich, Belgien, Österreich und der Schweiz.

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er über eine **Wohnung unter Umständen verfügt**, die darauf schließen lassen, dass er die **Wohnung auf Dauer beibehalten und benutzen** wird (§ 8 Abgabenordnung – AO). Die Wohnung muss dabei für die Verhältnisse des Einzelnen ausreichend ausgestattet sein. Es genügt eine bescheidene Bleibe (zum Beispiel auch ein möbliertes Zimmer). Es ist auch unerheblich, ob es die eigene Wohnung ist oder ob sie angemietet wurde.

⇒ BEISPIEL Herr Meier bewohnt mit seiner Frau und drei Kindern seit mehreren Jahren eine Mietwohnung mit Küche und Bad in Saarbrücken. Er hat somit seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des EStG und ist anspruchsberechtigt.

Ob der Antragsteller einen Wohnsitz im Inland hat, ist in erster Linie nach den **tatsächlichen Verhältnissen** zu bewerten. Die alleinige Absicht, einen Wohnsitz zu gründen oder aufzugeben, genügt nicht. Die An- bzw. Abmeldung beim Einwohnermeldeamt ist unerheblich, kann aber als Indiz gewertet werden.

Der Antragsteller muss über die Wohnung **tatsächlich verfügen können (sogenannte Schlüsselgewalt) und sie nicht nur vorübergehend nutzen**. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) genügt es, die Wohnung, auch über Jahre hinweg, mehr als kurzzeitig zu nutzen. Die genaue zeitliche Grenze ist nicht festgelegt. Der Elternteil muss die Wohnung innehaben, d. h. er muss die Wohnung – wenn auch nur zeitweise – zu Wohnzwecken nutzen, zum Beispiel über Jahre hinweg jährlich regelmäßig zweimal zu bestimmten Zeiten über einige Wochen (BFH vom 23. November 1988 – BStBl 1989 II S. 182). Kurzzeitige Besuche oder kurzfristige Aufenthalte zu Urlaubs-, Berufs- oder familiären Zwecken begründen keinen Wohnungscharakter und sind daher nicht ausreichend (Urteil des BFH vom 20. November

2008 – III R 53/05). Es ist nicht erforderlich, dass sich der Lebensmittelpunkt des Elternteils im Inland befindet (BFH vom 18. Dezember 2013 – BStBl 2015 II S. 143). Der Wohnsitz endet immer bei Kündigung oder Auflösung einer Mietwohnung.

- Es ist möglich, dass eine Person einen **doppelten oder mehrfachen Wohnsitz** haben kann, gleich ob im In- oder Ausland. Hat aber eine Person gleichzeitig einen ausländischen Wohnsitz, ist zu klären, ob sie auch ausländische Familienleistungen beanspruchen kann und ob diese gegenüber dem inländischen Anspruch auf Kindergeld vorrangig sind.
- Geht jemand mit seiner Familie ins Ausland und behält seine Wohnung bei, ist grundsätzlich vom Fortbestehen des Wohnsitzes in Deutschland auszugehen.

Dies gilt auch für eine kurzfristige (bis zu sechs Monaten) Vermietung der Wohnung während des Auslandsaufenthalts, wenn sie alsbald nach Rückkehr ins Inland wieder benutzt werden kann.

- Nimmt jemand eine **Erwerbstätigkeit außerhalb seines Familienwohnsitzes** auf (zum Beispiel entsandter Arbeitnehmer im Ausland), ist regelmäßig davon auszugehen, dass er am bisherigen Wohnort seinen Wohnsitz beibehält, solange seine Familie dort verbleibt.

Gleiches gilt grundsätzlich, wenn ein ins Ausland entsandter Arbeitnehmer dort mit seiner Familie wohnt und im Inland eine Wohnung beibehält, die er jederzeit benutzen kann.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend weilt (§ 9 Abgabenordnung – AO).

Ausschlaggebend ist die körperliche Anwesenheit im Inland, die mehr als sechs Monate dauern muss. Nur dann wird von Beginn an ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet angenommen. Kurzfristige Unterbrechungen wie zum Beispiel Urlaub, Familienheimfahrten, Kur oder Geschäftsreisen sind unschädlich.

➔ BEISPIEL

Herr Schneider ist von Beruf Schausteller ohne festen Wohnsitz, da er aus beruflichen Gründen ständig in Deutschland unterwegs ist und stets an verschiedenen Orten übernachtet. Er ist dennoch anspruchsberechtigt, da er nicht nur vorübergehend (mehr als sechs Monate) im Inland verweilt und damit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist nicht gegeben, wenn sich eine Person zwar länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhält, dieser Aufenthalt aber nur zum Besuch, zur Erholung, Kur oder ähnlichen vorübergehenden Gründen dient und nicht länger als ein Jahr dauert.

- Personen, die im Ausland wohnen, aber im Inland arbeiten (**Grenzgänger**), haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland, sondern im Wohnsitzstaat. Ausgenommen sind diejenigen, die **regelmäßig** an Arbeitstagen im Inland übernachten und nur am Wochenende oder im Urlaub zu ihrer Wohnung im Ausland zurückkehren.
- Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von **mehr als sechs Monaten** führt regelmäßig zum Verlust des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland. Ausgenommen sind Gründe wie zum Beispiel **Besuche, Erholungen, Kuren usw.**, wenn die Dauer **eines Jahres** nicht überschritten wird.

Für die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthaltes sind wie beim Wohnsitz die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Solange im Inland ein Wohnsitz besteht, ist es ohne Bedeutung, wo sich eine Person für gewöhnlich aufhält. Erst dann, wenn der inländische Wohnsitz wegfällt, kommt der Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt Bedeutung zu.

- ⇒ **HINWEIS** Personen, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können dennoch Anspruch auf Kindergeld nach dem **Bundeskinder-geldgesetz (BKGG)** haben. Hierunter fallen insbesondere Personen, die
- eine **Rente** aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und im Ausland wohnen,
 - in Frankreich, Belgien, Österreich und der Schweiz wohnen, in Deutschland arbeiten (**Grenzgänger**) und in ihrem Heimatland versteuert werden,
 - als **Entwicklungshelfer** Unterhaltsleistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz beziehen, **aber auch**
 - sogenannte **alleinstehende Kinder** (vgl. **Kapitel 8**).

Spätaussiedler

Spätaussiedler sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz (GG) und brauchen kein besonderes **Aufenthaltsrecht**, um einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet zu begründen.

Als **Spätaussiedler** werden deutsche Volkszugehörige anerkannt, die ab 1993 die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben (Personen aus anderen Gebieten nur, wenn ein Vertreibungsdruck individuell glaubhaft gemacht werden kann).

Als Nachweis kommt in Betracht

- der **Bundespersohnalausweis** oder
- für Spätaussiedler eine **Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes**.

Dem vorgenannten Personenkreis steht Kindergeld **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesverwaltungsamt zu**.

3.2 Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) und Vertragsstaaten

Keine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis benötigen nachfolgende Personengruppen:

- Staatsangehörige eines anderen EU-/EWR-Staates und die sie begleitenden Familienangehörigen, weil sie unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld haben wie Deutsche.



Zu den EU-, EWR-Staaten gehören die

- **EU-Mitgliedstaaten** (neben Deutschland auch Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern),

⇒ HINWEIS

Ab dem Austritt Großbritanniens aus der EU können ggf. besondere Regelungen gelten.

- sowie die dem Abkommen beigetretenen Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen (**EWR-Staaten**);
- gleiches gilt für Staatsangehörige der Schweiz und ihre Familienangehörigen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz.

Staatsangehörige dieser Staaten sind anspruchsberechtigt für Kindergeld, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Für sie selbst als auch für ihre Familienangehörigen ist weder eine Niederlassungs- noch Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Kindergeld steht ab dem Monat zu, ab dem sich der Antragsteller und seine Kinder im Bundesgebiet aufhalten. Leben die Kinder in einem anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat, steht für sie Kindergeld unmittelbar nach deutschem Recht zu.

Obwohl bei Staatsangehörigen der EU- bzw. EWR-Staaten und der Schweiz grundsätzlich von der Freizügigkeitsberechtigung auszugehen ist, können im Einzelfall konkrete Umstände auftreten, die Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung aufkommen lassen. Dies kann zutreffen, wenn der Kindergeldberechtigte kein Daueraufenthaltsrecht hat und er seinen Lebensunterhalt allein durch Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sichert. Das kann auch der Fall sein, wenn eine Arbeitslosigkeit von länger als sechs Monaten vorliegt oder Zweifel wegen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder bei Vorspiegelung falscher Tatsachen, wie zum Beispiel über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz, bestehen. Die Familienkasse wird dann bei der Prüfung der Freizügigkeit die zuständige Ausländerbehörde hinzuziehen.

- **Grenzpendler** mit Wohnsitz in Frankreich, Belgien, Österreich und der Schweiz, die in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Staaten regelmäßig in ihren Heimatländern besteuert, so dass sie keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, sondern nach dem BKGG in Verbindung mit den EU-Vorschriften haben.

Eine Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis ist auch nicht erforderlich für

- Staatsangehörige aus **Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Serbien und Montenegro, Marokko, Tunesien** und der **Türkei** (sogenannte Vertrags- oder Abkommensstaaten), wenn sie versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit
 - wegen ihrer Beschäftigung sind,
 - wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld wegen medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation sind oder
 - Leistungen der Arbeitslosenversicherung tatsächlich beziehen.

⇒ HINWEIS

Geringfügig Beschäftigte gelten nicht als Arbeitnehmer.

- Staatsangehörige der Türkei, die Arbeitnehmer im Sinne von Art. 1 des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 3/80 (ARB 3/80) bzw. Familienangehörige oder Hinterbliebene solcher Arbeitnehmer sind.

- Für Arbeitnehmer aus Algerien, Marokko und Tunesien ergibt sich der Kindergeldanspruch auch aus den Assoziationsabkommen, die die EU mit diesen Staaten geschlossen hat.

⇒ HINWEIS

Dies gilt nicht für **mazedonische Arbeitnehmer**, da dieses Abkommen das Kindergeld nicht erfasst.

3.3 Kindergeld für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer

Kindergeld kann grundsätzlich nur derjenige erhalten, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. **Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer** – dazu gehören auch **Staatenlose und Kontingentflüchtlinge** – müssen darüber hinaus weitere Voraussetzungen erfüllen. Ihnen steht Kindergeld nur dann zu, wenn sie zusätzlich eine

- **Niederlassungserlaubnis** nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen (unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt);
- **Aufenthaltsurlaubnis** besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Die Berechtigung ergibt sich unmittelbar aus dem AufenthG. In Fällen des Familiennachzugs muss grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist;

oder

- **eine Aufenthaltserlaubnis** zum Beispiel wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder aus humanitären Gründen besitzen und
 - sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten **und**
 - in Deutschland berechtigt erwerbstätig sind, laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit beanspruchen.

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich und räumlich unbeschränkt.

Auch die **besonderen Niederlassungserlaubnisse** berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie werden zum Beispiel für folgende Personen ausgestellt:

- Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG,
- Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG, Blaue Karte EU nach § 19 a Abs. 6 AufenthG
- Selbständige nach 3 Jahren nach § 21 Abs. 4 AufenthG,
- bei Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 2 AufenthG,
- für Kinder nach § 35 AufenthG und
- für ehemalige Deutsche mit Voraufenthalt in Deutschland nach § 38 Abs. 1 S.1 Nr. 1 AufenthG.

Gleiches gilt für Personen, die einen **so genannten Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)** nachweisen. Das ist ein eigenständiger, unbefristeter Aufenthaltstitel neben der Niederlassungserlaubnis, der unbefristet und unbeschränkbar ist. Im Vergleich zur Niederlassungserlaubnis gewährt er einen besonderen Ausweisungsschutz und ermöglicht die Weiterwanderung in andere EU-Staaten. Zugleich berechtigt er zu jeder Art der Erwerbstätigkeit und gewährt Familienangehörigen das Recht auf Nachzug.

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu bestimmten Aufenthaltszwecken erteilt. Sie begründet nur dann einen Kindergeldanspruch, wenn sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergibt sich direkt aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Folgende Aufenthaltserlaubnisse kommen in Betracht:

- Blaue Karte EU nach § 19a Abs. 1 bis 5 AufenthG,
- Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG,
- Aufenthalt aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 36 AufenthG, wie zum Beispiel Familiennachzug zu Deutschen, zu Ausländern oder Ehegatten-/Kindernachzug,
- Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG,
- Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche nach § 38 AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte (in der Regel ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich) nach § 38a Abs. 3 und 4 AufenthG **und**
- Altfallregelung für ehemals geduldete Ausländer nach § 104a AufenthG.

In den Fällen des **Familiennachzugs** muss eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit grundsätzlich durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.

Ein Ausländer kann Kindergeld erst dann beanspruchen, wenn er im Besitz einer der vorgenannten Aufenthaltstitel ist, d.h. ihn in Händen hat. Wichtig hierbei ist das **Datum ihrer Erteilung**. Für Monate vor ihrer Erteilung besteht kein Anspruch auf Kindergeld, selbst wenn dem Aufenthaltstitel ausländerrechtlich eine Rückwirkung beigemessen wird.

Diese Rechtsauslegung wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 05. Februar 2015 – Az: III R 19/14 – bestätigt. Mit weiterem Urteil des BFH vom 10. Juli 2015 – Az: V B 136/14 – wurde entschieden, dass der ausländerrechtliche Aufenthaltstitel kein Grundlagenbescheid für die Festsetzung von Kindergeld ist. Hiernach kommt auch keine rückwirkende Korrektur einer von Beginn an unzutreffenden Festsetzung des Kindergeldes in Betracht.

⇒ **BEISPIEL**

Ein Ausländer reist am 27. Februar des Jahres ins Bundesgebiet ein und erhält eine auf 18 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis, die am 3. März erteilt wurde. Der Anspruch auf Kindergeld beginnt frühestens ab März des Jahres. Für Februar kann jedoch kein Kindergeld gezahlt werden.

Beantragt ein Ausländer die **Verlängerung** seiner bisherigen oder eine andere Aufenthaltserlaubnis, gilt die ursprünglich erteilte Aufenthaltserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiter. Über den Fortbestand der bisherigen Aufenthaltserlaubnis erhält der Ausländer eine sogenannte **Fiktionsbescheinigung**.

Der Kindergeldanspruch entfällt daher zunächst nicht, sondern erst mit dem Folgemonat nach der Bekanntgabe einer ggf. negativen Entscheidung der Ausländerbehörde.

⇒ **HINWEIS**

Ausländische Arbeitnehmer, die von ihrem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zu einer vorübergehenden Arbeitsleistung ins Bundesgebiet entsandt werden, können nur dann Kindergeld erhalten, wenn sie die vorgenannten allgemeinen Regelungen erfüllen.

Ausgeschlossene Personen: Nicht anspruchsberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit Personen, deren Aufenthaltserlaubnis wegen

- eines Studiums, Sprachkurses oder Schulbesuches,
- einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung für höchstens 6 Monate und
- einer Beschäftigung erteilt wurde, die nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, wie zum Beispiel bei Saisonbeschäftigungen, Au-Pairs und entsandten Arbeitnehmern.

Nicht ausgeschlossen sind hingegen Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen, Sprachlehrer oder Spezialitätenköche, aber auch Personen einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung für mehr als sechs Monate.

Ausländer mit besonderer Aufenthaltserlaubnis

Ausländer haben nach § 62 Abs. 2 EStG Anspruch auf Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (Krieg im Heimatland),
- § 23a Aufenthaltsgesetz (Gewährung in Härtefällen),
- § 24 Aufenthaltsgesetz (vorübergehender Schutz) oder
- § 25 Abs. 3 (bei Abschiebungsverbot), Abs. 4 S. 1 (humanitäre Gründe), Abs. 4a (Opfer einer Straftat), Abs. 4b (Opfer illegaler Arbeitsausbeutung), oder Abs. 5 (rechtliche oder tatsächliche Gründe für die Unmöglichkeit der Ausreise) Aufenthaltsgesetz besitzen. Sie müssen allerdings zwei weitere Voraussetzungen erfüllen:
- Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem SGB III (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Unter Erwerbstätigkeit ist

- die **nichtselbständige Arbeit** in einem Arbeitsverhältnis mit weisungsgebundener Tätigkeit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers, aber auch
- die **selbständige Tätigkeit** gemeint.

Berechtigt ist jede erlaubte selbständige und nichtselbständige Tätigkeit einschließlich der Ausbildungen, bei denen den Auszubildenden eine Vergütung gezahlt wird, sowie der geringfügigen Beschäftigung (sogenannte 450-Euro-Minijobs) und geringfügigen selbständigen Tätigkeit. Nicht dazu zählen jedoch die in § 16d SGB II geregelten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs).

Zu den laufenden Geldleistungen nach dem SGB III gehören u. a. Arbeitslosengeld, berufliche Weiterbildungskosten und Berufsausbildungsbeihilfe. Bezüglich der Voraussetzung Inanspruchnahme von Elternzeit kommt es nicht darauf an, ob Anspruch auf Elterngeld besteht.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann Kindergeld ab dem Kalendermonat beansprucht werden, in dem der vorausgehende dreijährige Mindestaufenthalt endet; endet er aber am letzten Tag eines Kalendermonats, besteht Anspruch auf Kindergeld erst ab dem Folgemonat.

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte

Asylberechtigte und **anerkannte Flüchtlinge** nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind anspruchsberechtigt auf Kindergeld ab dem Zeitpunkt

- der unanfechtbaren Anerkennung als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG,
- der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG,

bzw.

- der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Sie erhalten Kindergeld ab dem Ausfertigungsdatum des Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Nach Art. 2 des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit haben anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zudem unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, einen Anspruch auf Leistungen des Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige, sofern sie seit mindestens sechs Monaten im Vertragsstaat wohnen.

⇒ BEISPIEL

Ein Ausländer reist im Februar des Jahres ins Bundesgebiet ein und beantragt die Feststellung des Asylrechts. Im Dezember wird dieses durch Bescheid bindend festgestellt. Kindergeld kann bereits ab August beansprucht werden, da der Ausländer bereits seit wenigstens sechs Monaten im Bundesgebiet wohnt. Bei verspäteter Antragstellung gilt für die rückwirkende Gewährung eine sechsmonatige Frist.

Falls das Kindergeld zunächst abgelehnt worden ist und wird es, nachdem nach Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling oder bei Zuerkennung subsidiären Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt worden ist, danach für dieselben Kinder erneut beantragt, steht Kindergeld rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels zu.

⇒ HINWEIS

Andere Aufenthaltsrechte begründen keinen Anspruch auf Kindergeld.

3.4 Weitere anspruchsberechtigte Personen

Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder des **zivilen Gefolges**, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, unterliegen in der Zeit, in der sie sich nur in dieser Eigenschaft im Bundesgebiet aufhalten, nach Art. X des NATO-Truppenstatuts nicht der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn aus den Lebensumständen festgestellt werden kann, dass die betreffende Person in dem maßgeblichen Zeitraum fest entschlossen war, nach Beendigung des Dienstes in den Ausgangs- oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren (BFH vom 9.11.2005, I R 47/04, BStBl 2006 II S. 374). Sie haben daher keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG.

Ausnahme: Hat ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges so starke Anbindungen an das Inland, dass es auch ohne die Tätigkeit bei den Streitkräften im Inland wohnen würde, kann ein inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt angenommen werden. Weiterhin muss eine **Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** vorliegen; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen EU- bzw. EWR-Staates oder der Schweiz.

⇒ BEISPIEL 1a

Obama ist Staatsangehöriger der USA und als Pilot in der amerikanischen Luftwaffe auf dem Flughafen in Ramstein/Rheinland-Pfalz stationiert. Er ist mit einer Deutschen verheiratet und hat zwei Kinder. Da er Mitglied der NATO-Truppe ist, unterliegt er nicht der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht und kann kein Kindergeld nach dem EStG erhalten.

Besitz der Ehegatte aber die **deutsche Staatsangehörigkeit**, ist dieser unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und kann Kindergeld nach dem EStG beanspruchen. Hierbei ist unerheblich, ob er versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit beschäftigt ist oder Lohnersatzleistungen bezieht.

⇒ BEISPIEL 1b

Ausgehend von Beispiel 1a hat zwar Obama als Mitglied einer NATO-Truppe keinen Anspruch auf Kindergeld, jedoch ist seine deutsche Ehefrau für die beiden Kinder anspruchsberechtigt nach dem EStG.

⇒ BEISPIEL 2

Nachdem er aus der Armee ausgeschieden ist, entscheidet er sich, wegen seiner deutschen Ehefrau auf Dauer in Deutschland zu

bleiben. Da er nunmehr seinen Wohnsitz im Inland hat und sich ausländerrechtlich rechtmäßig hier aufhält, ist er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und hat Anspruch auf Kindergeld.

Ist das Mitglied einer NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges mit einem **nichtdeutschen Ehegatten** verheiratet, so ist dieser nach Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ebenfalls nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

Nichtdeutsche Ehegatten können einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, wenn sie

- Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates sind und
- in Deutschland ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Andere nichtdeutsche Ehegatten, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können Kindergeld nur dann beanspruchen, wenn sie

- versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit beschäftigt sind bzw. wegen Erreichens der Regelaltersgrenze versicherungsfrei sind.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige

Deutsche sowie Ortskräfte deutscher Auslandsvertretungen sind anspruchsberechtigt, wenn sie nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

- **Nichtdeutsche Mitglieder** und **Beschäftigte** diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie
- zu deren Haushalt gehörende Familienangehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern)

haben dann **keinen** Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, wenn sie nach dem

- Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

von der deutschen Einkommensteuer befreit sind.

Bedienstete internationaler Organisationen

Diese Personen sind wegen zwischenstaatlicher Regelungen von allen Steuern auf ihre Dienstbezüge befreit. Sie können nur dann Kindergeld beanspruchen, wenn sie nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis verfügen. Letzteres gilt nicht für anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Angehörige eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz.

3.5 Sonderregelungen

Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Kindergeld nach dem EStG kann auch beanspruchen

wer ohne Wohnsitz oder
gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

nach §1 Abs. 2 EStG unbeschränkt
einkommensteuerpflichtig ist

oder

nach §1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt
einkommensteuerpflichtig behandelt wird

Personen, die nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt
einkommensteuerpflichtig sind

Hierunter fallen deutsche Staatsangehörige, die

- im **Ausland** wohnen,
- als Beamte, Richter, Soldaten oder Arbeitnehmer im **öffentlichen Dienst** des Inlands beschäftigt sind und
- ihren **Arbeitslohn** aus einer inländischen **öffentlichen Kasse** erhalten.

Vorausgesetzt wird allerdings, dass diese Personen im Ausland nur in einem Umfang besteuert werden, welcher der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnelt.

Zu diesen Personen gehören insbesondere

- von Deutschland ins Ausland **entsandte deutsche Staatsangehörige**, die Mitglied einer **diplomatischen Mission** oder **konsularischen Vertretung** sind, und
- Bedienstete **des Bundeseisenbahnvermögens, der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation** einschließlich der nachgeordneten Behörden **oder der Bundesfinanzverwaltung**, die in einem Nachbarstaat beschäftigt sind.

Von der vorstehenden Regelung werden Personen, die zwar im Ausland wohnen und arbeiten, im Übrigen aber in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bahn AG, Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und Deutschen Telekom AG stehen, nicht erfasst, da diese Unternehmen keine öffentlichen Kassen sind.

Diese Personen erhalten zum Nachweis ihrer unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG auf Antrag vom zuständigen **Finanzamt** wegen des vorzunehmenden Lohnsteuerabzugs eine **Bescheinigung**.

Ist ein Anspruchsberechtigter des vorgenannten Personenkreises verheiratet, so unterliegt sein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte ebenfalls der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn dieser

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder
- keine Einkünfte bezieht, oder
- nur Einkünfte bezieht, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind.

Dies gilt auch für andere zum Haushalt gehörende Angehörige.

Personen, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten

Hierunter fallen Personen, die

- im **Inland** zwar keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, **aber**
- **inländische Einkünfte** im Sinne des § 49 EStG (zum Beispiel Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder Arbeitslohn) erzielen **und**
- deren gesamte Einkünfte im Kalenderjahr **mindestens zu 90%** der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Als Nachweis dient eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres der betreffende Steuerbescheid. Ist dies nicht gegeben, kann dennoch ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bestehen.

4. Anspruchsberechtigung nach dem BKG

Anspruchsberechtigt auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) sind ausschließlich Personen, die das Kindergeld nicht nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes beanspruchen, weil sie nicht der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 bis 3 EStG unterliegen, aber

- als Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausüben, die der **Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit unterliegt** oder **nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) versicherungsfrei** ist, oder
- als **Entwicklungshelfer** Unterhaltsleistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhalten oder als Missionar tätig sind, oder
- eine nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer **Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausüben**, oder
- als Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzen und in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Versicherungspflichtige bzw. versicherungsfreie Beschäftigung zur Bundesagentur für Arbeit

Grundsätzlich unterliegen nur solche Beschäftigungen der Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit, die im Bundesgebiet ausgeübt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt. Hierunter fallen zum Beispiel entsandte Arbeitnehmer. Die Versicherungspflicht ist nicht von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers abhängig.

In einem **Versicherungspflichtverhältnis** stehen nach § 24 Abs. 1 SGB III sowohl

- Arbeitnehmer nach § 25 SGB III als auch
- Personen, die aus in § 26 SGB III geregelten Gründen versicherungspflichtig sind.

Nach § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen **Arbeiter und Angestellte**, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer **Berufsausbildung** beschäftigt sind, der Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit.

Diese Personen müssen den **Status eines Arbeitnehmers** einnehmen, d.h. sie müssen eine Erwerbstätigkeit in persönlicher Abhängigkeit ausüben. Die persönliche Abhängigkeit zeigt sich grundsätzlich in der organisatorischen Eingliederung in den Betrieb sowie im Direktionsrecht des Arbeitgebers. Die Beurteilung der Arbeitnehmer-Eigenschaft kann im Einzelfall problematisch werden, so zum Beispiel bei Künstlern, mitarbeitenden oder geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH usw.

Nach § 26 Abs. 2 SGB III sind auch Bezieher bestimmter **Entgeltersatzleistungen** versicherungspflichtig. Hierunter fallen zum Beispiel das Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld eines Trägers der medizinischen Rehabilitation oder das Mutterschaftsgeld.

Versicherungsfrei nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III sind Arbeitnehmer, die das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1964) vollendet haben, und zwar mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958 wird die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente nach § 35 SGB VI stufenweise um einen Monat und ab dem Geburtsjahr 1959 bis 1963 um zwei Monate pro Jahrgang angehoben.

Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland

Entsante Arbeitnehmer, die ihre **inländische Wohnung aufgegeben** haben, unterliegen nicht der unbeschränkten Steuerpflicht. Dennoch unterliegen sie regelmäßig als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit. Ob eine Entsendung vorliegt, richtet sich nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts.

Ein Arbeitnehmer, der von seinem **inländischen Betrieb zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland** entsandt wird, hat dann Anspruch auf Kindergeld, wenn nach § 4 SGB IV

- trotz seiner Tätigkeit im Ausland der Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses nach dessen rechtlichen und tatsächlichen Merkmalen weiterhin im Inland liegt **und**
- die ausländische Tätigkeit infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit vorrangige Bestimmungen des **über- oder zwischenstaatlichen Rechts** Abweichendes regeln.

⇒ NACHWEIS Bescheinigung des deutschen Sozialversicherungsträgers, dass weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind.

Entwicklungshelfer

Entwicklungshelfer unterliegen nicht der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 bis 3 EStG. Sie bekommen daher Kindergeld für ihre Kinder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG unter der Voraussetzung, dass sie als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) erhalten. Danach sind als Unterhaltsleistungen „Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs“ definiert, die auf der Basis eines schriftlichen Entwicklungsdienstvertrages von dem Träger des Entwicklungsdienstes gezahlt werden.

⇒ NACHWEIS Entwicklungsdienstvertrag

Deutsche Beamte bei ausländischen Einrichtungen

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKGG haben im Ausland wohnende Beamte des Bundes oder eines Landes, die von ihrem inländischen Dienstherrn vorübergehend einer ausländischen Einrichtung (zum Beispiel den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen, Einrichtungen der EG) zugewiesen worden sind, Anspruch auf Kindergeld.

Dies gilt auch für

- Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die für die Deutsche Bahn AG in der Schweiz tätig sind und
- verbeamtete und angestellte Missionare sowie Missionare mit beamtenähnlichem Status, die von den inländischen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften bzw. den Mitgliedern oder Vertragspartnern des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen e.V. oder des Deutschen Katholischen Missionsrates ins Ausland entsandt worden sind.

Ehegatten von Mitgliedern der NATO-Streitkräfte

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BKGG kann der Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges auch dann Kindergeld beanspruchen, wenn er

- zwar nicht versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit beschäftigt ist, aber
- die Staatsangehörigkeit eines anderen EU- bzw. EWR-Staates besitzt **und**
- in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Für die Begriffe Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I.

Andere nichtdeutsche Ehegatten können Kindergeld beanspruchen, wenn sie

- Staatsangehörige eines anderen EU- bzw. EWR-Staates sind **und**
- versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit beschäftigt sind.

Weitere Hinweise

- Zu den **Kindschaftsverhältnissen** als auch zu den **besonderen Voraussetzungen** zum Kindergeld für ein Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. Ausführungen zum Kindergeld nach dem EStG).
- Die Höhe des Kindergeldes entspricht dem steuerlichen Kindergeld. Gleiches gilt für die Höhe des Kindergeldes aufgrund zweiseitiger Abkommen (vgl. die Ausführungen zum Kindergeld nach dem EStG).

- Kindergeld wird rückwirkend max. für **6 Monate vor dem Antragsmonat** gewährt.
- Mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes sind nach § 7 BKGG die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit beauftragt. Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach § 1 Abs. 1 BKGG anspruchsberechtigt sind. In jedem Fall empfiehlt sich eine Klärung der Zuständigkeit bei den Familienkassen.
- Das Kindergeld muss nach § 9 Abs. 1 BKGG schriftlich beantragt werden. Eine mündliche Antragstellung, wie zum Beispiel durch einen Telefonanruf, genügt nicht. Der Antrag auf Kindergeld kann auch mittels Telefax sowie online unter www.familienkasse.de oder www.arbeitsagentur.de gestellt werden. Er kann durch die Post zugesandt, aber auch persönlich oder durch einen Beauftragten abgegeben werden.
- Der Antrag soll bei der für den Antragsteller zuständigen Familienkasse gestellt werden. Er kann auch bei allen anderen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, bei allen anderen Sozialleistungsträgern, bei allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch bei den amtlichen Vertretungen Deutschlands gestellt werden
- **Rechtsweg:** Bei Entscheidungen der Familienkasse handelt es sich um **öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)**. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Familienkasse eingelegt werden. Im weiteren Rechtsweg ist die Klage beim zuständigen Sozialgericht geregelt.

5. Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

Arbeitnehmer, selbständig Tätige und gleichgestellte Personen

In grenzüberschreitenden Kindergeldfällen sind vorrangig vor dem nationalen Recht die Bestimmungen des europäischen Rechts – hier: **EG-Verordnung Nr. 883/2004 und 987/2009** – zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu beachten.

Entsteht ein Anspruch auf Familienleistungen in mehreren Staaten (sog. **Anspruchskonkurrenz**), bestimmen die EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009, welche Rechtsvorschriften auf betroffene Personen anzuwenden sind und welcher Staat für die Zahlung der Familienleistungen zuständig ist. Gleiche Leistungen können also nicht mehrfach bezogen werden.

Zunächst wird geprüft, ob die Personen unter den **persönlichen Geltungsbereich** der EG-Verordnungen fallen. Erfasst werden Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten (auch EWR-Staaten und die Schweiz), deren Familienangehörige oder Hinterbliebenen sowie im Geltungsbereich der Verordnungen wohnende anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose und regelmäßig auch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten aufhalten.

Die EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 bestimmen auch, welche nationalen Vorschriften auf die beteiligten Personen anzuwenden sind.

- **Arbeitnehmer oder selbständig Tätige** unterliegen regelmäßig den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaates, in dem sie erwerbstätig sind.
- Gleichgestellt ist auch eine Unterbrechung der Beschäftigung wegen des Bezugs von zum Beispiel Kranken-, Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Verletzten-, Mutterschafts- oder Elterngeld.

Im Übrigen unterliegt eine Person den Regelungen des Wohnmitgliedstaates.

⇨ BEISPIEL

Herr und Frau Ast wohnen mit ihren Kindern (2, 5 und 8 Jahre) in Deutschland. Herr Ast arbeitet in Frankreich und pendelt täglich zur Arbeit. Seine Frau betreut zu Hause die Kinder. Grundsätzlich bestünde sowohl in Deutschland als auch in Frankreich ein Anspruch auf Familienleistungen. Herr Ast will das Kindergeld beantragen. Wegen der grenzüberschreitenden Lebenslage sind sowohl das EstG als auch die EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 zu beachten. Da beide Staatsangehörige der EU sind und mit der Arbeit in Frankreich ein Bezug zu einem anderen EU-Mitgliedstaat besteht, sind die EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 anwendbar. Herr Ast unterliegt wegen seiner Arbeit den Regelungen in Frankreich. Seine Frau hingegen den Regelungen Deutschlands, da sie hier wohnt.

In diesem Fall konkurrieren zwei Ansprüche auf Familienleistungen miteinander. Die EG-Verordnung Nr. 883/2004 regelt, welcher Mitgliedstaat vor- bzw. nachrangig für die Gewährung der Familienleistungen ist (Art. 68 VO).

Die Rangfolge der Staaten richtet sich nach **Erwerbstätigkeit, Rente oder Wohnsitz**. Danach unterscheidet man folgende Fälle:

5. Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen

- Ist Kindergeld in mehreren Staaten aus **unterschiedlichen Gründen** zu gewähren, so ist - der Staat vorrangig zuständig, in dem eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.
- Liegt keine Erwerbstätigkeit vor, ist der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften eine Rente bezogen wird.
- Ist Kindergeld in mehreren Staaten aus **gleichen Gründen** zu gewähren, so ist der Staat vorrangig zuständig, in dem das Kind wohnt.

Der nach diesen Regelungen zuständige Staat hat das Kindergeld in voller Höhe zu gewähren. Im nachrangigen Staat ruht der Anspruch auf Kindergeld in der Höhe, in der der vorrangige Staat das Kindergeld zahlt.

- Ist Deutschland der nachrangige Staat, kommt die Zahlung eines **Unterschiedsbetrages** im Hinblick auf die Höhe des deutschen Kindergeldes nur dann in Betracht, wenn das im anderen Staat gezahlte Kindergeld niedriger ist als das deutsche Kindergeld.
- Ist das Kindergeld im anderen Staat höher, entfällt das deutsche Kindergeld.

⇒ FORTSETZUNG

Kindergeld wäre Frau Ast wegen ihres Wohnsitzes in Deutschland zu zahlen und Herrn Ast wegen seiner Arbeit in Frankreich. Daher liegt eine Anspruchskonkurrenz vor. Wegen der Arbeit in Frankreich sind die dortigen Familienleistungen vorrangig und das deutsche Kindergeld ist nur nachrangig zu gewähren. Ggf. steht aber deutsches Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages zum französischen Kindergeld zu.

Zu Frage, wer das Kindergeld bei **mehreren anspruchsberechtigten Personen** in dem jeweils vor- bzw. nachrangigen Staat am Ende bekommt, enthält die EG-Verordnung Nr. 883/2004 keine Regelung. Dies ist nach nationalem Recht des jeweiligen Staates zu entscheiden.

Nach deutschen Regelungen erhält der Elternteil das Kindergeld, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind bei beiden Elternteilen im Haushalt, bestimmen diese unter sich den Bezugsberechtigten. Ist das Kind in keinem elterlichen Haushalt aufgenommen, erhält der Elternteil das Kindergeld, der dem Kind laufend (den höheren) Barunterhalt zahlt.

⇒ FORTSETZUNG

Da das Kind im gemeinsamen Haushalt seiner Eltern lebt, müssen diese unter sich den Bezugsberechtigten bestimmen. Sollte dies Herr Ast sein, bekommt er die französischen Familienleistungen.

⇒ HINWEIS

Da die gegebenen Lebenssachverhalte sehr unterschiedlich sein können, aber auch wegen der Komplexität der anzuwendenden Rechtsnormen empfiehlt sich in jedem Fall, den Rat der Familienkasse einzuholen.

Die Familienkassen geben auch Auskünfte hinsichtlich der Antragstellung, weiterer Vordrucke sowie ergänzender Nachweise und zur Zuständigkeit. Die wichtigsten Vordrucke können auch im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen, am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Rentner und Waisen mit deutscher Rente / Versorgungsbezügen

Rentner, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (gilt auch für die EWR-Staaten und die Schweiz) wohnen und

- eine **deutsche Rente wegen Alters**, wegen **verminderter Erwerbsfähigkeit** oder wegen **Todes** eine **deutsche Unfallrente** oder entsprechende **deutsche Versorgungsbezüge** erhalten,

können Kindergeld bekommen (Art. 67, 68 der EG-Verordnung Nr. 883/2004).

Werden aber auch eine ausländische Rente oder ausländische Versorgungsbezüge gezahlt, steht in der Regel kein deutsches Kindergeld zu. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller oder ein anderer Elternteil Anspruch auf Familienleistungen in einem der genannten Staaten hat und dort eine Erwerbstätigkeit ausübt.

In beiden Fällen kann jedoch die Zahlung eines **Unterschiedsbetrages** in Betracht kommen, wenn die ausländische Familienleistung niedriger ist als das deutsche Kindergeld.

Auch für in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz lebende **Waisen** kann Kindergeld gewährt werden, wenn

- diejenige Person, in deren Obhut die Waise ist, oder die Waise selbst eine **deutsche Rente** bezieht.
- Gleiches gilt für Waisen, die Anspruch auf **Waisengeld** nach deutschen beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften haben.

Kindergeld bekommt die Person, in deren Obhut die Waise ist. Ist bei Vollwaisen eine derartige Person nicht vorhanden, kann die Vollwaise das Kindergeld auch selbst beantragen. Die Familienkassen geben Auskünfte hinsichtlich der Antragstellung, weiterer Vordrucke sowie ergänzender Nachweise und zur Zuständigkeit. Die wichtigsten Vordrucke können auch im Internet unter www.familienkasse.de heruntergeladen, am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden.

6. Wie hoch ist das Kindergeld?

Die Bundesregierung fördert Familien und hat dafür zu sorgen, dass ihr Existenzminimum steuerfrei bleibt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, dient vor allem das Kindergeld. Nach § 66 Abs. 1 EStG ist die Höhe des monatlichen Kindergeldes für die einzelnen Kinder wie folgt festgelegt:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere
				
Ab 2017:	192 €	192 €	198 €	223 €
Ab 2018:	194 €	194 €	200 €	225 €
Ab 07.2019:	204 €	204 €	210 €	235 €

⇒ HINWEIS

Eine weitere Erhöhung des Kindergeldes um 15 € je Kind ist ab 01.01.2021 vorgesehen.

Kindergeld wird für jedes Kind in gleicher Höhe, unabhängig vom elterlichen Einkommen geleistet.

Das Alter der Kinder bestimmt die für das Kindergeld wesentliche Reihenfolge. Das älteste Kind ist demnach das erste Kind, das zweitälteste das zweite usw.

In der Reihenfolge der Kinder werden hierbei auch die sogenannten „**Zählkinder**“ mitgezählt. Das sind Kinder, für die der Berechtigte regelmäßig nur deshalb kein Kindergeld erhält, weil für sie einer anderen Person vorrangig der Anspruch auf Kindergeld zusteht (z. B. geschiedene Eltern). Außer Betracht bleiben jedoch die Kinder, für die keiner Person ein Anspruch auf Kindergeld zusteht, weil die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (zum Beispiel ein Kind hat seine Berufsausbildung beendet und steht nun als Arbeitnehmer in einem regulären Arbeitsverhältnis).

⇒ BEISPIEL 1a

Herr Pohl hat vier Kinder im Alter von 22, 19, 16 und 13 Jahren. Das älteste Kind studiert, das zweitälteste ist in Schulausbildung. Das Kindergeld beträgt 853 € monatlich (1. Kind und 2. Kind je 204 €, 3. Kind 210 € und 4. Kind 235 €). Werte gelten seit 01.07.2019.

Zu möglichen Veränderungen des Anspruchs auf Kindergeld vgl. folgende Beispiele.

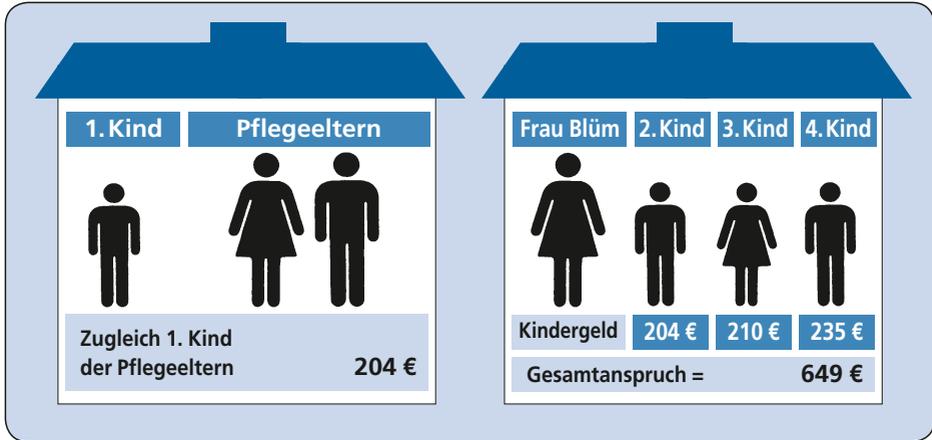
⇒ **BEISPIEL 1b** Das zweite Kind beendet im Juli die Schule und verliert ab August den Anspruch.

Herr Pohl	Juli	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
 	Aug.				
Kindergeld Juli		204 €	204 €	210 €	235 €
Kindergeld August		204 €		204 €	210 €
Veränderung der Höhe		$(853 - 235 \text{ €}) = 618 \text{ €}$			

⇒ **BEISPIEL 1c** Das älteste Kind bricht im September sein Studium ab und wird ab Oktober nicht mehr berücksichtigt.

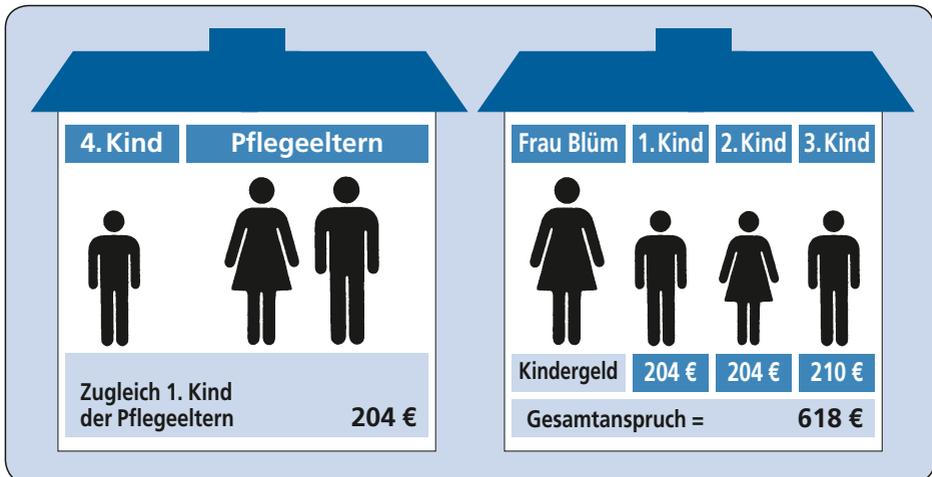
Herr Pohl	Sept.	1. Kind	2. Kind	3. Kind
 	Okt.			
Kindergeld September		204 €	204 €	210 €
Kindergeld Oktober			204 €	204 €
Veränderung der Höhe		$(618 - 210 \text{ €}) = 408 \text{ €}$		

⇒ **BEISPIEL 2a** Frau Blüm hat vier Kinder, wovon das **älteste (erste)** in den Haushalt von Pflegeeltern aufgenommen wurde, die für dieses Kind einen eigenen, vorrangigen Anspruch auf Kindergeld haben.



⇒ **HINWEIS** Für das älteste Kind erhält Frau Blüm zwar kein Kindergeld, es bewirkt jedoch, dass sich der Kindergeldanspruch für die nachfolgenden jüngeren Kinder der Antragstellerin erhöht. Solche Kinder werden **„Zählkinder“** genannt, weil sie in der Geburtenreihenfolge aller Kinder mitzählen.

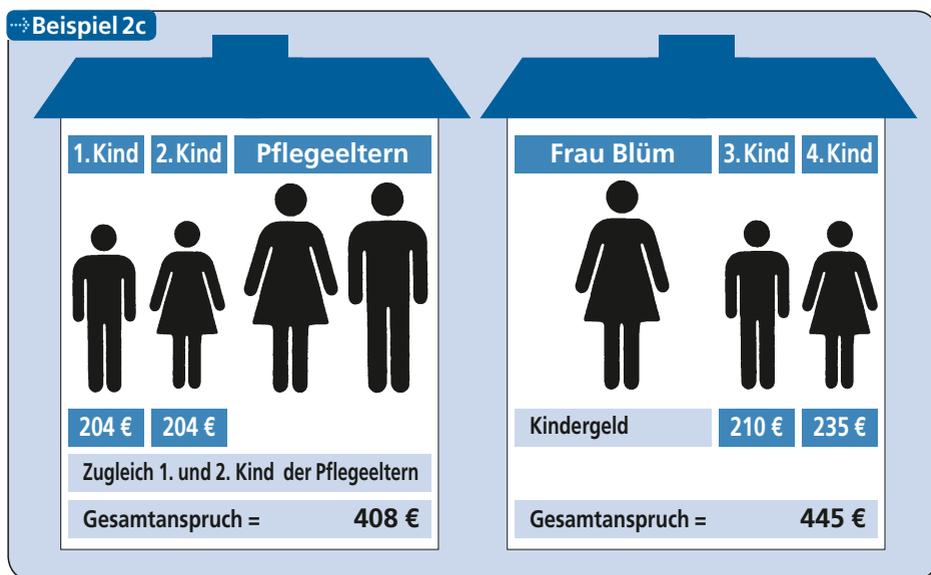
⇒ **BEISPIEL 2b** Das **jüngste (4.) Kind** wurde in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen. Für dieses Kind erhalten die Pflegeeltern Kindergeld in Höhe von 204 € monatlich; gleichzeitig ist das Kind bei Frau Blüm auch als **„Zählkind“** zu berücksichtigen. Da es das jüngste Kind ist, bewirkt es jedoch keine Erhöhung des für die älteren Kinder von Frau Blüm zu zahlenden Kindergeldes.



⇒ BEISPIEL 2c

Erfolgt ein Wechsel der beiden ältesten Kinder in den Haushalt der Pflegeeltern, beispielhaft zum 1. April des Jahres, verändern sich die monatlichen Zahlbeträge wie folgt:

	März	April	
1. Kind	204 €	—	(Zählkind)
2. Kind	204 €	—	(Zählkind)
3. Kind	210 €	210 €	
4. Kind	235 €	230 €	
Gesamt	853 €	445 €	



⇒ HINWEIS

Werden die Kinder erst Mitte April des Jahres in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen, verschiebt sich die Änderung der Zahlbeträge auf den Monat Mai.

- Kindergeld in der Höhe nach § 66 Abs. 1 EStG können auch Angehörige der Staaten, die dem **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR-Abkommen) angehören, aufgrund überstaatlichen Rechts für die **im Heimatland verbliebenen Kinder** erhalten. Wohnen diese Personen im Inland, haben sie unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG wie Deutsche. Zu diesen Staaten gehören alle **EU-Staaten** sowie die dem Abkommen beigetretenen Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Kindergeld in der gleichen Höhe erhalten auch Schweizer Staatsbürger aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz.

- Gleiches gilt für **Grenzpendler** aus den vorgenannten Staaten, die nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen im Inland besteuert werden. Sie werden nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Einen besonderen Status nehmen hierbei Grenzpendler aus Frankreich, Belgien, Österreich und der Schweiz ein. Sie erhalten für ihre Kinder zwar Kindergeld in der gleichen Höhe, jedoch nicht nach dem EStG, sondern unter den Voraussetzungen des BKGG. Grund hierfür ist, dass sie ihre Einkünfte grundsätzlich im Wohnsitzstaat versteuern.

Höhe des Kindergeldes aufgrund von zweiseitigen Abkommen

Aufgrund von zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit mit der **Türkei, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo und Montenegro** wird Angehörigen dieser Staaten für ihre **in diesen Ländern** lebenden Kinder ein folgendes monatliches Kindergeld gezahlt:

- 1. Kind: 5,11 €
- 2. Kind: 12,78 €
- 3. Kind und 4. Kind: . . 30,68 €
- jedes weitere Kind: . . 35,79 €

Die geringeren Kindergeldsätze sind darauf zurückzuführen, dass die Lebenshaltungskosten in den genannten Ländern niedriger sind als in Deutschland und daher ein entsprechend geringerer Familienleistungsausgleich geboten ist. Weitere besondere Regelungen gelten nach dem jeweiligen Abkommen mit Marokko und Tunesien.

- **Für Marokko:** 1. Kind – 5,11 € mtl., 2. bis 6. Kind jeweils 12,78 € mtl., ab 7. Kind – 0 €
- **Für Tunesien:** 1. Kind – 5,11 € mtl., 2. bis 4. Kind jeweils 12,78 € mtl., ab 5. Kind – 0 €

Für in anderen Drittstaaten Wohnende oder sich gewöhnlich aufhaltende Kinder wird kein Kindergeld gezahlt.

6.1 Kindergeld oder steuerliche Freibeträge

Wie hoch sind die steuerlichen Freibeträge?

Die staatliche Förderung von Familien (**sogenannter Familienleistungsausgleich**) ist über die Gewährung von Kindergeld oder steuerliche Freibeträge geregelt. Die Zahlung von Kindergeld schließt also die steuerlichen Kinderfreibeträge aus und umgekehrt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 10. November 1998 festgestellt, dass zum **Existenzminimum** eines Kindes nicht nur ein sächlicher Mindestbedarf (Kinderfreibetrag), sondern auch ein Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gehören. Der Kinderfreibetrag beträgt seit 2019 4.980 € und ab 2020 5.172 € jährlich pro Kind und der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung derzeit 2.640 € jährlich pro Kind. Der Gesamtfreibetrag in Höhe von 7.620 € für 2019 und 7.812 € für 2020 wird aber nicht zusätzlich, sondern alternativ zum Kindergeld gewährt.

Für viele Kindergeldberechtigte wird wegen der Höhe ihres Einkommens die Kindergeldzahlung günstiger sein als der Vorteil durch die steuerlichen Freibeträge. Von der Bedeutung der genannten Leistungen her hat somit das **Kindergeld einen klaren Vorrang vor den steuerlichen Freibeträgen**.

Die **Anspruchsvoraussetzungen** für Kindergeld und steuerliche Freibeträge (zum Beispiel Kindschaftsverhältnisse, besondere Tatbestände für über 18 Jahre alte Kinder, Altersgrenzen u.Ä.) sind vereinheitlicht. Die steuerlichen Freibeträge werden wie das Kindergeld auch zeitanteilig für die Monate, in denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (sogenanntes Monatsprinzip), gewährt.

Nach § 31 EStG wurde festgelegt, dass im **laufenden Kalenderjahr zunächst für alle Eltern** das Kindergeld zu zahlen ist. Erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres prüft dann das Finanzamt bei der Veranlagung, ob die Gewährung der steuerlichen Freibeträge wegen der Einkommenshöhe günstiger ist. Es besteht daher keine Wahlmöglichkeit zwischen Kindergeld und den Freibeträgen.

Dies hat beim laufenden monatlichen Lohnsteuerabzug zur Folge, dass die Freibeträge nicht berücksichtigt werden und somit **keine Minderung der Lohnsteuer** eintritt. Durch Mitteilung an den Arbeitgeber wird lediglich erreicht, dass sich eine **Minderung der Kirchensteuer** und des **Solidaritätszuschlags** errechnet.

Für Kinder im Ausland variiert die Höhe der steuerlichen Freibeträge, abhängig vom Wohnsitzstaat der Kinder, von der vollen Höhe bis zu drei, zwei oder einem Viertel des vollen Kinderfreibetrages. Diese Regelung gleicht Unterschiede in der Höhe der Lebenshaltungskosten der einzelnen Länder aus.

Grundlage zur Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse ist die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebene Ländergruppeneinteilung.

⇒ BEISPIEL 1

Das Kind Gabi Eder ist am 20. Januar 2020 geboren. Das Ehepaar Eder erhält für sein Kind für den Monat Januar das Kindergeld bzw. den anteiligen Jahresbetrag der steuerlichen Freibeträge; das sind 651 € monatlich (1/12 des Kinderfreibetrages von 5.172 € und 1/12 des Freibetrages für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von 2.640 €).

⇒ BEISPIEL 2

Thomas ist am 17. Juli 2002 geboren. Sofern nach Vollendung des 18. Lebensjahres (ab August 2020) keine besonderen Voraussetzungen (zum Beispiel Schul-, Berufsausbildung oder Studium) mehr vorliegen, werden für ihn die steuerlichen Freibeträge für 2020 nur zeitanteilig für sieben Monate (von Januar bis Juli) in Höhe von 4.557 € gewährt.

⇒ BEISPIEL 3

Die 22-jährige Katharina befindet sich in Berufsausbildung und wird am 17. August 2020 offiziell über das Ergebnis ihrer mündlichen Prüfung unterrichtet. Da ihre Berufsausbildung somit im August 2020 endet, können die steuerlichen Freibeträge zeitanteilig nur von Januar bis August für acht Monate (8 x 651€ = 5.208 €) gewährt werden.

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug werden die eingetragenen Freibeträge (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung) zwar nicht berücksichtigt, sie vermindern aber die Höhe von **Solidaritätszuschlag** und **Kirchensteuer**. Erst bei der Einkommensteuererklärung werden alle steuerlichen Freibeträge bei der Berechnung der Lohn-/Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages berücksichtigt.

Wie werden die Freibeträge für Kinder bei den Eltern aufgeteilt?

Für jedes Kind (leibliche, adoptierte Kinder und Pflegekinder) gibt es die vollen steuerlichen Freibeträge. Nach dem sogenannten Halbteilungsprinzip teilen sich die Eltern grundsätzlich diese Freibeträge. Hierbei können je nach familiärer Lage folgende Fallgestaltungen auftreten:

- **verheiratete Eltern** erhalten für ein gemeinsames Kind die **vollen** Freibeträge;
- bei Eltern, die ausnahmsweise die **getrennte Veranlagung** wählen, stehen Vater und Mutter jeweils die **halben** Freibeträge zu;
- Bei **geschiedenen** oder **nicht verheirateten** Eltern bekommt jeder Elternteil den **halben Kinderfreibetrag**. Nur wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist, kann der andere Elternteil den halben Kinderfreibetrag auf sich übertragen lassen. Ausgenommen sind Zeiträume, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt wurden. Jeder Elternteil bekommt den halben Erziehungsfreibetrag. Allerdings kann für ein minderjähriges Kind der Erziehungsfreibetrag des Elternteils, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, auf den anderen Elternteil übertragen werden. Dies gilt nicht, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

- sind Elternteile **verwitwet**, stehen ihnen ab dem Monat des Todes des anderen Elternteils die vollen Freibeträge für Kinder zu (gilt auch, wenn die Eltern nicht verheiratet waren),
- ist der **Wohnsitz eines Elternteils unbekannt** oder ist der **Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar**, bekommt der andere Elternteil die vollen Freibeträge;
- lebt **ein Elternteil im Ausland** (beschränkte Steuerpflicht), erhält der in Deutschland lebende Elternteil für diese Zeit die vollen Freibeträge.

⇒ HINWEIS

Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.

Die Günstigerprüfung im Steuerbescheid

Nach § 31 EStG prüft das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres bei **der Einkommensteuerveranlagung** von Amts wegen, ob durch das zustehende Kindergeld im **laufenden Kalenderjahr** die verfassungsrechtlich geforderte Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes erreicht worden ist. Soweit dies nicht der Fall war, werden die **steuerlichen Freibeträge** berücksichtigt. Das zustehende Kindergeld wird dann mit der errechneten **Steuererstattung** verrechnet. War jedoch das Kindergeld günstiger, verbleibt es dabei, d.h. die steuerlichen Freibeträge finden keine Berücksichtigung. Letzteres wird wegen der Einkommensverhältnisse für viele Kindergeldberechtigte zutreffen.

⇒ HINWEIS

Das Finanzamt setzt in der sogenannten **Günstigerprüfung** immer das zustehende Kindergeld an. Dies kann vom ausgezahlten Kindergeld abweichen. Eltern sollten für das betreffende Jahr immer das Kindergeld beantragen, auch wenn sie von vornherein wissen, dass es im Steuerbescheid zum Ansatz der Freibeträge kommt. Das Finanzamt rechnet nämlich das zustehende Kindergeld gegen, auch dann, wenn für das betreffende Kind überhaupt kein Kindergeld beantragt worden ist.

Bei dieser Prüfung ist unbeachtlich,

- ob ein Antrag auf Kindergeld gestellt worden ist, das Kindergeld tatsächlich bzw. ab wann und an welche Person ausgezahlt wurde.

Bei **mehreren Kindern** wird die Günstigerprüfung für jedes Kind einzeln vorgenommen. Die Prüfung beginnt mit dem ältesten Kind. Bei der Vergleichsberechnung für das zweite Kind werden die Freibeträge für das erste Kind dann abgezogen, wenn sie beim ersten Kind günstiger waren als das Kindergeld.

Das Kindergeld wird in dem Umfang angerechnet, in dem der Kinderfreibetrag anerkannt wird. Wird nur der **halbe Kinderfreibetrag** abgezogen, wird auch nur die Hälfte des Kindergeldes gegenübergestellt. Wird der **volle Kinderfreibetrag** abgezogen, ist es auch der volle Kindergeldbetrag.

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern bekommt derjenige das Kindergeld, der das Kind in seinem Haushalt (Obhut) hat. Der andere barunterhaltspflichtige Elternteil hat wegen des von ihm gezahlten Unterhalts Anspruch auf die halben steuerlichen Freibeträge für dieses Kind. Ihm wird aber dann das hälftige Kindergeld gegengerechnet, obwohl der andere Elternteil das gesamte Kindergeld bekommen hat. Grund dafür ist, dass auf den Barunterhalt nach § 1612b BGB bei minderjährigen Kindern das hälftige Kindergeld angerechnet wird. Insoweit partizipiert der barunterhaltspflichtige Elternteil vom halben Kindergeld. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist dabei nicht entscheidend, ob das hälftige Kindergeld auch tatsächlich vom Unterhalt abgezogen oder ob darauf verzichtet wurde.

Wann sind die steuerlichen Freibeträge günstiger als das Kindergeld?

Das Einkommen der Eltern muss in Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums eines Kindes einkommensteuerfrei bleiben. Daher haben Eltern für jedes Kind Anspruch auf einen

- **Kinderfreibetrag in Höhe des Existenzminimums (für 2019: 4.980 € und ab 2020: 5.172 € jährlich pro Kind) sowie zusätzlich einen**
- **Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung = Erziehungsfreibetrag (2.640 € jährlich pro Kind).**

Nach § 31 EStG erhalten alle Eltern zunächst das monatliche Kindergeld, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, quasi als Vorauszahlung auf den Steuervorteil durch die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag). Nach Ablauf des Kalenderjahres errechnet das Finanzamt automatisch im Steuerbescheid, ob für die Eltern das Kindergeld oder die Steuerentlastung durch die Freibeträge für Kinder unter Anrechnung des Kindergeldes günstiger ist.

In dieser sogenannten **Günstigerprüfung** ist die Höhe des elterlichen Einkommens entscheidend. Bei Eltern mit hohem Einkommen werden die Freibeträge für Kinder abgezogen. Bei Eltern mit geringem Einkommen bleibt es beim Kindergeld.

⇒ BEISPIEL 1 Das Ehepaar Kurt und Anna Müller bezog von der Familienkasse für seinen 12-jährigen Sohn Tom für das Jahr 2019 Kindergeld in Höhe von 194 € (Januar bis Juni) und ab Juli 204 € monatlich, also insgesamt 2.388 € jährlich. Bei ihrer Veranlagung ergibt sich ein Steuersatz von 20 %, da sie nur über ein unteres Einkommen verfügen. Die Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge (4.980 € + 2.640 €) für ihren Sohn Tom würde zu einer Einkommensteuerentlastung von 1.524 € (20 % von 7.620 €) führen. Auf diesen Betrag haben die Eltern einen Rechtsanspruch für ihre steuerliche Entlastung. Da das Kindergeld günstiger ist als die Steuerentlastung durch die Freibeträge für Kinder, bleibt es für Ehepaar Müller jedoch beim Kindergeld. Die Differenz von 864 € gilt als freiwillige staatliche Leistung zur Familienförderung.

Je höher das elterliche Einkommen und damit ihr Steuersatz steigt, desto geringer wird die Differenz zwischen dem Kindergeldbetrag und dem errechneten Steuervorteil durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder. Reicht das Kindergeld nicht mehr zur Freistellung des Existenzminimums und des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfs aus, werden

die Freibeträge für Kinder im Steuerbescheid berücksichtigt. Damit bleibt das Existenzminimum weiterhin steuerfrei.

⇒ BEISPIEL 2

Ausgehend vom 1. Beispiel verfügt Ehepaar Müller über ein höheres Einkommen, das mit einem Steuersatz von 40 % versteuert wird. Die steuerlichen Freibeträge für ihren Sohn Tom führen zu einer Steuerentlastung von 3.048 € (40 % von 7.620 €), auf die Ehepaar Müller einen Rechtsanspruch hat.

Von der Familienkasse wurde Ehepaar Müller für Tom während des Jahres Kindergeld aber nur in Höhe von 2.388 € gezahlt. Im Ergebnis wurden also 660 € (3.048 € – 2.388 €) zu wenig gezahlt.

Um das Existenzminimum ihres Kindes dennoch vollständig freizustellen, werden im Steuerbescheid des Ehepaares die steuerlichen Freibeträge für ihren Sohn abgezogen und das bereits erhaltene Kindergeld gegengerechnet.

Wie funktioniert die Günstigerprüfung?

Im **1. Schritt** errechnet das Finanzamt die Steuerentlastung, die sich durch den Abzug der Freibeträge für Kinder ergäbe.

Hierbei wird die Einkommensteuer zunächst für das zu versteuernde Einkommen vor Abzug der Freibeträge für Kinder und dann für das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Freibeträge nach dem Grund- oder Splittingtarif berechnet. Die Differenz der beiden Beträge ergibt die Entlastung durch die Freibeträge für Kinder.

Im **2. Schritt** wird die so errechnete Steuerentlastung mit dem Kindergeld verglichen.

- Ist die Steuerentlastung **niedriger** als das zustehende Kindergeld, bleibt es beim Kindergeld. Die Freibeträge werden dann im Steuerbescheid nicht abgezogen, so dass es über das Kindergeld hinaus zu keiner weiteren Steuerentlastung kommt.
- Ist die Steuerentlastung durch die Freibeträge **höher** als das Kindergeld, wird das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder ermittelt. In diesem Fall wird das zustehende Kindergeld von der höheren Steuerentlastung durch die Freibeträge für Kinder abgezogen.

⇒ BEISPIEL

Das Ehepaar Veronika und Harald Schäfer hat für seine beiden Kinder Rosi und Fritz (9 und 12 Jahre alt) im Jahr 2019 von der Familienkasse für jedes der beiden Kinder jährlich 2.388 € pro Kind erhalten.

Ihr zu versteuerndes Einkommen für 2019 betrug 73.000 €. Es ergibt sich folgende Berechnung:

1) Steuerentlastung für Fritz:

Einkommen:	73.000 €	Einkommensteuer hierauf:	14.734 €
./. Freibeträge:	7.620 €		
<hr/>	<hr/>		
Einkommen	65.380 €	Einkommensteuer hierauf:	12.244 €
		Steuerentlastung:	2.490 €
		./. Kindergeld:	2.388 €
		Besserstellung:	102 €
		<hr/>	<hr/>

2) Steuerentlastung für Rosi:

Da für Fritz die Freibeträge für Kinder angesetzt werden, vermindert sich das Einkommen bei der Prüfung für Rosi von 73.000 € um 7.620 € auf 65.380 €.

Einkommen:	65.380 €	Einkommensteuer hierauf:	12.244 €
<u>./.</u> Freibeträge:	<u>7.620 €</u>		
Einkommen	57.760 €	Einkommensteuer hierauf:	9.878 €
		Steuerentlastung:	2.366 €

Da das Kindergeld mit 2.388 € höher ist, verbleibt es dabei.

Dem vorstehenden Beispiel ist zu entnehmen, dass nur besser verdienende Eltern von den Freibeträgen für Kinder profitieren. Bei den meisten Eltern ergibt die Günstigerprüfung, dass das Kindergeld höher ist als die Steuerentlastung durch die Freibeträge für Kinder.

Ab welchem Einkommen der Steuervorteil durch die Freibeträge höher ist als das Kindergeld, hängt ab von

- **der Anzahl der Kinder,**
- **der Höhe des zustehenden Kindergeldes für das einzelne Kind und**
- **der Höhe des persönlichen Steuersatzes.**

Besondere Regelungen für nicht verheiratete, getrennt lebende und geschiedene Eltern

Obwohl das Kindergeld den Eltern gemeinsam zusteht, wird es in diesen Fällen in voller Höhe an den Elternteil (meist die Mutter) ausgezahlt, der das Kind betreut und erzieht (Obhutsprinzip, vgl. Kapitel 13). Der barunterhaltspflichtige Elternteil (meist der Vater) hat jedoch bei minderjährigen, unverheirateten Kindern einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch in Höhe des halben Kindergeldes. Der ist wichtig für

- die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Unterhalts,
- die Angaben zur Höhe des Kindergeldes in der Steuererklärung beider Elternteile sowie
- die im Steuerbescheid zu prüfende Frage, ob das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder günstiger sind.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer setzt das Finanzamt das zustehende Kindergeld an. Bei einem barunterhaltspflichtigen Elternteil wird der zivilrechtliche Ausgleichsanspruch in Höhe des halben Kindergeldes berücksichtigt, unabhängig davon, ob Geld gezahlt wurde.

Beim betreuenden Elternteil (regelmäßig die Mutter) wird als zustehendes Kindergeld ebenfalls das halbe Kindergeld angesetzt.

⇒ HINWEIS Für die Deckung des Barbedarfs eines Kindes durch Kindergeld gelten abweichende Regelungen, wenn ein volljähriges Kind nicht mehr der Betreuung bedarf bzw. bei einem minderjährigen Kind die Betreuung nicht durch ein Elternteil erfolgt. In diesen Fällen ist nicht nur Barunterhalt zu leisten, der sich an der Leistungsfähigkeit der Eltern orientiert. Das Kindergeld steht beiden Elternteilen nicht mehr hälftig zu; der Elternteil mit dem höheren Unterhalt profitiert in stärkerem Maße vom Kindergeld.

Wie werden Freibeträge für Kinder im Steuerbescheid behandelt?

Bei den steuerlichen Freibeträgen für Kinder gilt im Gegensatz zum Kindergeld grundsätzlich das sogenannte **Halbteilungsprinzip**. Nach Trennung oder Scheidung stehen also jedem Elternteil für ein gemeinsames Kind die halben Freibeträge für Kinder zu. Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag werden aber zum Teil unterschiedlich behandelt.

- **Die Freibeträge für Kinder** (Kinderfreibetrag + Erziehungsfreibetrag) können grundsätzlich nicht von einem Elternteil auf den anderen übertragen werden.
- Nur wenn ein Elternteil seine **Unterhaltspflicht** nicht erfüllt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist, kann der andere Elternteil die vollen Freibeträge für Kinder beanspruchen.
- Der **Erziehungsfreibetrag** ist zwar grundsätzlich von einem Elternteil auf den anderen übertragbar. Das lohnt sich aber nur in seltenen Fällen.

In der **Günstigerprüfung** prüft das Finanzamt in der Steuerveranlagung für jeden Elternteil getrennt, ob die Freibeträge für Kinder günstiger sind als das Kindergeld.

Es ist daher möglich, dass im Steuerbescheid des gut verdienenden Vaters die halben Freibeträge für Kinder abgezogen werden, während es für die Mutter mit niedrigem Einkommen beim Kindergeld verbleibt.

⇒ HINWEIS

Im Jahr der Trennung können die Eltern sich noch zusammen veranlagern lassen. Dann gelten die vorstehenden Ausführungen nicht.

7. Welche Kindschaftsverhältnisse gibt es?

Allgemeines

Kindergeld wird für Kinder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gezahlt, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz wohnen.

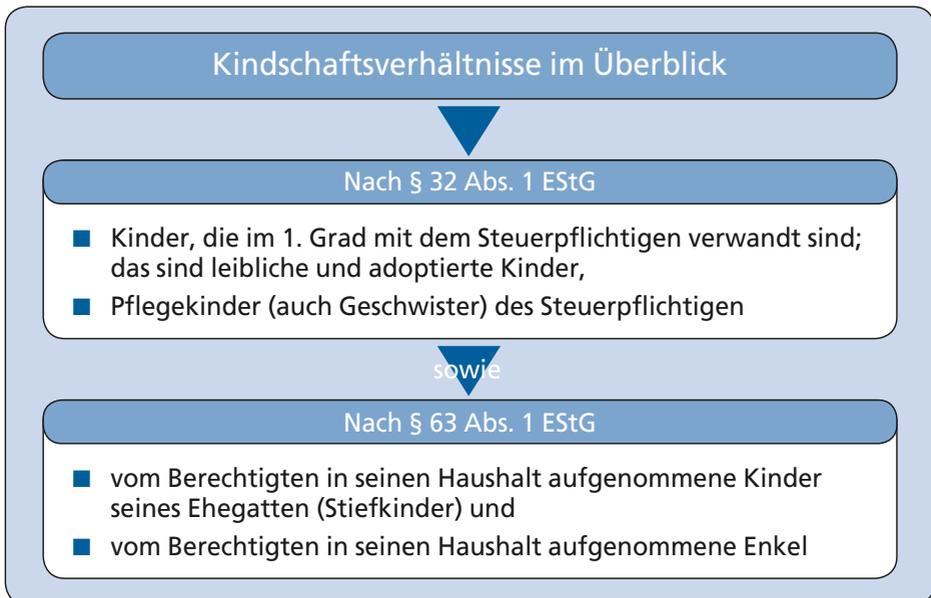
Des Weiteren ist für den Anspruch auf Kindergeld erforderlich, dass das Kind durch die an es vergebene steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) identifiziert ist. Die Familienkasse fragt sie beim Berechtigten ab oder ermittelt sie selbst.

Ist das Kind nicht durch eine IdNr identifiziert, müssen die im Kindergeldantrag zum Kindschaftsverhältnis gemachten Angaben wie folgt anderweitig belegt werden:

- bei einem in Deutschland geborenen Kind durch eine Kopie der Geburtsbescheinigung für Kindergeld oder der Geburtsurkunde,
- bei einem im Ausland geborenen Kind durch einen amtlichen Nachweis (zum Beispiel ausländische Geburtsurkunde, amtlicher Ausweis).

Bei einem neugeborenen Kind, das seinen Wohnsitz in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in der Schweiz hat, finden die EU-rechtlichen Koordinierungsvorschriften Anwendung.

Für den Anspruch auf Kindergeld werden folgende Kindschaftsverhältnisse berücksichtigt:



Berücksichtigen heißt, dass das Kind bei dem Elternteil, zu dem das Kindschaftsverhältnis begründet wird, entweder

- **die Zahlung von Kindergeld auslöst** (das Kind wird dann auch als **Zahlkind** bezeichnet), oder
- **zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beiträgt** (das Kind wird dann auch als **Zählkind** bezeichnet), d.h. für dieses Kind wird dem Elternteil selbst kein Kindergeld gezahlt.

Ein Kind ist dann **Zählkind**, wenn

- einem anderen Elternteil vorrangig das Kindergeld zusteht (**§ 64 EStG**), oder
- ein **Ausschlusstatbestand nach § 65 EStG** oder **nach über- bzw. zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften vorliegt**.

Der Familienstand eines Kindes ist für den Anspruch auf Kindergeld unerheblich.

Vermisste Kinder werden für einen Anspruch auf Kindergeld grundsätzlich bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt. Von einem Elternteil ins Ausland entführte Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU- und EWR-Staat oder in der Schweiz haben.

Alleine aufgrund des Kindschaftsverhältnisses kann das Kindergeld bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres** gezahlt werden. Nach § 108 Abgabenordnung (AO) gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB. **Hiernach vollendet ein Kind ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages.**

⇒ **BEISPIEL 1**

Susanne wurde am 8. Januar 2002 geboren. Sie vollendet somit ihr 18. Lebensjahr am 7. Januar 2020. Sofern die besonderen Voraussetzungen für über 18 Jahre alte Kinder (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung) nicht erfüllt sind, kann Kindergeld letztmalig für Januar 2020 gezahlt werden.

⇒ **BEISPIEL 2**

Gabi wurde am 1. Januar 2002 geboren und vollendet daher ihr 18. Lebensjahr am 31. Dezember 2019. Kindergeld steht letztmalig für Dezember 2019 zu.

Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, endet der Kindergeldanspruch kraft gesetzlicher Regelung. Darüber hinaus darf nur noch dann weitergezahlt werden, wenn **besondere Voraussetzungen** wie zum Beispiel **Schul-, Berufsausbildung oder Studium** erfüllt sind (§ 32 Abs. 4 und 5 EStG, vgl. Kapitel 9 und 10).

Für **behinderte Kinder** ist hierbei **keine Höchstaltersgrenze** festgelegt. Sie werden für einen Kindergeldanspruch solange berücksichtigt, wie noch ein berechtigter Elternteil lebt. Ist das behinderte Kind jedoch alleinstehend (zum Beispiel als Vollwaise), endet der Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Es kann aber möglicherweise Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, dies aber nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Kinder, die im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandt sind

Hierzu bestimmt § 1589 BGB, dass die Personen in **gerader Linie** miteinander verwandt sind, deren eine von der anderen abstammt. Hierunter fallen **leibliche Kinder** und aufgrund der Adoptionsregelungen auch **angenommene (Adoptiv-)Kinder**.

Das geltende Kindschaftsrecht unterscheidet nicht zwischen **nichtehelichen** und **ehelichen Kindern** und stellt sie weitgehend gleich. Mutter eines Kindes ist nach § 1591 BGB die Frau, die es geboren hat, und Vater nach § 1592 BGB, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft nach § 1600 d BGB gerichtlich festgestellt ist.

Ein Kind kann bei seinem Vater vom Zeitpunkt der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung – bereits ab Geburt – für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt werden. Das Rechtsverhältnis der Verwandtschaft ersten Grades besteht bereits seit der Geburt des Kindes.

Wird eine Scheinvaterschaft rechtswirksam angefochten, entfällt auch der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend für den Scheinvater (BFH-Urteil vom 28.07.2005 – AZ: III R 68/04).

⇒ NACHWEIS

Steuerliche Identifikationsnummer; falls nicht vergeben, Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung mit Wohnanschrift; bei späterem Nachweis ist die Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt durch eine Haushaltsbescheinigung zu belegen.

Adoptierte Kinder

Über den Antrag auf Adoption eines Kindes entscheidet das Familiengericht. Sie wird mit Zustellung des Adoptionsbeschlusses an die Adoptiveltern rechtswirksam (§ 197 Abs. 2 FamFG).

Adoption ist dann zulässig, wenn sie dem Wohle des Kindes dient und erwarten lässt, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entsteht.

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind **die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes** der Ehegatten. In anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1754 BGB).

Bei **minderjährigen Kindern** erlischt durch die Adoption sowohl deren Verwandtschaftsverhältnis als auch das ihrer Nachkommen zu den bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Für den Kindergeldanspruch kann es daher bei einem leiblichen Elternteil mit Ablauf des Monats, in dem dem Annehmenden der Adoptionsbeschluss zugestellt wird, nicht mehr als Kind berücksichtigt werden (weder als Zahl- noch als Zählkind).

⇒ BEISPIEL 1

Der Sohn von Frau Müller wird ab Oktober von der Familie Meier adoptiert. Ab diesem Zeitpunkt erhält er die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes der Familie Meier, und das Verwandtschaftsverhältnis zu seiner Mutter erlischt. Die leibliche Mutter kann das Kindergeld bis September, die Familie Meier ab Oktober erhalten.

Nur wenn das Kind durch den **Ehegatten des leiblichen Elternteils** angenommen wird, kann es auch noch weiterhin bei seinem leiblichen Elternteil berücksichtigt werden, da es die rechtliche Stellung eines **gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten** erlangt. Dieser Zustand bleibt auch nach einer Scheidung dieser Ehe erhalten.

Ein **minderjähriges Kind**, das mit dem **Ziel der Adoption** bereits im Haushalt seiner zukünftigen Adoptiveltern aufgenommen ist (**sogenanntes Adoptionspflegeverhältnis**), wird bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als **Zählkind** berücksichtigt, wenn diese ihre Einwilligung zur Adoption bereits erteilt haben. Die Berücksichtigung endet allerdings mit Ablauf des Monats, in dem dem Annehmenden der Adoptionsbeschluss zugestellt wird.

⇒ BEISPIEL 2

Die alleinstehende Frau Schüler bezieht für ihre vier leiblichen Kinder Tom (6 Jahre), Beate (4 Jahre), Thomas (2 Jahre) und Jenny (1 Jahr) Kindergeld nach § 66 Abs.1 EStG in folgender Höhe:

1. Kind (Tom)	204 €	monatlich
2. Kind (Beate)	204 €	monatlich
3. Kind (Thomas)	210 €	monatlich
4. Kind (Jenny)	235 €	monatlich
Gesamtbetrag	853 €	monatlich

⇒ HINWEIS

Kinder werden bei der Festlegung der Höhe des Kindergeldes in der **Reihenfolge ihrer Geburten** berücksichtigt, d.h. das älteste Kind steht an erster Stelle, das zweitälteste an 2. Stelle usw.

Ab März wechselt das zweitälteste Kind Beate in den Haushalt seiner künftigen Adoptiveltern, der Familie Mäckel, zur sogenannten Adoptivpflege. Diese erhält somit ab März auch das Kindergeld in Höhe von 204 € monatlich, weil sie Beate in ihrer Obhut hat (§ 64 Abs. 2 EStG).

Beate wird allerdings bei ihrer leiblichen Mutter noch als **Zählkind** berücksichtigt, d.h. durch sie erhöht sich der Kindergeldanspruch für die beiden jüngeren Geschwister. Frau Schüler steht ab März Kindergeld in folgender Höhe zu:

1. Kind (Tom)	204 €	monatlich
2. Kind (Beate)	0 €	(Zählkind)
3. Kind (Thomas)	210 €	monatlich
4. Kind (Jenny)	235 €	monatlich
Gesamtbetrag	649 €	monatlich

Am 15. Oktober wird Familie Mäckel der Adoptionsbeschluss für Beate zugestellt. Ab November kann Beate bei ihrer leiblichen Mutter für deren Kindergeldanspruch als Zählkind nicht mehr berücksichtigt werden, so dass sich die Höhe des Kindergeldes wie folgt verändert:

1. Kind (Tom)	204 €	monatlich
2. Kind (Thomas)	204 €	monatlich
3. Kind (Jenny)	210 €	monatlich
Gesamtbetrag	618 €	monatlich

Wird ein **Volljähriger** adoptiert, gilt er auch als im 1. Grad mit dem Annehmenden verwandt. Das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern erlischt jedoch nur dann, wenn das Familiengericht der Annahme die **Wirkung einer Volladoption** beigelegt hat (§ 1772 BGB). Eine Berücksichtigung für den Anspruch auf Kindergeld ist dann bei seinen leiblichen Eltern nicht mehr möglich.

Ist die Volladoption nicht ausgesprochen, kann das volljährige Kind bei seinen leiblichen Eltern noch als **Zählkind** berücksichtigt werden, wenn es von einer **anderen Person** als einem leiblichen Elternteil oder dessen Ehegatten angenommen worden ist.

⇒ NACHWEIS

Identifikationsnummer sowie Gerichtsbeschluss über die Adoption.

Sind Adoptionen nach **ausländischem Recht** durchgeführt worden, so kann deren Wirksamkeit für Deutschland durch das Familiengericht bestätigt werden.

Eine Entscheidung des Familiengerichts über die Anerkennung einer im Ausland vollzogenen Annahme eines minderjährigen Kindes nach §§ 2 ff. Adoptionswirkungsgesetz oder eine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Übereinkommens vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, die die Anerkennung der Auslandsadoption ermöglicht, sind der Familienkasse vorzulegen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und aufnehmenden Eltern sind unbeachtlich.

Von einer wirksamen ausländischen Adoption kann ausgegangen werden, wenn

- der Annehmende deutscher Staatsangehöriger und das adoptierte Kind in sein Familienstammbuch eingetragen ist oder eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt wurde,
- für das adoptierte Kind eine internationale Geburtsurkunde vorgelegt wird, wonach es Kind des Annehmenden ist,
- die Adoption aufgrund der Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates oder sonstigen europäischen Staates (kontinentaler Rechtskreis) erfolgte,
- in einem über- oder zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit eine Berücksichtigung von Adoptivkindern vereinbart ist.

Kindergeld kann aber erst ab dem Monat gezahlt werden, ab dem ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland oder einem EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz begründet worden ist.

⇒ HINWEIS

Falls der Nachweis einer ausländischen Adoption nicht oder nur durch kostenintensive Aufwendungen möglich ist, könnte das betreffende Kind auch als Pflegekind für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt werden.

Kinder des Ehegatten (oder Lebenspartners) (Stiefkinder)

Bei Stiefkindern handelt es sich um die Kinder des anderen Ehegatten, die aus einer früheren Ehe stammen (leibliche oder adoptierte Kinder) oder nichtehelich geboren sind.

Sie können beim sogenannten Stiefelternteil nur berücksichtigt werden, wenn dieser sie

- in seinen Haushalt aufgenommen hat und
- sie in diesem Haushalt durchgängig ihre persönliche Versorgung und Betreuung finden.

Unter Haushaltsaufnahme ist das **örtlich gebundene Zusammenleben** von Stiefkind und Stiefelternteil in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. Sie ist dann nicht mehr gegeben, wenn das Kind lediglich in der Wohnung mitlebt. Das Kind muss darüber hinaus in diesem Haushalt seine **persönliche Versorgung und Betreuung** finden und sich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig im Haushalt des Stiefelternteils aufhalten.

⇒ BEISPIEL 1

Frau Rettich hat aus geschiedener Ehe zwei Kinder. Im März des Jahres zieht sie mit ihrem neuen Lebenspartner und den beiden Kindern in eine gemeinsame Wohnung. Mit ihrer Heirat im Oktober entsteht ab diesem Zeitpunkt erst das Stiefkindverhältnis ihrer beiden Kinder zu dem neuen Ehegatten. Für die Zeit davor ist weder ein Stief- noch ein Pflegekindschaftsverhältnis gegeben.

Die Haushaltsaufnahme wird andererseits nicht dadurch unterbrochen, dass das Stiefkind vorübergehend wegen Schul-, Berufsausbildung oder wegen eines Studiums anderweitig untergebracht ist. Von einem vorübergehenden Zustand kann dann ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder in den (stief-)elterlichen Haushalt zurückkehrt. Allein die Zahlung von Unterhalts- und Ausbildungskosten reicht für die Begründung einer Haushaltszugehörigkeit nicht aus.

Ausgenommen hiervon sind volljährige Kinder des Ehegatten, die bei Begründung dieses Kindschaftsverhältnisses nicht im stiefelterlichen Haushalt untergebracht sind, weil sie sich zum Beispiel **wegen Schul- oder Berufsausbildung an einem auswärtigen Ort** aufhalten. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass das Kind wegen seines Alters, nach allgemeiner Lebenserfahrung auch nach Ausbildungsabschluss, nicht mehr persönlich versorgt und betreut wird.

Eine Haushaltsaufnahme wird grundsätzlich unterbrochen, wenn sich das Stiefkind dauerhaft auf Kosten eines Trägers der Jugendhilfe zur Erziehung in einem Heim befindet. Dies trifft dann nicht zu, wenn die räumliche Trennung nur vorübergehend ist. Das ist dann der Fall, wenn das Kind im Haushalt des Stiefelternteils ein eingerichtetes Zimmer hat, in diesem Haushalt einen bedeutsamen Teil des Jahres (mehr als drei Monate) verbringt und der Stiefelternteil einen nennenswerten Betreuungsaufwand leistet.

⇒ BEISPIEL 2

Das älteste Kind von Frau Rettich (siehe Beispiel 1) wird am 15. Dezember auf längere Dauer zur Heimerziehung eingewiesen. Da somit die Haushaltsaufnahme endet, fällt unter Beachtung des im Kindergeldrecht geltenden Monatsprinzips ab Januar des Folgejahres auch das Stiefkindverhältnis zu ihrem neuen Ehegatten weg. Ab diesem Zeitpunkt erfüllt lediglich Frau Rettich selbst noch die Anspruchsvoraussetzungen für Kindergeld.

Das Kindschaftsverhältnis endet nicht, wenn der leibliche bzw. Adoptivelternteil verstirbt oder mit der Scheidung bzw. der Auflösung der Ehe. Bleibt das Kind weiterhin im Haushalt des **ehemaligen Stiefelternteils**, kann es weiterhin als Kind des Ehegatten bei diesem berücksichtigt werden.

⇒ HINWEIS

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für Kinder des anderen Lebenspartners.

⇒ NACHWEIS

Haushaltsbescheinigung; auch Anmeldebescheinigung der Meldebehörde.

Pflegekinder

Zur Begründung eines Pflegekindschaftsverhältnisses ist erforderlich, dass die Pflegeeltern, Pflegevater oder -mutter

- das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben (jedoch nicht zu Erwerbszwecken),
- ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist und
- ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen (Adoptiv-) Eltern nicht mehr besteht.

Ein Pflegekind kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn es in die Obhut der künftigen Adoptiveltern und jetzigen Pflegeeltern aufgenommen ist, obwohl die leiblichen Eltern die Einwilligung zur Adoption bereits erteilt haben.

Haushaltsaufnahme

Wie bei Stiefkindern ist unter Haushaltsaufnahme das örtlich gebundene Zusammenleben von Pflegekind und Pflegeperson in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. Das Kind muss in einem Haushalt persönlich versorgt und betreut werden. Wo das Kind gemeldet ist, ist unerheblich. Allerdings hat die Meldung Indizwirkung.

Ein Kind, das sich nur vorübergehend im Haushalt einer anderen Person oder wechselweise bei dieser und seinen leiblichen Eltern aufhält, zum Beispiel weil diese berufstätig sind, gilt nicht als dauerhaft in den Haushalt dieser Person aufgenommen; vielmehr spricht man in diesen Fällen von „Verwahrung“.

⇒ BEISPIEL 1

Herr Müller beantragt für den 12-jährigen Sohn seines Bruders, der wegen eines Autounfalles zusammen mit seiner Ehefrau für einige Wochen im Krankenhaus liegt, Kindergeld. Er ist der Ansicht, dass ihm das Kindergeld zustehe, weil er das Kind mit Essen versorgt und ihn teilweise beaufsichtigt. Ansonsten hält sich das Kind im elterlichen Haushalt auf.

Der Antrag ist abzulehnen, weil durch die vorübergehende Betreuung des Kindes kein Pflegekindschaftsverhältnis begründet wird. Das Kind ist weder in den Haushalt aufgenommen, noch besteht ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis.

Eine **räumliche Trennung**, zum Beispiel wegen Schul-, Berufsausbildung oder Studium, unterbricht die Haushaltsaufnahme nicht, wenn die auswärtige Unterbringung nur vorübergehend ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt der Pflegeperson zurückkehrt.

⇒ BEISPIEL 2

Die 15-jährige Anke ist seit ihrem dritten Lebensjahr Pflegekind des in Köln wohnenden Ehepaares Schneider. Seit einem Jahr ist sie zur schulischen Ausbildung in einem Internat in Berchtesgaden untergebracht. Da sie in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Wochenenden) in den Haushalt ihrer Pflegeeltern zurückkehrt, besteht die Haushaltsaufnahme fort.

- Ein Pflegekindschaftsverhältnis endet grundsätzlich dann, wenn das Kind dauerhaft auf Kosten eines Trägers der Jugendhilfe zur Erziehung in einem Heim untergebracht wird.

Bei **behinderten Pflegekindern** wird die Haushaltszugehörigkeit durch vollstationäre Unterbringung wie zum Beispiel in einem Pflegeheim nicht beendet.

Keine Aufnahme zu Erwerbszwecken

Kinder, die rein **geschäftsmäßig** in den Haushalt aufgenommen und betreut werden, sind keine Pflegekinder, sondern sogenannte **Kostkinder**. Hat die Pflegeperson mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, ist zu vermuten, dass die geforderte intensive, umfassende und individuelle Betreuung nicht mehr gewährleistet ist und es sich um Kostkinder handelt.

Ob ein Kind zu Erwerbszwecken im Haushalt aufgenommen wurde, hängt auch von den gewährten finanziellen Hilfen ab. Wird für die Aufnahme des Kindes in der Familie ein Kostenersatz für die Hilfe zur Erziehung des Kindes in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe für ein seelisch behindertes Kind (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) gewährt, ist das Kind als Pflegekind zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist das Pflegegeld kein Entgelt aus Erwerbszwecken, sondern lediglich ein Kostenersatz für die Unterbringung und Betreuung.

Wird aber ein Entgelt für die Unterbringung des Kindes in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII gezahlt, stehen weder Kindergeld noch die steuerlichen Freibeträge zu, da deutlich erhöhte Pflegesätze gezahlt werden. Der BFH geht in diesen Fällen mit Urteil vom 2. April 2009 – III R 92/06, BStBl. 2010 II S. 345 – davon aus, dass das Kind zu Erwerbszwecken im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wurde und daher nicht als Pflegekind anzuerkennen ist.

Eltern-Kind-Verhältnis

Darüber hinaus muss neben der Haushaltsaufnahme zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band der Betreuung und Erziehung (Eltern-Kind-Verhältnis) bestehen. Dies ist nur dann gegeben, wenn das Kind in der Familie durchgehend, also nicht nur für einen Teil des Tages oder nur für einige Tage der

Woche seine Versorgung, Erziehung und Heimat findet. Es ist unbeachtlich, ob die Pflegeeltern die Personensorge besitzen.

Das **Finanzgericht Köln** hat am **20.02.2017 – Az: 5 K 2087/16** – entschieden, dass die Annahme eines Pflegekindverhältnisses dann scheitert, wenn das Kind von der Jugendhilfe in den Haushalt einer Pflegefamilie nur für eine **Kurzzeitpflege** eingewiesen wird, bis für das Kind eine andere Unterbringungsmöglichkeit gefunden ist. Die Einweisung des Kindes in die Pflegefamilie erfolgt dann nicht „auf längere Dauer“, das heißt mit dem Ziel der Entstehung einer dauerhaften Beziehung.

Die familienähnliche Bindung muss von vornherein für längere Dauer, mindestens aber für zwei Jahre, beabsichtigt sein. Dies gilt auch für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in Pflege genommen werden.

Wird ein Kind für weniger als zwei Jahre aufgenommen, kommt es auf die Gesamtumstände des Falles an, ob die Familienähnlichkeit der Beziehung noch angenommen werden kann. Eine beabsichtigte Dauer von weniger als einem Jahr ist jedoch nicht mehr als ausreichend anzusehen; Ausnahme ist jedoch das Adoptionspflegeverhältnis nach § 1744 BGB.

Entscheidend für diese zeitliche Voraussetzung ist der Wille der Beteiligten bei der Übernahme des Kindes und nicht die tatsächliche Dauer, wie sie sich bei rückschauender Betrachtung darstellt.

⇒ BEISPIEL

Herr Bauer hat die achtjährige Tochter seines Bruders, der mit seiner Ehefrau tödlich verunglückt ist, dauerhaft wie ein eigenes Kind in seinen Haushalt aufgenommen.

Das Kind hat in diesem Haushalt Versorgung, Erziehung und seine Heimat gefunden. Ein Pflegekindschaftsverhältnis und damit ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Nach acht Monaten stellt sich heraus, dass sich Herr Bauer aus beruflichen Gründen nicht mehr um das Kind kümmern kann und eine Heimeinweisung unabwendbar ist. Das Pflegekindschaftsverhältnis lag für acht Monate vor.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann auch noch begründet werden, wenn das familienfremde Kind kurz vor Eintritt der Volljährigkeit steht, nicht jedoch, wenn es bereits volljährig ist. Kinder dieses Alters gestalten erfahrungsgemäß ihr Leben bereits weitgehend selbständig und unterstehen daher nicht mehr der erzieherischen Einflussnahme und Beaufsichtigung einer möglichen Pflegeperson.

Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kind wird grundsätzlich nicht gefordert. So kann zum Beispiel zwischen einem jüngeren und älteren Geschwisterteil ein Pflegekindschaftsverhältnis entstehen.

Die Aufnahme eines erwachsenen Familienangehörigen, dies gilt auch für behinderte Angehörige, in die Hausgemeinschaft und die Sorge für ihn begründet allein noch kein Pflegekindschaftsverhältnis. Sie beruht regelmäßig auf den bestehenden Familienbanden, ohne dass die erforderliche Eltern-Kind-Beziehung entsteht. Nur mit schwer **geistig oder seelisch Behinderten**, die in ihrer geistigen Entwicklung einem Kind gleichstehen, kann unabhängig vom Alter ein Pflegekindschaftsverhältnis begründet werden.

Indiz für eine familienähnliche Bindung kann die vom Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis sein. Wird eine amtliche Pflegeerlaubnis abgelehnt oder widerrufen, kann daher auch unterstellt werden, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis nicht bzw. nicht mehr vorliegt.

Sie ist jedoch nicht in jedem Fall vorgeschrieben, zum Beispiel dann nicht, wenn

- das Kind der Pflegeperson vom Jugendamt vermittelt worden ist,
- das Pflegekind und Pflegeperson miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder
- es sich um eine nicht gewerbsmäßige Tagespflege handelt.

Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

Darüber hinaus darf das Pflegekind nicht mehr in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern stehen. Entscheidend sind die tatsächlichen Umstände wie Einflussnahme der Eltern auf die Erziehung des Kindes durch regelmäßige Kontakte. Gelegentliche Kontakte zwischen den Eltern und ihrem Kind spielen keine Rolle.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) muss die Obhut und Pflege seitens der Eltern fehlen oder so weit eingeschränkt sein, dass sie im Wesentlichen nur noch von den Pflegeeltern ausgeübt wird. Dies kann angenommen werden, wenn

- ein noch nicht schulpflichtiges Kind mindestens **ein Jahr** lang oder
- ein noch schulpflichtiges Kind über **zwei Jahre und länger**

keinen ausreichenden Kontakt mehr zu seinen leiblichen Eltern hat (BFH vom 20.01.1995 – Az: III R14/94 und BFH vom 07.09.1995 – Az: III R 95/93).

Das Pflegekindschaftsverhältnis besteht dann von Beginn an und nicht erst nach Ablauf dieses Zeitraums.

Kein ausreichendes Obhuts- und Pflegeverhältnis liegt zum Beispiel vor, wenn

- ein Pflegekind von seinen Eltern nur gelegentlich im Haushalt der Pflegeperson besucht wird oder das Kind seine Eltern auch nur gelegentlich besucht,
- Besuche allein nur deshalb stattfinden, um die vom Gericht oder Jugendamt festgelegten Besuchszeiten einzuhalten, **oder**
- die elterlichen Kontakte keinen geeigneten Beitrag für die Pflege und Obhut des Kindes leisten und Obhut und Pflege im Wesentlichen durch die Pflegeperson erbracht werden.

BEISPIEL

Die Tochter von Frau Rot ist wochentags im Haushalt der Familie Lehmann aufgenommen, verbringt aber ansonsten jedes Wochen-

ende bei ihrer Mutter im elterlichen Haushalt. In diesem Fall besteht das Obhuts- und Pflegeverhältnis zum leiblichen Elternteil fort, so dass kein Pflegekindschaftsverhältnis bei Familie Lehmann angenommen werden kann.

Ist der zeitliche Umfang geringer oder besucht die Mutter ihr Kind regelmäßig im Haushalt der Pflegeeltern, ist ein Pflegekindschaftsverhältnis zu bejahen.

⇒ **HINWEIS** Das Obhuts- und Pflegeverhältnis muss zu **beiden leiblichen Elternteilen** abgebrochen sein. Daher kann ein Stiefkind kein Pflegekind sein. Entsprechendes gilt in eheähnlichen Lebensgemeinschaften (Ehe ohne Trauschein).

Ebenso wird das zwischen einem alleinerziehenden Elternteil und seinem Kind im Kleinkindesalter begründete Obhuts- und Pflegeverhältnis nicht durch eine **vorübergehende Abwesenheit** des Elternteils unterbrochen.

⇒ **NACHWEIS** Haushaltsbescheinigung, Anmeldebescheinigung der Meldebehörde; ggfs. Pflegeerlaubnis des Jugendamtes, sowie Vordruck Erklärung Pflegekinder.

Enkel, die im Haushalt der Großeltern aufgenommen sind

Kinder können dann als **Enkel** für einen Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller

- sie in seinem **Haushalt aufgenommen** hat.

⇒ **HINWEIS** Enkelkinder sind die Kinder der Kinder von Großeltern. Sie sind also im 2. Grad mit Großeltern in gerader Linie abwärts verwandt. Daher gehören Urenkel und Stiefenkel nicht dazu.

Die Kriterien der Haushaltsaufnahme bestimmen sich nach den für Stief- und Pflegekindschaftsverhältnissen maßgeblichen Ausführungen. Auch hier wird für die **Haushaltsaufnahme eine gewisse Dauer und Beständigkeit** verlangt; zeitweiser oder wechselnder Aufenthalt genügen nicht.

⇒ **BEISPIEL 1** Das Ehepaar Schneider, wohnhaft in München, trennt sich auf Dauer voneinander und gibt seine beiden Kinder wegen privater und beruflicher Schwierigkeiten dauerhaft in den Haushalt der in Berlin wohnenden Großeltern. Damit begründen diese ein Kindschaftsverhältnis und können Kindergeld beanspruchen, vorrangig vor den leiblichen Eltern.

Es ist unbeachtlich, ob es sich bei dem Haushalt, in dem das Enkelkind lebt, um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil des Kindes handelt. Leben daher Großeltern, Eltern und Enkelkind in einem gemeinsamen Haushalt, kommt es für das Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses lediglich auf das räumliche Zusammenleben mit gemeinsamer Versorgung des Kindes in einem Haushalt an.

⇒ BEISPIEL 2

Die Studentin Silke Winter erwartet Nachwuchs. Nach der Geburt ihres Kindes verbleibt sie weiterhin im Haushalt ihrer Eltern (Großeltern des Kindes), da sie ohne eigenes Einkommen ist. Die Großeltern finanzieren zwar ausschließlich allein den Haushalt und betreuen überwiegend ihr Enkelkind, dennoch liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, da Großeltern, leiblicher Elternteil und (Enkel-)Kind räumlich zusammenleben. Sowohl die Mutter als auch die Großeltern können Kindergeld beanspruchen. Für diesen Fall regelt § 64 Abs. 2 EStG, dass das Kindergeld vorrangig an die Mutter zu zahlen ist.

Lebt das Kind jedoch dauerhaft außerhalb des großelterlichen Haushaltes, entfällt deren Kindergeldanspruch, auch wenn sie ihr Enkelkind weiterhin unterhalten. Die reine Unterhaltszahlung löst keinen Anspruch auf Kindergeld aus. In diesen Fällen wäre Kindergeld gegebenenfalls durch eine andere Person zu beantragen bzw. durch das alleinstehende Kind selbst (vgl. **nachfolgendes Kapitel**).

⇒ BEISPIEL 3

Thomas Bücher ist Vollwaise und wurde von seinen in Saarbrücken lebenden Großeltern in deren Haushalt aufgenommen. Ihnen steht für Thomas Kindergeld in Höhe von 204 € monatlich zu.

Im Alter von 16 Jahren wird Thomas in einem Internat in Speyer untergebracht, wo er bis zum Abitur bleiben soll. An Wochenenden und in den Ferien kehrt er regelmäßig in den großelterlichen Haushalt zurück. Durch seine vorübergehende Abwesenheit wird die Haushaltsaufnahme nicht unterbrochen und die Großeltern erhalten weiterhin das Kindergeld.

Im Alter von 20 Jahren beginnt Thomas in Trier ein Studium und kehrt täglich in den Haushalt seiner Großeltern zurück. Ab dem 4. Semester setzt Thomas sein Studium in München fort, wo er nunmehr auf Dauer mit eigenem Hausstand lebt. Da er nur über geringes Eigeneinkommen verfügt, wird Thomas von seinen Großeltern weiterhin unterhalten. Der Kindergeldanspruch der Großeltern entfällt ab dem 4. Semester, da keine Haushaltsaufnahme mehr gegeben ist. Die Unterhaltszahlungen sind ohne Belang. Thomas müsste als alleinstehendes Kind Kindergeld für sich selbst nach dem Bundeskindergeldgesetz (vgl. **nachfolgendes Kapitel**) beantragen.

⇒ NACHWEIS

Haushaltsbescheinigung; ggf. Anmeldebescheinigung der Meldebehörde.

8. Kindergeld für alleinstehende Kinder

Nach § 1 Abs. 2 BKGK können alleinstehende Kinder für sich selbst Kindergeld beanspruchen. Ist das 18. Lebensjahr vollendet, sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Für behinderte Kinder kann abweichend von der steuerlichen Regelung nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass keine anderen Personen das Kindergeld für diese Kinder beanspruchen können, wie zum Beispiel Stiefelternteil, Groß- oder Pflegeeltern oder Geschwister – letztere nur dann, wenn das alleinstehende Kind bei ihnen Pflegekind ist.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Grundsätzlich kann ein alleinstehendes Kind nur dann Kindergeld beanspruchen, wenn es im Bundesgebiet seinen

■ **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Für die Begriffe **Wohnsitz** und **gewöhnlicher Aufenthalt** gelten die Begriffsbestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I.

Für die Beurteilung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sind allein die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Die bloße Absicht, einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen bzw. die polizeiliche Meldung allein genügen nicht.

Die melderechtliche An- und Abmeldung kann nur als Indiz gewertet werden. Ein Antragsteller kann über zwei oder mehrere Wohnsitze, im Inland oder Ausland, verfügen. Solange in Deutschland ein Wohnsitz besteht, ist der gewöhnliche Aufenthalt ohne Bedeutung.

- Keinen Anspruch haben die Kinder, die sich lediglich wegen einer Schul- oder Berufsausbildung im Inland aufhalten. Maßgeblich ist hierbei, ob die Einreise allein mit der Absicht erfolgte, eine Schul-, Berufsausbildung oder ein Studium aufzunehmen.
- In Deutschland wohnende Kinder, die nicht Unionsbürger, Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz sind, können Kindergeld für sich selbst erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können auch genügen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Familienkasse.

⇒ **HINWEIS** Ein in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz wohnendes alleinstehendes Kind kann jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 78 VO Kindergeld für sich selbst erhalten. Hiervon sind Kinder begünstigt, die eine deutsche Rente beziehen bzw. Waisen, die Anspruch auf Waisengeld nach deutschen beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften haben.

Nichtbegleitete oder elternlose Flüchtlingskinder

Nach Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 05. Mai 2015 – B 10 KG 1/14 R – steht nichtbegleiteten oder elternlosen Flüchtlingskindern unter erleichterten Bedingungen Kindergeld mit folgender Begründung zu:

Für nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, also insbesondere Ausländer aus Nicht-EU-Staaten, knüpft das Gesetz den Kindergeldanspruch auch für sich selbst an zusätzliche Voraussetzungen. Hat ein solcher Ausländer nur einen Aufenthaltstitel wegen eines dauernden Abschiebungshindernisses, muss der Ausländer folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
2. sein Aufenthaltstitel muss zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen und
3. er muss im Bundesgebiet tatsächlich erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Das BSG hat entschieden, dass das Bundeskindergeldgesetz in Bezug auf das Erfordernis einer Erwerbstätigkeit verfassungskonform einzuschränken ist. Denn ein Gesetz darf nichts verlangen, was rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Kinderarbeit ist in Deutschland im Grundsatz gesetzlich verboten. Elternlosen bzw. unbegleiteten ausländischen Kindern darf deshalb Kindergeld für sich selbst nicht allein mit der Begründung versagt werden, sie seien im Anspruchszeitraum nicht erwerbstätig (gewesen). Ein solches Kind kann vielmehr Kindergeld für sich selbst verlangen, wenn es die geforderten drei Jahre Voraufenthalt in Deutschland sowie eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aufweisen kann, solange es aufgrund seines geringen Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder es danach sein Schulbesuch an einer Erwerbstätigkeit hindert.

Vollwaise oder Nichtkenntnis vom Aufenthalt der Eltern

Kinder gelten dann als Vollwaisen, wenn ihre (Adoptiv-)Eltern nachweislich gestorben oder nach dem Verschollenheitsgesetz (VerschG) gerichtlich für tot erklärt worden sind.

Der Todeszeitpunkt der Eltern kann nachgewiesen werden durch:

- Sterbeurkunde des Standesamtes,
- Auszug aus dem Personenstandsregister des Standesamtes,
- Testamentsvollstreckerzeugnisse,
- Erbscheine usw.

Die Todeserklärung der Eltern kann nachgewiesen werden durch:

- Beschluss des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung,
- Erbscheine,
- Testamentsvollstreckerzeugnisse usw.

Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, die subjektiv nicht in der Lage sind, den Aufenthaltsort ihrer Eltern zu ermitteln.

Macht das Kind geltend, seine Eltern seien verschollen, empfiehlt es sich, ein Aufgebotsverfahren beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Dessen Erklärung, dass ein Aufgebot nach dem Verschollenheitsgesetz (VerschG) erlassen worden ist, dient dann als Nachweis. Wurde kein Aufgebotsverfahren beantragt oder kein Aufgebot erlassen, muss das Kind die Umstände der Trennung von den Eltern, eigene sowie fremde Anstrengungen zur Aufenthaltsermittlung der Eltern bzw. Hinweise zu deren Verschollenheit darlegen. Erklärungen von Geschwistern oder sonstigen Verwandten sollten beigefügt werden. Geeignete Nachweise sind Mitteilungen der Einwohnermeldeämter oder Polizeidienststellen über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen.

- Haben sich die Eltern zuletzt in Europa aufgehalten, kann bei Nachforschungen auch die jeweilige Verbindungsstelle dieser Länder eingeschaltet werden.
- Haben sich die Eltern zuletzt außerhalb Europas aufgehalten, genügt eine glaubhafte Erklärung, den Aufenthaltsort nicht zu kennen, insbesondere dann, wenn dies durch Geschwister oder sonstige Verwandte bestätigt werden kann.
- Bei „Findelkindern“ (ausgesetzte Kinder) genügt die Bestätigung des Vormundes, dass die Eltern unbekannt sind.

Bei **nichtbegleiteten oder elternlosen Flüchtlingskindern** kann von einer Kenntnis des Aufenthaltes ausgegangen werden, wenn ein regelmäßiger und auch gegenwärtiger wechselseitiger Kontakt des in Deutschland lebenden Kindes zu seinen Eltern in dem Heimatstaat per Telefon, SMS, E-Mail oder anderes besteht. Das gilt auch, wenn die Eltern in einem Krisen- oder Kriegsgebiet leben.

Besteht ein solcher Kontakt nicht, nur sehr sporadisch oder nur einseitig oder ist das Kind schon im Heimatland oder aber auf der Reise/Flucht nach Deutschland von seinen Eltern getrennt worden, ohne zu wissen, wo diese sich aktuell aufhalten oder ob sie überhaupt noch leben, oder sind die Eltern im Heimatstaat gezwungen, ihren Aufenthaltsort öfter zu wechseln und/oder geheim zu halten, dürfte die Unkenntnis des Kindes bezüglich des aktuellen Aufenthaltsortes hingegen zu bejahen sein. In diesen Fällen kann ein Anspruch auf Kindergeld für sich selbst bestehen, wenn die Kinder oder Jugendlichen unter 18 Jahren alt oder volljährig sind und die besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGg erfüllen (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung).

Besondere Voraussetzungen für alleinstehende Kinder über 18 Jahre

Ein alleinstehendes Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann für seinen Kindergeldanspruch bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** berücksichtigt werden.

Weitere Informationen vgl. Ausführungen zum steuerlichen Kindergeld (Kapitel 9 und 10).

⇒ HINWEIS

Abweichend werden alleinstehende **behinderte Kinder** nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für einen Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt.

Kindergeldähnliche Leistungen schließen den Anspruch des alleinstehenden Kindes auf Kindergeld aus. Dies ist zum Beispiel bei einer Kinderrente der Fall.

Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld für ein alleinstehendes Kind beträgt 204 € monatlich. Leben mehrere alleinstehende Kinder in einem gemeinsam geführten Haushalt zusammen und liegt kein Pflegekindschaftsverhältnis bei einem von ihnen vor, erhält jedes für sich selbst 204 € monatlich.

⇒ BEISPIEL

Das Ehepaar Krämer erhielt für seine vier Kinder Thomas (22 Jahre), Martha (19 Jahre), Elke (18 Jahre) und Sven (16 Jahre) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Nachdem die Eltern im März des Jahres tödlich verunglückten, sind die Kinder im elterlichen Haushalt verblieben, den sie nunmehr gemeinsam führen. Jedes der Kinder hat danach einen eigenständigen Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die Höhe des Kindergeldes verändert sich nach folgendem Schaubild.

⇒ HINWEIS

Bis März war die Höhe des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 EStG festzulegen, d.h. das Alter des Kindes bestimmte die für das Kindergeld maßgebliche Reihenfolge. Ab April entfällt diese Reihenfolge, da jedes Kind für sich selbst einen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG begründet.

Ehepaar Krämer (berechtigt)				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
ab April ist jedes Kind berechtigt	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind
				
				
bis März monatlich	204 €	204 €	210 €	235 €
ab April monatlich	204 €	204 €	204 €	204 €
Gesamtanspruch mindert sich um 37 € monatlich				

Leben im Haushalt des für sich selbst kindergeldberechtigten alleinstehenden Kindes noch Geschwister, so ist für diese als **Pflegekinder** Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zu zahlen.

⇒ **BEISPIEL** Im Haushalt der für sich selbst kindergeldberechtigten alleinstehenden Martha Krämer leben noch zwei weitere Geschwister, die bei ihr als Pflegekinder zu berücksichtigen sind. Kindergeld ergibt sich in folgender Höhe:

Alleinstehendes Kind = Berechtigter			
für sich selbst und Geschwister		1. Kind	2. Kind
			
(BKG) 204 €	(EStG)	204 €	204 €
Gesamtanspruch			612 €

Antragstellung und Zuständigkeit

Ein Antrag ist erforderlich, wenn erstmalig Kindergeld beansprucht wird. Hierbei ist ein besonderer Vordruck zu verwenden, der bei der Familienkasse oder im Internet unter www.familienkasse.de bzw. www.arbeitsagentur.de erhältlich ist. Beachten Sie hierbei die beigefügten Ausfüllhinweise. Zudem steht unter <https://formular.arbeitsagentur.de> ein Online-Formularservice zur Verfügung, mit dem der Antrag ausgefüllt und bereits vorab verschlüsselt an die Familienkasse übertragen werden kann.

Für ein alleinstehendes Kind unter 15 Jahren ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dies kann ein bestellter Vormund oder das Jugendamt als Amtsvormund sein.

Ist das Kind bereits 15 Jahre alt, kann es auch den Antrag für sich selbst bzw. durch einen Bevollmächtigten erstellen.

Zuständigkeit der Familienkasse:

Zuständig für die Bearbeitung der Kindergeldanträge von vollwaisen Kindern und von Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, und ihren Wohnsitz in Deutschland haben, ist die Familienkasse Baden-Württemberg West.

■ Postanschrift:

Familienkasse Baden-Württemberg West

76088 Karlsruhe

Fax: 0781 / 9393-697

E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de

9. Welche Voraussetzungen gelten für über 18 Jahre alte Kinder?

Kinder können nach § 32 Abs. 4 und 5 EStG für einen Anspruch auf Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des **21. oder 25. Lebensjahres** nur noch dann berücksichtigt werden, wenn **besondere Voraussetzungen** erfüllt sind. Dies trifft zu

- bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, wenn ein Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Jobcenter/Kommune) als Arbeitssuchender gemeldet ist;
- bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres**, wenn ein Kind
 - allgemeinbildende Schulen besucht, eine betriebliche Ausbildung, eine weiterführende oder eine Ausbildung für einen weiteren Beruf absolviert. Dazu gehört auch das Studium an einer (Fach-)Hochschule;
 - sich in einer Übergangszeit bis zu vier Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet (zum Beispiel zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung);
 - eine Berufsausbildung wegen fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann;
 - ein freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, einen zivilen Friedensdienst im Ausland, einen europäischen Freiwilligendienst oder einen anderen Freiwilligendienst leistet;
- für ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, steht Kindergeld **ohne zeitliche Befristung** zu.

⇒ HINWEIS

Weitere Informationen zu den vorgenannten Regelungen werden in den nachfolgenden Abschnitten gegeben.

9.1 Arbeitssuchende Kinder

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, kann Kindergeld gezahlt werden, wenn sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger (Jobcenter/Kommune) als Arbeitssuchende gemeldet sind.

Diese Regelung erfasst nicht nur Kinder im Bundesgebiet, sondern auch mit Wohnsitz im Gebiet eines anderen EU- bzw. EWR-Staates und der Schweiz.

Unter Beschäftigungsverhältnis ist die **versicherungspflichtige Beschäftigung** zu verstehen.

Unschädlich für den Anspruch auf Kindergeld sind dagegen

- geringfügige Beschäftigungen (regelmäßig dann, wenn das Arbeitsentgelt **450 € monatlich nicht übersteigt**; maßgeblich ist das monatliche Durchschnittseinkommen),
- sogenannte Arbeitsgelegenheiten; dies sind im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungen (zum Beispiel 1-Euro-Jobs nach § 16d SGB II) und
- ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- Nach Entscheidung des **BFH vom 18.12.2014 – III R 9/14** – ist eine selbständige oder gewerbliche Tätigkeit von insgesamt weniger als 15 Stunden wöchentlich ebenfalls unschädlich.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die geringfügige Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten bzw. wenn anstelle der Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 18. Dezember 2014 – Az: III R 9/14 – entschieden, dass die selbständige Tätigkeit eines Kindes die Beschäftigungslosigkeit ausschließt, wenn sie nicht nur gelegentlich mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst. Die Höhe der Einkünfte ist hierbei unbeachtlich.

⇒ HINWEIS

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten mit der Familienkasse sollte sich das Kind alle drei Monate persönlich bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter/der Kommune arbeitsuchend melden.

Die Arbeitsuchendmeldung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Versäumt das Kind schuldhaft einen Vorsprachetermin, erlischt die Meldung, auch schon vor Ablauf der drei Monate. Ab dem Folgemonat entfällt dann das Kindergeld (BFH-Urteil vom 17. Dezember 2008 – III R 60/06).

Erkrankung oder Mutterschaft

Ist ein Kind arbeitsunfähig erkrankt und dadurch gehindert, einen Arbeitsplatz sofort anzutreten, kann es dennoch für einen Anspruch auf Kindergeld in Frage kommen. Ist das Kind länger als sechs Monate erkrankt, muss erneut eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Nach Entscheidung des **Bundesfinanzhofes (BFH) vom 07.07.2016 – Az: III R 19/15** – ist es für die Berücksichtigung eines volljährigen, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Kindes beim Kindergeld erforderlich, dass sich das Kind tatsächlich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet und die Tatsache seiner künftigen oder gegenwärtigen Arbeitslosigkeit angezeigt hat. Die Meldung als Arbeitsuchender ist nicht allein deshalb entbehrlich, weil das volljährige, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Kind arbeitsunfähig erkrankt ist; dies gilt jedenfalls dann, wenn das Kind tatsächlich nicht daran gehindert ist, sich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender zu melden.

⇒ BEISPIEL

Die 19-jährige Susanne beendet im April 2020 ihre Berufsausbildung. Da sie keinen Arbeitsplatz erhält, meldet sie sich im Mai bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitsuchend. Ab August erkrankt sie wegen einer bestehenden Schwangerschaft. Die Erkrankung geht im Oktober nahtlos in ein Beschäftigungsverbot

nach § 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) – sechs Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt – über. Das achtwöchige Beschäftigungsverbot nach der Geburt endet im Januar 2021.

Für Susanne kann Kindergeld ab Mai 2020, durchgehend bis einschließlich Januar 2021 gezahlt werden. Voraussetzung ist aber, dass Susanne glaubhaft erklärt, sich unmittelbar nach Beendigung der Erkrankung bzw. Ablauf des Beschäftigungsverbotes um einen Arbeitsplatz zu bemühen.

⇒ NACHWEIS Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot durch (amts-)ärztliche Bescheinigung. Erklärung des arbeitssuchenden Kindes, wonach es sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe um einen Arbeitsplatz bemüht.

Kindergeld steht auch für ein Kind zu, das wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG (**Nachweis:** Bestätigung durch ärztliches Zeugnis) nicht bei einer Agentur für Arbeit im Inland arbeitssuchend gemeldet ist. Das gilt auch, wenn das Kind wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§ 11, 12 MuSchG nicht arbeitssuchend gemeldet ist (**Nachweis:** Bescheinigung der Arbeitsvermittlung).

Beansprucht das Kind jedoch Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), wird es nur berücksichtigt, wenn es arbeitssuchend gemeldet ist.

⇒ HINWEIS Die vorgenannte Regelung gilt auch für Kinder, die wegen Erkrankung oder Mutterschaft ihre **Ausbildung** unterbrechen (vgl. Kapitel 9.2). Die Unterbrechung der Ausbildung wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§ 11, 12 MuSchG ist dann durch eine Bescheinigung des **Ausbildungsbetriebes/Ausbilders** nachzuweisen. Das Gleiche gilt auch für **ausbildungswillige** Kinder (vgl. Kapitel 9.5).

Antragstellung

Wer bereits Kindergeld bezieht, für den genügt das Einreichen einer entsprechenden „**Bescheinigung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz**“ (bei der Familienkasse direkt erhältlich oder online unter www.familienkasse.de) sowie gegebenenfalls eine Bestätigung durch die Arbeitsvermittlung auf diesem Vordruck. Wer kein Kindergeld erhält, muss zusätzlich den Antragsvordruck für Kindergeld beifügen. Wird Kindergeld bewilligt, erhält der Berechtigte einen Bescheid.

9.2 Kinder in Schul-, Berufsausbildung oder im Studium

Allgemeines

Der im Gesetz genannte Begriff „**für einen Beruf ausgebildet werden**“ umfasst die

- dem Beruf vorausgehende Schulausbildung,
- praktische Berufsausbildung und
- Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.

Der Bundesfinanzhof hat mehrfach entschieden, dass die Berufsausbildung weit zu fassen ist (zum Beispiel Urteil vom 9. Juni 1999 – VI R 33/98, BStBl. 1999 II S. 701).

Hierzu zählt nicht nur die sogenannte Erstausbildung, sondern jede weitere Ausbildung wie zum Beispiel Fortbildung und Umschulung, die die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Hierbei gelten folgende wichtige Kriterien:

- Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen bestimmten Beruf, d.h. die Ausbildungsmaßnahmen müssen auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet sein.
- In Berufsausbildung ist, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat und sich ernsthaft darauf vorbereitet. Die Vorbereitung umfasst jeglichen Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für Berufseinstieg und die Berufsausübung nützlich oder förderlich sind.
- Das Berufsziel wird durch die Vorstellungen von Eltern und Kind bestimmt. Eine Änderung des Berufsziels berührt nicht die Anerkennung der bis dahin absolvierten Maßnahmen der Berufsausbildung.

Nach Entscheidung des **FG Baden-Württemberg vom 19.10.2016 – Az: 7 K 407/16** – ist Berufsausbildung jede ernstlich betriebene Vorbereitung auf einen künftigen Beruf. Sie beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der ersten berufsspezifischen Bildungsmaßnahme und endet, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt. Das Berufsziel ist in der Regel mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erreicht.

Ein **Berufsziel** ist nicht schon dann erreicht, wenn das Kind bereits die Mindestvoraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt; Kindern muss daher zugestanden werden, auch Maßnahmen außerhalb eines staatlich geregelten Bildungsganges zu ergreifen.

Die **Anerkennung einer Maßnahme** als Berufsausbildung hängt nicht davon ab, ob sie in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung zwingend vorgeschrieben bzw. sonst unverzichtbare Voraussetzung für den angestrebten Beruf ist oder die in ihr verbrachte Zeit auf einen nachfolgenden Ausbildungsgang angerechnet wird.

⇒ HINWEIS

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, entfällt der Anspruch auf Kindergeld nicht wegen der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes.

Die Ausbildung muss **Zeit und Arbeitskraft** des Kindes derart beanspruchen, dass ein direkter Bezug zum angestrebten Berufsziel hergestellt wird und keine Bedenken wegen der **Ernsthaftigkeit** der Ausbildung bestehen.

- Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von **zehn Wochenstunden** ist in der Regel ausreichend.
- Ist sie aber geringer, kann nur dann von einer Ausbildung ausgegangen werden, wenn der zusätzliche ausbildungsbezogene Zeitaufwand über das übliche Maß hinausgeht

oder die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel dies rechtfertigt. Üblich ist ein Zeitaufwand für häusliche Vor- und Nacharbeit, welcher der Dauer der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit entspricht, sowie ein Zeitaufwand für den Weg von und zur Ausbildungsstätte bis zu einer Stunde für die einfache Wegstrecke.

Über das übliche Maß hinaus geht der ausbildungsbezogene Zeitaufwand zum Beispiel – bei besonders umfangreicher Vor- und Nacharbeit oder – wenn neben dem Unterricht zusätzliche ausbildungsbedingte Aktivitäten oder die Umsetzung des Gelernten in die Praxis treten.

- Gleiches gilt, wenn die Maßnahme eine besondere Bedeutung für das angestrebte Berufsziel hat (zum Beispiel Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung, Vorbereitung auf einen Prüfungsabschluss und Prüfungsteilnahme).

Die Ausbildung kann im Inland oder Ausland absolviert werden (BFH-Urteil vom 9. Juni 1999 – IV R 34/98, BStBl. 1999 II S. 705).

!!! WICHTIG Damit ein Kind wegen Schul-, Berufsausbildung oder Studium berücksichtigt werden kann, muss es sich **ernsthaft und nachhaltig** ausbilden (BFH-Urteil vom 30. November 2004 – VIII R 9/04, BFH/NV 2005 S. 860).

Der Begriff Schulausbildung

Schulausbildung ist Teilnahme am Unterricht allgemein- oder berufsbildender öffentlicher oder privater Schulen, in denen nach staatlich genehmigten Lehrplänen bzw. in Anlehnung daran unterrichtet wird. Allgemeinbildende Schulen sind z. B. Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien.

Die Schulausbildung dient der beruflichen oder Allgemeinbildung und ist nicht auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet.

Als Schulausbildung gilt auch der Besuch einer **Abendschule**, die Teilnahme an einem **Fernunterricht** (wie ein Lehrgang zur Vorbereitung auf das Abitur), wenn die Unterrichtsveranstaltung im Wesentlichen den Rahmen der üblichen Organisationsform einer Schule hat und eine der herkömmlichen Schulausbildung vergleichbare Regelmäßigkeit und Stetigkeit der Ausbildung gewährleistet ist. Die Dauer der Ausbildung darf nicht allein der Verantwortung des Schülers überlassen sein.

Als Schulausbildung gilt auch der Besuch einer vergleichbaren allgemeinbildenden Schule im Ausland im Rahmen von **Schüleraustauschprogrammen**. Ebenso werden **Sprachkurse** anerkannt, die insbesondere ausländischen Kindern Kenntnisse der deutschen Sprache vermitteln sollen, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse Voraussetzung für eine Schul- oder Berufsausbildung (auch spätere Berufsausübung) in Deutschland ist.

⇒ NACHWEIS Schulbescheinigung, bei der Familienkasse erhältlich oder online unter **www.familienkasse.de**.

Beginn und Ende der Schulausbildung

Schulausbildung beginnt mit Anfang des offiziellen Schuljahres, d.h. im Regelfall am 1. August eines jeden Jahres. Sie endet allgemein mit Ablauf des Schuljahres, dessen Ende für allgemeinbildende Schulen grundsätzlich auf den 31. Juli festgesetzt ist. Dies gilt auch für berufsbildende oder berufliche Schulen (Fach- und Berufsfachschulen). Gelten wegen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe andere Prüfungstermine, endet das Schuljahr zu dem abweichenden Termin. Dies gilt auch für berufsbildende und andere Schulen.

⇒ HINWEIS

Muss ein Kind die Prüfung wiederholen, so gilt die erneute Vorbereitungszeit als Schulausbildung.

⇒ BEISPIEL

Peter legt im Juni des Jahres die mündliche Abiturprüfung ab und beendet damit seine gymnasiale Schulausbildung. Kindergeld ist jedoch bis einschließlich Juli des Jahres zu zahlen.

- Muss die Schulausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft unterbrochen werden, vgl. Seite 76.

Der Begriff Berufsausbildung

Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse sind Ausbildungen in einem **staatlich anerkannten Ausbildungsberuf**, wenn sie nach der zutreffenden Ausbildungsordnung durchgeführt werden. Gleiches gilt für einen sonst vorgeschriebenen, allgemein anerkannten oder üblichen Ausbildungsweg.

Ein echtes Ausbildungsverhältnis liegt im Gegensatz zu einem Beschäftigungsverhältnis dann vor, wenn es sich nach einem Ausbildungsplan richtet und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. Dazu gehört, dass regelmäßig ein sachkundiger und verantwortlicher Ausbilder den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn mit dem Ziel unterweist, ihm die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

⇒ NACHWEIS

Ausbildungsbescheinigung, bei der Familienkasse erhältlich oder online unter **www.familienkasse.de**.

Folgende Sachverhalte sind auch als Berufsausbildung anzuerkennen:

- Ein **Praktikum** ist dann Berufsausbildung, wenn dadurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (**BFH vom 9.6.1999 - VI R 16/99**) und es sich nicht um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt. Das Praktikum muss für das angestrebte Berufsziel förderlich sein (**BFH vom 15.7.2003 - VIII R 79/99**). Es ist nicht notwendig, dass das Praktikum einem im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelten Bildungsgang entspricht, es in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist oder auf ein deutsches Studium angerechnet wird.

Ein **Praktikum**, das als fachliche Voraussetzung oder Ergänzung der eigentlichen Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte **vorgeschrieben** ist, wird ebenfalls anerkannt.

Gleiches gilt für ein durch die **Ausbildungs- / Studienordnung empfohlenes Praktikum** sowie für ein **Praktikum**, das im **schriftlichen Ausbildungsvertrag** mit einer späteren Ausbildungsstätte vorgesehen ist (gilt auch bei schriftlich gegebenen verbindlichen Ausbildungszusage).

Ist das **Praktikum weder vorgeschrieben noch empfohlen**, kann es dennoch für die Dauer berücksichtigt werden, in der ein ausreichender Bezug zum Berufsziel glaubhaft gemacht wird, **längstens für zwölf Monate**. Wichtig ist, dass dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung für die Ausübung des angestrebten Berufs wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Wird im Rahmen der Berufsorientierung eine **Tätigkeit** ausgeübt, die Einblicke in Inhalte, Anforderungen, Strukturen und Themen des jeweiligen Berufsbildes vermitteln kann, wird sie bis zu **drei Monate als Praktikum** berücksichtigt. Es darf sich aber nicht um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handeln.

- Ein **Sprachaufenthalt im Ausland** wird anerkannt, wenn die Inhalte von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden und nicht dem Kind allein überlassen bleiben. Dies trifft z. B. zu für den Besuch einer ausländischen allgemeinbildenden Schule, eines ausländischen College oder einer ausländischen (Fach-) Hochschule bzw. Universität.
- Bei einem Sprachaufenthalt im Rahmen eines **Au-pair-Verhältnisses** liegt Berufsausbildung dann vor, wenn der Auslandsaufenthalt mit einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht von wöchentlich mindestens 10 Unterrichtsstunden verbunden ist. Bei einem geringeren Zeitaufwand ist zu prüfen, ob ein ernsthaftes Spracherlernen vorliegt. Ausreichend ist, wenn der Sprachaufenthalt in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben oder empfohlen ist, der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss dient, mit zusätzlichen Aktivitäten verbunden ist (zum Beispiel Teilnahme an Vorlesungen, Vorträgen in der Fremdsprache), die die Fremdsprache fördern, die anschließende Ausbildung sprachliche Qualifikationen für die Zulassung voraussetzt (zum Beispiel einen Sprachtest bei der Aufnahmeprüfung) oder der Sprachkurs als Einzelunterricht absolviert wird.
- Der Besuch eines **ausländischen College** wird anerkannt, wenn allgemein- und berufsbildende Kurse belegt werden, die auf einen anerkannten Abschluss gerichtet sind. Es kommt nicht darauf an, ob der College-Besuch Voraussetzung für einen in Deutschland angestrebten Beruf ist oder ob er auf die Dauer eines Studiums angerechnet wird.
- Ein **Volontariat** ist dann Berufsausbildung, wenn es vor Aufnahme einer vollbezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung abgeleistet wird und der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht. Das Kind muss daher in allen Bereichen des Berufes ausgebildet und unterwiesen werden, der Arbeitslohn muss der Höhe einer Ausbildungsvergütung entsprechen und das Kind muss ein Abschlusszertifikat erhalten (vgl. BFH vom 09.06.1999 – Az:VI R 50/98). Gleiches gilt für die Tätigkeit als Trainee.

- **Weiterbildung** für eine höhere Stufe des erlernten und ausgeübten Berufes ist dann Berufsausbildung, wenn diese zu der unteren Stufe klar abgegrenzt ist und dazu dient, zu einer höheren Qualifikation zu gelangen. Hierzu gehören zum Beispiel berufliche Fortbildungslehrgänge, die neue Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und mit einer allgemein anerkannten Prüfung abschließen.
- Nimmt ein Kind an einer **Maßnahme der beruflichen Weiterbildung** mit Anspruch auf **Arbeitslosengeld für Weiterbildung**, oder ein **behindertes Kind** an einer Maßnahme zur **beruflichen Eingliederung Behinderter** mit Anspruch auf **Übergangsgeld** teil, wird dies in der Regel als Berufsausbildung anerkannt, wenn die Maßnahme sechs Monate oder länger dauert. Hierzu gehört auch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.
- Der Besuch von **weltanschaulichen oder religiösen Bildungseinrichtungen**, wenn diese auf eine hauptberufliche Tätigkeit bei der jeweiligen Gemeinschaft vorbereiten.

Der **BFH** hat am **13.12.2018 – Az: III R 25/18** – entschieden, dass der Besuch einer nicht allgemeinbildenden Schule, der nicht der Vorbereitung auf einen konkret angestrebten Beruf, sondern vorrangig der Erlangung sozialer Erfahrungen und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl sowie der Persönlichkeitsbildung und Charakterbildung i.S. des Leitbilds der Schule dient (**hier: Missionsschule**), keine Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG darstellt.

■ **Zur Berufsausbildung zählen zum Beispiel auch**

- der Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare,
- der Vorbereitungsdienst bei der Polizei sowie die Ausbildung der Beamtenanwärter,
- die in Berufen des Sozialwesens und der nichtärztlichen medizinischen Hilfstätigkeiten im Anschluss an die schulische Ausbildung zu leistenden Berufspraktika (Voraussetzung für die staatliche Anerkennung),
- eine Berufsausbildung während des Strafvollzugs,
- ein Anlernverhältnis, sofern ihm ein Ausbildungsplan zu Grunde liegt und es nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat.

⇒ **BEISPIEL**

Herr Kämpfer beantragt für seine drei über 18 Jahre alten Kinder Kindergeld. Gerhard steht in Berufsausbildung zum Bürokaufmann mit einer Ausbildungsvergütung von 400 € brutto monatlich. Elke möchte Luftstewardess werden und befindet sich zur Verbesserung ihrer Englischkenntnisse im Rahmen eines „Au-pair-Verhältnisses“ in London. Petra möchte Erzieherin werden und leistet daher ein nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenes einjähriges Praktikum in einem Kindergarten ab. Sie erhält monatlich 100 €.

Alle drei Kinder können wegen Berufsausbildung für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt werden.

■ **Wehrdienst nach § 58b Soldatengesetz**

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 03. Juli 2014 – Az: III R 53/13 – entschieden, dass der **freiwillige Wehrdienst**, abhängig von seiner Ausgestaltung und der Art der Durchführung im Einzelfall,

- eine Berufsausbildung sein kann (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) und
- darüber hinaus durch den freiwilligen Wehrdienst eine Übergangszeit begründet werden kann (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG).

In den Laufbahngruppen der Bundeswehr können daher folgende Ausbildungsmaßnahmen für einen Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt werden:

1. Laufbahn der Mannschaften

Die Ausbildung eines Soldaten für seine spätere Verwendung im Mannschaftsdienstgrad umfasst die Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung. Die Soldaten gehören entweder den Soldaten auf Zeit an oder leisten freiwilligen Wehrdienst. In beiden Fällen ist das Kind kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn es eine Ausbildung absolviert.

Die Grundausbildung dauert drei Monate und findet regelmäßig zu Beginn der Wehrdienstzeit statt. Die Dauer einer Dienstpostenausbildung ist unterschiedlich und kann mindestens einen oder mehrere Monate umfassen. Daher können die ersten vier Monate der Wehrdienstzeit ohne näheren Nachweis berücksichtigt werden. Es muss nur der Dienstantritt glaubhaft gemacht werden. Für eine Berücksichtigung ab dem fünften Monat muss der Kindergeldberechtigte die Dauer der anschließenden Dienstpostenausbildung nachweisen.

2. Laufbahn der Unteroffiziere und Offiziere

Auch die Ausbildung eines Soldaten zum Unteroffizier oder Offizier ist als Berufsausbildung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für zivilberufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und das Studium an einer Bundeswehrhochschule und das Studium an zivilen Hochschulen.

3. Reserveoffiziersanwärter

Auch die Ausbildung eines Soldaten zum Reserveoffizier als Reserveoffiziersanwärter ist als Berufsausbildung zu berücksichtigen, wenn sie während des Wehrdienstes stattfindet. Eine Reserveoffiziersausbildung außerhalb des Wehrdienstes (Wehrübungen) ist keine Berufsausbildung.

4. Zusätzliche Weiterbildungen bzw. Ausbildungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen sind auch berücksichtigungsfähig, wenn sie grundsätzlich geeignet sind, den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe, den Einstieg in eine Laufbahngruppe oder den Laufbahnwechsel zu ermöglichen.

Ende der Berufsausbildung

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Das gilt auch dann, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung oder einen Teil derselben erst nach Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit ablegen kann und das Ausbildungsverhältnis nicht bis dahin verlängert worden ist.

Üblicherweise wird die Abschlussprüfung vor Ablauf der vertragsgemäßen Ausbildungszeit abgelegt. Das Ausbildungsverhältnis endet dann bereits mit Bestehen der Abschlussprüfung, und zwar dann, wenn das Prüfungsergebnis schriftlich offiziell mitgeteilt ist.

⇒ BEISPIEL

Egon wird zum Industriekaufmann ausgebildet. Das vertragliche Ende der Ausbildung ist auf den 31. August des Jahres festgesetzt. Im Juni des Jahres legt Egon den schriftlichen und im Juli den mündlichen Prüfungsteil ab. Gleichzeitig wird das Prüfungsergebnis bekannt gegeben. Kindergeld kann daher nur bis einschließlich Juli gezahlt werden. Für August steht kein Kindergeld mehr zu.

Nach Entscheidung des **BFH vom 14.09.2017 – Az: III R 19/16** - endet eine Berufsausbildung nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, sondern erst mit Ablauf der Ausbildungszeit, wenn diese durch Rechtsvorschrift festgelegt ist. Die theoretischen und auch praktischen Ausbildungsinhalte sind erst dann vollständig vermittelt und das Kind ist auch erst zu diesem Zeitpunkt berechtigt, die neuerworbene Berufsbezeichnung zu führen.

In diesem Zusammenhang hat das **FG Baden-Württemberg am 07.03.2018 – Az: 1 K 307/16** – und **am 24.04.2018 –Az: 10 K 112/18** – entschieden, dass der Kindergeldanspruch bei einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin erst mit dem Abschluss des Berufspraktikums endet und nicht schon mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Weitere Beispiele sind die Berufsausbildungen zum Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger, zum Altenpfleger sowie zur Hebamme und zum Entbindungspfleger.

Besteht das Kind die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Wird die Prüfung oder Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit abgelegt und das Ausbildungsverhältnis nur mündlich verlängert, ist regelmäßig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auszugehen.

Endet das Berufsausbildungsverhältnis vor dem Prüfungstermin durch Insolvenz des Ausbildungsbetriebes, wird das Kind regelmäßig ohne Nachweis eines Anschlussausbildungsverhältnisses zur Prüfung zugelassen. In diesem Fall besucht das Kind bis zum Prüfungstermin weiterhin die Berufsschule, so dass Kindergeld weitergezahlt werden kann.

Danach ist eine Bescheinigung über den Ausbildungsabschluss mit dem geänderten Termin vorzulegen.

- Unterbrechung der Berufsausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft, vgl. Seite 76.

Der Begriff Studium

Hochschulausbildung ist trotz ihres teilweise schulischen Charakters als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn und solange

- ein ordentlicher Studierender im In- oder Ausland immatrikuliert ist und
- das Studium einen bestimmten beruflichen Abschluss zum Ziel hat. Sie beginnt mit dem offiziellen Semesterbeginn.

Ein **Aufbau- oder Ergänzungsstudium** ist dann anzuerkennen, wenn

- es zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führt und
- mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

Es genügt nicht, nur als Gasthörer an Vorlesungen und Übungen teilzunehmen. Dagegen ist ein Studium neben einem Dauerarbeitsverhältnis möglich.

Folgende Sachverhalte werden ebenfalls berücksichtigt:

- **Sprachausbildung sowie ein Au-pair-Verhältnis im Ausland und Sprachkurse im Ausland nach Abschluss des Studiums,**
- der Besuch eines **College im Ausland,**
- ein **Praktikum**, wenn es auf den angestrebten Beruf ausgerichtet ist; **berufspraktische Studiensemester**, insbesondere bei Studenten an einer Fachhochschule,
- das Studium an einer **Fernuniversität.**

Auch die **Promotionszeit** zählt zum Studium, unabhängig davon, ob das Studium auch mit einem Diplom, Staatsexamen oder Magistergrad abgeschlossen werden könnte oder die Promotion in einer Studienordnung als alleiniger Abschluss vorgesehen ist. Nach BFH-Urteil vom 26. November 2003, BFH/NV 2004 S.1223 muss die Vorbereitung auf die Promotion ernsthaft und nachhaltig betrieben werden. Sie ist auch dann Berufsausbildung, wenn das Kind in der Promotionszeit hohe Einkünfte erzielt (zum Beispiel in einem Promotionsarbeitsverhältnis).

Das **Anwaltspraktikum eines Jurastudenten** ist Teil der Berufsausbildung, weil hierdurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlagen für eine Berufsausübung geeignet sind.

Auslandssemester im Rahmen eines inländischen (Fach-)Hochschulganges, und zwar unabhängig davon, ob die Auslandssemester die gleiche oder eine vergleichbare Fachrichtung beinhalten oder auf das inländische Studium angerechnet werden.

Ein **Auslandsstudium**, wenn das Kind an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und ein berufsqualifizierender Abschluss angestrebt wird. Eine bloße Gasthörerschaft genügt auch in diesem Fall nicht.

Die Belegung weiterer Semester an einer (Fach-)Hochschule nach bereits erfolgtem Studienabschluss mit dem Ziel, die Abschlussprüfung mit einem besseren **Notendurchschnitt zu wiederholen.**

Was gilt bei Beurlaubung?

- Ein Kind kann für den Anspruch auf Kindergeld nicht mehr berücksichtigt werden, wenn es sich trotz fortdauernder Immatrikulation **vom Studium beurlauben lässt** (zum Beispiel wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung).
- Ausgenommen ist jedoch eine Beurlaubung wegen Prüfungsvorbereitung oder eine Unterbrechung wegen Erkrankung oder Mutterschaft.

- Lässt sich ein Kind wegen eines Praktikums oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft vom Studium mit dem Ziel **beurlauben**, Studiengebühren und Fachsemester zu reduzieren, befindet es sich in Ausbildung. Gleiches gilt, wenn es wegen Erkrankung nur teilweise an Prüfungen teilgenommen hat (BFH-Urteil vom 5. Oktober 2004, BFH/NV 2005 S. 525).
- Ausbildung liegt auch vor, wenn es trotz **Beurlaubung** wegen Erziehung eines Kindes ernsthaft studiert. Ist jedoch nach dem Hochschulrecht die Teilnahme an Vorlesungen und Prüfungen nicht möglich, liegt keine Berufsausbildung vor, auch dann nicht, wenn das Kind widerrechtlich an Vorlesungen teilnimmt (BFH-Urteil vom 16. April 2002, BFH/NV 2002 S. 1150; BFH-Urteil vom 13. Juli 2004, BStBl. 2004 II S. 999).
- **Keine Berufsausbildung** liegt vor, wenn ein Kind trotz Immatrikulation sein Studium tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt (BFH-Urteil vom 23. November 2001, BStBl. 2002 II S. 484).

⇒ NACHWEIS

Studien- bzw. Immatrikulationsbescheinigung, Studentenausweis oder Studienbuch; Erklärung über die voraussichtliche Studiendauer.

Ende der Hochschulausbildung

Wird der Prüfungsteilnehmer offiziell von dem Prüfungsergebnis schriftlich unterrichtet, gilt das Examen als abgelegt und die Ausbildung als beendet.

Für das Hochschulexamen werden im Allgemeinen drei Monate benötigt. Soll das Examen nach dem Ende des Vorlesungsbetriebes erst später gemacht werden, muss die Meldung darüber und der voraussichtliche Prüfungstermin vom Prüfungsamt bescheinigt werden. Für die Prüfungszeit ist es nicht erforderlich, weiterhin immatrikuliert zu sein.

Das Studienende ist durch zum Beispiel Prüfungszeugnis, Bescheinigung der Hochschule/ Fachhochschule usw. nachzuweisen. Wird das Studium fortgesetzt, ist dies durch eine Immatrikulationsbescheinigung im Original zu belegen.

Für den Fall einer **Wiederholung der Prüfung** gilt die erneute Vorbereitungszeit bis zum „nächstmöglichen Prüfungstermin“, zu dem das Kind zugelassen werden kann, als Hochschulausbildung.

Bei **Abbruch des Studiums** gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Entscheidung des Studierenden tatsächlich umgesetzt wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Das **FG Mecklenburg-Vorpommern** hat am **18.10.2018 – Az: 3 K 65/17** – entschieden, dass die Berufsausbildung auch dann endet, wenn das Kind ein Studium durch Nichtantritt zur letztmaligen Prüfung endgültig abgebrochen hat. Dies gilt ungeachtet einer fortbestehenden Immatrikulation.

- Unterbrechung des Studiums wegen Erkrankung oder Mutterschaft, vgl. Seite 76 f.

Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Eingliederung

Anspruch auf Kindergeld kann auch bestehen für die Teilnahme an einer

- Maßnahme der **beruflichen Weiterbildung** oder **beruflichen Eingliederung Behinderter**, wenn sie durch Arbeitslosengeld bei Weiterbildung oder Übergangsgeld gefördert wird und mindestens sechs Monate oder länger dauert, oder
- **berufsvorbereitenden Maßnahme** (alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Sofortprogrammen zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durchgeführt werden).

Unterbrechung der Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft

Unterbricht ein Kind wegen Erkrankung seine Ausbildung oder erkrankt es während der Übergangszeit, besteht der Kindergeldanspruch weiter, wenn die Ausbildung in absehbarer Zeit fortgesetzt werden soll. Unterbrechung heißt, dass die rechtliche Bindung zum Ausbildungsbetrieb bzw. Ausbilder (Ausbildungsvertrag, Schülerstatus) nicht mehr fortbesteht. Für die Beurteilung, ob die Ausbildung in absehbarer Zeit fortgesetzt werden kann, gibt es keine **feste zeitliche Grenze**. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Ausbildung von mehr als sechs Monaten wird allerdings im Besonderen geprüft, ob die Ausbildung noch fortgesetzt werden kann.

⇒ NACHWEIS

Bescheinigung des behandelnden Arztes.

Kein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn die Ausbildung unabhängig von der Erkrankung nicht fortsetzbar wäre, zum Beispiel ohne vorhandenen Ausbildungsplatz.

Kindergeld steht auch für ein Kind zu, das wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG (**Nachweis:** Bestätigung durch ärztliches Zeugnis) seine Ausbildung unterbricht. Gleiches gilt, wenn das Kind wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§ 11, 12 MuSchG seine Ausbildung unterbricht. Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung sind von einem Arzt oder einer Hebamme nachzuweisen. Ein Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ist durch ärztliche Aussage zu bestätigen. Ist die Ausbildung wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§ 11, 12 MuSchG unterbrochen, muss dies durch eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes bzw. des Ausbilders nachgewiesen werden.

Für Zeiten, in denen **Elternzeit** nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG) in Anspruch genommen wird, steht dann Kindergeld zu, wenn die jeweilige Ausbildung (auch Studium) nicht unterbrochen wird.

Wird die Ausbildung jedoch unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Kindergeld. Verlängert sich dadurch die Ausbildung, kann für diese Verlängerungszeit Kindergeld gezahlt werden, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

⇒ BEISPIEL

Eva unterbricht ihre Berufsausbildung wegen Schwangerschaft. Für ihr Kind, das am 10. Februar 2019 geboren wird, beantragt sie Elterngeld und nimmt Elternzeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch.

Kindergeld kann für Eva während der Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes), d.h. bis einschließlich April 2019 gezahlt werden. Ab Mai 2019 bis Januar 2021 besteht kein Anspruch. Sofern sie nach Beendigung der Elternzeit (9. Februar 2021) ihre Berufsausbildung wieder fortsetzt, kann ab Februar 2021 erneut Kindergeld gezahlt werden.

Sonderfall: Der **BFH hat mit Urteil vom 18.01.2018 – Az: III R 16/17** – entschieden, dass kein Kindergeldanspruch während der Untersuchungshaft eines Kindes besteht. Dieser setzt für die Dauer der Untersuchungshaft u.a. eine nur vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung voraus. Eine solche vorübergehende Unterbrechung liegt nicht vor, wenn das Kind zwar zu einem Zeitpunkt, in dem es Ausbildungsmaßnahmen durchführt, in Untersuchungshaft genommen wird, jedoch weder während der Untersuchungshaft noch nach deren Ende Ausbildungsmaßnahmen beginnt oder fortsetzt.

Unterbrechung des Studiums

Wird ein Student wegen Erkrankung von seinem Studium beurlaubt oder von der Belegpflicht befreit, wird Kindergeld weitergezahlt für das betreffende Semester, in das die Erkrankung fällt, einschließlich der Semesterferien.

Für eine Studentin, die sich wegen **Mutterschaft** von ihrem Studium beurlauben lässt, kann Kindergeld bis einschließlich des Monats gezahlt werden, in dem die Schutzfrist (acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt) nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) endet. Wird das Studium jedoch in dem darauffolgenden Semester fortgesetzt, kann die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn berücksichtigt werden. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit, vgl. vorstehenden Abschnitt.

⇒ NACHWEIS

Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eine schriftliche Erklärung über die Fortsetzung des Studiums.

9.3 Übergangszeiten

Nicht zu vermeidende Zwangspausen zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sind Übergangszeiten. Für sie wird dann Kindergeld gezahlt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens in dem Monat beginnt, der auf den Ablauf einer Viermonatsfrist folgt. Diese Viermonatsfrist schließt sich an die erste Ausbildung an und kann nicht verlängert werden.

⇒ BEISPIEL 1

Peter beendet im Juli seine Schulausbildung und beginnt im Oktober ein Studium. Diese Zwangspause kann Peter aufgrund fester Fristenregelungen nicht vermeiden.

Solche Zwangspausen ergeben sich etwa durch Rechtsvorschriften über den Ausbildungsverlauf, feste Einstellungstermine von Ausbildungsbetrieben, Einstellungsgewohnheiten staatlicher Ausbildungsinstitutionen.

Für Peter kann dennoch Kindergeld gewährt werden, da er fristgerecht (Viermonatsfrist + Folgemonat = spätestens Dezember) sein Studium beginnt.

Voraussetzung für die Gewährung des Kindergeldes im Rahmen der Übergangszeit ist, dass das ausbildungswillige Kind

- entweder bereits einen Ausbildungsplatz hat oder
- sich um einen Platz im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt beworben hat, der spätestens im **fünften Monat** (Viermonatsfrist + Folgemonat) nach der vorangegangenen Ausbildung beginnt.

Das Gleiche gilt, wenn der Berechtigte nach Abschluss der Schulausbildung oder in einem sonstigen Ausbildungsabschnitt glaubhaft erklärt, dass sich sein Kind so bald wie möglich um einen solchen Ausbildungsplatz bewerben wird und die Ausbildung zu dem angegebenen Zeitpunkt objektiv fortgesetzt werden kann.

⇒ NACHWEIS Erklärung der Eltern, woraufhin Kindergeld weiter bewilligt wird. Der Berechtigte muss dann bis zum Ende des bewilligten Zeitraumes nachweisen, dass die Ausbildung aufgenommen wurde bzw. werden kann.

Eine Übergangszeit besteht auch, wenn das Kind – gleich aus welchem Grund – seinen vorangegangenen Ausbildungsplatz verloren oder die Ausbildung abgebrochen hat.

Eine Übergangszeit besteht nur solange, wie eine Ausbildung im nächsten Abschnitt ernsthaft angestrebt wird; dazu gehört auch das rechtzeitige Bemühen um einen Ausbildungsplatz. Verläuft die Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Studienplatz erfolglos, wird Kindergeld mit Ablauf des Monats nicht mehr gezahlt, in dem die Ablehnung bekannt gegeben wird bzw. mit Zugang des Ablehnungsbescheides der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH), vormals Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS).

⇒ BEISPIEL 2 Karin bewirbt sich nach Abschluss ihrer Schulausbildung im Juli bei der Stiftung für Hochschulzulassung um einen Studienplatz ab Oktober desselben Jahres. Bereits im August erhält sie den Ablehnungsbescheid. Sofern keine sonstige Ausbildung angestrebt wird, endet die Übergangszeit und damit die Kindergeldzahlung mit Ablauf des Monats August.

Die Übergangszeitenregelung gilt auch

- vor und nach Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG oder
- vor und nach Ableistung eines freiwilligen sozialen, freiwilligen ökologischen Jahres, eines Freiwilligendienstes der EU nach dem Programm „Erasmus +“, eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“, eines Freiwilligendienstes aller Generationen, eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes (gilt auch bei Ableistung verschiedener Freiwilligendienste), wenn anschließend eine Ausbildung aufgenommen oder fortgeführt werden soll (BFH-Urteil vom 25. Januar 2007 – BStBl. II 2008 S. 664).

Die Übergangszeitenregelung wird nicht angewandt

- bei Vorliegen einer Behinderung,

- vor und nach Zeiten, in denen ein Kind arbeitsuchend gemeldet ist oder als ausbildungswilliges Kind berücksichtigt wird, oder
- wenn ein Kind einen Ausbildungsabschnitt beendet und sich in der Folgezeit wegen Kindesbetreuung nicht um einen Anschluss-Ausbildungsplatz bemüht.

Beginn und Ende der Übergangszeit zwischen Ausbildungsabschnitten

Der **BFH hat am 16.04.2015 – Az: III R 54/13** – entschieden, dass die Übergangszeit am Ende des unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsabschnittes oder Dienstes beginnt, auch wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der **BFH hat mit weiterer Entscheidung vom 15.07.2003 – Az: VIII R 105/01** – festgestellt, dass die Übergangszeit von höchstens vier Monaten nicht taggenau zu berechnen ist, sondern vier volle Kalendermonate umfasst. Wenn ein Ausbildungsabschnitt im Juli endet, muss der nächste spätestens im Dezember beginnen.

!!! WICHTIG Wird bis zum Ende der Übergangszeit der Familienkasse nicht nachgewiesen, dass das Kind für einen Beruf ausgebildet oder einen freiwilligen Wehrdienst bzw. einen der oben genannten Freiwilligendienste aufnehmen wird, wird die Bewilligung des Kindergeldes rückwirkend ab dem Monat, der nach Ende des Ausbildungsabschnitts folgt, aufgehoben. Überzahltes Kindergeld ist dann vom Kindergeldberechtigten zu erstatten.

Kann eine Ausbildung nicht aufgenommen werden, ist dann allerdings auch zu prüfen, ob ggf. eine Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind in Frage kommt (vgl. nachfolgende Seiten).

9.4 Kinder über 25 Jahre

Grundsätzlich kann ein Kind für den Kindergeldanspruch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden, ausgenommen behinderte Kinder (für sie gilt keine Altersgrenze).

Daneben können nur noch Kinder, deren Schul-, Berufsausbildung oder Studium sich verzögert hat, für einen Kindergeldanspruch über das 25. Lebensjahr weiter berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Kinder, die sich nach Vollendung des 25. Lebensjahres in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (vgl. vorhergehender Abschnitt) befinden. Für Kinder ohne Ausbildungsplatz gilt diese Regelung nicht, für sie endet der Kindergeldanspruch mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Als Verzögerungsgründe kommen in Betracht:

- Ableistung des **gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes**,
- freiwillige Verpflichtung für die Dauer von höchstens drei Jahren zum **Wehrdienst**, der an Stelle des Grundwehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird,
- Ausübung einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

⇒ HINWEISE

Voraussetzung ist außerdem, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.

Ab 1. Juli 2011 wurde die Wehr- bzw. Zivildienstpflicht ausgesetzt. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst nach § 6b WPflG sowie der freiwillige Wehrdienst nach § 58b SG begründet keine Verzögerungszeit.

Der **BFH hat mit Urteil vom 19.10.2017 – Az: III R 8/17** – entschieden, dass der Kindergeldanspruch wegen eines Dienstes im Katastrophenschutz nicht verlängert werden kann. Verpflichtet sich ein Kind zu einem mehrjährigen Dienst im Katastrophenschutz (hier: Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr) und wird es deshalb vom Wehrdienst freigestellt, erwächst daraus keine Verlängerung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit über das 25. Lebensjahr hinaus. Die Ausbildung wird durch einen solchen Dienst, ebenso wie bei einem Engagement des Kindes in einem Sportverein oder einer Jugendorganisation, regelmäßig nicht verzögert.

9.5 Ausbildungswillige Kinder

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann Kindergeld gezahlt werden, wenn sie

- **eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, oder**
- **zwar schon eine Zusage haben, aber auf den Beginn der Ausbildung noch warten müssen.**

Diese Regelung setzt nicht voraus, dass sich das Kind nur im Bundesgebiet um einen Ausbildungsplatz bemüht. Im Vorteil sind hiervon nicht nur Kinder deutscher Staatsangehöriger, die im Ausland eine Ausbildungsstelle suchen, sondern auch die im Heimatland verbliebenen Kinder ausländischer Staatsangehöriger, die in Deutschland leben und arbeiten. Dies trifft vor allem auf EU-, EWR-Mitgliedsstaaten, die Schweiz und Staaten, mit denen ein bilaterales Abkommen über soziale Sicherheit besteht, zu.

Bewerbung für einen Wehrdienst

Kinder, die sich für einen Wehrdienst bewerben, werden ebenfalls berücksichtigt. Aufgrund der während des Wehrdienstes stattfindenden Berufsausbildung stellen die Bemühungen des Kindes um eine Einstellung gleichzeitig Bemühungen um einen Ausbildungsplatz dar. Als Nachweis kommt insbesondere die Bewerbung für einen Wehrdienst (auch freiwilligen Wehrdienst) in Betracht.

Wann ist ein Kind ausbildungswillig?

Als „ausbildungswillig“ gilt, wer frühestmöglich eine Ausbildung aufnehmen will, dies aber trotz ernsthaften Bemühens in der Übergangszeit nicht kann. Unter dem Begriff Ausbildungsplatz sind betriebliche, überbetriebliche Plätze sowie Plätze an Schulen und Hochschulen zu verstehen.

Ausbildungswillig ist auch, wer eine Berufsausbildung bereits begonnen hat, diese aber aus subjektiven (geänderter Berufswunsch) oder objektiven Gründen (Insolvenz des Ausbildungsbetriebes) wieder verloren hat, die Ausbildung aber fortsetzen will. Weiter wird vorausgesetzt, dass die bisherige Suche nach einem Ausbildungsplatz erfolglos war oder eine Ausbildung erst außerhalb des Vier-Monats-Zeitraums der Regelung für Übergangszeiten aufgenommen werden kann.

War die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz erfolglos, endet die Kindergeldzahlung mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Ablehnung erfährt. Ist bereits ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen oder gab es eine verbindliche Zusage oder Zulassung, wird Kindergeld bis zum nächst erreichbaren Termin für die Aufnahme der Ausbildung weitergezahlt.

⇒ NACHWEIS

Meldung bei der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit oder bei einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger (Jobcenter/Kommune) als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle. Eigene Bemühungen können durch Vorlage von Bewerbungsschreiben, Suchanzeigen in Zeitungen, Bescheinigungen, Zwischenbescheide oder Ablehnungsschreiben von Ausbildungsstätten glaubhaft gemacht werden (BFH-Urteil vom 17. Juli 2008 – III R 95/07, BFH/NV 2009 S. 367). Dies gilt auch für die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) und die Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst.

⇒ BEISPIELE

Claudia beendet mit Ablauf Juli ihre Schulausbildung. Da sie bereits im September innerhalb der viermonatigen Übergangszeit ihre Berufsausbildung beginnt, steht ihr Kindergeld hiernach und nicht als ausbildungswilliges Kind zu.

- Beginnt jedoch ihre Ausbildung erst im Januar des Folgejahres, ist der Vier-Monats-Zeitraum überschritten, so dass Claudia als ausbildungswilliges Kind zu berücksichtigen ist. Dies gilt selbst dann, wenn Claudia zum Beispiel schon im Oktober eine verbindliche Einstellungszusage erhalten hat oder der Ausbildungsvertrag bereits abgeschlossen wurde.
- Claudia bricht nach einem Jahr ihre jetzige Ausbildung ab, weil sich ihr Berufswunsch geändert hat. Der nächste erreichbare Ausbildungstermin liegt ein halbes Jahr später. Claudia ist als ausbildungswilliges Kind zu berücksichtigen.

- Auch wenn das Kind bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, aber eine weitere Ausbildung anstrebt, ist es als ausbildungswillig bis zur Höchstaltersgrenze zu berücksichtigen.

Erkrankung oder Mutterschaft

Ist ein Kind **arbeitsunfähig erkrankt** und dadurch gehindert, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, kann es dennoch für einen Anspruch auf Kindergeld in Frage kommen.

Das **FG Hamburg hat am 31.07.2018 – Az: 6 K 192/17** – entschieden, dass ein ausbildungswilliges Kind, das zeitweise wegen einer Erkrankung nicht in der Lage ist, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, ebenso zu behandeln ist wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, einen solchen aber nicht findet und deshalb nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG zu berücksichtigen ist. Es ist nicht schädlich, dass das

voraussichtliche Ende der Erkrankung zunächst vom Arzt nicht mitgeteilt wurde. Eine solche Erklärung ist gerade bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich.

Kindergeld steht auch für ein Kind zu, das sich wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG (**Nachweis:** Bestätigung durch ärztliches Zeugnis) nicht um eine Berufsausbildung bemüht, sie beginnt oder fortsetzt. Das gilt auch, wenn das Kind sich wegen unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen nach §§ 11, 12 MuSchG nicht um einen Ausbildungsplatz bewerben kann. Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung sind von einem Arzt oder einer Hebamme nachzuweisen. Ein Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ist durch ärztliche Aussage zu bestätigen. Kann sich das Kind wegen unzulässiger Tätigkeit nach §§ 11, 12 MuSchG nicht um einen Ausbildungsplatz bewerben, ist dies vom Kind oder vom Berechtigten glaubhaft zu machen.

Beansprucht das Kind jedoch Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), wird es nur berücksichtigt, wenn es sich um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Soll das Kind nach seiner Erkrankung **erstmalig** als ausbildungswilliges Kind berücksichtigt werden, muss es zudem schriftlich erklären, sich unmittelbar nach Wegfall seiner Erkrankung um eine Berufsausbildung zu bemühen, sie zu beginnen oder fortzusetzen. Bemüht es sich nach Gesundung nicht um einen Ausbildungsplatz, beginnt diese oder setzt sie fort, wird der Anspruch auf Kindergeld aufgehoben.

Nach Entscheidung des **BFH vom 13.06.2013 – Az: III R 58/12** – sind schwangere Kinder unabhängig davon, ob sie die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nach dem Ende des Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 13 Abs. 1 Nr. 3 oder 16 MuSchG fortsetzen, für einen Anspruch auf Kindergeld zu berücksichtigen.

⇒ NACHWEIS Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot durch (amts-)ärztliche Bescheinigung. Erklärung des ausbildungswilligen Kindes, wonach es sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Antragstellung

Wer bereits Kindergeld bezieht, für den genügt das Einreichen des Vordruckes **„Bescheinigung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz“** (erhältlich bei der Familienkasse oder online unter www.familienkasse.de). Wer kein Kindergeld erhält, muss zusätzlich den Antragsvordruck für Kindergeld beifügen. Wird Kindergeld bewilligt, erhält der Berechtigte einen Bescheid.

9.6. Kinder, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, einen zivilen Friedensdienst oder Freiwilligendienste leisten

Kinder, die im gesetzlichen Sinn entweder ein

- **freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,**
- **den Freiwilligendienst der EU nach dem Programm „Erasmus +“,**

- einen **zivilen Friedensdienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz**,
 - einen **entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“**,
 - einen **Freiwilligendienst aller Generationen**,
 - einen **Internationalen Jugendfreiwilligendienst**, oder
 - einen **Bundesfreiwilligendienst**
- ableisten, können einen Anspruch auf Kindergeld haben, sofern sie das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

Freiwilliges soziales Jahr (§ 3 Jugendfreiwilligendienstgesetz)

Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als pflegerische, erzieherische und hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kindes- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit,
- Einrichtungen der Gesundheitspflege, der Kultur- und Denkmalpflege oder Einrichtungen des Sports.

Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres sind zugelassen:

- die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der **freien Wohlfahrtspflege** zusammengeschlossenen Verbände mit ihren Untergliederungen,
- die **Kirchen**, und
- die **Gebietskörperschaften** sowie nach Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Das freiwillige soziale Jahr wird nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht erbracht; die Mindestdauer beträgt sechs Monate und die Höchstdauer im Regelfall zwölf Monate. In Ausnahmefällen kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Die wiederholte Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres führt nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung. Eine Kombination mit dem ökologischen Jahr ist bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten möglich.

Freiwilliges ökologisches Jahr (§ 4 Jugendfreiwilligendienstgesetz)

Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Tätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind.

Die **Träger** des freiwilligen ökologischen Jahres werden von den **zuständigen Landesbehörden** zugelassen.

Die Tätigkeit wird nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht erbracht; die Mindestdauer beträgt sechs Monate und die Höchstdauer im Regelfall zwölf Monate. In Ausnahmefällen kann auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Die wiederholte Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres führt nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung. Eine Kombination mit dem sozialen Jahr ist bis zu einer Höchstdauer von insgesamt achtzehn Monaten möglich.

⇒ HINWEIS

- Sowohl das freiwillige soziale als auch ökologische Jahr können im
- **Inland**, als auch
 - **Ausland** (auch außereuropäisches Ausland, sofern der Träger seinen Sitz im Bundesgebiet hat) abgeleistet werden.

Ziviler Friedensdienst im Ausland und Freiwilligendienste

■ Freiwilligendienst der EU

Der Freiwilligendienst der EU nach dem Programm „**Erasmus +**“ (Bestandteil ist auch der „Europäische Freiwilligendienst“) zielt auf junge Menschen zwischen **18 und 25 Jahren**. Ziel dieses Programms ist, Jugendlichen während eines „**Europäischen Freiwilligendienstes**“ zu ermöglichen, in einem

- **anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR** oder
- **einem Drittstaat**

an Maßnahmen oder Projekten bis zur Dauer von höchstens zwölf Monaten teilzunehmen, um sich hierdurch soziale, interkulturelle und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die für den weiteren beruflichen Werdegang nützlich sind und dem Allgemeinwohl dienen.

Der „Europäische Freiwilligendienst“ wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrages geleistet, der zwischen dem Freiwilligen, der Aufnahmeorganisation und der die Förderung bewilligenden Stelle (Nationale Agentur Erasmus + Jugend in Aktion, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn) geschlossen wird.

Die Teilnehmer erhalten während des Dienstes **Unterkunft und Verpflegung, eine Aufwandsentschädigung** bzw. ein Taschengeld sowie **Kostenersatz für die Krankenversicherung und notwendige Versicherungen**.

■ Ziviler Friedensdienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz)

Das sind Dienste im Ausland, die auf der Basis eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen den Freiwilligen und einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anerkannten Träger (Entsende- und Aufnahmeorganisation) durchgeführt werden. Sie sollen das friedliche Zusammenleben der Völker fördern. Die Berücksichtigung des anderen Dienstes im Ausland dauert im Regelfall zwölf Monate, kann aber auch über diese Zeitdauer hinaus erfolgen.

Der Dienst ist unentgeltlich zu leisten, die Träger übernehmen aber in der Regel Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Ableistung eines zivilen Friedensdienstes im Ausland ist zusätzlich zu einem bereits abgeleisteten Freiwilligendienst möglich. Beide Dienste können auch noch dann berücksichtigt werden, wenn das Kind bereits ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgeleistet hat. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall.

Weitere Freiwilligendienste

Kindergeld gibt es auch für den **entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“** nach der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (Regeldauer: zwölf bis achtzehn Monate). Dieser Freiwilligendienst wird auf der Grundlage einer Vereinbarung geleistet, die zwischen den Freiwilligen und der Entsendeorganisation geschlossen wird. Die Einsatzdauer kann flexibel von sechs bis zu 24 zusammenhängenden Monaten gestaltet werden.

- Berücksichtigt wird auch der **Freiwilligendienst aller Generationen** nach § 2 Abs. 1a SGB VII. Voraussetzung ist, dass die Freiwilligen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unentgeltlich bei einem geeigneten Träger durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für mindestens sechs Monate Dienst leisten. Als Träger geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder von der Körperschaftsteuer befreite Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Sie müssen die Haftpflichtversicherung, eine ständige Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung von mindestens 60 Stunden durchschnittlich je Jahr sicherstellen.

■ Internationaler Jugendfreiwilligendienst

Seit 2011 ist auch der Internationale Jugendfreiwilligendienst i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 zu berücksichtigen. Dieser Jugendfreiwilligendienst wird aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung der Freiwilligen mit einem vom Bundesministerium anerkannten Träger geleistet. Die Einsatzdauer beträgt sechs bis zu 18 Monate.

■ Bundesfreiwilligendienst

Seit dem 01. Juli 2011 ist auch der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz zu berücksichtigen. Der Bund und die Freiwilligen schließen vor Beginn des Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Der Dienst wird in einer vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben anerkannten Einsatzstelle geleistet. Er dauert zwischen sechs und 18 Monate, im Ausnahmefall bis zu 24 Monate. Eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten ist möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

⇒ HINWEIS

Kinder, die ein freiwilliges soziales, ökologisches Jahr, europäische oder andere Freiwilligendienste oder einen zivilen Friedensdienst im Ausland ableisten, können hierfür

- ein **angemessenes Taschengeld** sowie
- **Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung** und
- **Aufwundersersatz** für **Höherversicherungsbeiträge** in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie **Kosten für Krankenversicherung** erhalten.

Die vorgenannten **Geld- und Sachleistungen** wirken sich nicht auf den Kindergeldanspruch aus.

⇒ NACHWEISE

Bescheinigung über die Ableistung des sozialen, ökologischen Jahres, des europäischen oder anderen Freiwilligendienstes oder des zivilen Friedensdienstes im Ausland, die der Träger zu Beginn bzw. nach Abschluss der Tätigkeiten ausstellt.

9.7 Verheiratete Kinder, in Lebenspartnerschaft lebende Kinder und andere Lebensformen

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 17. Oktober 2013 (Az. III R 22/13) entschieden, dass die Änderungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 – Wegfall der Einkommensgrenze für über 18 Jahre alte Kinder – auch auf

- verheiratete Kinder, Kinder in eingetragener Lebenspartnerschaft und Kinder mit eigenen Kindern (sog. Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB) anzuwenden sind.
- Gleiches muss für Unterhaltsleistungen an ein Kind durch den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner gelten sowie für verwitwete Kinder, die Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften beziehen.

10. Wegfall des Kindergeldes bei abgeschlossener Erstausbildung und anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit

10.1 Allgemeines

Kinder, die

- eine **Berufsausbildung** oder ein **Erststudium** abgeschlossen haben **und**
- danach einen weiteren Berücksichtigungstatbestand nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG für die Kindergeldzahlung erfüllen, werden nur berücksichtigt, wenn sie keiner **schädlichen Erwerbstätigkeit** nachgehen.

Gemeint sind die Fälle, in denen Kinder

- weiterhin für einen Beruf ausgebildet werden,
- sich in einer Übergangszeit (zwischen zwei Ausbildungsabschnitten) befinden,
- ihre Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- einen Freiwilligendienst leisten.

Dies gilt auch, wenn die erstmalige Berufsausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist.

⇒ HINWEIS

Diese Einschränkung ist nicht anzuwenden für **Kinder ohne Arbeitsplatz** und **behinderte Kinder**.

10.2 Was ist unter Berufsausbildung zu verstehen?

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geregelten Ausbildungsgang erlernt und durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Der Besuch einer **allgemeinbildenden Schule** ist keine Berufsausbildung in diesem Sinne.

Hierbei ist auch zu beachten, dass nicht jede allgemein berufsqualifizierende Maßnahme gleichzeitig eine Berufsausbildung im diesem Sinne ist. Der Abschluss einer solchen Maßnahme

- zum Beispiel ein Kind leistet nach dem Schulabschluss ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum

führt nicht dazu, dass ein Kind, das im Anschluss daran für einen Beruf ausgebildet wird (zum Beispiel ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder ein Studium absolviert), nur noch nach den vorgenannten Einschränkungen berücksichtigt wird.

⇒ BEISPIEL

Thomas, 19 Jahre, leistet nach dem Abitur ein Praktikum ab. Danach kann er eine Berufsausbildung wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes

nicht sofort beginnen und arbeitet zur Überbrückung des Zeitraums zwischen Praktikum und Berufsausbildung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

In dieser Zeit erfüllt Thomas den Berücksichtigungstatbestand Übergangszeit. Die neue und einschränkende Regelung ist hier nicht anwendbar, da das Praktikum keine abgeschlossene Berufsausbildung darstellt. Der Anspruch auf Kindergeld besteht somit unabhängig davon, wie viele Stunden Thomas in der Woche arbeitet.

Zur Berufsausbildung zählen zum Beispiel

- Berufsausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), die mit einer Abschlussprüfung endet; gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung ohne ein Ausbildungsverhältnis nach einer schulischen Ausbildung abgelegt wird, die als gleichwertig anerkannt ist,
- mit Berufsausbildungsverhältnissen vergleichbare betriebliche Ausbildungsgänge außerhalb des BBiG (zum Beispiel nach der See-Berufsausbildungsverordnung für Schiffsmechaniker);
- die Ausbildung nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen,
- Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen oder
- die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

 **HINWEIS** Das Vorgenannte gilt auch für Berufsausbildungen im Ausland, deren Abschlüsse den inländischen gleichgestellt sind. Dies gilt in jedem Fall für Abschlüsse in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz.

Wann liegt eine erstmalige Berufsausbildung vor?

Sie ist dann gegeben, wenn keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgegangen ist. Arbeitet ein Kind zunächst in einem Beruf ohne Berufsausbildung und holt es die dazu gehörende Berufsausbildung nach, ist von einer erstmaligen Berufsausbildung auszugehen.

Eine erstmalige Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn sie zur Aufnahme eines Berufs befähigt. Das gilt auch, wenn danach eine weiter qualifizierende Ausbildung folgt (zum Beispiel nach bestandener Gesellenprüfung folgt eine Meisterausbildung).

Ist hingegen bei einer mehrstufigen Ausbildung der erste Abschluss ein integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs, kann auch eine weiterführende Ausbildung Teil der Erstausbildung sein (zum Beispiel bei einem ausbildungsintegrierenden dualen Studiengang). Es kommt daher darauf an, ob die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang (zum Beispiel dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden (vgl. BFH vom 3.7.2014 – Az: III R 52/13).

Das **FG Düsseldorf hat am 06.12.2017 – Az: 2 K 1605/17 Kg** – für Fälle, in denen der zweite Ausbildungsabschnitt (Ausbildung zur Steuerfachwirtin) eine Berufstätigkeit voraussetzt (Steuerfachangestellte beim Steuerberater) und in denen das Kind eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt, entschieden, dass keine einheitliche mehraktige Erstausbildung mehr vorliegt. Die erforderliche Berufstätigkeit führt zu einer Zäsur, die den notwendigen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten entfallen lässt.

Das **FG Baden-Württemberg hat am 16.01.2018 – Az: 6 K 3796/16** – entschieden, dass eine erstmalige Berufsausbildung nicht bereits mit dem ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss erfüllt sein muss. Entscheidend ist das angestrebte Berufsziel und ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsganges darstellt. Das angestrebte Berufsziel einschließlich des damit erforderlichen Ausbildungsabschlusses muss spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der (vorangegangenen) Ausbildungsmaßnahme feststehen und aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar sein.

Das **Niedersächsische FG hat am 22.9.2018 – Az: 12 K 61/17** – entschieden, dass eine einjährige Berufstätigkeit im erlernten Ausbildungsberuf, die Voraussetzung für einen weiteren Ausbildungsabschnitt ist, eine Zäsur darstellt, die den engen Zusammenhang einer mehraktigen Ausbildungsmaßnahme für Zwecke einer einheitlichen Erstausbildung entfallen lässt. Denn einzelne Ausbildungsabschnitte können regelmäßig nicht mehr integrative Teile einer einheitlichen Ausbildung sein, wenn eine Berufstätigkeit zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten aufgenommen wird, die nicht nur der zeitlichen Überbrückung bis zum Beginn der nächsten Ausbildung dient.

Das **FG Düsseldorf hat am 26.09.2018 – Az: 7 K 850/18 Kg** – entschieden, dass bei einer im Anschluss an die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten begonnenen Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin das Vorliegen von mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen zu bejahen sein kann. Verwaltungsfachwirtin: Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Das **FG Münster hat am 13.12.2018 – Az: 3 K 577/18 Kg** – entschieden, dass ein nach Abschluss der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten aufgenommener AOK-interner Studiengang zum AOK-Betriebswirt nicht mehr Teil einer einheitlichen mehraktigen Berufsausbildung ist, weil er nicht staatlich anerkannt und ohne die Beteiligung staatlicher Stellen konzipiert worden ist. Bei einer mehraktigen Berufsausbildung ist es erforderlich, dass der zweite Abschnitt nach Abschluss einer öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildung ebenfalls im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsganges stattfindet.

10.3 Was ist unter Studium zu verstehen?

Ein Studium liegt dann vor, wenn es sich um ein Studium an einer Hochschule handelt. Dies sind Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Gleichgestellt sind private und kirchliche Bildungseinrichtungen sowie Hochschulen des Bundes. Dazu gehört auch das Fernstudium.

Auch bestimmte Ausbildungsgänge, die an Berufsakademien oder anderen Ausbildungseinrichtungen erfolgreich absolviert werden, können nach dem jeweiligen Landesrecht einem abgeschlossenen Studium an einer Fachhochschule als gleichwertig gestellt werden.

Wann liegt ein Erststudium vor?

Ein Erststudium setzt voraus, dass es sich um eine Erstausbildung handelt. Es darf ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen sein. Dies trifft auch dann zu, wenn während des Studiums eine Berufsausbildung erst abgeschlossen wird, unabhängig davon, ob die beiden Ausbildungen sich inhaltlich ergänzen. Ein Studium wird aufgrund der entsprechenden Prüfungsordnung einer inländischen Hochschule durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen.

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Staatsangehörigen eines EU- bzw. ERW-Mitgliedsstaats oder der Schweiz an Hochschulen dieser Staaten erbracht werden, sind inländischen Studien- und Prüfungsleistungen gleichgestellt.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Wird ein Studiengang ohne Abschluss gewechselt, stellt das zuerst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium dar.
- Gleiches gilt für die Unterbrechung eines Studiengangs ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen wird.
- Der **Bachelorgrad** einer inländischen Hochschule ist ein berufsqualifizierender Abschluss und daher der Abschluss eines Erststudiums. Ein nachfolgender Studiengang ist daher als weiteres Studium anzusehen. Wird aber ein **Masterstudiengang** absolviert, der **zeitlich und inhaltlich** auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist, dann gilt dieser Teil der Erstausbildung (**Entscheidung des BFH vom 03.09.2015 – Az: VI R 9/15**). Bei Masterstudiengängen an einer inländischen Hochschule kann regelmäßig von einem engen sachlichen Zusammenhang ausgegangen werden.
- Werden zwei (oder mehrere) Studiengänge parallel studiert, die zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen werden, stellt der nach dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Studienganges weiter fortgesetzte Studiengang vom Zeitpunkt dieses Abschlusses an kein Erststudium mehr dar. Dies gilt nicht, wenn die Studiengänge bzw. das Studium und die Berufsausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.
- Als berufsqualifizierender Studienabschluss gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder Einführung erreicht wird. Dazu gehört zum Beispiel der Vorbereitungsdienst der Rechts- oder Lehramtsreferendare.
- Dem Promotionsstudium und der Promotion durch die Hochschule ist regelmäßig ein abgeschlossenes Studium vorgeschaltet, sodass ein Erststudium grundsätzlich abgeschlossen

ist. Steht die Vorbereitung auf die Promotion aber in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Erststudium, gehört sie noch als Teil zum Erststudium.

Das **FG Baden-Württemberg hat am 16.01.2018 – Az: 6 K 3796/16** – entschieden, dass ein berufsbegleitendes Masterstudium der Wirtschaftspsychologie als Teil der Erstausbildung zu sehen ist. Eine erstmalige Berufsausbildung muss nicht bereits mit dem ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss erfüllt sein. Entscheidend ist das angestrebte Berufsziel und ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsganges darstellt. Das angestrebte Berufsziel einschließlich des damit erforderlichen Ausbildungsabschlusses muss spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der (vorangehenden) Ausbildungsmaßnahme feststehen und aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar sein.

Das **FG Köln hat am 14.05.2018 – Az: 7 K 2906/17** – den Kindergeldanspruch während eines Masterstudiengangs bei Vollzeittätigkeit nach Abschluss einer dualen Ausbildung verneint. Für die Frage, ob eine Ausbildung nach einem bereits erlangten Abschluss Teil der Erstausbildung sein kann, ist nach ständiger Rechtsprechung darauf abzustellen, ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsganges darstellt. Insoweit kommt es vor allem auf einen engen sachlichen Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten an und darauf, ob ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben ist. Im Streitfall fehlt dieser, da das berufspraktische Jahr eine zeitliche Zäsur darstellt.

⇒ HINWEIS

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien setzen den Abschluss eines ersten Studiums voraus und stellen daher kein Erststudium dar. Dies gilt nicht, wenn ein solches Studium auf dem ersten Studienabschluss aufbaut und in einem engen zeitlichen Zusammenhang aufgenommen wird. In diesen Fällen ist von einem einheitlichen Erststudium auszugehen.

10.4 Wann ist eine Erwerbstätigkeit unschädlich?

Für ein Kind kann nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann weiterhin Kindergeld gezahlt werden – zum Beispiel wegen einer weiteren Berufsausbildung oder eines anderen Studiums –, wenn es daneben keiner **anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit** nachgeht.

Erwerbstätigkeit liegt dann vor, wenn das Kind arbeitet – also seine persönliche Arbeitskraft einsetzt – um damit Einkünfte zu erzielen.

Gemeint sind insbesondere nichtselbständige Tätigkeiten (zum Beispiel als Arbeitnehmer), land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten.

⇒ HINWEIS

- Keine Erwerbstätigkeit liegt vor
- bei einem Au-Pair-Verhältnis oder
 - wenn das Kind sein eigenes Vermögen verwaltet.

Eine Erwerbstätigkeit ist unschädlich

- mit bis zu **20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit. Hierbei wird stets die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde gelegt. Wird die Beschäftigung nur vorübergehend (d. h. für höchstens 2 Monate) ausgeweitet, ist dies unbeachtlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraumes im Kalenderjahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt, **oder**
- die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird, wobei die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein muss, **oder**
- die im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes (vgl. hierzu Kapitel 9.6) geleistet wird, **oder**
- als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – zum Beispiel 450-€-Job. Auch wenn das Entgelt höher ist, die Beschäftigung aber innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Tage im Voraus vertraglich begrenzt ist, liegt eine geringfügige Beschäftigung vor. Sollten jedoch gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen und das Entgelt hieraus insgesamt mehr als 450 € betragen, liegt keine geringfügige Beschäftigung vor.

Wann ist ein Überschreiten der 20-Stunden-Regelung unschädlich?

Dies ist dann der Fall, wenn die durchschnittliche Arbeitszeit der Beschäftigung

- **nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt.**

Hierbei werden nur Zeiträume ab dem Monat betrachtet, der nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung / Erststudiums folgt. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden nur volle Kalenderwochen mit gleicher Arbeitszeit angesetzt.

- Eine vorübergehende (bis zu zwei Monate) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden ist unschädlich, wenn während des Zeitraumes innerhalb eines Kalenderjahres, in dem einer der Berücksichtigungstatbestände des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG (zum Beispiel Studium) erfüllt ist, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

⇒ BEISPIEL 1

Nach der Schule schließt Thomas seine Berufsausbildung zum Bürokaufmann erfolgreich ab und nimmt ab Oktober 2019 ein Studium der Betriebswirtschaft auf. Parallel dazu arbeitet er ab dem 1. April 2020 befristet bis zum 30. September 2020 als Bürokraft mit einer Arbeitszeit von 20 Std. wöchentlich. In den Semesterferien weitet er diese Beschäftigung vom 1. August bis zum 30. September 2020 auf 40 Std. wöchentlich aus. Ab dem 1. November 2020 ist er als Paketausfahrer bei der Post mit einer Arbeitszeit von 15 Std. wöchentlich tätig.

Es ergeben sich folgende Arbeitszeiten pro voller Woche:

- 01.04.2020 bis 31.07.2020 = 16 volle Wochen x 20 Std. = 320 Std.
- 01.08.2020 bis 30.09.2020 = 8 volle Wochen x 40 Std. = 320 Std.

■ 01.11.2020 bis 31.12.2020 = 8 volle Wochen x 15 Std. = 120 Std.

■ Arbeitsstunden insgesamt = 760 Std.

■ Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
760 Stunden : 51 Wochen = 14,9 Std.

Thomas ist wegen seines Studiums für das ganze Jahr 2020 grundsätzlich zu berücksichtigen, dies jedoch nur dann, wenn seine Erwerbstätigkeit anspruchsschädlich ist. Die Ausweitung seiner Beschäftigung ist nur vorübergehend (maximal zwei Monate) und übersteigt gleichzeitig während des Studiums die durchschnittliche Arbeitszeit von 20 Std. wöchentlich nicht. Somit ist die Erwerbstätigkeit anspruchsschädlich und Thomas ist während des gesamten Kalenderjahres für einen Kindergeldanspruch zu berücksichtigen.

⇒ BEISPIEL 2

Wenn Thomas allerdings vom 14. Juli 2020 bis zum 26. September 2020 (mehr als zwei Monate) seine Arbeitszeit auf 40 Std. wöchentlich ausweiten würde, wäre diese Ausweitung seiner Arbeit nicht mehr vorübergehend und damit anspruchsschädlich. Hierbei ist unbeachtlich, dass auch in diesem Fall die durchschnittliche Arbeitszeit von 20 Std. wöchentlich nicht überschritten wird. Thomas könnte daher für den August 2020 für einen Kindergeldanspruch nicht berücksichtigt werden. Aufgrund des Monatsprinzips (vgl. das nachfolgende Kapitel) bleibt der Anspruch auf Kindergeld für die Monate Juli und September erhalten.

■ Führt allerdings eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf über 20 Wochenstunden dazu, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt, ist der Zeitraum der Ausweitung schädlich, nicht der gesamte Zeitraum der Erwerbstätigkeit.

⇒ BEISPIEL 3

Wie in Beispiel 1 befindet sich Thomas während des gesamten Jahres 2020 im Studium. Daneben arbeitet er ganzjährig mit einer Arbeitszeit von 20 Std. in der Woche. In der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis August weitet er diese Arbeitszeit vorübergehend auf 40 Std. wöchentlich aus. Ab September beträgt sie wieder 20 Std. Vorübergehend erhöht sich seine Arbeitszeit auf durchschnittlich über 20 Std. in der Woche. Daher ist der Zeitraum der Ausweitung – die Monate Juli und August – schädlich für das Kindergeld und es entfällt, allerdings nur für diesen Zeitraum.

10.5 Es gilt das Monatsprinzip

Wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld an mindestens einem Tag im Monat vorliegen, ist Kindergeld für den ganzen Monat zu zahlen. Hat ein Kind eine erstmalige Berufsausbildung/Erststudium abgeschlossen und ist es zum Beispiel weiterhin in Berufsausbildung oder in einem Studium, entfällt der Kindergeldanspruch nur in den Monaten, in denen die anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit den gesamten Monat umfasst.

⇒ BEISPIEL 4

Susanne schließt nach dem Abitur zunächst ihre Berufsausbildung zur Einzelhandelskauffrau ab und beginnt danach ab Oktober 2019 ein Studium. Ab dem 24. September 2020 nimmt sie eine unbefristete anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit auf.

Das Studium löst grundsätzlich den Anspruch auf Kindergeld aus. Da das Studium aber erst nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung aufgenommen wird, kann sie für einen Kindergeldanspruch nur berücksichtigt werden, wenn sie keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

- Ab Oktober 2020 bis Dezember 2020 entfällt das Kindergeld wegen der Erwerbstätigkeit.
- Von Januar 2020 bis August 2020, aber auch für September 2020, steht Kindergeld zu, da sie wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzung – keine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit – erfüllt.

10.6 Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses

Die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ist immer anspruchsschädlich, wobei die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein muss. Hierzu zählen zum Beispiel

- die Berufsausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz,
- das Referendariat bei Lehramtsanwärtern und Rechtsreferendaren zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen,
- duale Studiengänge,
- das Dienstverhältnis von Beamtenanwärtern und Aufstiegsbeamten,
- das im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher abzuleistende Anerkennungsjahr oder
- die militärische Ausbildung oder das Studium eines Soldaten an einer Bundeswehrhochschule. Die zivilberufliche Ausbildung oder das Studium an einer zivilen Hochschule stellen nur dann ein Ausbildungsdienstverhältnis dar, wenn die Maßnahme Bestandteil der Unteroffiziers- oder Offiziersausbildung ist.

Ein Ausbildungsdienstverhältnis liegt nicht vor, wenn die Ausbildungsmaßnahme nicht Gegenstand des Dienstverhältnisses ist, auch wenn sie durch den Arbeitgeber, zum Beispiel durch ein Stipendium, gefördert wird.

10.7 Ausnahmen für arbeitsuchende Kinder und behinderte Kinder

Das Vorliegen einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit ist nicht zu prüfen, wenn ein Kind

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, sich arbeitsuchend gemeldet hat und daneben keiner Beschäftigung nachgeht **oder**
- wegen Behinderung seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

10.8 Erforderliche Nachweise

Zur weiteren Zahlung des Kindergeldes nach Abschluss einer Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) und parallel ausgeübter Erwerbstätigkeit muss der kindergeldberechtigte Elternteil gegenüber der Familienkasse eine Erklärung abgeben, die sowohl von ihm als auch dem jeweiligen Kind zu unterschreiben ist. **Der notwendige Vordruck ist bei der Familienkasse erhältlich oder online unter www.familienkasse.de.**

Des Weiteren müssen die notwendigen Nachweise eingereicht werden, insbesondere muss die wöchentliche Arbeitszeit durch geeignete Unterlagen wie zum Beispiel Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

11. Behinderte Kinder

Für ein Kind kann Kindergeld über das 25. Lebensjahr ohne altersmäßige Grenze hinaus gezahlt werden, wenn es

- **körperlich, geistig oder seelisch behindert ist und**
- **sich wegen dieser Behinderung nicht selbst unterhalten kann.**

Voraussetzung ist allerdings, dass die Behinderung **vor Vollendung des 25. Lebensjahres** eingetreten ist. Tritt die Behinderung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes ein, kann es nicht berücksichtigt werden für einen Anspruch auf Kindergeld, weil ein gesetzlicher Ausschluss vorliegt.

⇒ HINWEIS

Beantragt das behinderte Kind für sich **selbst** Kindergeld nach dem BGGG, weil es **alleinstehend** ist, kann Kindergeld nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden (vgl. Kapitel 8).

Behinderungen sind von der Norm abweichende körperliche, geistige oder seelische Zustände, deren Dauer nicht absehbar ist. Daher können auch Suchtkrankheiten wie Drogenabhängigkeit und Alkoholismus dazu gehören, nicht aber Krankheiten, deren Dauer im Voraus abschätzbar ist. Auch eine sehr lange Erkrankung ist nicht ausreichend, solange deren Ende absehbar ist.

Nach Entscheidung des **FG Köln vom 12.01.2017 – Az: 6 K 889/15** – kommt ein Gendefekt durchaus als Behinderung i.S.d. § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 S. 1 u. 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EstG in Betracht, auch wenn sich das Kind bis zum Erreichen der Altersgrenze selbst unterhalten konnte. Da nach BFH-Rechtsprechung nur die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein muss, nicht aber die dadurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt, steht Kindergeld zu.

Kindergeld wird nur gezahlt, wenn die **Behinderung ursächlich für die Unfähigkeit des Kindes ist, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen**. Unbeachtlich ist, ob eine mögliche Erwerbstätigkeit dem Behinderten nach seinem aktuellen Bildungs- und Ausbildungsstand zugemutet werden kann. Auch ein sehr hoher Grad der Behinderung rechtfertigt alleine noch nicht die Ursächlichkeit.

⇒ BEISPIEL

Thomas Müller ist querschnittsgelähmt und hat nach Abschluss seines Studiums eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit an der Universität aufgenommen. Kindergeld kann in diesem Fall nicht gezahlt werden, da das Kind durchaus selbst in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen.

Die Ursächlichkeit ist insbesondere dann zu bejahen, wenn zum Beispiel

- im Ausweis oder Feststellungsbescheid das **Merkmal „H“** (hilflos) eingetragen ist oder
- der **Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 v.H.** beträgt und besondere Umstände die Erwerbsfähigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschränken (wie zum Beispiel bei Unterbringung des Kindes in einer Werkstatt für Behinderte, der Bezug von Leistungen bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder bei Schul- oder Berufsausbildung des Kindes wegen seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus) oder

- bei Einstufung als **Schwerstpflegebedürftiger nach Pflegegrad 4 oder 5 nach dem SGB XI**.

Es reicht aus, wenn die Behinderung zwar nicht die einzige Ursache, aber zumindest mitursächlich dafür ist, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Behinderung muss dann nach den Gesamtumständen des Einzelfalles erhebliche Bedeutung zukommen (BFH vom 19.11.2008 – BStBl 2010 II S. 1057). Dieser Fall kann dann zutreffen, wenn das Kind grundsätzlich in der Lage ist, eine mindestens 15 Std. umfassende Tätigkeit in der Woche auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, die Behinderung der Vermittlung einer Arbeitsstelle jedoch entgegensteht. Eine nur aktuell ungünstige Situation auf dem Arbeitsmarkt, die die Arbeitslosigkeit des Kindes begründet, ist hingegen unbeachtlich. Ist das Kind trotz seiner Erwerbstätigkeit nicht in der Lage, seinen notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Behinderung für die mangelnde Fähigkeit zum Selbstunterhalt mitursächlich ist (BFH vom 15.3.2012 – BStBl II S. 892).

Sie ist zu verneinen, wenn

- der **GdB weniger als 50 v.H. beträgt** und das Kind für eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommt oder
- das Kind sich mit **eigenen Einkünften, Bezügen** selbst unterhalten kann.

Die Ursächlichkeit ist insbesondere nach den Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei ist

- neben der **objektiven Unmöglichkeit** des Kindes, seinen Lebensunterhalt durch **eigene Erwerbstätigkeit** zu bestreiten, auch zu prüfen, ob
- das Kind von anderer Seite **Einkünfte oder Bezüge** für seinen Lebensunterhalt erhält.

Im Zweifelsfall kann eine Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst und/oder den Berufspsychologischen Service der Agentur für Arbeit erforderlich werden. Hierzu ist das Einverständnis des Kindes notwendig.

Selbstunterhalt des behinderten Kindes

Bei behinderten Kindern wird der notwendige Lebensbedarf den kindeseigenen Mitteln gegenübergestellt. Dieser notwendige Lebensbedarf setzt sich

- aus dem **allgemeinen Lebensbedarf**
- und
- dem individuellen **behinderungsbedingten Mehrbedarf** zusammen.

- Als **allgemeiner Lebensbedarf** wird der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG von aktuell **9.408 €** angesetzt (**für 2019: 9.168 €**). Dabei wird auf den Kalendermonat abgestellt.

Wird dieser Betrag durch eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes im Kalenderjahr nicht überschritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich das behinderte Kind nicht selbst unterhalten kann.

Der **behinderungsbedingte Mehrbedarf** hängt von den individuellen Bedürfnissen des Kindes ab und erfasst alle mit der Behinderung unmittelbar und typischerweise zusammenhängenden zusätzlichen Belastungen. Gemeint sind zum Beispiel Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf. Die Höhe des behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist individuell verschieden. Seine Höhe ist entweder

- im **Einzelfall** nachzuweisen oder
- er wird **pauschal** angesetzt.

Wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf nicht im Einzelnen nachgewiesen, bemisst er sich grundsätzlich in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen nach § 33b Abs. 3 EStG.

Zur Höhe des Behinderten-Pauschbetrages, vgl. nachfolgende Übersicht:

Stufe	Grad der Behinderung	Jahresbetrag
1	von 25 und 30	310 €
2	von 35 und 40	430 €
3	von 45 und 50	570 €
4	von 55 und 60	720 €
5	von 65 und 70	890 €
6	von 75 und 80	1.060 €
7	von 85 und 90	1.230 €
8	von 95 und 100	1.420 €

Für **Blinde** und **Behinderte, die wegen ihrer Behinderung dauerhaft hilflos** sind – Merkzeichen **H** und **Bl** im Ausweis – erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 € jährlich.

Anstelle des Pauschbetrages kann das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt werden, wenn das Kind Pflegegeld aus der Pflegeversicherung erhält. Dies gilt auch für das Blindengeld. Die vorgenannten Regelungen werden bei allen behinderten Kindern unabhängig von ihrer Wohn- oder Unterbringungssituation angewandt.

■ Weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf

- Daneben kann ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf anerkannt werden, wenn durch die Behinderung verursachte Aufwendungen wie zum Beispiel Operationskosten und Heilbehandlungen, Kuren, Arzt- und Arzneikosten entstehen.
- Ebenso zählen bei allen behinderten Kindern auch persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach ärztlicher Aussage notwendig sind, dazu. Hierfür wird ein Betrag von 9 € je Stunde angesetzt.
- Daneben werden auch die Fahrtkosten für behinderte Menschen berücksichtigt.
- Auch Mehraufwendungen, die einem behinderten Kind wegen einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson entstehen, können neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist.

Einkünfte und Bezüge

Einkünfte und Bezüge, die den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellen und damit einen Anspruch auf Kindergeld bei Überschreitung der Einkommensgrenze ausschließen, sind vor allem folgende Einkommen:

- Steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Als Einkünfte gelten die steuerpflichtigen Einnahmen aus einer der o.g. Einkunftsarten abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben,
- alle steuerfreien Einnahmen, wie zum Beispiel Leistungen nach dem SGB III, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und weitere versicherungs- und versorgungsrechtliche Leistungen, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Renten wegen Conterganschäden, Impfschadenrenten, Ehegattenunterhalt, Pflegegeld aus der Pflegeversicherung sowie Eingliederungshilfe bei voll- oder teilstationärer Unterbringung,
- Steuererstattungen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag).

Hiervon werden abgezogen

- tatsächlich gezahlte Steuern,
- Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern) und
- von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 € pro Kalenderjahr oder auf Nachweis höhere tatsächliche Kosten.

Eigene Kindesmittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und Leistungen Dritter zusammen. Reichen die finanziellen Mittel des Kindes nicht aus, den notwendigen Lebensbedarf zu decken, ist es außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Kein Einkommen sind dagegen Unterhaltsleistungen der Eltern und Verwandten; Leistungen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist (zum Beispiel Leistungen aus der Pflegeversicherung, Pflegegeld bzw. -zulage aus der Unfallversicherung oder Ersatz der Mehrkosten für Kleider- und Wäscheverschleiß); Grundrente und Schwerstbeschädigtenrente nach BVG.

Bei der Prüfung, ob ein volljähriges behindertes Kind über hinreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung seines persönlichen Unterhalts verfügt, ist eine **Schmerzensgeldrente** grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Kindes bestimmt oder geeignet.

Nach Entscheidung des **FG Baden-Württemberg vom 09.11.2016 – Az: 12 K 2756/16** – schließt eine **Contergarrente** den Kindergeldanspruch für ein behindertes Kind nicht aus.

Sie dient vorrangig dem Ausgleich des immateriellen Schadens und ist keine Leistung, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Kindes bestimmt oder geeignet ist.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, kann dennoch ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn der Berechtigte glaubhaft erklärt, dass durch einen **behinderungsbedingten Mehrbedarf** der Lebensunterhalt des Kindes auch durch höhere Einkünfte oder Bezüge noch nicht gedeckt ist. Hierbei ist aber vorausgesetzt, dass der Mehrbedarf nicht bereits durch **andere Leistungen wie zum Beispiel aus der Pflegeversicherung, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder durch Hilfen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)** abgedeckt wird.

Stationär untergebrachte behinderte Kinder

Ein Kind ist **vollstationär** oder **vergleichbar** untergebracht, wenn es nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern auf Kosten Dritter (i. d. R. der Sozialleistungsträger) untergebracht ist. Unerheblich ist, ob das Kind vollstationär versorgt wird, in einer eigenen Wohnung oder in sonstigen Wohneinrichtungen (zum Beispiel betreutes Wohnen) lebt. Vollstationäre Unterbringung liegt auch dann vor, wenn sich das Kind zwar zeitweise (zum Beispiel am Wochenende oder in den Ferien) im Haushalt der Eltern aufhält, der Platz im Heim, im Rahmen des betreuten Wohnens usw. aber durchgehend auch während dieser Zeit zur Verfügung steht.

■ Vollstationäre Unterbringung:

Hat in diesem Fall ein behindertes Kind außer Eingliederungshilfe, Leistungen der Grundversicherung nach dem SGB XII sowie Taschengeld und eventuell einem Arbeitsentgelt aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (ggf. zuzüglich Arbeitsförderungsgeld) kein weiteres verfügbares Nettoeinkommen, ist in der Regel davon ausgehen, dass die Kindesmittel nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten. Ihm steht dann Kindergeld (zum Beispiel 204 € für ein erstes Kind) zu.

Andernfalls wird das verfügbare Nettoeinkommen und Leistungen Dritter ermittelt und dem Bedarf des Kindes gegenübergestellt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf wird dann durch Einzelnachweis der Kosten berechnet. Es werden dann die zum Beispiel durch die Eingliederungshilfe übernommenen Kosten für die vollstationäre Unterbringung abzüglich des Taschengeldes und des Wertes der Verpflegung (Sachbezüge) angesetzt. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen wird daneben nicht berücksichtigt. Allerdings kann ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf glaubhaft gemacht werden.

Zu den Kosten zählen die Heimkosten, Taschengeld, Sonderzuwendungen, aber auch ergänzende persönliche Betreuungsleistungen der Eltern und unter Umständen Fahrtkosten. Sind die Einnahmen des Kindes geringer als der so errechnete gesamte Lebensbedarf, steht Kindergeld (zum Beispiel 204 € für ein erstes Kind) zu.

⇒ BEISPIEL

Elke, Tochter von Frau Stein, ist 26 Jahre und schwerstbehindert (GdB - Grad der Behinderung 100%, Merkzeichen „H“). Sie ist vollstationär mit Vollverpflegung in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht. An zwei Wochenenden im Monat und während des Urlaubs ist sie im Haushalt ihrer Mutter.

Die Unterbringungskosten belaufen sich auf jährlich 40.000 €. Sie werden vom Sozialamt über die Eingliederungshilfe nach SGB XII i.H.v. 35.000 € und über Pflegegeld von der Pflegeversicherung i.H.v. 5.000 € finanziert.

Elke erhält eine private Rente von 800 € monatlich (ohne Abzüge). Hiervon rechnet das Sozialamt 600 €/ monatlich auf die Kosten der Unterbringung an. Elke verbleiben daher noch 200 € als Taschengeld. Frau Stein macht Fahrtkosten für 1.800 km jährlich glaubhaft, für die kein Kostenersatz geleistet wird.

■ Berechnung des notwendigen Lebensbedarfs (2020)

allgemeiner Lebensbedarf i. H. des Grundfreibetrags	9.408 €
Heimkosten (vollstationäre Unterbringung)	+ 40.000 €
./ . Verpflegungsanteil (250 €/mtl. x 12)	- 3.000 €
Fahrtkosten (1.800 km x 0,30 €)	+ 540 €
Summe	46.948 €

■ Berechnung der kindeseigenen Mittel

Bruttorente (800 €/mtl. x 12)	9.600 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €
Kostenpauschale	- 180 €
Eingliederungshilfe (35.000 € ./ . angerechnete Rente 600 € x 12)	+ 27.800 €
Pflegegeld	+ 5.000 €
Summe	42.118 €

⇒ HINWEIS

Der Pauschbetrag für Behinderte nach § 33b Abs. 3 EStG wird in diesem Fall nicht abgezogen.

Elke ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, da ihre Mittel den notwendigen Lebensbedarf nicht übersteigen. Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld.

■ **Teilstationäre Unterbringung:** Ist ein behindertes Kind teilstationär untergebracht (zum Beispiel Betreuung in einer Behindertenwerkstatt bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt) und wird Eingliederungshilfe gezahlt, ist davon auszugehen, dass das Kind außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Ihm steht Kindergeld demnach zu.

Hat das Kind aber weiteres verfügbares Nettoeinkommen, so wird dieses als auch die Leistungen Dritter ermittelt und dem Bedarf des Kindes gegenübergestellt. Dabei wird die Eingliederungshilfe nach Abzug des Wertes für Verpflegung als behinderungsbedingter Mehrbedarf angesetzt. Für die Pflege und Betreuung außerhalb der teilstationären Unterbringung ist neben dem behinderungsbedingten Mehrbedarf mindestens ein Betrag in Höhe des Pauschbetrags für behinderte Menschen nach § 33b Abs. 3 EStG als Bedarf des Kindes zu berücksichtigen. Daneben kann ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf glaubhaft gemacht werden.

Übersteigt hiernach das Einkommen den zustehenden Freibetrag, entfällt der Kindergeldanspruch.

⇒ BEISPIEL

Alfred, Sohn von Herrn Alt, ist 30 Jahre alt und schwerstbehindert (GdB - Grad der Behinderung –100%, Merkzeichen „H“ und „B“). Tagsüber ist er in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt und erhält ein Arbeitsentgelt von 90 € monatlich. Alfred bekommt in der Werkstatt freies Mittagessen.

Das Sozialamt übernimmt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für die Beschäftigung in der Werkstatt von 1.300 € monatlich und die Fahrtkosten von 100 € monatlich für die tägliche Fahrt zur Werkstatt.

Alfred erhält eine gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung von brutto 300 € monatlich (Auszahlungsbetrag nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung 270 €). Daneben erhält er eine private Rente von 400 € monatlich.

Es kann eine **vereinfachte Berechnung** unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass das Kindeseinkommen den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe des Grundfreibetrags von 9.408 € für 2020 nicht übersteigt.

■ Berechnung der kindeseigenen Mittel

Arbeitsentgelt (90 €/mtl. x 12)	1.080 €
./.. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 1.000 €
Bruttorenten (300 €/mtl. x 12 + 400 €/mtl. x 12)	+ 8.400 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €
Kostenpauschale	- 180 €
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (30 €/mtl. x 12)	- 360 €
Summe	7.838 €

Alfred ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, da sein Einkommen von 7.838 € den notwendigen Lebensbedarf von 9.408 € nicht übersteigt. Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Übersteigen aber seine Mittel den Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs, wird eine ausführliche Berechnung durchgeführt.

Erforderliche Nachweise

Der Nachweis einer Behinderung ist grundsätzlich durch einen Feststellungsbescheid oder Schwerbehindertenausweis zu führen. Im Ausnahmefall genügen aussagekräftige ärztliche Gutachten. Liegt dauerhafte volle Erwerbsminderung vor, kann als Nachweis auch der Rentenbescheid vorgelegt werden. Ist das Kind bereits länger in einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht, genügt eine Bestätigung des für die Anstalt zuständigen Arztes, dass das Kind behindert ist und sich wegen seiner Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Bei Einstufung in den Pflegegraden 4 oder 5 nach dem SGB XI genügt der jeweilige Bescheid.

Darüber hinaus muss der Berechtigte eine Erklärung zu den Einkünften des Kindes abgeben. Der Vordruck ist bei der Familienkasse erhältlich. Als Nachweise kommen insbesondere Bescheide oder Bescheinigungen über Dauer und Höhe von Leistungen der Sozialhilfe oder der Kranken-, Renten- bzw. Unfallversicherung sowie Lohnabrechnungen, Kontoauszüge usw. in Betracht.

12. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder

Grundsätzliche Voraussetzungen

Für ein Kind besteht Anspruch auf Kindergeld grundsätzlich nur dann, wenn es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat bzw. der Schweiz hat. Gleiches gilt für Kinder, die in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Serbien und Montenegro, Marokko, Tunesien, oder der Türkei wohnen, sofern die Voraussetzungen nach den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit erfüllt sind.

Wird ein Kind im **Ausland geboren**, weil sich seine Mutter zum Zeitpunkt der Entbindung dort aufhält und hat sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, dann hat auch das Kind sofort ab Geburt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn es in angemessener Zeit zurückgebracht wird.

Kinder deutscher Staatsangehöriger, die sich nur wegen einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung (Studium) im Ausland, außerhalb der EU bzw. EWR, aufhalten, behalten ihren Wohnsitz im Inland bei. Hierbei ist Folgendes zu beachten: Kinder, die sich von Beginn an bis zu **einem Jahr** wegen Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten grundsätzlich ihren Wohnsitz im Inland bei. Sind sie jedoch wegen Berufsausbildung **mehr-jährig** im Ausland, reicht es für die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes nicht mehr aus, wenn die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung steht. Es muss dann eine Beziehung zur elterlichen Wohnung vorhanden sein, die erkennen lässt, dass das Kind die elterliche Wohnung nach wie vor auch als seine eigene betrachtet. Hierbei kommt der Dauer und Häufigkeit der Inlandsaufenthalte erhebliche Bedeutung zu. Ein Kind behält seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland daher im Regelfall nur dann bei, wenn es die ausbildungsfreien Zeiten zumindest überwiegend im Inland verbringt und es sich um Inlandsaufenthalte handelt, die Rückschlüsse auf ein zwischenzeitliches Wohnen zulassen. Dies ist bei lediglich kurzzeitigen Aufenthalten von zwei bis drei Wochen pro Jahr nach der Lebenserfahrung nicht der Fall (vgl. BFH vom 25.09.2014 – BStBl 2015 II S. 655).

Wohnt ein Kind aber nicht nur vorübergehend im Ausland, so liegt sein Wohnsitz im Ausland, selbst wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben.

Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, bei denen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das **Alter des Kindes, die Dauer des Auslandsaufenthaltes** und die **Dauer des inländischen Aufenthalts** entscheidend sind.

Das Gleiche gilt für Kinder von im Inland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmern, die den Geltungsbereich wegen einer Schul- oder Berufsausbildung in einem anderen Land als ihrem Heimatland verlassen.

Anders verhält es sich, wenn sich das Kind eines ausländischen Staatsangehörigen in sein Heimatland begibt und sich dort länger aufhält, als zum Beispiel im Allgemeinen die Schulferien dauern. In diesem Fall gibt das Kind in der Regel seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf.

⇒ HINWEIS

Ein Inlandswohnsitz liegt grundsätzlich auch für Kinder vor, die sich mit ihrer Mutter während deren Elternzeit im Heimatland aufhalten. Allerdings muss glaubhaft erklärt werden, dass sie anschließend mit der Mutter nach Deutschland zurückkehren. Am Ende der Elternzeit überprüft die Familienkasse, ob der Inlandswohnsitz fortbesteht oder er eventuell schon von vornherein oder zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

Sonderregelung

Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie zwar keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder einem anderen EU- oder EWR-Staat haben, aber im ausländischen Haushalt dieser Personen leben.

13. Was gilt bei mehreren Anspruchsberechtigten?

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche – § 64 EStG

Nach § 64 Abs. 1 EStG wird für jedes Kind nur einer Person Kindergeld gewährt. Mit dieser grundsätzlichen Regelung sollen Doppelleistungen vermieden werden. Ein Kind kann jedoch zu mehreren Personen in einem Kindschaftsverhältnis stehen und damit mehrfach zu berücksichtigen sein.

⇒ BEISPIEL 1

Bei leiblichen Eltern erfüllen sowohl die Mutter als auch der Vater die Anspruchsvoraussetzungen. Lebt das Kind zudem noch im gemeinsamen Haushalt von Großeltern, begründen nicht nur die leiblichen, sondern auch die Großeltern ein Kindschaftsverhältnis, so dass um den Anspruch auf Kindergeld für ein einziges Kind im vorliegenden Fall vier Personen konkurrieren.

Wenn für ein Kind jedoch mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, liegt eine **Anspruchskonkurrenz** vor, über die nach Maßgabe des § 64 EStG entschieden werden muss. Diese Grundsätze bestimmen, dass bei einer vorrangig berechtigten Person ein Kind als „**Zahlkind**“ zu berücksichtigen ist, wobei dieser Person das Kindergeld gezahlt wird, während das Kind bei anderen konkurrierenden Personen lediglich als „**Zählkind**“ gilt, d.h. für dieses Kind wird zwar dem Berechtigten kein Kindergeld gezahlt, aber es bewirkt für seine nachfolgenden jüngeren Zahlkinder einen höheren Kindergeldanspruch, da es in der Rangfolge aller Kinder mitzählt (vgl. folgendes Beispiel).

⇒ BEISPIEL 2

Herr Hoffmann (leiblicher Elternteil) beantragt für seine vier Kinder Kindergeld. Das älteste Kind lebt bei den Großeltern, wodurch diese einen vorrangigen Anspruch auf Kindergeld haben. Zahlbeträge:

	Großeltern (Zahlkind)	Antragsteller (Zählkind)
1. (ältestes) Kind	204 €	0 €
2. Kind	0 €	204 €
3. Kind	0 €	210 €
4. Kind	0 €	235 €
monatlich	204 €	649 €
Zählkindvorteil für den Antragsteller	(649 – 618 €)	= 31 €

Erfüllt allerdings nur **eine Person** die Anspruchsvoraussetzungen, kommt § 64 EStG mit seinen Regelungen nicht zur Anwendung.

Konkurrieren aber mehrere Personen um den Anspruch auf Kindergeld für ein und dasselbe Kind, hat der Gesetzgeber folgende Regelungen aufgestellt:

Kindergeld erhält **vorrangig** die Person, die

■ **das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat (Obhutsprinzip) – § 64 Abs. 2 EStG.**

Unterhaltsleistungen oder Sorgerechtsregelungen sind hierbei unbeachtlich.

Ist dies bei keiner der konkurrierenden Personen der Fall, ist danach (**also nachrangige Regelung**) zu prüfen, wer

- **dem Kind eine Unterhaltsrente – ggfs. die betragsmäßig höhere – zahlt – § 64 Abs. 3 EStG.** Auf das Sorgerecht kommt es auch in diesem Fall nicht an.

Anspruchskonkurrenz bei Haushaltsaufnahme des Kindes (Obhutsprinzip)

Erfüllen mehrere Personen für ein Kind die Voraussetzungen, erhält derjenige das Kindergeld, der es in seinen **Haushalt aufgenommen** hat. Damit soll gewährleistet werden, dass die Person, die am meisten mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes zu tun oder aber auch die höchsten finanziellen Leistungen zu erbringen hat, das Kindergeld erhält. Unter **Haushaltsaufnahme** ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Kind und dem Berechtigten in einer **gemeinsamen Familienwohnung** zu verstehen. Darüber hinaus muss das Kind in diesem Haushalt seine persönliche **Betreuung und Versorgung** erfahren.

Lebt das Kind bei getrennt lebenden Eltern abwechselnd in beiden Haushalten, wird es dem Haushalt zugeordnet, in dem es sich überwiegend aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat (BFH-Urteil vom 14. Dezember 2004 – VIII R 106/03).

Hält sich das Kind in beiden Haushalten etwa gleich viel auf, müssen die Eltern untereinander den Bezugsberechtigten für Kindergeld bestimmen (vgl. Seite 108). Einigen sich die Eltern nicht, entscheidet auf Antrag das Familiengericht (BFH-Urteil vom 23. März 2005 – III R 91/03 BStBl. 2008 II S. 752).

Im Regelfall konkurrieren die leiblichen Eltern um den Anspruch auf Kindergeld für ihr Kind. Dies kann aber auch bei anderen Elterngruppen wie Adoptiv-, Groß- und Pflegeeltern sowie hinsichtlich eines Stiefelternteils, der mit einem leiblichen Elternteil verheiratet ist, der Fall sein.

Die rechtliche Lösung der Anspruchskonkurrenz, die § 64 Abs. 2 EStG in diesen Fällen vorsieht, wird mit dem nachfolgenden Schaubild dargestellt. **Auf den Familienstand der konkurrierenden Personen kommt es nicht an.**

⇒ **BEISPIEL** Frau Fuchs beantragt für ihre Tochter Gabriele, die mit ihr im gemeinsamen Haushalt in Saarbrücken lebt, Kindergeld. Gleiches begehrt der Vater des Kindes, der in Dortmund lebt. Kindergeld ist Frau Fuchs zu zahlen, da sie das Kind in ihrer Obhut hat. Darüber hinaus macht der Vater geltend, dass er das Kindergeld deswegen beansprucht, weil er eine monatliche Unterhaltsrente von 400 € leistet. Da Frau Fuchs ihr Kind im Haushalt aufgenommen hat, sind die Unterhaltsleistungen des Vaters unbeachtlich, so dass ihr weiterhin Kindergeld zu zahlen ist.

Anspruchskonkurrenz nach § 64 Abs. 2 EStG bei Haushaltsaufnahme eines Kindes (Obhutsprinzip)

Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gezahlt – § 64 Abs. 1 EStG

Mehrere Personen haben Anspruch auf Kindergeld

nein

Kindergeld erhält die Person, die die Voraussetzungen der §§62, 63 EStG erfüllt

ja

Nur eine Person hat das Kind im Haushalt

ja

Kindergeld ist an diese Person zu zahlen

nein

Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern, Elternteil und Stiefelternteil, Pflege- oder Großeltern

Sonderfall: gemeinsamer Haushalt Eltern/Großeltern – Schaubild Seite 112

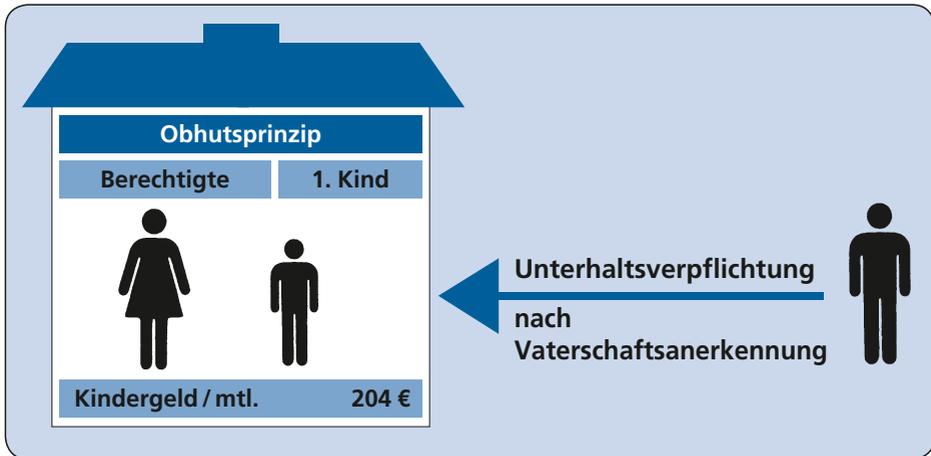
Berechtigtenbestimmung getroffen?

ja

Kindergeld ist dem Berechtigten zu zahlen

nein

Familiengericht bestimmt auf Antrag den vorrangig Berechtigten



Berechtigtenbestimmung

Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von

- **Vater und Mutter** (leibliche Eltern),
- **Adoptivvater und Adoptivmutter** (Adoptiveltern),
- **einem Elternteil und dessen Ehegatten** (Stiefeltern),
- **Pflegevater und Pflegemutter** (Pflegeeltern) oder
- **Großvater und Großmutter** (Großeltern)

aufgenommen, können diese Personen untereinander den **vorrangig** Berechtigten bestimmen.

Diese Regelung beruht auf dem Grundsatz der **Gleichberechtigung**. Sie ist unabhängig vom Familienstand anzuwenden, d.h. sowohl für Eltern eines Kindes, die

- verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben sowie
- zwar noch verheiratet sind, aber bereits dauernd getrennt leben, geschiedene Eltern und unverheiratete Eltern eines nichtehelichen Kindes.

Hierbei sind jedoch die Besonderheiten der einzelnen Kindschaftsverhältnisse zu beachten.

Der oder die Berechtigte wird dadurch bestimmt, dass der andere Elternteil die vorgedruckte **Erklärung** am Schluss des Antragsvordrucks (vgl. Seite 134) unterschreibt. Fehlt die Unterschrift und kann sie vom Antragsteller auch nicht beigebracht werden, liegt eine wirksame Berechtigtenbestimmung nicht vor.

Diese Einverständniserklärung gilt solange, bis sie

- durch zumindest **einseitige Erklärung** eines der Elternteile mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen wird,
- das Kind nur noch im Haushalt eines Elternteils aufgenommen ist, weil sich die Eltern dauerhaft voneinander trennen, geschieden werden oder die Ehe auf andere Art und Weise aufgelöst wird, oder

- eine andere Person einen vorrangigen Anspruch erwirbt, wie zum Beispiel Aufnahme eines Kindes in den Haushalt seiner Groß- oder bei Pflegeeltern.

Der BFH hat am 18.05.2017 – Az: III R 11/15 entschieden: Haben die Eltern eines Kindes einen Elternteil als Kindergeldberechtigten bestimmt, so erlöschen die Rechtswirkungen der Bestimmung, wenn sich die **Eltern trennen** und **das Kind ausschließlich im Haushalt eines der beiden Elternteile lebt**. Die ursprüngliche Berechtigtenbestimmung lebt nicht wieder auf, wenn die Eltern und das Kind wegen eines Versöhnungsversuchs wieder in einem gemeinsamen Haushalt leben.

⇒ BEISPIEL 1

Herr Severin wurde im Mai des Jahres von seiner Ehefrau für das gemeinsame Kind zum Berechtigten bestimmt. Im Oktober trennt sich das Ehepaar Severin auf Dauer und die Mutter verzieht mit dem Kind in eine eigene Wohnung. Damit wird die im Mai getroffene Berechtigtenbestimmung unwirksam, und der weitere Kindergeldbezug orientiert sich nur noch am Obhutsprinzip. Hiernach ist die Mutter vorrangig berechtigt.

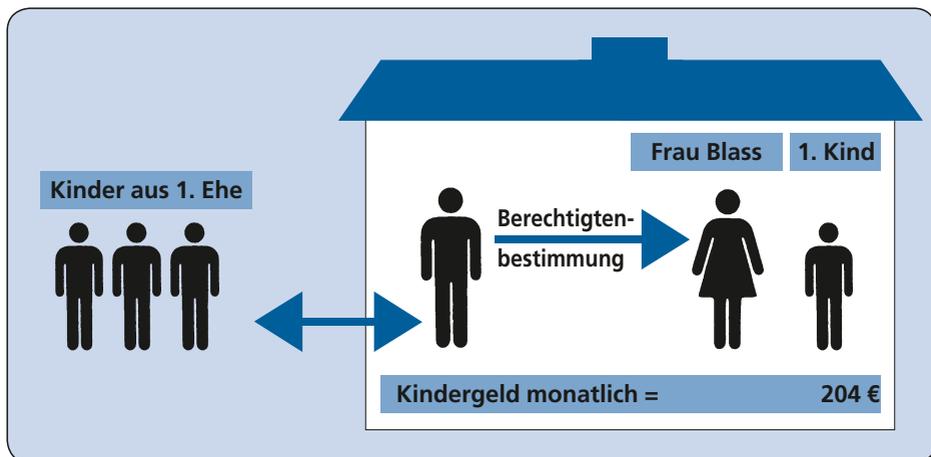
⇒ BEISPIEL 2

Herr Severin bezieht als Berechtigter Kindergeld bis August. Da die Eheleute ihr Kind ab September auf Dauer in den Haushalt der Großeltern übergeben, erwerben diese nach dem Obhutsprinzip einen vorrangigen Anspruch auf Kindergeld vor den leiblichen Eltern, so dass deren Berechtigtenbestimmung hinfällig wird.

Mit der Berechtigtenbestimmung haben Eltern die Möglichkeit, demjenigen von ihnen das Kindergeld zukommen zu lassen, bei dem sich der höhere Kindergeldanspruch ergibt.

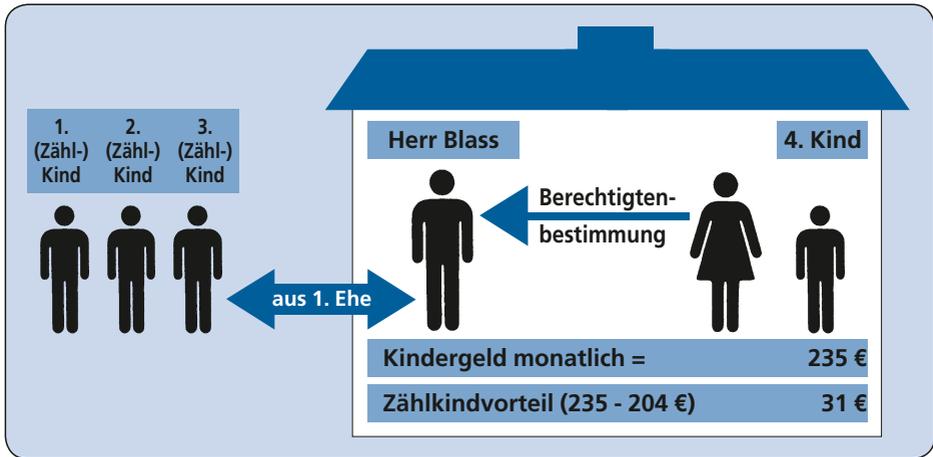
⇒ BEISPIEL 3

Frau Blass beantragt für ihren Sohn Kindergeld. Ihr Ehemann ist zudem Vater von drei älteren Söhnen aus erster Ehe, für die deren Mutter das Kindergeld zusteht. Diese Kinder stehen zu der Antragstellerin in keinem Kind-schaftsverhältnis. Bestimmt der Mann seine Frau zur Kindergeldberechtigten, steht ihr Kindergeld in Höhe von 204 € monatlich zu.



⇒ **BEISPIEL 4**

Bestimmt Frau Blass ihren Mann zum Kindergeldberechtigten, dann zählen bei ihm die drei Söhne aus erster Ehe als erstes, zweites und drittes (Zähl-)Kind mit der Folge, dass er für sein eheliches Kind Kindergeld in Höhe von 235 € monatlich beanspruchen kann, weil es in der Reihenfolge der Geburten das vierte Kind ist.



Eine **Änderung der Berechtigtenbestimmung** im laufenden Kindergeldbezug führt dazu, dass dem neuen Berechtigten das Kindergeld frühestens vom folgenden Monat an zusteht.

Kindergeld, das bis dahin noch an den bisherigen Berechtigten gezahlt worden ist, muss der neue Berechtigte in Höhe des bereits an den anderen Berechtigten gezahlten Betrages gegen sich gelten lassen. Führt die Änderung zu einem höheren Kindergeldanspruch, steht der **Unterschiedsbetrag** dem neuen Berechtigten bereits vom Monat der Bestimmung an zu.

⇒ **BEISPIEL 5**

Frau Schröder, von ihrem Ehemann zur Berechtigten bestimmt, bezog bis einschließlich Juni des Jahres Kindergeld für ihre beiden Kinder (2 x 204 € monatlich). Mitte **Juni** erklärt sie ihren Ehemann zum neuen Berechtigten. Die Zahlung des Kindergeldes an ihn kann ab **Juli** des Jahres erfolgen.

⇒ **BEISPIEL 6**

Frau Schröder erklärt am **30. Juni** des Jahres ihren Ehemann zum neuen Berechtigten. In diesem Fall kann die Bewilligung des Kindergeldes an Frau Schröder wirksam erst ab August aufgehoben werden, da die Bekanntgabe der Aufhebung erst Anfang **Juli** erfolgen kann. Die noch für Juli an seine Frau zu leistende Zahlung muss Herr Schröder gegen sich gelten lassen, so dass er nicht ab Juli, sondern erst ab **August** neuer Berechtigter werden kann.

⇒ **BEISPIEL 7**

Ausgehend vom letzten Sachverhalt wird Herr Schröder deshalb von seiner Frau zum neuen Berechtigten bestimmt, weil er noch zwei **ältere Kinder aus erster Ehe** hat, für die seine geschiedene Frau das Kindergeld erhält. Diese Kinder sind bei Herrn Schröder **Zählkinder**, d.h. der Anspruch für seine beiden Kinder der 2. Ehe erhöht sich wie folgt:

alter Anspruch der Ehefrau		neuer Anspruch des Ehemannes	
1. Kind	204 €	1. Kind	0 € (Zählkind aus 1. Ehe)
2. Kind	204 €	2. Kind	0 € (Zählkind aus 1. Ehe)
		3. Kind	210 € (2. Ehe)
		4. Kind	235 € (2. Ehe)
Kindergeld mtl.	408 €		445 €
Zählkindvorteil	(445 € – 408 €)		= 37 €

Herr Schröder wird, da das Kindergeld an seine Ehefrau noch bis Juli zu zahlen ist, erst ab **August** neuer Berechtigter. Die Änderung führt aber zu einem höheren Kindergeldanspruch, so dass ihm der Unterschiedsbetrag von 37 € monatlich bereits ab Juni (Monat der Änderung) nachgezahlt wird.

⇒ HINWEIS

Ist für keines der Kinder Kindergeld gezahlt worden, kann die Berechtigtenbestimmung auch rückwirkend geändert werden.

Der neue Berechtigte kann für die Zeit vor der Änderung unter Berücksichtigung der Kinder, für die der andere Ehegatte Kindergeld erhalten hat, die Zahlung eines Unterschiedsbetrages nicht verlangen. Der Anspruch ist insoweit durch Erfüllung gegenüber dem bisher berechtigten Ehegatten erloschen.

Haben die anfangs genannten Elterngruppen unter sich **keinen Berechtigten** bestimmt, entscheidet

- **das Familiengericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, wer vorrangig Kindergeldberechtigter sein soll. Der Beschluss des Familiengerichts wird mit Bekanntgabe an alle Beteiligten wirksam (§ 40 Abs. 1 FamFG).**

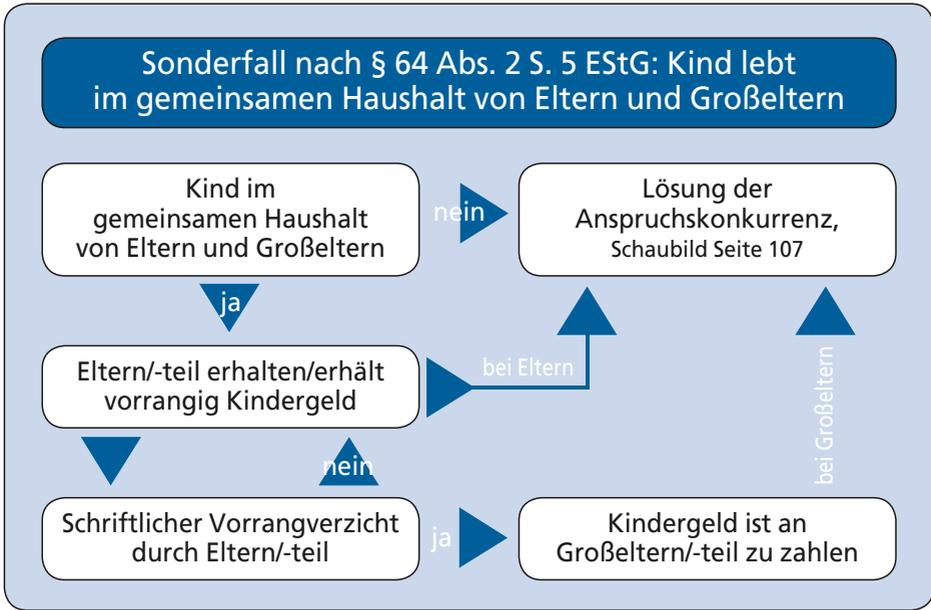
Der **BFH hat am 25.04.2018 – Az: III R 24/17** – entschieden, dass bei einem Kindesvater, der in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt, in Bezug auf die Kinder der Lebensgefährtin, ein Zählkindervorteil nach § 66 Abs. 1 EStG nicht berücksichtigt werden kann.

Sonderfall: Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern

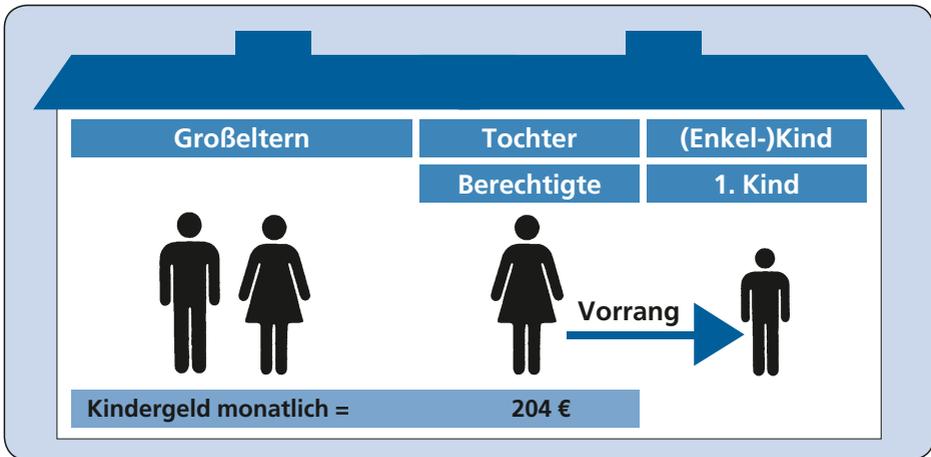
Bei der Anwendung des Obhutprinzips ist der Sonderfall, dass ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern lebt, besonders geregelt.

Erläuterung: Für ein Kind, das im **gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern lebt**, steht dem Elternteil **vorrangig** das Kindergeld zu. Großeltern können das Kindergeld für ihr Enkelkind nur dann bekommen, wenn der Elternteil schriftlich auf seinen Vorrang verzichtet.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die vom Gesetzgeber getroffene Regelung:



⇒ BEISPIEL 1 Die 18-jährige Elisabeth Wagner lebt mit ihrem am 10. Mai des Jahres geborenen Sohn Volker im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern, den Großeltern ihres Kindes. Nach § 64 Abs. 2 Satz 5 EStG ist ihr als leiblicher Elternteil vorrangig vor den Großeltern das Kindergeld in Höhe von 204 € monatlich zu zahlen (vgl. nachfolgendes Schaubild).

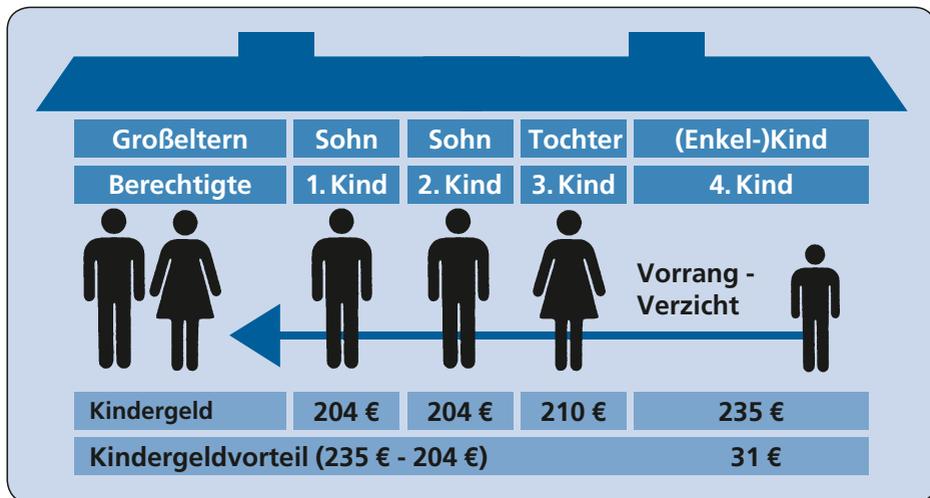


Die Großeltern können nur dann das Kindergeld für ihr Enkelkind erhalten, wenn der Elternteil schriftlich oder zur Niederschrift auf seinen Vorrang gegenüber der

Familienkasse verzichtet. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Großeltern selbst noch für weitere Kinder Kindergeld erhalten und sich daher für das Enkelkind ein betragsmäßig höheres Kindergeld ergibt.

⇒ BEISPIEL 2

Die Eltern der 18-jährigen Elisabeth erhalten sowohl für ihre Tochter als auch für zwei weitere Kinder Kindergeld. Verzichtet Elisabeth auf ihren Vorrang, könnten sie als Großeltern für dieses (Enkel-)Kind ein um 31 € höheres Kindergeld als Elisabeth selbst erhalten (vgl. nachfolgendes Schaubild).



Wer von beiden Großelternanteilen das Kindergeld erhält, ist bei gemeinsamem Haushalt über die **Berechtigtenbestimmung** festzulegen.

Der **Vorrangverzicht** bleibt solange wirksam, bis er widerrufen wird. Ein Widerruf, der grundsätzlich nur für die Zukunft wirkt, muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Familienkasse erfolgen. Hierbei genügt die einseitige Erklärung eines Elternteils.

Der Vorrangverzicht entfällt auch dann, wenn das Kind den Haushalt auf Dauer verlässt.

⇒ BEISPIEL 3

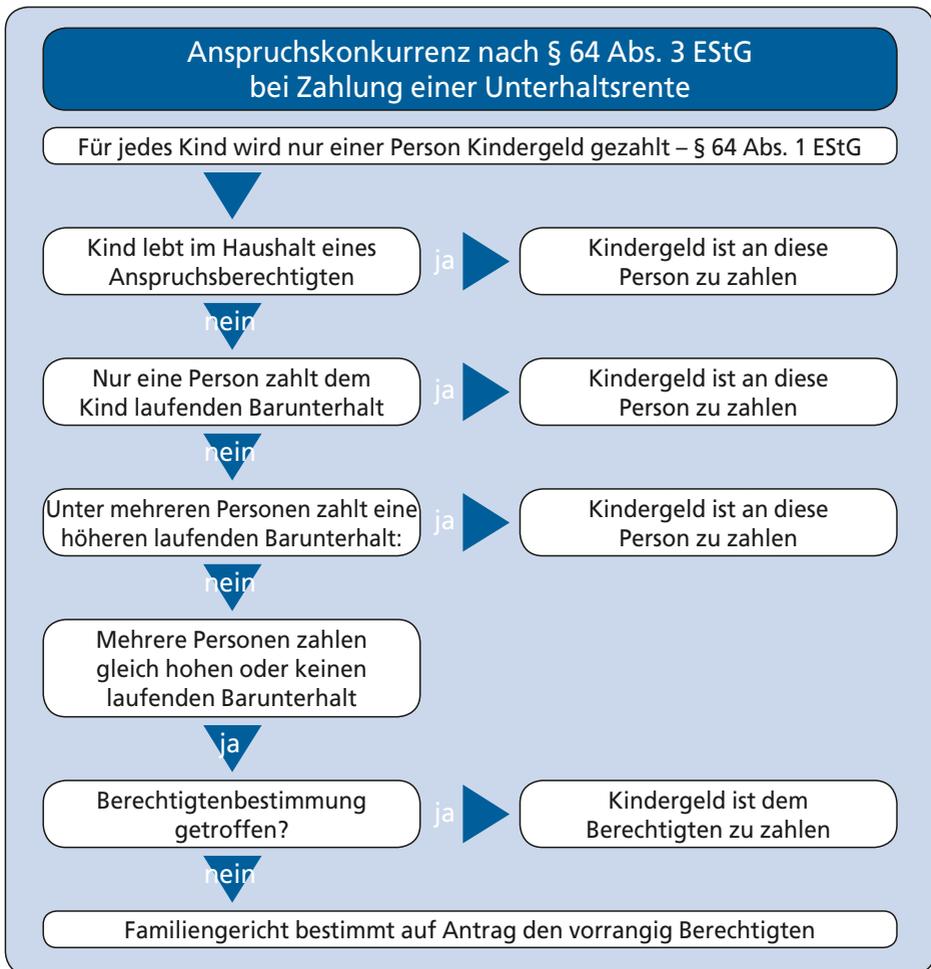
Ausgehend vom letzten Sachverhalt verlässt Elisabeth mit ihrem Kind den großelterlichen Haushalt, da sie nach ihrer Heirat mit ihrem Ehegatten, der nicht der Vater des Kindes ist, in einem gemeinsamen Haushalt leben will. Ihr gegenüber den Großeltern ausgesprochener Vorrangverzicht wird wegen der geänderten Verhältnisse gegenstandslos. Anspruchsberechtigt sind nunmehr sie selbst und ihr Ehegatte als Stiefelternanteil. Da sie beide das Kind in ihrer Obhut (gemeinsamer Haushalt) haben, können sie untereinander den Berechtigten bestimmen.

Nach Entscheidung des **FG Rheinland-Pfalz vom 29.08.2017 – 4 K 2296/15** – können Großeltern für ihr Enkelkind auch dann Kindergeld erhalten, wenn Mutter und Kind zwar

aus dem gemeinsamen Haushalt mit den Großeltern ausziehen, das Kind aber **tatsächlich überwiegend** nach wie vor **im Haushalt der Großeltern betreut und versorgt** wird. Die Entscheidung, in wessen Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat, muss die dafür kraft Gesetzes zuständige Familienkasse (nicht das Familiengericht) treffen.

Anspruchskonkurrenz bei Zahlung einer Unterhaltsrente

Lebt ein Kind nicht oder nicht mehr im Haushalt (Obhut) von anspruchsberechtigten Personen, ist eine auftretende Konkurrenzsituation danach zu entscheiden, wer dem Kind laufenden Barunterhalt zahlt. Das Schaubild verdeutlicht die vom Gesetzgeber getroffene Regelung:



⇒ HINWEIS

Einmalige oder gelegentliche (höhere) finanzielle Zuwendungen an das Kind sind wie Sach- und Betreuungsleistungen rechtlich unerheblich.

Für ein Kind, das nicht im Haushalt eines Anspruchsberechtigten aufgenommen ist, erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind laufend Barunterhalt zahlt.

⇒ BEISPIEL 1

Die verwitwete Frau Sommer wohnt in Saarbrücken und hat einen 22-jährigen Sohn, der in München im eigenen Haushalt lebt, weil er an der dortigen Universität studiert. Aufgrund ihrer finanziellen Situation ist sie außer Stande, ihren Sohn mit Barunterhalt zu unterstützen. Da Frau Sommer aber die einzige anspruchsberechtigte Person ist, erhält sie auch das Kindergeld. Die Regelungen zur Anspruchskonkurrenz finden keine Anwendung. Gegebenenfalls kommt in diesem Fall auch eine Auszahlung des Kindergeldes an ihren Sohn in Betracht (vgl. Kapitel 16).

⇒ BEISPIEL 2

Ist Frau Sommer aber geschieden, sind zwei anspruchsberechtigte Personen vorhanden, die beide das Kind nicht in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Im Gegensatz zu ihr zahlt ihr geschiedener Mann an den gemeinsamen Sohn eine monatliche Unterhaltsrente in Höhe von 400 €. Ihm ist daher auch das Kindergeld zu zahlen.

Frau Sommer wendet daraufhin ein, dass sie gelegentlich Essenspakete verschickt, in regelmäßigen Abständen die Wäsche ihres Sohnes wieder aufbereitet sowie hin und wieder unterschiedlich hohe Geldleistungen erbringt. Dies hat auf die Entscheidung, dass ihr geschiedener Ehemann das Kindergeld erhält, keinen Einfluss, da es bei der Bestimmung des Vorrangs auf **regelmäßigen und laufend erbrachten Barunterhalt** ankommt.

Einmalige oder gelegentliche (höhere) finanzielle Zuwendungen an das Kind sind unbeachtlich, ebenso wie Sach- oder Betreuungsleistungen.

Für den Fall, dass mehrere Anspruchsberechtigte dem Kind Unterhalt leisten, bekommt derjenige das Kindergeld, der den **höchsten Barunterhalt erbringt (vgl. Beispiel 3)**.

⇒ BEISPIEL 3

Sowohl Frau Sommer (Unterhalt: 200 €) als auch ihr geschiedener Ehemann (Unterhalt: 400 €) zahlen einen monatlichen Barunterhalt an ihren Sohn. In diesem Fall erhält Herr Sommer das Kindergeld, da er den höheren Unterhalt leistet.

Ausgehend vom vorherigen Sachverhalt wendet Frau Sommer ein, dass sie ihrem Sohn für seinen Sommerurlaub sowie zu Weihnachten je 500 € zusätzlich gegeben hat. Dies wirkt sich auf die Bestimmung des Vorrangs nicht aus, da es sich um einmalige oder gelegentliche Zuwendungen handelt.

Zahlen Anspruchsberechtigte einen gleich hohen oder keinen laufenden Barunterhalt, erhält derjenige das Kindergeld, den sie zum Berechtigten bestimmen. Sollte einer der Berechtigten einmalig oder gelegentlich Unterhalt in geringerer Höhe zahlen, ist dies für die getroffene Berechtigtenbestimmung ohne Bedeutung.

Nach Entscheidung des **BFH vom 5.11.2015 – Az: III R 57/13** – müssen die bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten nach § 64 Abs. 3 EStG zu berücksichtigenden Unterhaltszahlungen grundsätzlich für und in dem Zeitraum geleistet werden, für den das Kindergeld

begehrt wird. Unterhalt, der um Jahre verspätet gezahlt wird, bleibt außer Betracht. In einem solchen Fall kann nicht mehr von laufendem Unterhalt gesprochen werden.

⇒ HINWEIS Wird keine Berechtigtenbestimmung getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag einer Person, die an der Zahlung des Kindergeldes ein berechtigtes Interesse hat, den vorrangig Berechtigten.

Wann entscheidet das Familiengericht?

Sofern ein Kind im gemeinsamen Haushalt von

■ Eltern (auch Adoptiveltern), einem leiblichen und Stiefelternteil, Pflegeeltern oder Großeltern lebt und keine Berechtigtenbestimmung getroffen wurde, oder

ein Kind zwar **nicht in den Haushalt** einer anspruchsberechtigten Person aufgenommen ist, aber

■ mehrere Berechtigte laufenden Barunterhalt in gleicher Höhe oder keinen Unterhalt zahlen und keine Berechtigtenbestimmung getroffen wurde,

bestimmt das Familiengericht auf Antrag einer Person oder Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, welche Person für den Kindergeldbezug vorrangig berechtigt sein soll.

⇒ BEISPIEL Da die Eheleute Schäfer sich nicht in dem erforderlichen Umfang um ihren Sohn Ralf kümmern, wird das Kind auf Dauer in Heimerziehung untergebracht. Das Jugendamt beantragt zur teilweisen Deckung der Heimkosten die Abzweigung des Kindergeldes. Da das Kind nicht mehr im Haushalt seiner Eltern lebt und sie auch keinen Unterhalt für ihr Kind leisten, können diese untereinander einen Elternteil zum Kindergeldberechtigten bestimmen. Tun sie dies nicht, kann das Jugendamt, da es ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, beim zuständigen Familiengericht beantragen, dass dieses eine Person zum vorrangig Anspruchsberechtigten bestimmt.

Der Beschluss des Familiengerichts wird mit Bekanntgabe an alle Beteiligten wirksam. Kindergeld kann an den nunmehr vorrangigen Elternteil auch für Zeiten vor der Bekanntgabe des Beschlusses gezahlt werden, sofern das Familiengericht nichts Gegensätzliches bestimmt hat.

Wird der Beschluss eines Familiengerichts durch einen neuen ersetzt, wirkt der neue Beschluss nur für die Zukunft. Für die Zeit davor ist Kindergeld an den bisherigen vorrangig Berechtigten mit befreiender Wirkung gezahlt worden. Im Übrigen ist er nur so lang bindend, bis ihn eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen gegenstandslos werden lässt (zum Beispiel Aufnahme des Kindes in den elterlichen Haushalt).

Weiterleitung des Kindergeldes bei Wechsel des Kindergeldberechtigten

In allen zuvor beschriebenen Fällen der Anspruchskonkurrenz kann es durch geänderte Verhältnisse dazu kommen, dass der bisherige Kindergeldberechtigte seinen Vorrang an eine neue Person verliert. Wird diese Veränderung der Familienkasse nicht rechtzeitig mitgeteilt, liegt regelmäßig eine rechtswidrige Zahlung des Kindergeldes vor, die grundsätzlich von dem bisherigen Berechtigten an die Familienkasse zu erstatten ist. Dies gilt auch dann, wenn Kindergeld bereits auf das Konto des neuen Kindergeldberechtigten (zum Beispiel der andere Elternteil) überwiesen worden ist.

Solche Fallgestaltungen, die im laufenden Kindergeldbezug eine sofortige Benachrichtigung der Familienkasse erfordern, treten dann auf, wenn zum Beispiel

- der Berechtigte sich von seinem Ehegatten trennt oder sich scheiden lässt und das Kind den Haushalt wechselt,
- ein Kind vom Haushalt des Berechtigten in den der Groß-, Pflegeeltern oder des anderen Elternteils wechselt,
- ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind, für das Kindergeld gezahlt wird, den Haushalt des Berechtigten verlässt oder der Berechtigte selbst den gemeinsamen Haushalt verlässt, oder
- der Berechtigte / der andere Elternteil heiratet bzw. wieder heiratet und das Kind in den gemeinsamen Haushalt mit dem Stiefelternteil aufgenommen wird.

⇒ BEISPIEL

Das Ehepaar Waigel lebt mit seiner Tochter Silvia in einem gemeinsamen Haushalt in Saarbrücken. Frau Waigel hat ihren Ehemann zum Kindergeldberechtigten bestimmt, so dass an ihn monatlich 204 € Kindergeld gezahlt wird (§ 64 Abs. 2 S. 2 EStG).

Am 15. Mai des Jahres trennt sich das Ehepaar und Frau Waigel verzieht mit ihrer Tochter nach München. Ab Juni des Jahres verliert aufgrund der geänderten Verhältnisse die Berechtigtenbestimmung ihre Wirksamkeit und Frau Waigel steht ab diesem Zeitpunkt das Kindergeld zu, da sie als Einzige das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 S. 1 EStG). Wird nun diese Veränderung der Familienkasse nicht rechtzeitig angezeigt, erhält Herr Waigel weiterhin das Kindergeld, aber rechtswidrig, da er Silvia nicht mehr in seinem Haushalt hat. Privatrechtliche Regelungen der Eltern über die Zahlung des Kindesunterhalts, die auch das Kindergeld mit einbeziehen, sind unbeachtlich.

Vier Monate später erfährt die Familienkasse von den geänderten Verhältnissen. Grundsätzlich ist Herr Waigel für diesen Zeitraum erstattungspflichtig, da ihm das Kindergeld rechtswidrig gezahlt worden ist. Er muss nur dann nicht das Kindergeld zurückzahlen, wenn er es für den gesamten Zeitraum an den neuen Berechtigten (hier: seine Ehefrau) weitergeleitet hat. Bei nur teilweiser Weiterleitung hat er die verbleibende Differenz zu erstatten.

Zur Anerkennung einer Weiterleitung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der bisherige Berechtigte muss darlegen, dass eine Weiterleitung tatsächlich erfolgt ist (zum Beispiel durch Zahlung an den neuen Berechtigten oder auf ein Konto des Kindes),
- er muss eine schriftliche Bestätigung des neuen Berechtigten über die Weiterleitung des Kindergeldes innerhalb eines Monats bei der Familienkasse einreichen und
- es muss die Familienkasse benannt werden, bei der durch den neuen Berechtigten Kindergeld beantragt worden ist.

Der Erstattungsanspruch ist für diejenigen Monate erfüllt, für die der bisherige Berechtigte das Kindergeld an den neuen, **allein/vorrangig** gewordenen Berechtigten weitergeleitet hat. Hat allerdings der neue Berechtigte einen geringeren Anspruch auf Kindergeld als der bisherige Berechtigte, tritt die Erfüllungswirkung nur in dieser Höhe ein.

Der Differenzbetrag ist vom bisherigen Berechtigten zu erstatten, weil dem neuen Berechtigten nur das niedrigere Kindergeld zusteht.

⇒ BEISPIEL

Herr Klimt ist in zweiter Ehe verheiratet und erhält für seinen Sohn Thomas und seine Tochter Elke unter Beachtung seiner beiden älteren Kinder aus erster Ehe, für die seine geschiedene Frau das Kindergeld erhält (bei ihm sind diese Kinder daher **Zählkinder**, vgl. Seite 105), Kindergeld in Höhe von 445 € (210 € + 235 €) monatlich (§ 66 Abs. 1 EStG – Thomas und Elke sind wegen der beiden älteren Kinder in der Reihenfolge aller Kinder das dritte und vierte Kind).

Da er sich im Juli des Jahres von seiner Ehefrau trennt und diese mit Thomas und Elke in einen eigenen Haushalt verzieht, steht ihr nunmehr das Kindergeld zu. Allerdings hat sie nur noch Anspruch in Höhe von 408 € (2 x 204 €) monatlich, da die beiden älteren Kinder ihres getrennt lebenden Ehemannes aus dessen erster Ehe bei ihr nicht berücksichtigt werden können. Für eine mögliche Weiterleitung des Kindergeldes sind daher nur 408 € monatlich zu berücksichtigen; der Differenzbetrag von 37 € (445 - 408 €) wäre ggfs. von Herrn Klimt zu erstatten.

⇒ HINWEIS

Die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (zum Beispiel bei minderjährigen Kindern) auf den vom barunterhaltspflichtigen Elternteil zu leistenden Unterhalt (§ 1612 b BGB) genügt nicht zur Erfüllung des Erstattungsanspruchs. Auch wenn der nunmehr vorrangige Elternteil den Empfang des hälftigen Kindergeldes bestätigt. Die Weiterleitung wird nur dann anerkannt, wenn der vorrangige Elternteil seinen Kindergeldanspruch insgesamt als erfüllt ansieht.

14. Welche Leistungen schließen Kindergeld ganz oder teilweise aus?

Nach § 65 EStG schließt der Bezug kindergeldähnlicher Leistungen einen Kindergeldanspruch voll oder teilweise aus. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dass nach dem Grundsatz der **Vermeidung von Doppelleistungen** verhindert werden soll, dass gleichzeitig mehrere, von der Zielsetzung her vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln für dasselbe Kind erbracht werden.

Art der Leistungen

Zu den Ausschlussleistungen gehören:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind;
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erbracht werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wird eine der vorgenannten Leistungen gewährt, ist der Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt generell, also nicht nur gegenüber der Person, der selbst die Leistung zusteht, sondern grundsätzlich auch gegenüber jedem anderen, zu dem das betreffende Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht.

Ein Anspruch auf **Auslandskinderzuschlag** nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden tariflichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes schließt die Zahlung von Kindergeld nicht aus.

Teilkindergeld

Bei ausländischen Familienleistungen, die niedriger sind als das Kindergeld, steht kein Teilkindergeld zu. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, in der Schweiz oder von einem Vertrags- bzw. Abkommensstaat gewährt werden. Hier besteht ggf. ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld. In diesen Fällen empfiehlt es sich, den Rat der zuständigen Familienkasse einzuholen.

Zählkindwirkung der Ausschlussleistung

Die Ausschlussleistung bewirkt, dass ein grundsätzlich bestehender Anspruch auf Kindergeld nicht ausgezahlt wird. Wird diese Leistung jedoch nur für einen Teil der Kinder gewährt und besteht für nachfolgende, jüngere Kinder ein regulärer Kindergeldanspruch, so erhöht sich deren Kindergeld durch die Ausschlussleistung.

15. Wann beginnt und wann endet der Anspruch auf Kindergeld?

Beginn des Anspruchs

Das Kindergeld wird nach § 66 Abs. 2 EStG vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch auf Kindergeld besteht daher grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Voraussetzungen vorgelegen haben.

⇒ **BEISPIEL 1** Frau Thierse beantragt für ihr am 31. Mai des Jahres geborenes Kind Kindergeld. Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist ihr bereits für den Monat Mai das Kindergeld zu zahlen.

Der Kindergeldanspruch entsteht, wenn seine Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein Antrag gestellt wurde. Antragstellung ist lediglich eine Verfahrensvoraussetzung, die aber notwendig ist, um Kindergeld zu erhalten. Entscheidend ist die Antragstellung im Hinblick auf die rückwirkende Gewährung von Kindergeld.

Ende des Anspruchs

Fallen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld im Laufe eines Monats weg, wird das Kindergeld bis zum Ende dieses Monats gewährt.

⇒ BEISPIEL 2

- Sabine, am 18. April 2002 geboren, vollendet am 17. April 2020 ihr 18. Lebensjahr. Da sie nicht weiter zur Schule geht oder einer Ausbildung nachgeht, ist Kindergeld längstens für den Monat April 2020 zu zahlen.
- Peter beendet am 1. Juni des Jahres mit der mündlichen Prüfung seine Berufsausbildung zum Bürokaufmann. Da die Voraussetzungen zumindest für einen Tag vorgelegen haben, ist das Kindergeld für den gesamten Monat Juni zu zahlen.

Kinder, die am **ersten Tag eines Monats** geboren sind, vollenden ihr 18. Lebensjahr mit Ablauf des dem Geburtsmonat vorausgehenden Monats. Der Geburtstag wird bei der Fristenberechnung mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Diese Kinder werden daher zum letzten Mal für den ihrem Geburtsmonat vorangehenden Monat berücksichtigt, da mit Ablauf dieses Monats die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

⇒ BEISPIEL 3

- Die am 1. November 2002 geborene Jasmin vollendet ihr 18. Lebensjahr am 31. Oktober 2020. Kindergeld war somit erstmals für November 2002 und letztmals, falls keine weiteren Voraussetzungen mehr erfüllt sind, für Oktober 2020 zu zahlen.

- Jörg, am 1. Januar 2003 geboren, vollendet am 31. Dezember 2020 sein 18. Lebensjahr. Kindergeld kann letztmals für Dezember 2020 gezahlt werden.

Hinweise:

- Für ein über 18 Jahre altes Kind wird Kindergeld nur dann weiter gezahlt, wenn es sich zum Beispiel in Schul- oder Berufsausbildung oder Studium befindet und dies der Familienkasse nachgewiesen wird.
- Hierbei ist zu beachten, dass ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums für einen Anspruch auf Kindergeld nur dann weiter berücksichtigt wird, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Dies gilt auch dann, wenn die erstmalige Berufsausbildung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist. Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 10 (Wegfall des Kindergeldes bei abgeschlossener Erstausbildung und anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit).
- Die vorgenannten Fristenregelungen gelten auch für alle anderen Altersgrenzen des Kindergeldrechts, wie zum Beispiel für das
 - 21. Lebensjahr bei arbeitssuchenden Kindern und das
 - 25. Lebensjahr als Höchstgrenze des Kindergeldbezuges.

Rückwirkende Zahlung

Seit 2018 wird Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten **6 Monate vor Beginn des Monats** gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist (§ 66 Abs. 3 EStG). Diese Regelung gilt für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2017 gestellt werden. Dies gilt auch für Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

⇒ BEISPIEL

Frau Müller beantragt für ihren am 04.04.2019 geborenen Sohn am 06.02.2020 bei der zuständigen Familienkasse erstmals Kindergeld. Aufgrund dieser Regelung wird ihr das Kindergeld rückwirkend ab August 2019 – die letzten sechs Monate vor dem Antragsmonat Februar – gezahlt. Die Monate April 2019 bis Juli 2019 sind für sie verloren.

Das **FG Düsseldorf hat am 10.04.2019 – 10 K 3589/18 Kg** – entschieden, dass die Sechsmonatsfrist des § 66 Abs. 3 EStG bereits bei Festsetzung des Kindergeldes zu beachten ist. Dies folgt sowohl aus dem Wortlaut der Norm („gezahlt“), wie er auch Gegenstand der Regelungen in § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 5, § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 EStG ist, als auch aus der systematischen Stellung.

16. Wann wird Kindergeld an Dritte ausgezahlt?

Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht

Das Kindergeld ist von der Zweckbestimmung zum Unterhalt der Kinder gedacht. Verletzt der Anspruchsberechtigte die Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber, kann eine andere Person oder Stelle, die dem Kind Unterhalt gewährt, verlangen, dass das auf dieses Kind entfallende Kindergeld an sie ausgezahlt wird („Abzweigung“ nach § 74 EStG).

Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte

- wegen seiner finanziellen Lage nicht unterhaltspflichtig ist,
- nur Unterhalt in Höhe eines Betrages erbringen muss, der geringer ist, als das für die Abzweigung in Betracht kommende Kindergeld,
- sich nicht an den vom Jugendamt getragenen Kosten für das in einer betreuten Wohnform lebende volljährige Kind in Höhe des auf dieses Kind entfallenden Kindergeldes beteiligt,
- dem Kind keinen Unterhalt wegen einer Zweitausbildung leistet, da er seine Unterhaltspflicht bereits durch die Gewährung einer angemessenen Ausbildung erfüllt hat und sie deshalb nicht mehr verletzt oder
- dem Kind kraft Gesetzes (§ 1601 BGB) nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, wie zum Beispiel gegenüber Kindern des Ehegatten (Stiefkindern) oder Pflegekindern.

Allerdings kann das Kindergeld auch an ein Kind selbst, gleich ob es sich um ein Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind handelt, ausgezahlt werden, wenn es dies beantragt, sofern es volljährig ist und für sich selbst sorgt. Volljährig ist ein Kind, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

⇒ HINWEIS Kindergeld kann nicht als Unterhaltersatz für den Ehegatten beansprucht werden, da es ausschließlich der Sicherstellung des Existenzminimums eines Kindes dient.

Zu beachten ist, dass eine Verletzung der Unterhaltspflicht nicht einmalig oder nur gelegentlich vorkommen darf, sondern es muss sich vielmehr um eine andauernde Rechtsverletzung handeln, ohne dass ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist.

Demnach kann nicht abgezweigt werden, wenn der Kindergeldberechtigte regelmäßige Unterhaltsleistungen erbringt, die den Betrag des anteiligen Kindergeldes übersteigen. Dies ist auch der Fall, wenn das Kind in seinen Haushalt aufgenommen worden ist (vgl. BFH vom 18.04.2013 – BStBl II S. 697), es sei denn, der Berechtigte selbst erhält zum Beispiel Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (vgl. BFH vom 17.12.2008 – BStBl 2009 II S. 926) oder das Kind ist vollstationär oder vergleichbar untergebracht.

Die Höhe des abzuweigenden Kindergeldes richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang, in dem der Berechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Obergrenze hierbei ist der auf das betreffende Zahl- oder Zahlkind entfallende Kindergeldanteil.

Die Abzweigung ist grundsätzlich zu beantragen. Vor der Entscheidung wird der Berechtigte angehört. Im Rahmen dieser Anhörung kann er seine Leistungsfähigkeit darstellen.

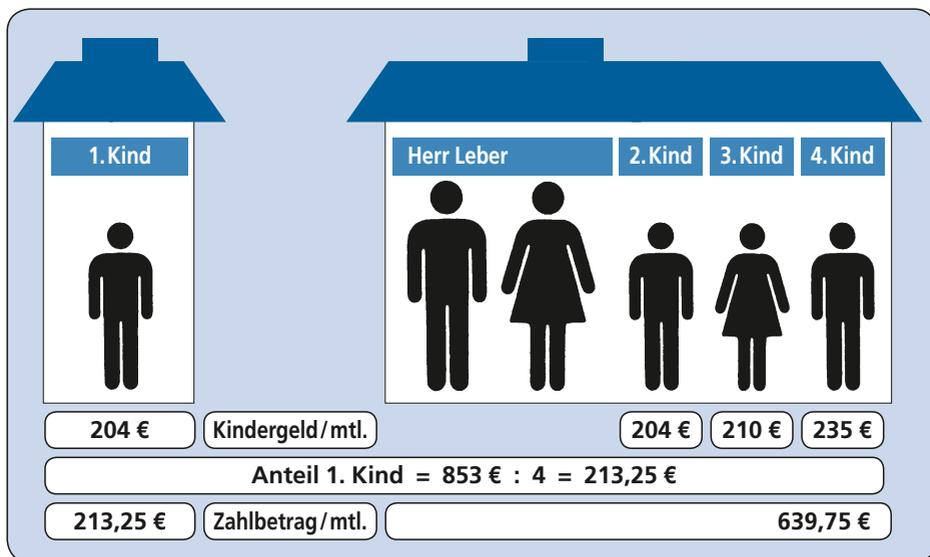
Tut er dies nicht, wird die von dem Antragsteller behauptete Verletzung der Unterhaltspflicht angenommen.

Im Rahmen des Ermessens kann von einer Abzweigung abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch wäre. Dies trifft bei einem Abzweigungsbetrag von weniger als 5 € monatlich zu.

Durch die Abzweigung wird lediglich eine andere Person oder Stelle Zahlungsempfänger; Anspruchsinhaber des Kindergeldes mit den damit verbundenen Pflichten zum Mitwirken bleibt jedoch weiterhin der Kindergeldberechtigte.

➔ **BEISPIEL**

Herr Leber bezieht für vier Kinder Kindergeld von monatlich 853 €. Das älteste der Kinder wird auf Kosten des Jugendamtes in einem Heim untergebracht. Dieses beantragt zur teilweisen Deckung der Heimunterbringungskosten die Abzweigung des Kindergeldes für dieses Kind (vgl. nachfolgendes Schaubild).



Sowohl bei der Entscheidung über die Abzweigung als auch bei der Berechnung des abzweigbaren Anteils können Besonderheiten auftreten, die weitere Informationen bei der zuständigen Familienkasse erforderlich machen.

So kann es bei einer Abzweigung, zum Beispiel wegen dauerhafter Heimunterbringung eines Kindes, erforderlich sein, dass das zuständige Amtsgericht als Familiengericht auf Antrag einer Person oder Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung von Kindergeld hat, den vorrangig Berechtigten bestimmt.

Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn keine der anspruchsberechtigten Personen das Kind

- in ihren Haushalt aufgenommen hat (Obhutsprinzip) und
- auch keiner Unterhaltsrente zahlt (ein Berechtigter wurde nicht bestimmt), so dass die Festlegung eines vorrangig Berechtigten nach § 64 EStG nicht möglich ist.

Abtretung, Verpfändung und Pfändung

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur ausnahmsweise an eine andere Person oder Stelle abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Dies ist nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das für den Kindergeldanspruch berücksichtigt wird, zulässig.

Die Familienkasse ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen, bevor das Kindergeld an eine andere Person oder Stelle ausgezahlt wird.

Solange die Frage, ob eine Abtretung, Verpfändung oder Pfändung rechtmäßig ist, nicht geklärt ist, muss vorsorglich ein bestimmter Teil des Kindergeldes einbehalten werden, wodurch in der regelmäßigen Zahlung Verzögerungen eintreten können. Es ist daher anzuraten, sich im Vorfeld mit der Familienkasse in Verbindung zu setzen.

Kontenpfändung

Der Pfändungsschutz von Bankkonten wird über § 850k ZPO sichergestellt. Der Kunde kann bei einer Bank oder Sparkasse ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) einrichten lassen und die Überweisung seiner Leistungen auf dieses Konto veranlassen. In diesem Fall besteht innerhalb der für das P-Konto festgelegten Grenzen Pfändungsschutz.

Grundsätzlich hat jeder Leistungsberechtigte die Möglichkeit sein bereits bestehendes **Girokonto in ein P-Konto** (kein eigenständiges Bankkonto) umwandeln zu lassen; sein Girokonto wird dann zum Pfändungsschutzkonto. Höhere Gebühren dürfen für das P-Konto nicht verlangt werden.

Auf dem P-Konto wird ein Pfändungsschutz in Höhe eines **automatischen pfändungsfreien monatlichen Sockelbetrages** gewährt. Es ist dann in jedem Fall ein Basisschutz für Guthaben vor Pfändungen in Höhe von derzeit 1.178,59 € je Kalendermonat sichergestellt. Hierfür ist **keine Bescheinigung** erforderlich.

Bestimmte Sozialleistungen wirken sich jedoch erhöhend auf den Pfändungsfreibetrag des P-Kontos aus. Der genannte Basisschutz kann sich durch den Bezug nachfolgender Leistungen bzw. dem Bestehen von Verpflichtungen, soweit der Schuldner ihnen nachkommt, erhöhen:

- Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder wie zum Beispiel Kinderzuschlag
- Unterhaltsverpflichtungen (zum Beispiel für Ehegatten und Kinder, auch wenn sie in der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten leben) sowie

- Sozialleistungen,
 - die nach dem SGB II/SGB XII erbracht werden und die der Schuldner für weitere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt, denen er nicht zum Unterhalt verpflichtet ist (zum Beispiel für den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Leistungsberechtigten lebenden Partner oder für Stiefkinder) oder
 - die zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes erfolgen oder
 - die als einmalige Leistung, also nicht monatlich laufend gezahlt werden.

Der Basisschutz erhöht sich für die erste Person, der der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist oder für die er Sozialleistungen nach dem SGB II entgegennimmt, um 443,57 € und für die zweite bis fünfte Person um jeweils 247,12 €. Diese Beträge werden alle zwei Jahre im Juli überprüft und angepasst (zuletzt zum 01. Juli 2019).

Voraussetzung ist, dass die Leistungen auf das P-Konto gezahlt werden und der betroffene Bürger seinem Kreditinstitut entsprechende Nachweise vorlegt.

⇒ BEISPIEL

Auf das Konto des Schuldners werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für vier Personen (für sich, seine Partnerin, ein gemeinsames Kind und das Kind der Partnerin) gezahlt. Der Basisschutz von 1.178,59 € monatlich erhöht sich um 443,57 € für die erste und jeweils 247,12 € für zwei weitere Personen. Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 2.116,40 €.

⇒ HINWEIS

Die Familienkassen stellen darüber hinaus eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld aus, die beim Kreditinstitut vorgelegt werden kann.

17. Zuständigkeit, Antragstellung und Auszahlung

17.1 Welche Stellen sind zuständig?

Mit der Kindergeldzahlung nach dem Einkommensteuergesetz sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und die öffentlichen Dienstherren und Arbeitgeber beauftragt. Soweit Kindergeld als Sozialleistung nach dem Bundeskindergeldgesetz – eventuell in Verbindung mit EG-Vorschriften (z. B. französische Grenzgänger) – zusteht, ist ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit betreuen alle kindergeldberechtigten Personen, die nicht dem Bereich des öffentlichen Dienstes angehören. Sie sind besondere Dienststellen, die bestimmten (nicht allen) Agenturen für Arbeit angegliedert sind.

Das Bundeszentralamt für Steuern übt die Rechts- und Fachaufsicht aus. Es kann neben generellen Anweisungen zur Rechtsauslegung und -anwendung auch Weisungen im Einzelfall erteilen.

Zuständige Familienkasse

■ Die **Zuständigkeit der Familienkasse** für die Entgegennahme und Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld richtet sich in erster Linie **nach dem Wohnsitz des Berechtigten**. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich des EStG.

Bei zwei oder mehreren Wohnsitzen im Bundesgebiet ist für die Beantragung derjenige Wohnsitz entscheidend, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält. In diesen Fällen ist bei verheirateten Antragstellern der Familienwohnsitz maßgeblich. Bei im Ausland wohnenden Personen, die nach § 1 Abs. 2 EStG oder § 1 Abs. 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerepflichtig und damit anspruchsberechtigt für Kindergeld sind, ist diejenige Familienkasse örtlich zuständig, in deren Bereich der Betriebsitz, die Lohnzahlungsstelle oder eine sonstige betreuende Stelle ist oder die öffentliche Kasse ihren Sitz hat.

Zieht der Kindergeldberechtigte um und wechselt wegen des Umzugs die Zuständigkeit unter den Familienkassen, muss das Kindergeld nicht erneut förmlich beantragt werden, noch ist ein Fragebogen einzureichen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Kindergeldbewilligung – auch durch Urteil – aufgehoben wurde.

Ein förmlicher Antrag ist auch nicht erforderlich, wenn ein Kindergeldberechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Dienstes in die Zuständigkeit einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit wechselt.

⇒ HINWEIS

Für alle Personen mit Wohnsitz im Saarland ist ausschließlich die **Familienkasse Rheinland-Pfalz-Saarland, 55149 Mainz mit dem Standort in Saarbrücken, Hafestraße 18, 66111 Saarbrücken**, zuständig. Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

- **Montag und Dienstag, 8.00 bis 12.30 Uhr, sowie Donnerstag, 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr**
- **E-Mail: Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de**

Fragen zum Kindergeld/Kinderzuschlag sowie Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen:

■ **Service-Rufnummer für Kindergeld und Kinderzuschlag**

Für Fragen und persönliche Anliegen zu Kindergeld und Kinderzuschlag steht Kindergeldberechtigten/-bezieher die Service-Rufnummer der Familienkasse zur Verfügung.

Telefon: 0800 4 5555 30 – dieser Anruf ist kostenfrei;

Servicezeiten: **Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr**

■ **Service-Rufnummer für Zahlungstermine**

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag sind unter der Service-Rufnummer für Zahlungstermine zu erhalten.

Telefon: 0800 4 5555 33 – dieser Anruf ist kostenfrei;

Servicezeiten: **täglich rund um die Uhr**

Bei diesen telefonischen Anfragen sollte die Kindergeldnummer bereitgehalten werden.

Der öffentliche Dienst

Der öffentliche Dienst ist nach § 72 EStG für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an bei ihm Beschäftigte selbst zuständig. Insoweit ist der öffentliche Dienst **Familienkasse**. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind Personen, die

- in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen (zum Beispiel Beamte des Bundes, Landes oder der Gemeinden, aber auch Richter, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit). Ausgenommen sind die Ehrenbeamten;
- Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten (zum Beispiel aus öffentlichen Mitteln gezahlte Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Übergangsgehälter, -vergütungen, -gebühren und -gelder);
- Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (zum Beispiel Angestellte, Arbeiter oder Auszubildende sind).

Der öffentliche Dienst ist jedoch dann nicht zuständig, wenn die betroffene Person voraussichtlich nicht länger als sechs Monate Angehöriger des öffentlichen Dienstes sein wird oder der Kindergeldberechtigte in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt ist.

Das Kindergeld für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist monatlich zu zahlen.

⇒ BEISPIELE

- Sind beide Elternteile eines Kindes im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist dieser auch Antrags- und Auszahlungsstelle des Kindergeldes.
- Ist dagegen nur ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt, besteht zwischen den Zuständigkeitsbereichen „Familienkasse“ einerseits und „öffentlicher Dienst“ andererseits Wahlfreiheit.
- Gehören beide Elternteile nicht dem öffentlichen Dienst an, müssen sie das Kindergeld bei der Familienkasse beantragen; die Auszahlung erfolgt dann über die zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

⇒ HINWEISE

- Zahlreiche Familienkassen des öffentlichen Dienstes haben rechtswirksam auf ihre Zuständigkeit verzichtet. Für die hiervon Betroffenen sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Hierüber sind die betroffenen Personen informiert worden.
- Leben Kinder des Beschäftigten in einem anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat oder in Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Marokko, Tunesien, Algerien, im Kosovo, in der Schweiz oder der Türkei sind für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes ausschließlich die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (Wohnsitz des Berechtigten ist entscheidend) zuständig. Dies gilt auch für Mischfälle, in denen Kinder des Berechtigten sowohl in den vorgenannten Staaten als auch in Deutschland leben.

17.2 Wie wird der Antrag gestellt?

Das Kindergeld muss schriftlich beantragt werden. Eine mündliche Antragstellung, wie zum Beispiel durch einen Telefonanruf, genügt nicht.

Der Antrag kann auch mittels Telefax gestellt werden. Er kann durch die Post zugesandt, aber auch persönlich oder durch einen Beauftragten (zum Beispiel durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe) abgegeben werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung bzw. Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

Für den Antrag auf Kindergeld soll der amtliche Vordruck benutzt werden (vgl. nachfolgende Seiten). Rechtswirksam ist die Antragstellung jedoch auch dann, wenn das Kindergeld ohne Verwendung eines Vordruckes schriftlich beantragt wird.

Der Antrag soll bei der für den Antragsteller örtlich zuständigen Familienkasse gestellt werden. Maßgeblich ist in erster Linie der Wohnsitz des Berechtigten.

Beachte: Geht der Antrag bei einer unzuständigen Familienkasse ein, wird er von dort der zuständigen Familienkasse übersandt und gilt erst zu diesem späteren Zeitpunkt als gestellt.

Das Übermittlungsrisiko trägt der Antragsteller. Die Antragstellung ist zwar keine Anspruchsvoraussetzung für Kindergeld, ihr Zeitpunkt beeinflusst jedoch sowohl den Beginn der Kindergeldzahlung als auch die rückwirkende Gewährung des Kindergeldes.

Ein Antrag ist immer dann erforderlich, wenn

- erstmalig oder für ein weiteres Kind Kindergeld beansprucht wird oder
- der Anspruch durch Bescheid oder Urteil unanfechtbar aufgehoben worden ist und Kindergeld erneut begehrt wird.

⇒ BEISPIELE

Frau Müller beantragt am 14. Januar des Jahres (Eingangsstempel der Familienkasse) für ihren am 4. Januar des Jahres geborenen Sohn Kindergeld. Bestehen keinerlei Zweifel, dass das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen ist, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Kindergeld sowie die Anlage Kind zum Antrag (vgl. nachfolgende Seiten) und
- Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung.
Hieraus (Geburtsbescheinigung) muss sich der Wohnsitz der Eltern bzw. eines Elternteils ergeben.
- Bei späterer Antragstellung und Nachweis der Existenz eines Kindes muss statt der Geburtsurkunde eine „Haushaltsbescheinigung“ (vgl. nachfolgende Seiten) vorgelegt werden, mit der die Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt des Antragstellers nachgewiesen wird.
- Leben Kinder außerhalb des Haushaltes eines Antragstellers – das ist regelmäßig bei „Zählkindern“ der Fall –, so muss deren Existenz durch eine Lebensbescheinigung (vgl. nachfolgende Seiten), ggfs. Schul- oder Ausbildungsbescheinigung, nachgewiesen werden.
- Während des laufenden Kindergeldbezuges wird die weitere Haushaltszugehörigkeit der Kinder in der Regel unmittelbar zwischen der Familienkasse und den Einwohnermeldebehörden überprüft. Eine „Haushaltsbescheinigung“ ist dann nur noch in Zweifelsfällen vorzulegen.

!!! WICHTIG

Die für die Antragstellung notwendigen Vordrucke sind bei der zuständigen Familienkasse erhältlich, können aber auch aus dem Internet unter www.familienkasse.de oder www.bzst.de heruntergeladen und am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Zudem steht im Internet ein **Online-Formularservice** zur Verfügung, mit dem das Antragsformular ausgefüllt und die eingetragenen Daten vorab elektronisch und verschlüsselt an die Familienkasse übertragen werden können. Der Kindergeldantrag ist dann nur noch auszudrucken, zu unterschreiben und mit den benötigten Anlagen und Nachweisen per Post oder als Telefax an die Familienkasse zu senden.

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und einige Familienkassen des öffentlichen Dienstes führen die Akten in elektronischer Form. Eingereichte Papierunterlagen werden daher nach Überführung in die elektronische Form nach kurzer Zeit vernichtet. Es sollten daher nach Möglichkeit **keine Originale, sondern Kopien** von den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Ausfüllen des Antrags und der Anlage Kind

Das Kindergeld kann nur dann gezahlt werden, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

Der Antragsteller hat insoweit dazu beizutragen, als dass er die entsprechenden Angaben im Antragsvordruck zu machen und die notwendigen Nachweise vorzulegen hat. Dies gilt auch für eine Überprüfung im laufenden Kindergeldbezug.

Um unliebsame Rückfragen und damit auch zeitliche Verzögerungen zu verhindern, empfiehlt es sich,

- den Antrag und die Anlage Kind sorgfältig auszufüllen und
- die erforderlichen Nachweise vollständig beizufügen.

Wichtig ist, dass alle Fragen beantwortet werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollten im Zweifelsfall offene Fragen bei der Familienkasse geklärt bzw. als unbekannt gekennzeichnet werden. **Beachten Sie bitte auch die nachfolgenden Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind.**

Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck und die Anlage Kind sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht! Sofern Sie minderjährig sind, muss Ihr gesetzlicher Vertreter für Sie unterschreiben.

Lassen Sie den Antrag auch von dem mit Ihnen gemeinsam in einem Haushalt lebenden Ehepartner / anderen Elternteil unterschreiben, wenn er damit einverstanden ist, dass Sie das Kindergeld erhalten. Wenn kein Einvernehmen besteht, teilen Sie dies bitte der Familienkasse mit. Wurde der Berechtigte gerichtlich bestimmt, fügen Sie bitte den Beschluss bei.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er vollständig ausgefüllt wurde. Seit dem 01. Januar 2016 ist für den Kindergeldanspruch Voraussetzung, dass der Antragsteller und das Kind durch die an sie vergebenen **steuerlichen Identifikationsnummern** identifiziert werden.

Seit 2008 wird jeder Person, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, eine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt. Personen, die nicht melderechtlich erfasst sind, aber in Deutschland steuerpflichtig sind, erhalten ebenfalls eine steuerliche Identifikationsnummer.

Ihre steuerliche Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet. Sollten sie ihre steuerliche Identifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, können sie mit dem Eingabeformular im Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern www.bzst.de um erneute Zusendung bitten. Unter dieser Adresse werden auch weitere Fragen zur steuerlichen Identifikationsnummer als Anspruchsvoraussetzungen beantwortet.

Zu [1] und [2]: Angaben zur antragstellenden Person und zum Ehegatten bzw. Lebenspartner oder zum anderen leiblichen Elternteil bzw. Stiefelternteil im gemeinsamen Haushalt

Wenn beide Elternteile eines Kindes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, ist als antragstellende Person der Elternteil einzutragen, der nach dem Willen beider Elternteile das Kindergeld erhalten soll. Beim Familienstand ist nur dann „dauernd getrennt lebend“ anzukreuzen, wenn bei Ehepaaren mindestens ein Ehepartner die Absicht hat, die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Sofern Sie nicht verheiratet sind oder Ihr Ehepartner nicht zugleich der andere leibliche Elternteil mindestens eines der in der/den „Anlage/n Kind“ aufgeführten Kinder ist, teilen Sie die Angaben zum anderen leiblichen Elternteil (bei Pflege- oder Enkelkindern zu beiden leiblichen Elternteilen) bitte auf der jeweiligen „Anlage Kind“ mit.

Sofern Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-/ EWR-Staates bzw. der Schweiz besitzen, fügen Sie bitte einen **Nachweis über den Aufenthaltstitel** bei (z. B. Passkopie).

Zu [3]: Angaben zum Zahlungsweg

Geben Sie bitte das Konto an, auf welches das Kindergeld überwiesen werden soll. Die IBAN (internationale Bankkontonummer) und der BIC (internationaler, standardisierter Bank-Code) ersetzen die bisherigen nationalen Kontoangaben und können Ihrem Kontoauszug entnommen werden.

Zu [4]: Der Bescheid soll nicht mir, sondern folgender Person zugesandt werden

Hier können Sie einen anderen Empfangsbevollmächtigten (zum Beispiel Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein usw.) angeben, welcher den Bescheid über Kindergeld erhalten soll.

Zu [6]: Folgende Zählkinder sollen berücksichtigt werden

Kinder, für die eine andere Person Kindergeld erhält, können sich bei Ihnen kindergeld-erhöhend auswirken (Zählkinder). Sofern Sie die Berücksichtigung von Zählkindern geltend machen wollen, geben Sie bitte in jedem Fall an, wer für die Zählkinder das Kindergeld bei welcher Familienkasse bezieht.

Anlage Kind – Allgemeines

Bitte füllen Sie die „Anlage Kind“ vollständig aus. Bei einem erstmaligen Antrag auf Kindergeld nach Geburt ist die „Geburtsurkunde bzw. -bescheinigung für Kindergeld“ nur auf Anfrage der Familienkasse vorzulegen. Bei einem im Ausland geborenen Kind ist als Nachweis die Geburtsurkunde ausreichend. Für über 18 Jahre alte Kinder ist die Anlage nur auszufüllen, wenn sie eine der im Kindergeldmerkleblatt genannten besonderen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Nachweise (z. B. über die Schul- oder Berufsausbildung) sind beizufügen. Bei angenommenen (adoptierten) Kindern bitte den Annahmebeschluss des Familiengerichts beifügen.

„Andere Personen“, zu denen ein Kindschaftsverhältnis besteht, sind: Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern, Großeltern.

Zu [1]: Angaben zum Kind

Wenn Kinder außerhalb Ihres Haushalts leben, geben Sie den Grund an (z. B. Unterbringung bei Großeltern / in einer Pflegestelle / in einem Heim, wegen Schul- oder Berufsausbildung).

Zu [2]: Kindschaftsverhältnis zur antragstellenden Person, zum/zur Ehepartner/in bzw. eingetragenen Lebenspartner/in und zu anderen Personen

Die Eintragung der hier abgefragten Angaben ist in jedem Fall erforderlich. Wenn der andere Elternteil / die Eltern des Kindes verstorben sind, ist dies durch den Zusatz „verstorben“ anzugeben. Ist für ein Kind die Vaterschaft nicht rechtswirksam festgestellt worden, ist „unbekannt“ bzw. „Vaterschaft nicht festgestellt“ einzutragen.

**Zu [3]: Angaben für ein volljähriges Kind
Besondere Anspruchsvoraussetzungen**

Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ist möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (ohne Altersgrenze).

Zu [5]: Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Tätigkeit im öffentlichen Dienst bedeutet eine Tätigkeit als Beamter/Versorgungsempfänger/Beschäftigter des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder als Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit.

Hierzu zählt auch die bei einem privaten Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit, soweit Angehörige des öffentlichen Dienstes hierfür beurlaubt worden sind. Nicht zum öffentlichen Dienst zählen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen einschließlich der Ordensgemeinschaften, kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten und ähnliches) sowie die Spitzen-/Mitgliedsverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

Zu [6]: Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands / von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle

Hier sind beispielsweise Familienleistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden, oder kindbezogene Leistungen, die von einer Beschäftigungsbehörde, wie z. B. der Europäischen Union, gezahlt werden, einzutragen.

Zu [7]: Sind oder waren Sie oder eine andere Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung: (...)

Die Fragen 7a bzw. 7b sind auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie, Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner oder eine andere Person, zu der eines der Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im diplomatischen oder konsularischen Dienst tätig sind oder waren.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld finden Sie im Internet unter www.bzst.de bzw. unter www.familienkasse.de.

5 Angaben zu Kindern

Für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, ist eine gesonderte „Anlage Kind“ ausgefüllt einzureichen.

Für folgende Kinder beziehe ich bereits Kindergeld

(auch in Fällen der abweichenden Kontoverbindung, Abzweigung und Erstattung):

Vorname des Kindes ggf. abweichender Familienname	Geburtsdatum	Geschlecht	Bei welcher Familienkasse (Kindergeldnummer, Personalnummer)?

6 Folgende Zählkinder sollen berücksichtigt werden:

Vorname des Kindes ggf. abweichender Familienname	Geburtsdatum	Geschlecht	Wer bezieht das Kindergeld (Name, Vorname)?	Bei welcher Familienkasse (Kindergeldnummer, Personalnummer)?

Ich versichere, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter www.bzst.de oder www.familienkasse.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.familienkasse.de), auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

Ich bin damit einverstanden, dass das Kindergeld zugunsten der antragstellenden Person festgesetzt bzw. bewilligt wird.

Datum

.....
Unterschrift der unter Punkt 2 genannten Person bzw. deren gesetzliche Vertretung

3 Angaben für ein volljähriges Kind bzw. für ein Kind, das in Kürze das 18. Lebensjahr vollenden wird, sonst weiter bei Punkt **4**

Nachweise zu den Angaben (Punkt 3.1 – 3.3) für ein volljähriges Kind: sind beigefügt liegen bereits vor werden nachgereicht

3.1 Das Kind ab/von bis

- absolviert(e) folgende Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung. Bezeichnung der Ausbildung:
- konnte/kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen.
- absolviert(e) ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen/entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz).
- befand/befindet sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten).
- war/ist ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet.

3.2 Angaben zur Erwerbstätigkeit (nur bei Eintragungen unter 3.1)

- a) Das Kind hat bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen bzw. wird diese(s) in Kürze abschließen ja nein (weiter bei 3.3)
 Berufsabschluss/Studienabschluss (mit Angabe des Fachs):
 Ausbildungsende:
 Berufsziel, falls dieses vom o. g. Abschluss abweicht:
- b) Das Kind war/ist erwerbstätig bzw. wird erwerbstätig sein ja nein (weiter bei 3.3)
 Tätigkeit ab/von bis
 eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob)
 andere Erwerbstätigkeiten
 (bei mehreren Beschäftigungen Angaben auf gesondertem Blatt)
 Insgesamt (vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: Stunden
 Dienstherr bzw. Arbeitgeber (Name, Anschrift):

3.3 Angaben zum Vorliegen einer Behinderung

Liegt bei dem Kind eine Behinderung vor, welche vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist? ja nein

4 Haben Sie oder eine unter Punkt **2** genannte Person für dieses Kind bereits Kindergeld beantragt oder erhalten?

ja, bitte hier Angaben machen nein

.....

Name, Vorname der antragstellenden bzw. kindergeldbeziehenden Person Geburtsdatum Zeitraum (ab/von – bis)

.....

Familienkasse, Anschrift Kindergeldnummer

5 Sind oder waren Sie oder eine unter Punkt **2** genannte Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung im öffentlichen Dienst tätig?

ja, bitte hier Angaben machen nein, weiter bei Punkt 6

.....
Name, Vorname des/der Beschäftigten Zeitraum (ab/von – bis)

.....
Name/Bezeichnung des Dienstherrn/Arbeitgebers bzw. der Dienststelle

.....
Anschrift des Dienstherrn/Arbeitgebers

.....
Name und Anschrift der zuständigen Familienkasse, sofern abweichend vom Dienstherrn/Arbeitgeber

6 Besteht oder bestand für Sie oder eine unter Punkt **2** genannte Person für das Kind in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung ein Anspruch auf eine kindbezogene Geldleistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung?

ja, bitte hier Angaben machen nein

.....
Name, Vorname der beziehenden Person Geburtsdatum

.....
Leistung monatlicher Betrag Euro Zeitraum (ab/von – bis)

.....
leistende Stelle, Anschrift Aktenzzeichen

7 Sind oder waren Sie oder eine unter Punkt **2** genannte Person, zu der das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht, in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung

- a) außerhalb Deutschlands als Arbeitnehmer(in), Selbständige(r), Entwicklungshelfer(in) tätig? ja nein
- b) in Deutschland bei einer Dienststelle oder Einrichtung eines anderen Staates oder als Angehörige(r) der NATO-Streitkräfte tätig? ja nein
- c) in Deutschland auf Veranlassung eines Arbeitgebers mit Sitz außerhalb Deutschlands beschäftigt (z. B. entsandte Person)? ja nein

Wenn ja, bitte hier Angaben machen:

.....
Name, Vorname des/der Beschäftigten Zeitraum (ab/von – bis)

.....
Name/Bezeichnung des Dienstherrn/Arbeitgebers (ggf. Personalnummer) bzw. des Unternehmens, der Dienststelle oder Einrichtung

.....
Anschrift des Dienstherrn/Arbeitgebers, des Unternehmens, der Dienststelle oder Einrichtung

.....
Ort/Land der Erwerbstätigkeit

Wir versichern, dass unsere Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Uns ist bekannt, dass wir alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen haben. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter www.bzst.de oder www.familienkasse.de) haben wir zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.familienkasse.de), auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

Datum

.....
Unterschrift des bereits volljährigen Kindes

Wer kann den Antrag auf Kindergeld stellen?

Da eine persönliche Antragstellung nicht vorgeschrieben ist, kann sich der Berechtigte auch durch eine andere Person vertreten lassen. Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe gilt hierbei die Vermutung einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung.

Minderjährige, die für ihre Kinder Kindergeld beantragen, müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.

Einen Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Ein Interesse, die Belange des Kindes oder des Anspruchsberechtigten wahrzunehmen, haben insbesondere Personen, die einem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung, Übertragung oder Pfändung des Kindergeldes erfolgen könnte.

Einen Antrag im berechtigten Interesse kann aber auch ein Kind selbst stellen, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Als solche Antragsteller kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht.

⇒ BEISPIEL

Das Jugendamt kann für die Heimunterbringung eines Kindes im berechtigten Interesse das Kindergeld beantragen, sofern dies der Berechtigte noch nicht getan hat, um die Kosten wenigstens teilweise zu decken. Im Regelfall wird dann das Kindergeld an das Jugendamt abgezweigt.

Antrag und Nachweis bei 18-jährigen Kindern

Wird ein Kind 18 Jahre alt, endet der Anspruch auf Kindergeld zunächst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Hat ein Kind seinen 18. Geburtstag am 1. eines Monats, so endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Vormonat. Hierüber werden die Eltern durch die Familienkasse rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres erinnert.

⇒ BEISPIELE

- Susanne, geboren am 2. Februar 2002, vollendet am 1. Februar 2020 ihr 18. Lebensjahr. Kindergeld kann für sie letztmalig im Februar 2020 gezahlt werden.
- Ihre Freundin Eva ist am 1. Februar 2002 geboren und vollendet somit ihr 18. Lebensjahr am 31. Januar 2020. Für sie kann Kindergeld nur noch im Januar 2020 letztmalig gezahlt werden.

Weist der Berechtigte nach, dass ein Kind weiterhin die Voraussetzungen (zum Beispiel Schul-, Berufsausbildung oder Studium) ab Erreichen der Altersgrenze (18. Lebensjahr) erfüllt, muss das Kindergeld **erneut beantragt** werden und die jeweiligen Nachweise wie zum Beispiel

Schul-, Berufsausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung sind einzureichen. Es wird danach durchgehend weitergezahlt. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen nicht nahtlos an das 18. Lebensjahr vorliegen, sondern erst später wieder erfüllt werden.

17.3 Wie wird Kindergeld ausgezahlt?

Das Kindergeld wird von der Familienkasse regelmäßig in monatlichen Abständen gezahlt, und zwar innerhalb des Monats, für den es bestimmt ist. Eine weitergehende Vorauszahlung oder gar Kapitalisierung des Kindergeldes ist nicht möglich.

→ HINWEIS

Das Kindergeld wird erst mit **Bekanntgabe der Kindergeldfestsetzung fällig** (§ 220 Abs. 2 S. 2 der Abgabenordnung-AO) und ist monatlich im Laufe des jeweiligen Kalendermonats zu zahlen.

Die Überweisung des Kindergeldes erfolgt über Datenverarbeitung und richtet sich nach der Endziffer der Kindergeldnummer. So erfolgt zum Beispiel bei der Kindergeldnummer 115 FK 100120 (Endziffer 0) die Zahlung zu Beginn des Monats, bei der Kindergeldnummer 115 FK 150279 (Endziffer 9) am Ende des Monats. **An dem jeweiligen Überweisungstag wird Kindergeld für die betreffende Endziffer bundesweit angewiesen.**

Die Kindergeldberechtigten verfügen grundsätzlich in dem gleichen Monat, für den der Anspruch auf Kindergeld zusteht, auch über den Geldbetrag. Die monatlichen Zahlungstermine können sich, bedingt durch Feiertage bzw. Wochenenden geringfügig verschieben. Für eine bestimmte Endziffer bedeutet dies, dass sie nicht immer am gleichen Tag für jeden Kalendermonat ausgezahlt werden kann, sondern tageweise Verschiebungen auftreten werden.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt durch kostenfreie Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut (unbar) wie zum Beispiel Bank, Sparkasse, Raiffeisenbank, Spar- und Darlehenskasse, Postbank, Postsparkasse usw. Über das Konto muss der Berechtigte nicht selbst verfügen können. Kontoänderungen müssen allerdings unterschrieben werden. Überweisungen können auch auf ein Bausparkonto einer Bausparkasse erfolgen. Gibt der Kindergeldberechtigte an, dass ihm die Einrichtung eines Girokontos aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, wird das fällige Kindergeld im Wege der Zustellung durch die Post „bar“ oder mittels „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ ausgezahlt. Der Berechtigte erhält von der zuständigen Postbank eine Zahlungsanweisung, die als Brief zugestellt wird. Das Kindergeld kann dann innerhalb eines Monats am Postschalter bar in Empfang genommen werden.

Die Kindergeldnummer ist dem Kontoauszug oder der Zahlungsanweisung zu entnehmen.

Den Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird Kindergeld monatlich mit dem Gehalt ausgezahlt.

Ergeben sich bei der Auszahlung des Kindergeldes „Kommabeträge“ wie bei der Festsetzung von Abzweigungsbeträgen oder eines Teilkindergeldes, werden diese auf einen Cent gerundet ausgezahlt (dritte Stelle nach dem Komma führt ab 5 zur Aufrundung, bis 4 zur Abrundung des Cent-Betrages).

Fragen zum Auszahlungstermin von Kindergeld / Kinderzuschlag:

■ Service-Rufnummer für Zahlungstermine

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag sind unter der Service-Rufnummer für Zahlungstermine zu erhalten.

Tel: 0800 4 5555 33 – dieser Anruf ist kostenfrei; Servicezeiten: täglich rund um die Uhr

18. Was ist zu beachten, wenn man Kindergeld beantragt oder bezieht?

Die Pflicht zum Mitwirken

Wer Kindergeld beantragt hat oder erhält, muss alle Tatsachen angeben, die für den Anspruch erheblich sind, und auf Verlangen der Familienkasse

- der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dem Anspruch Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitteilen,
- Beweismittel bezeichnen und auf Verlangen des Arbeitsamtes Beweisurkunden (zum Beispiel Haushalts-, Lebens- oder Familienstandsbescheinigungen) vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen.

⇒ HINWEIS

Urkunden und Bescheinigungen, die zum Nachweis des Anspruchs auf Kindergeld benötigt werden, sind entgegen sozialrechtlicher Regelung im Steuerrecht nicht kostenfrei auszustellen. Der Antragsteller muss alle Fragen und Angaben im Vordruck „Antrag auf Kindergeld“ sowie „Anlage Kind“ vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Ein Berechtigter, dessen Kind wegen Schulausbildung für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt wird, hat den **Abbruch der Schulausbildung unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen**, da die Veränderung erheblich für das weitere Bestehen seines Kindergeldanspruchs ist.

Die Mitwirkungspflichten gelten für Berechtigte nicht nur bei Zahl-, sondern auch bei Zählkindern. Mitteilungen an andere Behörden, wie zum Beispiel an andere Stellen der Arbeitsagentur, das Einwohnermeldeamt oder die Krankenkasse, genügen nicht.

Kommt ein Antragsteller oder Kindergeldberechtigter seinen Pflichten zur Mitwirkung nicht nach, wird beantragtes Kindergeld bzw. die Weiterzahlung des Kindergeldes über das 18. Lebensjahr hinaus nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast des Antragstellers abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Wird die Mitwirkung erbracht, bevor das Kindergeld abgelehnt wird, ist Kindergeld bei Vorliegen der Voraussetzungen in vollem Umfang zu bewilligen.

Wurde das Kindergeld bereits abgelehnt, kann das Kindergeld rückwirkend in vollem Umfang jedoch nur dann erbracht werden, wenn die Mitwirkung innerhalb der Einspruchsfrist des Ablehnungsbescheides nachgeholt wird. Wirkt der Kindergeldberechtigte erst danach mit, wird dies als erneute Antragstellung auf Kindergeld gewertet. Kindergeld kann dann frühestens ab dem ersten Monat nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides rückwirkend nachgezahlt werden.

➔ BEISPIELE

Herr Strauß beantragt für sein am 18. April 2020 geborenes Kind Kindergeld. Trotz Erinnerung und Hinweis auf die Rechtsfolgen weist er die Existenz des Kindes durch Geburtsurkunde nicht nach. Die Familienkasse erlässt am 8. Juli 2020 einen Ablehnungsbescheid (Bekanntgabe: 11. Juli 2020), mit dem der Kindergeldanspruch verneint wird.

- Reicht Herr Strauß die Geburtsurkunde innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat (bis 11. August 2020) ein, wird Kindergeld rückwirkend ab April 2020 gewährt.
- Reicht er sie jedoch erst im November des Jahres (außerhalb der Einspruchsfrist) ein, ist dies als neuer Antrag auf Kindergeld zu werten. Kindergeld kann dann **frühestens** ab August des Jahres nachgezahlt werden. Dies ist der erste Monat nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides vom 8. Juli 2020.

Wegen der Nachzahlung von April bis Juli prüft die Familienkasse, ob Herr Strauß ein Verschulden angelastet werden muss.

Dies wird regelmäßig der Fall sein, weil er zumindest **grob fahrlässig seine Mitwirkungspflicht verletzt hat** (Nichtvorlage der Geburtsurkunde trotz Erinnerung). Die Folge ist, dass Herr Strauß für 4 Monate seinen Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 816 € (4 x 204 € monatlich) verliert.

Ebenso wichtig ist es, Änderungen mitzuteilen, die zwar nicht direkt den Kindergeldanspruch berühren, aber die laufende Zahlung des Kindergeldes verzögern können, wie zum Beispiel

- Wohnungswechsel und
- Änderung der Bankverbindung.

Die Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen besteht auch dann, wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist. Nach dem Ende des Kindergeldbezugs besteht sie auch noch für solche Veränderungen, die sich rückwirkend auf den Kindergeldanspruch auswirken können.

Bei laufendem Kindergeldbezug ist eine sofortige Benachrichtigung besonders in folgenden Fällen erforderlich:

- Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate (dies gilt nicht für Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung),
- Bewilligung einer Ausschlussleistung (zum Beispiel ausländische Familienbeihilfen) für ein Kind,
- der Berechtigte/sein Ehegatte nimmt eine Beschäftigung im Ausland auf,
- der Berechtigte, sein Ehegatte oder eines der Kinder verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland,
- der andere Elternteil eines Kindes begibt sich in einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (alle EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder einen „Vertragsstaat“,
- der Berechtigte trennt sich von seinem Ehegatten oder lässt sich scheiden,
- ein Kind wechselt vom Haushalt des Berechtigten in den der Groß-, Pflegeeltern oder des anderen Elternteils,
- ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind, für das Kindergeld gezahlt wird, verlässt den Haushalt des Berechtigten oder der Berechtigte selbst verlässt den gemeinsamen Haushalt,
- ein Kind stirbt, oder die Zahl der Kinder vermindert sich aus sonstigen Gründen,
- ein Kind wird adoptiert oder zur Adoption freigegeben,
- die Anschrift oder die Bankverbindung ändert sich.

Wird für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld gezahlt, ist in folgenden Fällen eine sofortige Benachrichtigung erforderlich:

- das Kind wechselt, beendet oder unterbricht seine Schul-, Berufsausbildung oder sein Studium,
- das Kind hat bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen und nimmt eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit auf (gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz oder Kinder mit Behinderung),
- den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- das Kind bisher arbeitssuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- ein behindertes Kind erzielt Einkünfte oder sein bisheriges Einkommen erhöht sich oder seine Behinderung hat sich so weit gebessert, dass es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Wegen der schwierigen Rechtslage des Kindergeldrechts ist jedoch zu empfehlen, jede Veränderung der Familienkasse mitzuteilen, da man sich im Zweifelsfall nicht auf seine Unkenntnis über die Auswirkungen berufen kann. Hierfür sollte der Vordruck „Veränderungsmitteilung“, der bei der Familienkasse erhältlich ist, benutzt werden.

Fragen zum Kindergeld / Kinderzuschlag sowie Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen:

■ Service-Rufnummer für Kindergeld und Kinderzuschlag

Für Fragen und persönliche Anliegen zu Kindergeld und Kinderzuschlag steht Kindergeldberechtigten/-bezieher die Service-Rufnummer der Familienkasse zur Verfügung.

Tel: 0800 4 5555 30 – dieser Anruf ist kostenfrei; Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Die Familienkasse ist dazu verpflichtet, in bestimmten zeitlichen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch noch vorliegen bzw. ob das Kindergeld in der gesetzmäßigen Höhe gezahlt wird.

Solche Überprüfungen können sich zum Beispiel beziehen auf

- die Anwesenheit im Geltungsbereich des Gesetzes,
- die weitere Zugehörigkeit der Kinder zum Haushalt,
- das Andauern von Schul-, Berufsausbildung oder Studium,
- weiteres Vorliegen der Eigenschaft „arbeitsuchend“ bzw. Ausbildungswillen bei Kindern u.Ä.

Anfragen an den Berechtigten, die im Rahmen dieser Überprüfungen anfallen, sollten möglichst umgehend, spätestens nach vier Wochen, wieder bei der Familienkasse eingereicht werden, um Zahlungsunterbrechungen im laufenden Kindergeldbezug zu vermeiden.

Die Mitwirkungsverpflichtung ergibt sich aus § 93 Abs. 1 AO. Kommt ihr der Berechtigte nicht nach, muss der Anspruch auf Kindergeld aufgehoben oder geändert werden.

Folgen nicht angezeigter Veränderungen

Zeigt der Berechtigte Veränderungen nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) an, muss das unrechtmäßig gezahlte Kindergeld zurückgezahlt werden. Darüber hinaus ist mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit und bei vorsätzlicher Handlung mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen.

Wann muss das Kindergeld zurückgezahlt werden?

- Treten in den Verhältnissen, die für die Kindergeldzahlung erheblich sind, Änderungen ein, wie zum Beispiel
 - Abbruch der Schul-, Berufsausbildung oder des Studiums, oder
 - Aufnahme einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums,wird die Kindergeldbewilligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der geänderten Verhältnisse aufgehoben oder geändert. Hierbei ist ein Vertrauensschutz des Kindergeldberechtigten unbeachtlich; ebenso kommt es auf ein Verschulden der Familienkasse nicht an.
 - Darüber hinaus kann es notwendig sein, eine Kindergeldbewilligung, die von Beginn an falsch war, zu Lasten des Kindergeldberechtigten aufzuheben. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Antragsteller seine Mitwirkungspflicht verletzt hat bzw. falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.
 - Überzahltes Kindergeld ist dann vom Kindergeldberechtigten der Familienkasse zu erstatten. Der Rückforderungsbetrag wird sofort fällig. Hierüber erhält der Kindergeldberechtigte von der Familienkasse einen entsprechenden Bescheid.
 - **Überzahltes Kindergeld kann auch von der laufenden Zahlung einbehalten werden, allerdings höchstens bis zur Hälfte des laufenden Anspruchs.** Bedingung ist allerdings, dass der Betroffene dadurch nicht hilfebedürftig nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird.
- Bei **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** wird das überzahlte Kindergeld mit Ansprüchen auf Lohn, Gehalt, Besoldung oder Versorgungsbezüge verrechnet.

19. Wann wird ein Bescheid erteilt?

Die Familienkasse teilt ihre Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld **schriftlich** mit. Für jedes Kind erfolgt die Bewilligung des Kindergeldes durch schriftlichen Bescheid.

Aus der Überweisungsgutschrift oder dem Kontoauszug sind zusätzlich zu ersehen

- die Höhe des überwiesenen Betrages, der Zeitraum, für den dieser Betrag bestimmt ist, und die Kindergeldnummer.

Ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird auch dann erteilt, wenn zum Beispiel

- dem Antrag nicht entsprochen wird,
- dem Antrag nicht in vollem Umfang entsprochen wird (zum Beispiel weil Kindergeld rückwirkend nur teilweise gezahlt werden kann),
- das Kindergeld abgelehnt wird, weil der Berechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist,
- Entscheidungen der Familienkasse aufgehoben werden und damit möglicherweise die Erstattung von zu Unrecht gezahltem Kindergeld verbunden ist,
- das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen werden oder ein Grund für die weitere Zahlung von Kindergeld entfällt (zum Beispiel ein Ausbildungsabschnitt wie Schul-, Berufsausbildung oder Studium zu Ende geht).

Kein besonderer Bescheid ergeht, wenn das Kindergeld nach einer Überprüfung unverändert weitergezahlt wird oder die Änderung einer Kindergeldbewilligung nur wegen der Erhöhung der monatlichen Kindergeldbeträge notwendig ist.

Wird Kindergeld durch eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes ausgezahlt, sind die Höhe des Kindergeldes und der betreffende Zeitraum aus der Bezügebescheinigung zu ersehen.

Welcher Rechtsweg besteht?

Ergeben sich bei Entscheidungen zum Kindergeld nach dem EStG durch die Familienkassen Streitigkeiten, so sind dies Streitigkeiten im Sinne der Finanzgerichtsordnung (FGO).

Gegen eine Entscheidung der Familienkasse, mit der man nicht einverstanden ist, kann Einspruch nach § 347 Abgabenordnung (AO) erhoben werden. Die in Zweifel gezogene Entscheidung wird nochmals überprüft.

Der Einspruch muss nach § 355 Abs. 1 AO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Familienkasse eingelegt werden.

Fällt das Ende der Einspruchsfrist auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, läuft die Frist erst mit dem Ende des nächstfolgenden Werktages ab.

Die Einspruchsfrist ist eine Ausschlussfrist. Nach ihrem Ablauf wird der Bescheid der Familienkasse bestandskräftig, d.h. ein Einspruch ist grundsätzlich wegen Verfristung unzulässig. Allerdings können Gründe auftreten, die **ohne eigenes Verschulden** zur Fristversäumnis geführt haben.

In diesem Fall ist auf Antrag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) möglich. Folgende Gründe sind zum Beispiel denkbar:

- plötzliche Erkrankung, sofern kein Vertreter bestellt werden konnte,
- Verzögerungen bei der Post, sofern die normalen Beförderungszeiten der Post, Feiertage u. Ä. berücksichtigt worden sind, oder
- Urlaubs- bzw. beruflich bedingte längere Ortsabwesenheit (**höchstens bis zu sechs Wochen**).

Im Einspruchsverfahren ist die **Rechtsbehelfsstelle der Familienkasse** verpflichtet und berechtigt, den streitigen Bescheid in vollem Umfang zu überprüfen.

Dies kann im äußersten Fall auch dazu führen, dass der ursprüngliche Bescheid zum Nachteil des Einspruchsführers korrigiert wird. Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Werden die vorgetragene Argumente voll und ganz akzeptiert, wird die streitige Entscheidung korrigiert und es wird ein sogenannter **Abhilfebescheid** erteilt.
- Ist der Einspruch nur **teilweise berechtigt** ergeht eine **Einspruchsentscheidung**, mit der gleichzeitig dem Einspruch teilweise stattgegeben und über den verbleibenden Streitpunkt entschieden wird. Beides kann aber auch in getrennten Verfahren erfolgen.
- Die Rechtsbehelfsstelle der Familienkasse kann aber auch nach Überprüfung des Sachverhalts zur **Rücknahme des Einspruchs** auffordern, wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht. Überzeugen die Argumente den Einspruchsführer und nimmt dieser seinen Einspruch schriftlich zurück, wird damit der ursprüngliche Bescheid bestandskräftig. Ist dies nicht der Fall, muss über den Einspruch durch **förmliche Einspruchsentscheidung** entschieden werden.
- Wegen der umfassenden Überprüfung im Einspruchsverfahren besteht die Möglichkeit, dass der ursprüngliche Bescheid auch zum Nachteil des Einspruchsführers geändert werden kann (**Verböserung**). Hierauf muss die Rechtsbehelfsstelle vorher unter Angabe der Gründe hinweisen. Sofern der Einspruchsführer anderer Auffassung ist und die Rechtsbehelfsstelle den Argumenten aber nicht folgt, besteht die Gefahr, dass dieser nach der ablehnenden Einspruchsentscheidung schlechter dasteht als vorher. Der Verböserung kann man sich jedoch durch Rücknahme des Einspruchs entziehen, so dass es bei dem ursprünglichen Bescheid verbleibt.

- Kann dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen werden, weil die Entscheidung der Familienkasse nach Meinung der Rechtsbehelfsstelle ganz oder teilweise richtig ist, erhält der Betroffene eine **Einspruchsentscheidung**.

Gegen die Einspruchsentscheidung der Rechtsbehelfsstelle der Familienkasse kann der Kindergeldberechtigte Klage erheben. Die Klage ist gegen die Familienkasse zu richten und innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Finanzgericht (Saarland: Finanzgericht des Saarlandes, Hardenbergstraße 3, 66119 Saarbrücken) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Im Klageverfahren vor dem Finanzgericht besteht kein Vertretungszwang, wohl aber im weiterführenden Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof in München.

Im **außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren** (Einspruchsverfahren bei der Rechtsbehelfsstelle der Familienkasse) entstehen keine Verfahrenskosten. Das gerichtliche Verfahren (Klage vor dem Finanzgericht, weiterer Rechtsweg beim Bundesfinanzhof) ist hingegen kostenpflichtig. Die Rechtsmittelkosten bestehen aus Gebühren und Auslagen; die Gebühr wird nach dem Streitwert bemessen. Kosten fallen regelmäßig dann an, wenn der Kläger im Verfahren unterliegt. Wird seiner Klage in vollem Umfang stattgegeben, werden die Kosten der Beklagten auferlegt. Wird der Klage nur teilweise stattgegeben, werden die Kosten anteilig den beteiligten Parteien auferlegt.

Aussetzung der Vollziehung

Wurde gegen einen Bescheid der Familienkasse Einspruch oder Klage erhoben haben, bleibt eine eventuell in dem Bescheid geltend gemachte Erstattungsforderung grundsätzlich sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Das bedeutet, dass der Erstattungsbetrag trotz Einspruch oder Klage sofort zu begleichen ist.

Kindergeldberechtigte können allerdings bei der Familienkasse, bei der sie den Rechtsbehelf eingelegt haben, einen **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** stellen. Diese wird die Vollziehung dann aussetzen, wenn die Vollziehung für den Einzahlungspflichtigen eine **unbillige Härte** zur Folge hätte. Dies müsste in dem Antrag näher erläutert und gegebenenfalls nachgewiesen werden.

Wie über den Aussetzungsantrag entschieden wird, teilt die Familienkasse (Rechtsbehelfsstelle) durch Bescheid mit.

Wie werden die persönlichen Daten geschützt?

Für die laufende Kindergeldzahlung müssen die in der Kindergeldakte enthaltenen Daten teilweise maschinell verarbeitet und gespeichert werden. Alle Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis. Anderen Stellen werden diese Daten nur übermittelt, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

Auskunft über gespeicherte Daten und Akteneinsicht

Kindergeldbezieher haben nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht, von der zuständigen Familienkasse eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie personenbezogene Daten der betreffenden Person verarbeitet. Ist dies der Fall, hat derjenige ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DSGVO genannten Informationen (Auskunft auf Antrag).

Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO der EU sind im Internet unter www.familienkasse.de zu finden. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

20. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern

20.1 Zielsetzung des Kinderzuschlags

Der Anspruch auf Kinderzuschlag ist in § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelt. Danach können gering verdienende Eltern, die mit eigenem Einkommen/Vermögen den Bedarf der gesamten Familie – **auch sogenannte Bedarfsgemeinschaft** – nicht decken können, einen Zuschlag für ihre Kinder zum Kindergeld erhalten. Dieser deckt zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern in Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Damit kann bei diesen Familien durch die Zahlung des Kinderzuschlags regelmäßig **Hilfebedürftigkeit** nach dem SGB II **vermieden** werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird im Regelfall kein Kinderzuschlag gezahlt, sondern die betreffende Familie erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Antragsteller oder **Bezieher von Leistungen nach dem SGB II** sind verpflichtet, Kinderzuschlag zu beantragen, wenn dadurch

- die Hilfebedürftigkeit **aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft**
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von **mindestens drei Monaten** beseitigt würde.

⇒ **HINWEIS** Eltern mit Kindern, die über kein Einkommen/Vermögen verfügen und nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen, können daneben nur das Kindergeld und **keinen** Kinderzuschlag erhalten.

Die nachfolgende Übersicht soll eine kurze Erläuterung geben:

- **Ziel:** Vermeiden der Zahlung von Alg II/Sozialgeld, wenn Eltern den Bedarf der gesamten Familie (**Bedarfsgemeinschaft**) nicht sicherstellen können
- **Zahlung durch** die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit
- **Höhe:** maximal bis zu 185 € (bis 30. Juni 2019: 170 €) für jedes Kind monatlich
- **Dauer:** unbefristeter Anspruch, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes

⇒ **HINWEIS** Personen, die im **öffentlichen Dienst** beschäftigt sind und Kindergeld über ihren Arbeitgeber/Dienstherrn beziehen, erhalten den Kinderzuschlag auch durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Optimierung und Steigerung der Fallzahlen sind folgende Neuerungen durch das Starke-Familien-Gesetz in Kraft getreten:

Ab 01.07.2019

- wurde der Kinderzuschlag von 170 € auf 185 € monatlich angehoben (gültig bis 31.12.2020), danach orientiert er sich am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes,
- Kindeseinkommen wird statt zu 100 % nur noch zu 45 % auf den Kinderzuschlag angerechnet,
- der Kinderzuschlag wird grundsätzlich einheitlich für 6 Monate bewilligt (**sog. Bewilligungszeitraum**); während dieser Zeit haben Änderungen keinen Einfluss auf den Anspruch (**Ausnahme:** Änderungen der Bedarfsgemeinschaft – Zusammensetzung der Familie – und des KiZ-Höchstbetrags) **und**
- für das Einkommen und die Wohnkosten gibt es feste **Bemessungszeiträume**.

Ab 01.01.2020

- ist die sogenannte Höchsteinkommengrenze ganz entfallen; d.h. der Kinderzuschlag fällt nicht mehr auf einen Schlag weg, sondern mindert sich stufenweise mit steigendem elterlichem Einkommen,
- Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit wird statt zu 50 % nur noch zu 45 % auf den Kinderzuschlag angerechnet **und**
- es wurde ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien geschaffen, denen mit Erwerbseinkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld max. 100 € fehlen, um Bedürftigkeit zu vermeiden. Sie erhalten dann den Kinderzuschlag; diese Regelung ist bis zum 31.12.2022 befristet. Im Gegenzug ist das sog. kleine Wahlrecht (Verzicht auf Mehrbedarfe) entfallen.

20.2 Anspruchsvoraussetzungen (Prüfschritte)

- Eltern haben **Anspruch auf Kindergeld** für ihre unverheirateten Kinder im Haushalt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Elterliches Bruttoeinkommen (ohne Wohngeld und Kindergeld) beträgt **bei Paaren mindestens 900 €** und **bei Alleinstehenden 600 €** monatlich, sogenannte **Mindesteinkommengrenze**

- Mindert Kindeseinkommen/Vermögen den **Einzelkinderzuschlag**?
- Mindert zu berücksichtigendes Einkommen/Vermögen der Eltern, das höher ist als der elterliche Bedarf (**Summe** aus Regelbedarf + Mehrbedarfe + anteilige Kosten der Unterkunft nach § 6a BKG), **sog. Bemessungsgrenze**, den **Gesamtkinderzuschlag** aller Kinder?
- Hilfebedürftigkeit der gesamten **Bedarfsgemeinschaft (Eltern und Kinder)** wird durch den Kinderzuschlag (ggf. mit Wohngeld) vermieden; **Sonderfall:** Kinderzuschlag erhalten auch Familien, denen mit Erwerbseinkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld maximal 100 € fehlen, um Bedürftigkeit zu vermeiden.

Für welche Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Das Kind muss

- mit dem Antragsteller (Kindergeldberechtigten) in einer Bedarfsgemeinschaft (vgl. nachfolgende Ausführungen) leben **und**
- dieser muss selbst für das betreffende Kind Kindergeld beziehen oder nur wegen „anderer Leistungen für Kinder“ nicht beziehen.

Kinderzuschlag kommt daher nur für folgende Kinder in Betracht:

Unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie **eigene Kinder des/der KG-Berechtigten** oder **dessen/deren Partners/Partnerin** sind, das sind **eheliche, nichteheliche, adoptierte Kinder und Stiefkinder**.

Voraussetzung ist, dass sie im elterlichen Haushalt leben. Darunter ist

- das örtlich verbundene Zusammenleben in einer **gemeinsamen Familienwohnung** zu verstehen und
- des Weiteren muss das Kind in diesem Haushalt seine **persönliche Versorgung und Betreuung** finden und sich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig im Haushalt aufhalten.

Auch bei räumlicher Trennung lebt das Kind weiter im elterlichen Haushalt, wenn die auswärtige Unterbringung nur vorübergehend ist. Dies ist der Fall, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt zurückkehrt wie zum Beispiel bei auswärtiger Unterbringung **wegen Schul- oder Berufsausbildung**. Für den Kinderzuschlag kommt es entscheidend darauf an, ob das Kind zur elterlichen Bedarfsgemeinschaft gehört.

Es ist auch zu prüfen, ob das Kind in einer **stationären Einrichtung** untergebracht ist, da es in diesem Fall von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen wäre. So wird zum Beispiel bei Kindern mit einem Aufenthalt in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und täglicher Rückkehr in den Haushalt der Eltern die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen.

Ist das Kind in einem **Internat** untergebracht und kehrt an Wochenenden oder in den Ferien zur Familie zurück, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft seiner Eltern gehört. Auszubildende oder Studenten unter 25 Jahren, die wegen ihrer Ausbildung eine **Wohnung am Ausbildungs- / Studienort** haben, gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern.

Kinderzuschlag kann für **über 18 Jahre alte Kinder** bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** nur dann beansprucht werden, wenn sie besondere Anspruchsvoraussetzungen erfüllen wie zum Beispiel

- Schul- / Berufsausbildung oder Studium,
- sie sich in einer Übergangszeit (Zwangspause) von bis zu vier Kalendermonaten befinden (zum Beispiel zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung),
- sie eine Berufsausbildung aufnehmen wollen, aber wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- sie ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr ableisten, am Aktionsprogramm „Jugend“ der EU teilnehmen oder einen Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz ableisten, **oder**
- sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss schon vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.
- Bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Jobcenter / Kommune) als Arbeitsuchende gemeldet sind.

(Vgl. hierzu die Ausführungen zum Kindergeldteil dieses Buches)

Damit kann kein Kinderzuschlag gezahlt werden an

- **Pflegekinder** und **Enkelkinder**,
- **verheiratete oder verpartnerte** Kinder,
- Kinder, die das **25. Lebensjahr vollendet** haben,
- Kinder, die ihren **Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen/Vermögen bestreiten**,

- Kinder, die **mit Partner** im elterlichen Haushalt leben,
- **mit Partner** und **ihrem oder dem Kind des Partners** im elterlichen Haushalt leben, oder
- **erwerbsfähig sind** und **selbst ein Kind haben**,

da alle **nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft** sind, auch wenn sie im Haushalt der Eltern leben, sowie an

- **alleinstehende Kinder (zum Beispiel Vollwaisen)**, die für sich selbst Kindergeld beziehen können (vgl. Ausführungen in diesem Buch).

20.3 Welche Einkommensgrenzen gibt es, welchen Zweck haben sie?

Mindesteinkommensgrenze

Ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht nur dann, wenn das monatliche Elterneinkommen (zum Beispiel Bruttolohn, Arbeitslosengeld I, Krankengeld u. ä.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze – für Elternpaare 900 € und Alleinerziehende 600 € – mindestens erreicht.

Bemessungsgrenze

Für die Höhe des Kinderzuschlags kommt es auch auf die Höhe des elterlichen Einkommens an. Die **so genannte Bemessungsgrenze** errechnet sich aus der **Summe des elterlichen Bedarfs**. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem **Regelbedarf**, eventuellen **Mehrbedarfen** und den auf **die Eltern entfallenden Wohnkosten** nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung des jeweiligen Jahres (vgl. dazu die weiteren Ausführungen in diesem Buch).

Liegt das zu berücksichtigende Einkommen unter der Bemessungsgrenze oder ist es genau so hoch, wird Kinderzuschlag in voller Höhe gezahlt. Übersteigt es jedoch die Bemessungsgrenze wird das übersteigende elterliche Einkommen angerechnet und mindert den Kinderzuschlag.

Bedeutung und Höhe der Mindesteinkommensgrenze

Eltern können für ihre Kinder nur dann einen Kinderzuschlag erhalten, wenn ihr Bruttoeinkommen mindestens

- **900 € für Elternpaare oder 600 € für Alleinerziehende beträgt**.

Mit dieser Einkommensgrenze sollen Eltern einfacher erkennen können, ob für sie der Kinderzuschlag in Betracht kommt; außerdem soll erreicht werden, dass diejenigen Eltern,

die ihren Lebensunterhalt zum größten Teil selbst finanzieren, mit dem Bezug von Kinderzuschlag, Kindergeld und ggf. Wohngeld den gesamten Bedarf ihrer Familie, einschließlich der Kinder decken können.

Für das Erreichen der Grenze werden alle Bruttoeinkommen berücksichtigt wie zum Beispiel

- der Bruttolohn aus nichtselbständiger Tätigkeit, aber auch
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft,
- Renten jeglicher Art sowie
- steuerfreie Leistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Krankengeld, BAföG oder Unterhaltsleistungen.

Nicht dazu zählen das Wohngeld und Kindergeld.

Die **Mindesteinkommengrenze ist erreicht**, wenn das Einkommen der Eltern im Monat mindestens 900 € bzw. 600 € beträgt. Dazu ist ein Durchschnitt aus den Brutto-Einkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung zu bilden (sogenannter **Bemessungszeitraum**).

Folgende Besonderheiten gelten:

- Bei Studenten und Auszubildenden wird die tatsächlich gezahlte Ausbildungshilfe (BAföG inkl. Darlehensanteil oder Berufsausbildungsbeihilfe) zu Grunde gelegt.
- Einmalzahlungen werden gleichmäßig auf den sogenannten Bemessungszeitraum aufgeteilt.
- Bei Arbeitslosengeldbeziehern wird der sogenannte Leistungssatz zu Grunde gelegt.
- Bei Beziehern von Altersrenten oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung wird die gesamte Rente berücksichtigt.
- Bei Selbständigen sind die Betriebseinnahmen ohne vorherige Bereinigung um Ausgaben und gesetzliche Abzüge maßgeblich.
- Beim Unterhalt wird nicht nach Ehegatten- und Kinderunterhalt unterschieden. Wird aber nur Kindesunterhalt bezogen, ist dieser nicht zu berücksichtigen.

Für die Entscheidung, ob Kinderzuschlag gezahlt wird, kommt es auf die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse der **letzten 6 Monate vor Antragstellung an (sog. Bemessungszeitraum)**. Wird die Mindesteinkommengrenze unterschritten, wird der Kinderzuschlag abgelehnt. In diesem Fall steht Alg II / Sozialgeld zu.

20.4 Wie wird eine Bedarfsgemeinschaft gebildet?

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) kann nur dann gebildet werden, wenn

- zumindest eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorhanden ist („Kopf der BG“). Sie kann aus einer oder mehreren Personen (zum Beispiel die Eltern) bestehen.

Eine sogenannte erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ist gegeben, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II nach § 7 Abs. 1 SGB II erfüllt. Das trifft zu, wenn sie

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr* noch nicht vollendet hat,
* Für Personen ab Geburtsjahrgang 1947 erhöht sich die Altersgrenze pro Jahr um 1 Monat, ab Geburtsjahrgang 1959 pro Jahr um 2 Monate und sie beträgt ab Geburtsjahrgang 1964 67 Jahre (§ 7a SGB II).
- erwerbsfähig ist,
- hilfebedürftig ist **und**
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Erwerbsfähig im vorgenannten Sinn ist eine Person dann, wenn sie

- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann **und**
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (nicht länger als 6 Monate) daran gehindert ist.

Alle sonstigen Umstände, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindern oder einschränken können, sind daher unbeachtlich. Demnach sind auch Personen erwerbsfähig, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel

- wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder
- wegen Schulbesuchs (zum Beispiel ein 16-jähriges Kind).

Welche weiteren Personen gehören zu einer Bedarfsgemeinschaft?

Neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gehören auch folgende Personen zur Bedarfsgemeinschaft:

- **der Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, das sind**
– der **nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,**

- der **nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner** und
 - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (**zum Beispiel Ehe ohne Trauschein**),
- die dem Haushalt angehörenden **unverheirateten oder nicht verpartnerten Kinder** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder seines Partners, wenn sie das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, soweit sie die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können sowie
 - die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines **unverheirateten erwerbsfähigen Kindes**, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils. In diesem Fall müssen Eltern, Elternteil oder Partner **nicht erwerbsfähig** sein.

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten

Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Sie richtet sich im Zweifelsfall danach, ob **tatsächlich weiterhin eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft** vorliegt. Sind Ehegatten nur wegen der Berufsausübung oder wegen Krankheit räumlich getrennt, sind sie nicht dauernd getrennt lebend. Zur dauernden Trennung gehört nicht notwendig, dass Ehegatten ausziehen. Auch wenn sie noch in der gemeinsamen Wohnung wohnen, aber sich so auseinander gelebt haben, dass sie getrennte Räume benutzen und getrennt wirtschaften, sind sie dauernd getrennt. Es muss der Wille mindestens eines Ehegatten nach außen erkennbar sein, mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zusammenleben zu wollen; getrenntes Schlafen und getrenntes Essen reichen insoweit regelmäßig nicht aus.

Nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch einen gerichtlichen Beschluss aufgehoben werden. Eine dauernde Trennung ist jedoch auch hier möglich (vgl. vorstehende Ausführungen).

Die Schließung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft ist seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr möglich; zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Lebenspartnerschaften bleiben aber wirksam (vgl. Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.17 - BGBl. I, S. 2787).

Ehe-/Lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Vorliegen einer **eheähnlichen Gemeinschaft** (zwischen Mann und Frau) Voraussetzungen aufgestellt, bei deren Vorliegen Einkommen und Vermögen des Partners im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist das Bestehen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt und sich im Sinne einer

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen füreinander begründen, also über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.

Danach bilden auch Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft eine Bedarfsgemeinschaft, wenn sie eine Einstehensgemeinschaft bilden, d.h. wenn sie wie heterosexuelle Partner in einem Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Mit dieser Regelung wird eine Gleichstellung von Ehepartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber auch Partnern einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft bezüglich der Einkommens- und Vermögensanrechnung erreicht.

Nach § 7 Abs. 3a SGB II wird ein **wechselseitiger Wille**, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, **vermutet** (bedeutet für den Leistungsberechtigten die Umkehr der Beweislast), wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die Vermutung kann widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der vermutete Tatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass der Betroffene darlegt und nachweist, dass alle Kriterien des § 7 Abs. 3a SGB II nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände (zum Beispiel bei einer Studenten-WG) entkräftet wird.

Kinder unter 25 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft

Unter 25 Jahre alte unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder gehören der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern an, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern/Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen, oder
- selbst erwerbsfähig sind (mindestens 15 Jahre alt) und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern/Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen. In diesem Fall wird die Bedarfsgemeinschaft durch das Kind gebildet.

Ein Kind gehört nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft seiner Eltern, wenn es zum Beispiel

- seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- verheiratet oder verpartnert ist,

- mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt, oder
- mit einem Partner und seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt.

Hierbei spielt es keine Rolle, dass das Kind ggf. noch im Haushalt seiner Eltern lebt.

➔ BEISPIEL

zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und Berechnung der zustehenden Leistungen:

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- Peter Kalz, 45 Jahre, erwerbsfähig
- Martha Kalz, seine Ehefrau, 38 Jahre, erwerbsfähig
- Tom, Sohn von Peter und Martha, 14 Jahre, Schüler
- Erika Müller, Mutter von Martha, 65 Jahre, Rentnerin

Die Kosten der Unterkunft/Heizung betragen 600 €/mtl.

Die Bedarfsgemeinschaft (BG) wird wie folgt gebildet:

1. **Peter Kalz** ist erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und Ausgangspunkt zur Bildung der BG („Kopf der BG“),
Hinweis: Die Bildung der BG könnte auch mit Martha beginnen, da auch sie erwerbsfähig ist.
2. Ihm wird **Martha Kalz** als seine nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau (auf Erwerbsfähigkeit kommt es hier nicht an) zugeordnet sowie
3. **Tom** als unverheiratetes Kind unter 25 Jahren von Peter Kalz, das nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt.

Erika Müller, Mutter von Martha Kalz, gehört nicht zur BG. Sie selbst kann auch keine Berechtigten sein, weil sie das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat. Erika Müller gehört aber zur Haushaltsgemeinschaft.

Höhe der Regelbedarfe:

- Der Regelbedarf für zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt je 389 €. Herr Kalz und seine Ehefrau erhalten daher jeder 389 € monatlich.
- Für Tom sind 328 € monatlich zu zahlen, da er im 15. Lebensjahr ist.

Kosten der Unterkunft/Heizung:

Die Kosten der Unterkunft/Heizung betragen 600 € monatlich. Der Anteil für Erika Müller, Mutter von Martha Kalz, ist abzuziehen, da sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. Somit können nur 450 € monatlich. ($600 \text{ €} : 4 \times 3$) anerkannt werden.

Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft:

Als Gesamtbedarf ergibt sich eine Summe von 1.556 € monatlich.

Anspruch von Schülern, Auszubildenden und Studenten

Diesem Personenkreis kann auch der Kinderzuschlag unter Anrechnung seines Einkommens zustehen, da mit einer Gesetzesänderung zum 01.08.2016 der § 7 Abs. 5 und 6 SGB II neu gestaltet wurde. Zur Erleichterung der Aufnahme von Ausbildungen wurden die bestehenden Schnittstellen zwischen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG, dem SGB III und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) entschärft. Somit werden Schüler, Auszubildende und Studenten **grundsätzlich** in den Förderbereich der Leistungen nach dem SGB II einbezogen.

Überblick anspruchsberechtigter Schüler und Studenten

Nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick, wann Schüler und Studenten mit BAföG-Anspruch Alg II beanspruchen können und wann sie ausgeschlossen sind. Für diese Personen kann daher auch ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Betroffene Personenkreise	Rechtsgrundlage	SGB II-Leistungen
Leistungen nach dem BAföG		
Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen	Wenn nach § 2 Absatz 1a BAföG keine Leistungen, weil der Schüler noch bei den Eltern wohnt	SGB II-Anspruch
Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, im Haushalt der Eltern	§ 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	SGB II + BAföG
Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, im Haushalt der Eltern	§ 12 Absatz 1 Nr. 2 BAföG	SGB II + BAföG
Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit eigenem Haushalt	§ 12 Absatz 2 Nr. 1 BAföG	SGB II + BAföG

Betroffene Personenkreise	Rechtsgrundlage	SGB II-Leistungen
Leistungen nach dem BAföG		
Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, mit eigenem Haushalt	§ 12 Absatz 2 Nr. 2 BAföG	SGB II + BAföG
Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs im Haushalt der Eltern	§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 BAföG	SGB II + BAföG
Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs mit eigenem Haushalt	§ 13 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 2 BAföG	SGB II + BAföG
Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen im Haushalt der Eltern	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG	SGB II + BAföG
Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG	Ausschluss von SGB II-Leistungen
Schüler an Abendhaupt-, Abendrealschule oder Abendgymnasium	Wenn nach § 10 Abs. 3 BAföG kein Leistungsanspruch	SGB II-Anspruch

Vorhandenes BAföG wird als Einkommen angerechnet.

Überblick anspruchsberechtigter Personen mit Anspruch auf BAB oder Abg

Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick vermitteln, wann Auszubildende mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder auf Ausbildungsgeld (Abg) einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II haben und wann sie ausgeschlossen sind. Auch ihnen kann ggf. der Kinderzuschlag zustehen.

Betroffene Personenkreise	Rechtsgrundlage	SGB II-Leistungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)		
Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit eigenem Haushalt	§ 61 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	SGB II + BAB
Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung beim Ausbilder und Vollverpflegung	§ 61 Absatz 2 SGB III	Ausschluss von SGB II- Leistungen
Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim und Vollverpflegung	§ 61 Absatz 3 SGB III	Ausschluss von SGB II- Leistungen
Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme im Haushalt der Eltern	§ 62 Absatz 1 SGB III i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG	SGB II + BAB
Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit eigenem Haushalt	§ 62 Absatz 2 SGB III	SGB II + BAB
Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim und Vollverpflegung	§ 62 Absatz 3 SGB III	Ausschluss von SGB II- Leistungen
Ausbildungsgeld (Abg)		
behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung, unverheiratet und unter 21 Jahre im Haushalt der Eltern	§ 123 Absatz 1 Nr. 1 1. Alternative SGB III	SGB II + Abg
behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung, verheiratet oder über 21 Jahre im Haushalt der Eltern	§ 123 Absatz 1 Nr. 1 2. Alternative SGB III	SGB II + Abg
behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit	§ 123 Absatz 1 Nr. 2 SGB III	Ausschluss von SGB II- Leistungen

Auch für Auszubildende in einer **dualen Berufsausbildung** kann neben der Ausbildungsvergütung ergänzendes Arbeitslosengeld II gewährt werden kann. Dies gilt auch für eine **betriebliche** und **außerbetriebliche Berufsausbildung** oder **Berufsausbildungsvorbereitung** . Vorhandenes Einkommen wird auf Arbeitslosengeld II angerechnet.

⇒ HINWEIS

Mit der weitgehenden Einbeziehung Auszubildender in die Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II ist auch deren Einkommen wie Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III, das BAföG (der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG – 140 € für jedes Kind – ist anrechnungsfrei) und vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, ergänzend

geleistete Fahrtkosten sowie der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen. Kindeseinkommen ist – mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes – in Höhe von 45 % auf den Kinderzuschlag von 185 € im Monat anzurechnen.

- Hierbei ist zu beachten, dass von den Ausbildungshilfen (auch BAföG) pauschal immer ein **Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 € monatlich** abzusetzen ist oder es sind die **tatsächlichen** Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 5 SGB II (zum Beispiel Werbungskosten oder Versicherungen) abzuziehen, wenn diese höher sind.

20.5 Ein Anspruch auf SGB II-Leistungen ist für folgende Personen ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II)

Durch den Kinderzuschlag muss Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden (§ 6a Absatz 1 Nr. 3 BKGg). Ein Anspruch auf Kinderzuschlag kann daher nur entstehen, wenn der Antragsteller auch grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat.

Von Leistungen nach dem SGB II sind nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II folgende Personen ausgeschlossen und damit auch vom Kinderzuschlag:

- Ausländer, die in Deutschland weder als Arbeitnehmer, Selbständige oder aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind (Fortwirkung der Arbeitnehmer-/Selbstständigeneigenschaft), und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- Ausländer und ihre Familienangehörigen,
 - die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,
 - die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten (eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder von Wanderarbeitnehmern zur Ausbildung oder abgeleitetes Aufenthaltsrecht der Eltern von diesen Kindern) und ihre Familienangehörigen,
- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Drittstaatsangehörige die

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG wegen Krieges in ihrem Heimatland bzw. § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG (sofern die Entscheidung über die Aussetzung und Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt),

- eine Duldung nach § 60a AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG besitzen bzw.
 - vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sind daher nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen. Auch sie können **keinen** Kinderzuschlag beanspruchen.

Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus anderen Gründen als wegen Krieges in ihrem Heimatland erhalten haben, gehören nicht zum Personenkreis des § 1 AsylbLG und sind damit weder von den Leistungen nach dem SGB II noch von einem Anspruch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen.

20.6 Personen nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht

Anwendung der EG-VO Nr. 883/2004

Nach Artikel 1 Buchstabe z der EG-VO Nr. 883/2004 ist der Kinderzuschlag eine Familienleistung, deren Zweck der Ausgleich von Familienlasten ist. Damit kommt die Zahlung auch für in anderen Mitgliedstaaten lebende Kinder grundsätzlich in Betracht.

Mit Ausnahme des **Wohnsitzerfordernisses** des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II müssen im Übrigen alle Anspruchsvoraussetzungen des § 6a BKGG erfüllt sein, da Art. 67 der EG-VO Nr. 883/2004 eine Gewährung von Familienleistungen unabhängig von Wohnsitzerfordernissen vorsieht.

⇒ BEISPIEL

Das Ehepaar Fontaine lebt mit seinen drei Kindern in Forbach. Herr Fontaine ist als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt. Er bezieht Kindergeld nach deutschen Rechtsvorschriften. Mit dem nachgewiesenen Einkommen und Vermögen ergibt sich ein Kinderzuschlag. Allerdings ist auch zu prüfen, ob durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden kann, was grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II voraussetzt. Rechnerisch wäre das der Fall. Herr Fontaine kann aber kein Alg II beziehen, weil er nicht in Deutschland wohnt und das Alg II **nicht unter das EU-Recht fällt**. Da der Anspruch auf die Familienleistung Kinderzuschlag nach EU-Recht nicht vom Wohnsitzerfordernis abhängig gemacht werden kann, ist der Kinderzuschlag zu gewähren.

Keine Anwendung der zweiseitigen Abkommen über soziale Sicherheit

Die Abkommen über soziale Sicherheit mit **Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien, Türkei und die Abkommen mit Marokko und Tunesien** sind in ihrem Anwendungsbereich auf das Kindergeld beschränkt, d.h. dass eine Kindergeldzahlung auch für in diesen Staaten lebende Kinder vorgesehen ist. Andere Familienleistungen wie zum Beispiel der Kinderzuschlag sind **nicht** Bestandteil dieser Abkommen.

- Für Kinder, die in diesen Staaten leben, kann daher kein Kinderzuschlag gewährt werden.
- Für Kinder, die in Deutschland leben, kann allerdings ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

20.7 Wie setzt sich der Gesamtbedarf einer Familie zusammen?

Das sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wie

- Regelbedarfe,
- ggf. Mehrbedarfe,
- einschließlich der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Einmalige Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 SGB II wie zum Beispiel Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten oder Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sind **nicht** anzusetzen.

Wie hoch ist der Regelbedarf für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Höhe des Regelbedarfs des Arbeitslosengeldes II (für Erwerbsfähige) und des Sozialgeldes (für Nichterwerbsfähige), der je nach Personenkreis variiert.

Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ab 01.01.2019 / 01.01.2020 monatlich pauschalierter Regelbedarf (RB)		
Berechtigte	ab 2019	ab 2020
Alleinstehende	424 €	432 €
Alleinerziehende	424 €	432 €
Volljährige mit minderjährigem Partner	424 €	432 €
Volljährige, deren Partner inhaftiert ist	424 €	432 €
Volljährige, deren Partner in einem Pflegeheim lebt	424 €	432 €
Volljährige, die mit ihrem Partner aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten	424 €	432 €
Partner, wenn beide volljährig sind	je 382 €	je 389 €
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind	339 €	345 €

**Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ab 01.01.2019 / 01.01.2020
monatlich pauschalierter Regelbedarf (RB)**

Berechtigte	ab 2019	ab 2020
Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen	339 €	345 €
Kinder von 14 bis 17 Jahren	322 €	328 €
Minderjährige Partner	322 €	328 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	302 €	308 €
Kinder von 0 bis 5 Jahren	245 €	250 €

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt und umfasst auch die Haushaltsenergie, aber ohne die Heizung und die Erzeugung von Warmwasser. Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung werden bei zentraler Aufbereitung im Rahmen der Unterkunftskosten nach § 22 SGB II oder als Mehrbedarf (vgl. Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung) neben dem Regelbedarf übernommen.

Welche Mehrbedarfe werden gewährt?

Mehrbedarfe sind zusätzliche Aufwendungen, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Die Summe der insgesamt zu zahlenden Mehrbedarfe (§ 21 Abs. 2 bis 5 SGB II) ist auf die Höhe des jeweils zustehenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 8 SGB II) begrenzt. Dazu kommen Mehrbedarfe in atypischen Lebenssituationen sowie für dezentrale Warmwasseraufbereitung.

Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft steht ab der 13. Schwangerschaftswoche zu. Der Beginn wird nach dem voraussichtlichen Entbindungstermin (Nachweis durch den Mutterpass oder Bescheinigung des Arztes) berechnet. Der Mehrbedarf wird bis zum tatsächlichen Entbindungstermin gezahlt, auch wenn dieser von dem bescheinigten Termin abweicht.

Die Höhe dieses Mehrbedarfs beträgt **17 % des individuell zustehenden Regelbedarfs** und wird in folgenden Höhen gewährt:

Bei Regelbedarf 2019 / 2020	Mehrbedarf 2019 / 2020
424 € / 432 € im Monat	72,08 € / 73,44 € im Monat
382 € / 389 € im Monat	64,94 € / 66,13 € im Monat
339 € / 345 € im Monat	57,63 € / 58,65 € im Monat
322 € / 328 € im Monat	54,74 € / 55,76 € im Monat

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Hierbei handelt es sich um alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Sie erhalten den Mehrbedarf deswegen, weil keine weitere Person sich in wirtschaftlicher Hinsicht an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt. Die Beträge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Alter und Anzahl der Kinder	2019	2020
1 Kind unter 7 Jahren (36 %)	152,64 €	155,52 €
1 Kind über 7 Jahren (12 %)	50,88 €	51,84 €
2 Kinder unter 16 Jahren (36 %)	152,64 €	155,52 €
2 Kinder über 16 Jahren (24 %)	101,76 €	103,68 €
1 Kind über 7 und 1 Kind über 16 Jahren (24 %)	101,76 €	103,68 €
3 Kinder (36 %)	152,64 €	155,52 €
4 Kinder (48 %)	203,52 €	207,36 €
ab 5 Kindern (60 %)	254,40 €	259,20 €

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende ist auf einen Höchstbetrag von 259,20 € im Monat begrenzt.

Das **Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 3. März 2009 – AZ: B 4 AS 50/07 R** – entschieden, dass Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln, Anspruch auf den **halben Mehrbedarf** haben. Die Elternteile teilen sich zwar die elterliche Sorge zu etwa gleichen Teilen, betreuen das Kind jedoch nicht gemeinsam. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem der volle Mehrbedarf zu.

Des Weiteren hat das **Bundessozialgericht mit Urteil vom 27. Januar 2009 – B 14/7b AS 8/07** – entschieden, dass auch alleinstehende Personen, die ein oder mehrere Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen haben und diese **allein pflegen und erziehen**, den Mehrbedarf für Alleinerziehende bekommen können. Zwar gehören Pflegekinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft, jedoch kommt es nur auf das Zusammenleben mit Kindern in der Haushaltsgemeinschaft an.

Mehrbedarf für Behinderte

Der Mehrbedarf steht dann zu, wenn eine Behinderung vorliegt, die eine Person bei der Teilhabe am Arbeitsleben beeinträchtigt. Damit soll ein zusätzlicher Bedarf abgedeckt werden, der bei behinderten Menschen durch die Teilhabe am Arbeitsleben entsteht.

Der Mehrbedarf beträgt 35 % des maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 4 SGB II).

2019 / 2020	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
424 €/432 € für Alleinstehende	148,40 €	151,20 €
382 €/389 € für volljährige Partner	133,70 €	136,15 €
339 €/345 € für Volljährige (18-24 Jahre)	118,65 €	120,75 €
322 €/328 € für Kinder (14-17 Jahre)	112,70 €	114,80 €

Für Bezieher von Sozialgeld, die im Behindertenausweis das Merkzeichen „G“ oder „aG“ besitzen, kann alternativ ein Mehrbedarf in Höhe von 17 % des zustehenden Regelbedarfs gewährt werden (zum Beispiel ab **2020**: 17% von 345 € = 58,65 €). Dieser Mehrbedarf wird erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt.

Mehrbedarf für kostenaufwendigere Ernährung

Der Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung wird gewährt für

- **Kranke** und **behinderte Menschen** oder
- von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen und setzt voraus, dass
- eine durch die Ernährung bedingte drohende oder bestehende Gesundheitsschädigung abgewendet, hinausgezögert oder gelindert werden soll.

Die Höhe des Mehrbedarfs ergibt sich in der Regel aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bzw. einer ärztlichen Bescheinigung.

Je nach der Art der Erkrankung und der deswegen notwendigen Krankenkost / Kostform wird ein pauschaler Betrag in Höhe von

- 10% des Regelbedarfs für Alleinstehende, für 2019: 42,40 € und für 2020: 43,20 € monatlich, oder
- 20% des Regelbedarfs für Alleinstehende, für 2019: 84,80 € und für 2020: 86,40 € monatlich, gewährt.

Mehrbedarf in atypischen Lebenssituationen (§ 21 Abs. 6 SGB II)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 9. Februar 2010 – 1 BVL 1/09, 3/09 und 4/09 besteht für Leistungsberechtigte (auch nicht erwerbsfähige Personen) ein Anspruch darauf, dass im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender und nicht nur einmaliger besonderer Bedarf (atypische Lebenslagen) durch erforderliche Sach- oder Geldleistungen gedeckt wird (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG).

Personen erhalten dann einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein

- **unabweisbarer**,
- **laufender**, nicht nur einmaliger
- **besonderer Bedarf** besteht.

Ein **besonderer Bedarf**

- entsteht in einer Sondersituation,
- wegen eines atypischen Ursprungs **oder**
- ist zwar grundsätzlich im Regelbedarf enthalten, weicht jedoch seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab.

Der Mehrbedarf ist **unabweisbar**, wenn er insbesondere nicht

- durch die Zuwendungen Dritter gedeckt ist **und**
- der Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Allerdings sind Möglichkeiten der Reduzierung von Aufwendungen für Sonderbedarfe zu nutzen.

Da es sich auch um einen **längerfristigen** oder **dauerhaften**, zumindest aber **regelmäßig wiederkehrenden Bedarf** handeln muss, wird für die Beurteilung der Regelmäßigkeit auf den Bewilligungszeitraum von Alg II / Sozialgeld abgestellt. Der Bedarf ist regelmäßig wiederkehrend, wenn er im Bewilligungszeitraum voraussichtlich mehrmals anfällt.

Folgende Sonderbedarfe können zum Beispiel in Betracht kommen:

- nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel, die bei bestehenden besonderen (auch chronischen) Erkrankungen laufend zur Gesundheitspflege benötigt werden (zum Beispiel Hautpflege bei Neurodermitis, Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion),
- Putz-/Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer, die wegen eingeschränkter Bewegungsfreiheit bestimmte Tätigkeiten nicht ohne fremde Hilfe erledigen können. Voraussetzung ist aber, dass keine anderweitige Unterstützung wie zum Beispiel durch Angehörige möglich ist, oder
- angemessene Kosten (Fahr-/Übernachungskosten) zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit Kindern, die einem geschiedenen/getrennt lebenden Elternteil regelmäßig entstehen und die nicht aus vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter gedeckt werden können. Entstehen die Kosten bei Kindern, gilt die Regelung entsprechend.

⇒ HINWEIS Ein erhöhter Bedarf kann auch durch zweckbestimmte Einnahmen nach anderen Gesetzen, die nicht auf die Höhe von Alg II angerechnet werden, als gedeckt gelten (zum Beispiel Landesblindengeld).

Keine Sonderbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II sind zum Beispiel

- die Bildungsförderung (zum Beispiel Nachhilfeunterricht); sie wird im Rahmen der Bildungsleistungen nach § 28 SGB II gewährt,
- Schulmaterialien und -verpflegung; sie werden auch über die Bildungsleistungen nach § 28 SGB II abgedeckt bzw. sind im Regelbedarf enthalten,
- Bekleidung oder Schuhe in Übergrößen; sie sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu decken. In besonderen Fällen kommt ggf. ein Darlehen in Betracht, das dann zurückzahlen ist,
- krankheitsbedingter Ernährungsaufwand, da dieser nach dem Urteil des BVerfG und unter Bezug auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge kein atypischer Bedarf ist, sondern als Mehrbedarf gewährt wird oder im Rahmen der Vollkost aus dem Regelbedarf gedeckt werden kann.

Auch **einmalige** oder **kurzfristige** Bedarfsspitzen wie zum Beispiel Brillen, Zahnersatz, Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine oder Winterkleidung gehören nicht zu den Sonderbedarfen. Sie können ggf. durch ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II gedeckt werden.

Andere Bedarfe in besonderen Lebenslagen wie zum Beispiel der Mehrbedarf für Schwangere oder Alleinerziehende werden bereits mit einer zusätzlichen Leistung nach § 21 SGB II geregelt.

Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II)

Die Kosten der Warmwassererzeugung werden entweder als **Mehrbedarf** oder als **Bedarf für Unterkunft und Heizung** berücksichtigt.

Wird Warmwasser dezentral (zum Beispiel mit einem Boiler, elektrischen Durchlauferhitzer oder einer Gastherme) erzeugt, sind die Kosten hierfür regelmäßig in den allgemeinen Strom- bzw. Gaskosten enthalten und können nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Kosten werden dann über einen pauschalierten Mehrbedarf erstattet (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Ausnahme: Wird zum Beispiel eine Gastherme ausschließlich für die Versorgung mit Warmwasser genutzt, weil die Heizung mit Fernwärme und der Elektroherd mit Strom betrieben werden, dann spiegeln die Gaskosten auch die tatsächlichen Kosten der Warmwasserversorgung wider und können genau beziffert werden.

Wird Warmwasser zentral erzeugt, so sind diese Kosten in der Regel in der Heizkostenabrechnung gesondert ausgewiesen und werden in der tatsächlichen Höhe als Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt und erstattet (§ 22 SGB II).

Die Höhe des Mehrbedarfs für dezentral erzeugtes Warmwasser wird für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person nach dem für sie geltenden Regelbedarf prozentual gestaffelt.

Höhe des Mehrbedarfs für Warmwasseraufbereitung		
Regelbedarf 2019 / 2020	Anteil in Prozent	Höhe 2019 / 2020
424 € / 432 €	davon 2,3%	9,75 € / 9,94 €
382 € / 389 €	davon 2,3%	8,79 € / 8,95 €
339 € / 345 €	davon 2,3%	7,80 € / 7,94 €
322 € / 328 €	davon 1,4%	4,51 € / 4,59 €
302 € / 308 €	davon 1,2%	3,62 € / 3,70 €
245 € / 250 €	davon 0,8%	1,96 € / 2,00 €

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Wohnen ist ein existentielles Grundbedürfnis aller Menschen. Es ist daher Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen eine angemessene Wohnmöglichkeit zu bieten. Bei der Berechnung des Kinderzuschlags sind stets die **tatsächlichen Bedarfe** der **Unterkunft und Heizung** der entsprechenden Bemessungszeiträume bzw. zu Beginn des Bewilligungszeitraum **bei Miete** anzusetzen.

Zu den **Kosten für Mietwohnungen** gehören

- **Kaltmiete** – entsprechend dem Mietvertrag,
- **Nebenkosten** entsprechend dem Mietvertrag, zum Beispiel anteilige Grundsteuer, Hausstrom, Wartungs- und Instandhaltungskosten, zentrale Heizungsanlage/ Wasserversorgungsanlage, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Gemeinschafts-Antennenanlage usw. **und**
- **Heizkosten** – alle Kosten für die Erwärmung der Wohnung inkl. regelmäßig wiederkehrender Vorauszahlungen und Nachzahlungen und Kauf von Brennstoffen sowie der Haushaltsenergie bei zentraler Warmwasserversorgung.

Für die Ermittlung der Wohnkosten bei Wohnungsmiete sind die **Verhältnisse im Antragsmonat** maßgeblich, sog. **Bemessungszeitraum**. Rückzahlungen und Guthaben, die den Wohnkosten zuzuordnen sind, zum Beispiel aus einer Nebenkostenabrechnung, mindern nicht die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Änderungen der laufenden Miete im Bewilligungszeitraum führen nicht zu einer Neuberechnung.

⇒ BEISPIEL 1

Mitte April 2020 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Die Warmmiete beträgt 680 € bis März 2020 und erhöht sich ab April 2020 auf 700 €. Die Nebenkostenabrechnung ergibt ein Guthaben von 250 €, die im Februar 2020 ausgezahlt wurden. Grundlage für die Berechnung des Kinderzuschlags ist das Einkommen aus dem sogenannten **Bemessungszeitraum** von Oktober 2019 bis März 2020. Der Kinderzuschlag kann für einen **Bewilligungszeitraum** von April 2020 bis September 2020 gewährt werden.

Für die Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag ist die Warmmiete im Antragsmonat **April 2020 (1. Monat des Bewilligungszeitraums)** maßgeblich, also hier 700 €. Die Rückzahlung wird nicht berücksichtigt.

⇒ BEISPIEL 2

Ausgehend vom 1. Beispiel wird das Guthaben von 250 € nach der Nebenkostenabrechnung im Antragsmonat April 2020 ausgezahlt. Für die Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag ist die Warmmiete im Antragsmonat maßgeblich, also auch hier 700 €. Die Rückzahlung wird nicht berücksichtigt.

⇒ HINWEIS

Soweit im laufenden Bewilligungszeitraum der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die **Übernahme der einmalig anfallenden Kosten beim** Jobcenter zu beantragen.

Zu den **Kosten bei Eigentumswohnung oder Eigenheim** gehören

- **Kreditzinsen** – die Schuldzinsen für Hypotheken und dauernde Lasten (zum Beispiel Erbbauzins); Tilgung nur ausnahmsweise, wenn es sonst zum Verlust des Wohneigentums käme
- **dauernde Lasten**, zum Beispiel Grundsteuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsbeiträge,
- **Erhaltungsaufwand** für Instandsetzung/-haltung und sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus-/Grundbesitzes (dazu gehören auch Rücklagen bei Eigentumswohnungen),
- **Heizkosten** für Erwärmung der Wohnung/des Hauses (zum Beispiel Kauf von Brennstoffen, aber auch wiederkehrende Voraus-/Nachzahlungen) **und**
- **Nebenkosten** wie bei Mietwohnungen üblich.

Bei Wohneigentum wird aus den monatlichen Kosten **im Kalenderjahr vor der Bewilligung ein Durchschnittswert** gebildet. Wenn nicht für alle Monate entsprechende Werte vorliegen – zum Beispiel das Haus wurde erst im Laufe des Jahres bezogen – wird ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden – maximal 12 Monaten gebildet. Dabei kommt es auf die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen an. Rückzahlungen oder Nachforderungen im **Bemessungszeit-**

raum werden berücksichtigt. Unabweisbare Instandhaltungs- und Reparaturkosten werden als Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt. Einmalig anfallende Aufwendungen für die Beschaffung von Brennstoffen werden bei der Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Unterkunftskosten miteinbezogen.

⇒ HINWEIS

Soweit im laufenden Bewilligungszeitraum der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, kann die Übernahme dieser Kosten beim Jobcenter beantragt werden.

⇒ BEISPIEL

Bernd beantragt am 11. Juni 2020 Kinderzuschlag. Er bewohnt mit seiner Familie ein Einfamilienhaus und es fielen dafür im Kalenderjahr 2019 (Januar bis Dezember) folgende Kosten an:

Kosten	monatlich	Jahresbetrag
Schuldzinsen (ohne Tilgung)	380 €	4.560 €
Wasser	40 €	480 €
Gas	70 €	840 €
Kosten	vierteljährlich	Jahresbetrag
Grundsteuer	300 €	1.200 €
Müllabfuhr	50 €	200 €
Kosten	jährlich	Jahresbetrag
Schornsteinfeger	70 €	70 €
Gebäudeversicherung	180 €	180 €
Summe jährlich		7.530 €
Summe monatlich		627,50 €

Für die Anspruchsprüfung werden im maßgeblichen Bemessungszeitraum von Januar bis Dezember 2019 monatlich 627,50 € Wohnkosten berücksichtigt.

Wie werden die anteiligen Wohnkosten der Eltern ermittelt?

Um die anteiligen Wohnkosten für die Eltern zu ermitteln und von der zu berücksichtigenden Miete abzuziehen, ist der jeweilige Existenzminimumbericht der Bundesregierung zu Grunde zu legen. Vgl. hierzu die nachstehende Tabelle:

Elterlicher Wohnanteil nach dem aktuellen Existenzminimumbericht			
Alleinstehende mit	Anteil	Elternpaare mit	Anteil
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kindern	63 %	2 Kindern	71 %

Elterlicher Wohnanteil nach dem aktuellen Existenzminimumbericht

Alleinstehende mit	Anteil	Elternpaare mit	Anteil
3 Kindern	53 %	3 Kindern	62 %
4 Kindern	46 %	4 Kindern	55 %
5 Kindern	40 %	5 Kindern	50 %

⇒ BEISPIEL

Das Ehepaar Meier lebt mit zwei minderjährigen Kindern in einem Haushalt in Saarbrücken. Die Kosten der Unterkunft betragen 600 € monatlich. Der Wohnanteil der Eltern an den Kosten der Unterkunft beträgt nach dem Existenzminimumbericht 71 % von 600 € = 426 € monatlich.

20.8 Was ist als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Was als Einkommen und Vermögen bei der Prüfung, ob der Bedarf gedeckt werden kann, zu berücksichtigen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des SGB II. Dabei werden unter anderem verschiedene Freibeträge berücksichtigt.

Der Begriff „**zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen**“ im Kinderzuschlag bezieht sich immer

- auf das Einkommen und Vermögen
- abzüglich sämtlicher Abzugsposten und Freibeträge nach dem SGB II.

Einkommen und/oder Vermögen eines **Kindes** können die Höhe seines (Einzel-) Kinderzuschlags mindern, ebenso wie Einkommen und/oder Vermögen **der Eltern/des Elternteils** die Höhe des Gesamtkinderzuschlags mindern können.

Einkommen

Einkommen sind grundsätzlich alle **Einnahmen in Geld** oder **Geldeswert**, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören um Beispiel

- Einnahmen aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes),
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld und Krankengeld,
- Elterngeld (vgl. auch nachfolgenden Absatz), **nicht** jedoch das sogenannte Betreuungsgeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Pflegegeld für Pflegekinder bei Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII. Der sogenannte Erziehungsbeitrag – **nicht** der Aufwendersersatz – ist wie folgt teilweise als Einkommen zu berücksichtigen:
 - keine Anrechnung beim ersten und zweiten Pflegekind,
 - für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
 - für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständige Anrechnung.Hierbei ist das Einkommen auf der Grundlage des Durchschnittsbetrags der Pflegebeträge aller Pflegekinder zu ermitteln (BSG-Urteil vom 23.05.2012 – B 14 AS 148/11 R).
- Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Einnahmen hieraus sind in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um eine selbständige Arbeit. Die Berechnung des Einkommens erfolgt daher nach § 3 Alg-II-Verordnung.

Steuerfreie Einnahmen zum Beispiel nach

- § 3 Nr. 26 EStG aus einer nebenberuflichen Tätigkeit wie zum Beispiel Übungsleiter, Betreuer und Ausbilder **oder**
- nach § 3 Nr. 26a EStG aus zum Beispiel gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Tätigkeiten (sog. Ehrenamtsfreibetrag)

sind grundsätzlich als Einnahmen anzurechnen; allerdings wird hierfür ein monatlicher Grundfreibetrag von bis zu 200 € gewährt. Dies gilt auch dann, wenn neben der ehrenamtlichen Tätigkeit eine weitere, auch geringfügige, Beschäftigung ausgeübt wird.

Folgende Einnahmen werden beim Kinderzuschlag nicht als Einkommen berücksichtigt wie zum Beispiel

- Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es für deren Lebensunterhalt benötigt wird,
- Wohngeld,
- Elterngeld bis zu 300 € monatlich bzw. bei Verdopplung der Bezugszeit 150 € monatlich, wenn sie vor der Geburt in dieser Höhe monatlich Einkommen während der letzten 12 Kalendermonate erzielt haben,
- Leistungen der Pflegeversicherung **oder**
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den Bruttoeinnahmen werden folgende Beträge abgesetzt:

- die darauf entfallenden Steuern (zum Beispiel Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (zum Beispiel Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer privaten Haftpflicht-, Hausrat- oder Gebäudeversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (sogenannte „Riester-Rente“),
- Werbungskosten wie zum Beispiel Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften usw.,
- ein monatlicher pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige, dessen Höhe abhängig vom Einkommen ist,
- Unterhaltsleistungen, die aufgrund eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches zu erbringen sind, soweit diese titulierte oder notariell beurkundet sind **und**
- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Teil ihres Einkommens, der auf eine Ausbildungshilfe (zum Beispiel BAföG) für mindestens ein Kind angerechnet wird.

Vermögen

Während Einkommen alles das ist, was jemand im Bemessungszeitraum wertmäßig dazu erhält, ist Vermögen alles das, was an Geld, Geldwertem, Sachen und Rechten bereits vorhanden ist (vgl. Urteile des BSG vom 30.07.2008 – Az: B14/7b AS 12/07 R und Az: B14/11 AS 17/07 R).

Als Vermögen sind **alle verwertbaren Vermögensgegenstände** zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere

- Bargeld, (Spar-)Guthaben wie zum Beispiel Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum.

Das **Vermögen ist verwertbar**, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert zum Beispiel durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Bei **nicht sofortiger Vermögensverwertung** kann der Kinderzuschlag **nicht als Darlehen** gewährt werden. Liegt berücksichtigungsfähiges Vermögen vor, bei dem ein sofortiger Zugriff oder eine sofortige Verwertung nachweislich nicht möglich ist, wird der Kinderzuschlag bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen für einen Bewilligungszeitraum gewährt. Der Antragsteller wird dann zur Verwertung aufgefordert und die Familienkasse prüft danach erneut die Verwertung des Vermögens.

Kein Vermögen sind zum Beispiel

- angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- ein angemessenes Kraftfahrzeug (in jedem Fall bei einem Wert bis 7.500 €) für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- zur Altersvorsorge bestimmtes angemessenes Vermögen von Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen,
- eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (selbstbewohntes Haus mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm und selbstbewohnte Eigentumswohnung bis zu 120 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich),
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich **unwirtschaftlich** ist oder für den Betroffenen eine **besondere Härte** bedeuten würde.

Nicht zu berücksichtigen ist auch Vermögen innerhalb der **Vermögensfreibeträge** des § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II. Von dem zu berücksichtigenden verwertbaren Vermögen werden folgende Freibeträge abgezogen:

- **je Elternteil** und **volljähriges Kind** im gemeinsamen Haushalt ein Freibetrag von 150 € je vollendetem Lebensjahr, mindestens 3.100 € und höchstens 9.750 €, ab Geburtsjahr 1958 bis 1963 – 9.900 € und ab 1964 – 10.050 €.

- vom Vermögen eines im Haushalt lebenden **minderjährigen Kindes** ein Grundfreibetrag von 3.100 €,
- staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge und der geförderten Beiträge,
- sonstige Beträge, die der Altersvorsorge dienen (zum Beispiel Lebensversicherungsverträge), bis zu einem Wert von 750 € je vollendetem Lebensjahr, höchstens aber 48.750 €, ab Geburtsjahr 1958 bis 1963 – 49.500 € und ab 1964 – 50.250 € (gilt nicht für Kinder unter 15 Jahren),
- je Elternteil im gemeinsamen Haushalt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 €,
- vom Vermögen eines im Haushalt lebenden unverheirateten Kindes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 €.

20.9 Höhe des Kinderzuschlags

Sonderregelung: Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt für die Zeit vom **01.07.2019 bis zum 31.12.2020** für jedes zu berücksichtigende Kind **monatlich 185 €** (§ 20 Abs. 2 BKGG).

Ab **Januar 2021** deckt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags zusammen mit dem für ein erstes Kind nach § 66 EStG zu zahlenden Kindergeldes ein Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr mit Ausnahme des Anteils für Bildung und Teilhabe ab.

Steht dieses Existenzminimum eines Kindes zu Beginn eines Jahres nicht fest, ist insoweit der für das Jahr geltende Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung maßgeblich.

Als Höchstbetrag des Kinderzuschlags in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den vorgenannten Regelungen ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres.

Die **Höhe des Kinderzuschlags** hängt aber davon ab, ob anrechenbares Kindeseinkommen/Vermögen und anrechenbares elterliches Einkommen/Vermögen vorliegt (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen):

Reihenfolge bei der Ermittlung der Höhe des Kinderzuschlags

1. Der Gesamtkinderzuschlag ist die Summe der Kinderzuschläge für die einzelnen Kinder (Einzelkinderzuschlag). Dieser Einzelkinderzuschlag ist bei anrechenbarem Kindeseinkommen/Vermögen zuerst zu ermitteln.

- Die so ermittelten Einzelkinderzuschläge werden zum Gesamtkinderzuschlag addiert; auf diesen ist dann ggf. Einkommen / Vermögen der Eltern anzurechnen.

Was gilt als Einkommen/Vermögen des Kindes?

Typische Kindeseinkünfte sind zum Beispiel Unterhaltszahlungen, der Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt, Waisenrenten oder Stipendien. Diese Einkünfte der Kinder werden ohne Abzugsbeträge berücksichtigt (Ausnahme: bei Volljährigen wird eine sogenannte Versicherungspauschale von 30 € abgezogen, bei Minderjährigen nur, wenn eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde – § 6 Alg II-VO).

Auch Ausbildungshilfen wie BAföG, BAB und Abg sind Einkommen, von denen immer pauschal ein Grundabsetzungsbetrag in Höhe von 100 € monatlich abzusetzen ist oder es sind die tatsächlichen Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 5 SGB II (zum Beispiel Werbungskosten oder Versicherungen) abzuziehen, wenn diese höher sind.

Bei über 15 Jahre alten (erwerbsfähigen) Kindern können Ausbildungsvergütungen sowie Arbeitslohn bei Praktika oder Ferienarbeit usw. erzielt werden. Dies kann dazu führen, dass der Kinderzuschlag schon bei zu berücksichtigenden Einkünften von mehr als 411 € im Monat entfällt. Beträgt das anrechenbare Einkommen zum Beispiel 412 €, werden davon 45 % = 185,40 € auf den Höchstbetrag des Kinderzuschlags von 185 € angerechnet, sodass dieser auf 0 € schrumpft.

⇒ BEISPIEL 1

Frau Kummer beantragt für ihren 16-jährigen Sohn Kinderzuschlag. Dieser erhält eine nach Abzügen bereinigte (§ 11b SGB II) Ausbildungsvergütung von 360 €, von denen 45 % = 162 € als Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet werden. Ihr wird daher ein Kinderzuschlag in Höhe von 23 € (185 € - 162 €) monatlich bewilligt.

⇒ BEISPIEL 2

Beate und Peter Klein beantragen für ihre Tochter Svenja einen Kinderzuschlag. Sie erhält eine nach Abzügen bereinigte (§ 11b SGB II) Ausbildungsvergütung von 560 €, von denen 45 % = 252 € als Einkommen auf den Kinderzuschlag von 185 € angerechnet werden. Da das Einkommen höher ist als der Kinderzuschlag, ist der Antrag abzulehnen.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Auch der Unterhaltsvorschuss wird als Kindeseinkommen bei der Berechnung des Kinderzuschlags grundsätzlich ohne Abzugsbeträge angerechnet und vermindert diesen um 45 % des gezahlten Unterhaltsvorschusses. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer

- das **12. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat,
- in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und

3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a. Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - b. wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist,
Waisenbezüge in Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB erhält.

Kinder werden auch bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** berücksichtigt. Bei diesen Kindern besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
2. Hilfebedürftigkeit des Kindes durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann oder
3. der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 € Bruttoeinkommen erzielt.

Die Höhe des **Unterhaltsvorschusses** richtet sich nach dem Mindestunterhalt nach § 1612a BGB. Der konkrete Betrag des Mindestunterhalts wird durch die sogenannte Mindestunterhaltsverordnung festgelegt. Die Beträge der Düsseldorfer Tabelle beruhen auf Koordinierungsgesprächen der Familiensenate der Oberlandesgerichte sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. Sie richten sich nach dem Alter des Kindes. Erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt, das volle Kindergeld (Regelfall), so mindert sich der Unterhaltsvorschuss um das für ein 1. Kind zu zahlende Kindergeld. Die Höhe beträgt ab:

01.07.2019	Mindestunterhalt	minus Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
Kinder (0-5 Jahre)	354 € / mtl.	204 € / mtl.	150 € / mtl.
Kinder (6-11 Jahre)	406 € / mtl.	204 € / mtl.	202 € / mtl.
Kinder (12-17 Jahre)	476 € / mtl.	204 € / mtl.	272 € / mtl.

01.01.2020	Mindestunterhalt	minus Kindergeld	Unterhaltsvorschuss
Kinder (0-5 Jahre)	369 € / mtl.	204 € / mtl.	165 € / mtl.
Kinder (6-11 Jahre)	424 € / mtl.	204 € / mtl.	220 € / mtl.
Kinder (12-17 Jahre)	497 € / mtl.	204 € / mtl.	293 € / mtl.

Eigenes Vermögen des Kindes wird, soweit es zu berücksichtigen ist, voll auf den Kinderzuschlag angerechnet. Nicht zu berücksichtigen ist Vermögen innerhalb der Vermögensfreibeträge des § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II. Vom Vermögen unberücksichtigt bleiben daher:

- 1. ein Grundfreibetrag**
- 2. ein Freibetrag für Altersvorsorge und**
- 3. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 €.**

Hat ein minderjähriges Kind eigenes Vermögen von **mehr als 3.850 €** (Freibetrag), wird der **übersteigende Betrag** auf den Kinderzuschlag **voll** angerechnet.

Ist der **übersteigende Betrag niedriger** als der **monatliche** Anspruch auf Kinderzuschlag, wird der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um das entsprechende Vermögen gemindert.

Ab dem Folgemonat wird das Vermögen als verbraucht behandelt, sodass Kinderzuschlag in der Höhe gezahlt wird, die sich ohne Vermögensanrechnung ergibt.

⇒ **HINWEIS** Zum Vermögen vgl. vorherige Ausführungen.

Wie wirken sich Einkommen und Vermögen des Kindes auf seinen (Einzel-) Kinderzuschlag aus?

- Der Kinderzuschlag je Kind beträgt maximal monatlich 185 € und wird um Einkommen/ Vermögen (§§ 11, 12 SGB II) des Kindes vermindert; dabei zählen **Wohngeld** und **Kindergeld nicht** als Einkommen.

Hat also ein Kind eigenes Einkommen und/oder Vermögen, wird dieses in einem ersten Schritt vom höchstmöglichen Kinderzuschlag von 185 € abgezogen. Bei mehreren Kindern wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlag das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes abgezogen; danach werden die **individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag** addiert.

- Seit **01.07.2019** wird Kindeseinkommen **statt zu 100 % nur noch zu 45 %** auf den Kinderzuschlag angerechnet.

⇒ **BEISPIEL** zur Berechnung des Gesamtkinderzuschlags:
Von zwei Kindern erhält das zweite Kind 160 € Unterhalt.

	1. Kind	2. Kind	Gesamtkinderzuschlag
Max. Kinderzuschlag	185 €	185 €	
./ 45 % des Einkommens	-	72 €	
Einzel-Kinderzuschlag	185 €	113 €	298 €

Weitere Beispiele zur Berechnung des Einzelkinderzuschlags bei Einkommen und/ oder Vermögen des Kindes:

⇒ **BEISPIEL 1** Das Kind erhält Unterhalt in Höhe von 300 € monatlich. Davon werden 45 %, also 135 €, auf den Kinderzuschlag angerechnet. Es können daher nur noch höchstens 50 € (185 € - 135 €) gezahlt werden.

Übersteigt das zu berücksichtigende **Vermögen** eines minderjährigen Kindes seinen Freibetrag von 3.850 € (3.100 € + 750 €), wird der übersteigende Betrag auf den Kinderzuschlag wie folgt angerechnet:

Ist das zu berücksichtigende Vermögen **niedriger** als der monatliche Kinderzuschlag, wird dieser im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen entsprechenden Betrag gemindert. Ab dem folgenden Monat gilt das Vermögen als verbraucht, sodass Kinderzuschlag in der Höhe gezahlt wird, die sich ohne Vermögensanrechnung ergibt.

➔ **BEISPIEL 2** Das Kind hat zwar kein Einkommen, aber Ersparnisse (Vermögen), die 80 € über seinem Freibetrag von 3.850 € liegen. Diese 80 € vermindern im ersten Monat den Kinderzuschlag von 185 € auf 105 € monatlich. Ab dem Folgemonat wird der Kinderzuschlag für die restlichen 5 Monate des Bewilligungszeitraums in Höhe von bis zu 185 € gezahlt.

Ist der übersteigende Betrag **höher** als der Kinderzuschlag, sodass Vermögen den Kinderzuschlag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindert, entfällt der Anspruch. Sobald das Vermögen verbraucht ist, kann der Kinderzuschlag erneut beantragt werden.

➔ **BEISPIEL 3** Die Ersparnisse des Kindes liegen 1.000 € über seinem Freibetrag von 3.850 €, die auf den Kinderzuschlag anzurechnen sind. Der Kinderzuschlag von 185 € wird durch die 1.000 € Vermögen vollständig gemindert, sodass der Anspruch auf den Kinderzuschlag wegen zu hohen Vermögens abgelehnt wird.

Hat ein Kind sowohl Einkommen als auch Vermögen, wird zunächst die Auswirkung des Einkommens auf den Kinderzuschlag berechnet und danach das Vermögen bewertet.

➔ **BEISPIEL 4** Familie Schneider beantragt ab September 2019 Kinderzuschlag für ihren 17-jährigen Sohn. Dieser ist in Berufsausbildung und erhält eine bereits um Abzugsbeträge nach § 11b SGB II bereinigte Ausbildungsvergütung von 180 € monatlich. Daneben hat er Ersparnisse in Höhe von 4.000 €.

1. Schritt: Anrechnung des Einkommens auf den Kinderzuschlag
 Vom Kindeseinkommen 180 € werden nur 45 % = 81 € auf den Kinderzuschlag angerechnet. Es verbleiben 185 € - 81 € = 104 €

2. Schritt: Anrechnung des Vermögens

Ersparnisse 4.000 € minus Freibetrag 3.850 € = 150 € anzurechnen auf den Kinderzuschlag von 104 €. Da der Anrechnungsbetrag somit den verbliebenen Kinderzuschlag von 104 € im ersten Monat übersteigt, wird der Antrag abgelehnt.

Abwandlung: Der Sohn hat von seinem Vermögen 100 € verbraucht, sodass nur noch 50 € auf den Kinderzuschlag anzurechnen sind. Seine Eltern beantragen ab Oktober 2019 erneut den Kinderzuschlag.

Das jetzt noch anrechenbare Vermögen von 50 € liegt unter dem errechneten Kinderzuschlag von 104 €, so dass der Kinderzuschlag ab Oktober für 6 Monate (bis März 2020) bewilligt werden kann. Es ergeben sich folgende Beträge:

- Im Oktober vermindert sich der Kinderzuschlag von 104 € um 50 € auf 54 €.
- Ab November gilt das Vermögen als verbraucht, sodass dann 104 € gezahlt werden können.

⇒ HINWEIS

Einkommen und Vermögen eines Kindes mindern nur den Kinderzuschlag für dieses Kind. Es wird nicht auf andere Kinder dieser Familie übertragen oder mit dem Einkommen / Vermögen der Eltern addiert.

Minderung des Gesamtkinderzuschlags wegen Elterneinkommens oder Vermögens

Wenn nach dem individuellen Abzug von Einkommen und Vermögen jedem der Kinder bei seinem Kinderzuschlag einzelne Beträge verbleiben, werden diese zu einem Gesamtkinderzuschlag addiert. In einem **zweiten Schritt** wird dieser noch durch das die **Bemessungsgrenze (= elterlicher Bedarf)** übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern vermindert.

Bedeutung und Höhe der Bemessungsgrenze

Aufgabe der **Bemessungsgrenze** ist es, durch Anrechnung elterlichen Einkommens / Vermögens über die Höhe des Kinderzuschlags zu entscheiden. Deckt das zu berücksichtigende Einkommen nur den **Gesamtbedarf der Eltern**, wird Kinderzuschlag in **voller Höhe** gezahlt. Den Gesamtbedarf der Eltern übersteigendes Einkommen wird auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Die Bemessungsgrenze errechnet sich aus der Summe der Bedarfe der Eltern/des Elternteils und setzt sich wie folgt zusammen:

- Pauschalierte Leistungen zur Sicherung des elterlichen Lebensunterhaltes (Regelbedarf und Mehrbedarfe) einschließlich
- der tatsächlichen elterlichen Kosten für Unterkunft und Heizung auf der Grundlage des jeweiligen Existenzminimumberichts der Bundesregierung (vgl. vorherige Ausführungen).

Zum Personenkreis der Eltern gehören

- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie
- in einer ehe-/lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebende Paare.

Wie wird gemindert? (Anrechnung bei Einkommen)

Der Gesamtkinderzuschlag wird bei

- elterlichem Einkommen – ohne Wohngeld –, soweit es die Bemessungsgrenze überschreitet, um den übersteigenden Betrag **voll gemindert**, wenn das **Einkommen nicht aus Erwerbstätigkeit** (zum Beispiel Rente) stammt, und
- um **45% des übersteigenden Betrages**, wenn das Einkommen aus einer **selbständigen** oder **nichtselbständigen Erwerbstätigkeit** stammt.

Wird **neben Erwerbseinkünften noch anderes Einkommen** erzielt oder ist **Vermögen** vorhanden, so regelt § 6a Abs. 6 S. 2 BKGG, dass die Überschreitung der Bemessungsgrenze durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen schon die Bemessungsgrenze (elterlicher Gesamtbedarf) übersteigt.

Folgende Übersicht verdeutlicht die Anrechnung von Elterneinkommen anhand eines Ehepaares mit zwei Kindern:

	1. Beispiel	2. Beispiel	3. Beispiel
	voller Kinderzuschlag = 370 € (2 x 185 €)	370 € – 200 € = 170 €	370 € – 90 € = 280 €
		volle Minderung um 200 €	Minderung um 45 % von 200 € = 90 €
Bemessungsgrenze (elterlicher Bedarf) z. B. 1.200 €			
Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare = 900 €	Rente 1.000 €	Rente 1.400 €	Bruttoarbeitsentgelt 2.000 € um Abzüge gemindert Arbeitsentgelt 1.400 €

Erläuterungen:

fette Linie = Mindesteinkommensgrenze; für Elternpaare 900 €

gestrichelte Linie = Bemessungsgrenze; wird sie durch Elterneinkommen überschritten, mindert sich der Kinderzuschlag

⇒ BEISPIEL 1

Das Elterneinkommen (**Rente**) in Höhe von 1.000 € liegt über der **Mindesteinkommensgrenze** und löst damit den Anspruch auf Kinderzuschlag aus. Da die **Bemessungsgrenze** nicht überschritten wird, steht Kinderzuschlag in voller Höhe (370 €) zu.

⇒ BEISPIEL 2

Das Elterneinkommen (**Rente**) in Höhe von 1.400 € liegt über der **Mindesteinkommensgrenze** und löst damit den Anspruch auf Kinderzuschlag aus. Da aber die **Bemessungsgrenze** um 200 € überschritten wird und der übersteigende Betrag **nicht aus Erwerbstätigkeit** kommt, mindert dieser Betrag **voll** den Kinderzuschlag. Dem Ehepaar steht noch eine Differenz von 170 € zu.

⇒ BEISPIEL 3

Das Bruttoeinkommen von 2.000 € liegt über der **Mindesteinkommensgrenze** und löst damit den Anspruch auf Kinderzuschlag aus. Das um Abzüge verminderte **Arbeitsentgelt** von 1.400 € liegt um 200 € über der Bemessungsgrenze. Der übersteigende Betrag kommt **aus Erwerbstätigkeit** und mindert den Gesamtkinderzuschlag um 90 € (45% von 200 €) auf 280 €. Dem Ehepaar steht der Kinderzuschlag in dieser Höhe zu.

Maßgebliches Vermögen der Eltern

Die Anrechnung des **elterlichen Vermögens** wird nach denselben Bestimmungen wie die Anrechnung des Vermögens der Kinder durchgeführt.

- Ist das anzurechnende Vermögen der Eltern **höher** als der Kinderzuschlag für den **1. Monat des Bewilligungszeitraums**, sodass der Kinderzuschlag vollständig gemindert wird, entfällt der Anspruch und der Antrag wird abgelehnt. Ist das übersteigende Vermögen verbraucht, kann ein neuer Antrag gestellt werden.
- Ist das Vermögen **niedriger** als der monatliche Kinderzuschlag, wird es im **1. Monat** angerechnet d.h. der Kinderzuschlag wird um das anzurechnende Vermögen vermindert. Ab dem folgenden Monat wird dann der Kinderzuschlag in voller Höhe weitergezahlt.

20.10 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Durch die Zahlung von Kinderzuschlag soll insgesamt Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werden, d.h. Eltern, die mit ihrem Einkommen und Vermögen nicht den gesamten Bedarf ihrer Familie decken können und daher hilfebedürftig wären, sollen nicht deswegen Arbeitslosengeld II/Sozialgeld in Anspruch nehmen müssen.

In einer Kontrollberechnung wird daher geprüft, ob der gesamte Bedarf der Bedarfsgemeinschaft – also der Bedarf der Eltern plus der Bedarf ihrer Kinder – mit der Summe aller zur

Verfügung stehenden Einnahmen (zum Beispiel Arbeitsentgelt der Eltern plus Kindergeld und errechneter Kinderzuschlag sowie ggf. Anspruch auf Wohngeld) als auch Vermögen gedeckt werden kann. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bleiben unberücksichtigt ebenso wie einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II (zum Beispiel Erstausrüstung der Wohnung oder bei Schwangerschaft und Geburt).

Nur wenn das Gesamteinkommen (ggf. mit Wohngeld) der Familie deren gesamten Bedarf (Eltern + Kinder) deckt oder übersteigt, wird der Kinderzuschlag gewährt, da durch ihn Bedürftigkeit verhindert wird. Ist dies nicht der Fall, besteht **grundsätzlich** kein Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.

Sonderregelung: Ab 01.01.2020 wird der Zugang zum Kinderzuschlag erweitert, d.h. Familien, denen mit **Erwerbseinkommen**, Kindergeld, Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld **max.100 € fehlen, um Bedürftigkeit zu vermeiden**, erhalten auch den Kinderzuschlag (diese Regelung ist befristet bis 31.12.2022). Der Kinderzuschlag kann dann beansprucht werden, wenn

- bei Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit besteht, der Bedarfsgemeinschaft zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit aber mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld höchstens 100 € fehlen,
- sich bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II wegen Einkommens aus Erwerbstätigkeit Absetzbeträge in Höhe von mindestens 100 € ergeben **und**
- kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat.

Die Regelung richtet sich damit an Familien aus der verdeckten Armut. Dieser erweiterte Zugang besteht nur, wenn die gesamte Bedarfsgemeinschaft **zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den Kinderzuschlag (dem maßgeblichen Zeitraum für die Prüfung des Anspruchs)** keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhält oder beantragt hat.

Allerdings sollen die Berechtigten darauf hingewiesen werden, dass sie ggf. zu einem **späteren Zeitpunkt** auch während des laufenden Bewilligungszeitraums noch ergänzend höhere Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beanspruchen können sowie flankierende Leistungen wie zum Beispiel die Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder andere Kostenbefreiungen.

Wie wirkt sich Wohngeld auf die Bedürftigkeitsprüfung aus?

Reichen Einkommen und Vermögen (ohne Wohngeld) und der Kinderzuschlag zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nicht aus, prüft die Familienkasse, ob dies mit dem Wohngeld der Fall wäre. Hiernach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wird kein Wohngeld gezahlt, führt die Familienkasse eine **fiktive Wohngeldberechnung** mittels eines Wohngeldrechners durch.
- Stellt sich nach der Bewilligung von Kinderzuschlag im laufenden Bewilligungszeitraum heraus, dass das Wohngeld tatsächlich nur in niedrigerer Höhe als zunächst angenommen gewährt wird und Hilfebedürftigkeit damit nicht vermieden werden kann, können die Betroffenen **ergänzend** zum Kinderzuschlag **Leistungen nach dem SGB II** beantragen.
- Auch wenn kein Wohngeld beantragt und demzufolge tatsächlich auch kein Wohngeld bezogen wurde, kann der Kinderzuschlag bewilligt werden, wenn auch künftig mit dem fiktiven Wohngeld die Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann. Ein tatsächlicher Wohngeldbezug ist nicht erforderlich.
- Beziehen Antragsteller beim Jobcenter bereits Alg II / Sozialgeld und hat das Jobcenter diese Personen aufgefordert, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld zu beantragen, wird die Familienkasse vor der Bewilligung des Kinderzuschlags die tatsächliche Höhe des Wohngeldes abwarten. Das Jobcenter hat dann gegen die Familienkasse einen sogenannten Erstattungsanspruch wegen der zeitgleich erbrachten Leistungen nach dem SGB II.
- Erbringt das Jobcenter noch keine Leistungen (zum Beispiel bei Erst- oder Neuantragstellern auf Alg II), weil diese auf die Beantragung der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und auch ergänzend Wohngeld verwiesen worden sind, bewilligt die Familienkasse den Kinderzuschlag aufgrund einer fiktiven Wohngeldberechnung.

⇒ **HINWEIS** Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, bleiben einmalige Leistungen wie zum Beispiel Wohnungserstausstattung (§ 24 Abs. 3 SGB II), einmalige Kosten für die Beschaffung von Öl, Kohle oder Flüssiggas sowie Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II) als auch Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II außer Betracht. Diese Leistungen können jedoch auch an Bezieher von Kinderzuschlag gewährt werden.

Bei **Mietwohnungen** werden einmalig anfallende Beschaffungskosten für Brennstoffe bei der Prüfung des Kinderzuschlags **nicht** berücksichtigt. Bei **Wohnraumeigentum** werden einmalig anfallende Beschaffungskosten für Brennstoffe bei der Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Unterkunftskosten miteinbezogen.

Können im **laufenden Bewilligungszeitraum** die einmaligen Beschaffungskosten für Brennstoffe nicht gedeckt werden, besteht sowohl bei **Mietwohnungen** als auch **Wohnraumeigentum** die Möglichkeit, beim Jobcenter die Übernahme dieser Kosten zu beantragen.

Wann ist Hilfebedürftigkeit gegeben?

Berechnungsbeispiele

⇒ BEISPIEL 1

Frau Sommer (Witwe) und Tochter Lisa 4 Jahre: Sie bezieht Kindergeld in Höhe von 204 € monatlich sowie Unterhaltsvorschuss für ihr Kind von 165 € monatlich. Miete, Heizung und Nebenkosten betragen 400 € monatlich. Als Teilzeitbeschäftigte hat sie einen Bruttolohn von 1.200 € (netto: 972 €). Nach Minderung um Werbungskosten, weitere Abzüge und Erwerbstätigen-Freibetrag ergibt sich ein nach §§ 11ff. SGB II zu berücksichtigendes Einkommen von 672 €. Daneben erhält sie ein Wohngeld in Höhe von 180 € monatlich.

Berechnung des Kinderzuschlags:

1. **Die Mindesteinkommengrenze** für Alleinerziehende beträgt 600 €; der Bruttolohn von 1.200 € liegt darüber.
2. **Minderung** des Einzelkinderzuschlags von maximal 185 € um **Kindeseinkommen** (nicht wegen Wohngeld und Kindergeld), hier also 45 % von 165 € Unterhaltsvorschuss
 $= 74,25 \text{ €} (\text{§ 6a Abs. 3 BKGG})$ + 110,75 €
3. **Bemessungsgrenze** (= elterlicher Bedarf)

Regelbedarf Mutter	= 432,00 €
Wohnanteil Mutter (77 % von 400 €)	= 308,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende (432 € x 36 %)	= 155,52 €
Bemessungsgrenze (elterlicher Bedarf)	= 895,52 €

Der Arbeitslohn übersteigt die Bemessungsgrenze von 895,52 € nicht, sodass **keine weitere Minderung** des Kinderzuschlags wegen des **elterlichen Einkommens** erfolgt.

4. Der zustehende Kinderzuschlag beträgt daher 110,75 € gerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG = 111,00 €
5. **Wird Bedürftigkeit vermieden?** (Kontrollberechnung)

Gesamtbedarf der Familie (432 € Regelbedarf Frau Sommer, Mehrbedarf 155,52 €, 250 € Regelbedarf für Lisa, 400 € Unterkunftskosten)	= 1.237,52 €
Diesem Bedarf wird das gesamte Familieneinkommen in Höhe von (672 € Arbeitslohn, 180 € Wohngeld, 204 € Kindergeld, 165 € Unterhaltsvorschuss und 111 € Kinderzuschlag) gegenübergestellt	= 1.332,00 €
6. **Ergebnis:** Da Hilfebedürftigkeit durch den Kinderzuschlag und Wohngeld vermieden wird, kann die Familie Kinderzuschlag in Höhe von 111 € monatlich beanspruchen.

⇒ BEISPIEL 2

Das Ehepaar Stolz hat zwei Kinder (3 und 5 Jahre alt); die Mutter bezieht Kindergeld in Höhe von 408 € (2 x 204 €) monatlich. Miete, Heizung und Nebenkosten betragen 720 € monatlich. Der Vater erhält einen Bruttolohn von 2.100 €; hieraus ergibt sich nach Minderung um gesetzliche Abzüge, Aufwendungen und Freibeträge ein zu berücksichtigendes Einkommen von 1.350 €.

Berechnung des Kinderzuschlags:

1. Die **Mindesteinkommensgrenze** für Elternpaare beträgt 900 €; der Bruttolohn von 2.100 € liegt darüber.

2. **Bemessungsgrenze** (= elterlicher Bedarf)

Regelbedarf der Eltern (2 x 389 €)	= 778,00 €
Wohnanteil der Eltern (71 % von 720 €)	= 511,20 €
<hr/> Bemessungsgrenze (elterlicher Bedarf)	<hr/> = 1.289,20 €

Das elterliche Einkommen übersteigt die Bemessungsgrenze, sodass der übersteigende Betrag von 60,80 € (1.350,00 € – 1.289,20 €) den Gesamtkinderzuschlag für zwei Kinder mindert. Da das Einkommen aus Erwerbstätigkeit kommt, werden 45 % des übersteigenden Betrages auf den Kinderzuschlag angerechnet

3. **Zustehender Kinderzuschlag:**

ungeminderter Betrag des Kinderzuschlags (2 x 185 €)	= 370,00 €
<u>abzüglich elterliches Einkommen (45 % von 60,80 €)</u>	<u>- 27,36 €</u>
Zustehender Kinderzuschlag	= 342,64 €
gerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG	= 343,00 €

4. **Wird Bedürftigkeit vermieden?**

Gesamtbedarf der Familie (je 389 € Regelbedarf für die Eltern, je 250 € Regelbedarf für die Kinder, 720 € Unterkunftskosten)	= 1.998 €
Diesem Bedarf wird das gesamte Familieneinkommen in Höhe von 1.350 € Arbeitslohn, 408 € Kindergeld und 343 € Kinderzuschlag gegenübergestellt	= 2.101 €

5. **Ergebnis:** Da Hilfebedürftigkeit durch den Kinderzuschlag vermieden wird, kann die Familie Kinderzuschlag in Höhe von **343 €** monatlich beanspruchen.

Sonderfall: Kindergeld in einer Patchwork-Familie an zwei unverheiratete Elternteile

Besteht die Bedarfsgemeinschaft aus zwei unverheirateten oder nicht verpartnerten Personen, die jeweils ein oder mehrere Kinder haben, zu denen die Partnerin/der Partner kein Kindestverhältnis hat, ist jede Person nur für sein Kind kindergeldberechtigt und kann damit auch nur für sein Kind den Kinderzuschlag erhalten.

⇒ BEISPIEL Frau Kramp mit ihrer 3-jährigen Tochter und Herr Peters mit seinem 7-jährigen Sohn, nicht verheiratet, leben zusammen mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt (Patchwork-Familie). Jeder Elternteil ist dabei nur für sein eigenes Kind zum Bezug von Kindergeld berechtigt. Sie beantragen den Kinderzuschlag. Das zu berücksichtigende Arbeitseinkommen beträgt nach Bereinigung um die Abzugsbeträge 1.356 €. Der 7-jährige Sohn hat eigenes Einkommen in Höhe von 60 €. Die Miete beträgt 600 €.

1. **Die Mindesteinkommensgrenze** von 900 € wird mit dem Einkommen der Eltern erreicht.

2. **Berechnung des Bedarfs der Familie:**

Regelbedarf Frau Kramp und Herr Peters je 389 €	778 €
Regelbedarf 7-jähriger Sohn	308 €
Regelbedarf 3-jährige Tochter	250 €
Wohnkosten	600 €
Gesamtbedarf	1.936 €

3. **Berechnung der Bemessungsgrenze (Gesamtbedarf der Eltern):**

2 x Regelbedarf 389 €	778 €
Mietanteil der Eltern (71% von 600 €)	426 €
Gesamtbedarf der Eltern	1.204 €

4. **Berechnung des Gesamtkinderzuschlags:**

Sohn: Minderung wegen Kindeseinkommen	
45 % von 60 € = 27 €; anzurechnen auf 185 € - 27 €	= 158 €
Tochter: ungeminderter Kinderzuschlag	+ 185 €
Gesamtkinderzuschlag	343 €

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern überschreitet ihren Gesamtbedarf um 152 € (1.356 € – 1.204 €).

5. **Der Gesamtkinderzuschlag ist daher wie folgt zu mindern:**

Gesamtkinderzuschlag	343,00 €
Abzüglich anzurechnendes Elterneinkommen ($152 € \times 45 \% = 68,40 €$)	- 68,40 €
Verbleibender Gesamtkinderzuschlag	274,60 €
gerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG	275,00 €

Da jeder Elternteil in diesem Fall nur für sein eigenes Kind kindergeldberechtigt ist, kann der einzelne Elternteil nur den auf sein Kind entfallenden Teil am Kinderzuschlag erhalten. Der Gesamtkinderzuschlag wird entsprechend der Anteile des jeweiligen Kindes am Gesamtkinderzuschlag gemindert.

6. **Berechnung der kindbezogenen Anteile am Gesamtkinderzuschlag:**

Anteil Sohn am Gesamtkinderzuschlag (158 € von 343 €)	46,06 %
Anteil Tochter am Gesamtkinderzuschlag (185 € von 343 €)	53,94 %

7. **Damit ist die Minderung von 68,40 € wie folgt zu verteilen:**

Minderung Sohn:

46,06 % von 68,40 € = 31,51 €	
158 € – 31,51 € = 126,49 €; gerundet § 11 Abs. 2 BKGG	
+ 1 € Rundungsdifferenz	= 127,00 €

Minderung Tochter:

53,94 % von 68,40 € = 36,89 €	
185 € - 36,89 € = 148,11 €; gerundet § 11 Abs. 2 BKGG	= 148,00 €

Damit verbleibender Gesamtkinderzuschlag: = 275,00 €

8. Wird Bedürftigkeit vermieden? (Kontrollberechnung):

Gesamtes Familieneinkommen:

Arbeitseinkommen von 1.356 € + Kinderzuschlag 275 €
+ Einkommen des Sohnes 60 € + Kindergeld 408 € = 2.099 €
Somit wird der **Gesamtbedarf** des Elternpaares und der beiden Kinder in Höhe von 1.936 € gedeckt und Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden.

9. **Ergebnis:** Für den Sohn ist ein Kinderzuschlag von 127 € monatlich und für die Tochter ein Kinderzuschlag von 148 € monatlich auszuführen.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft (Umgangsrecht)

In diesen Fällen kann nur der kindergeldberechtigter Elternteil den Kinderzuschlag für dieses Kind erhalten. Das Kind, für das der andere Elternteil kein Kindergeld bezieht, ist aber in seiner BG bei der Berechnung des Kinderzuschlags für weitere Kinder zu berücksichtigen.

Kindergeld und Kinderzuschlag wird nur **einer Person** gewährt. Grundlage hierfür ist bei gleichrangigen Personen (zum Beispiel Eltern eines Kindes) eine einheitliche Berechtigtenbestimmung für Kindergeld und Kinderzuschlag, die für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt, sofern der Kinderzuschlag nicht aufzuheben ist.

Die Bewilligung des Kinderzuschlags kann nur aufgrund einer geänderten Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben werden oder weil die Bewilligung von Beginn an rechtswidrig war (zum Beispiel wegen falscher Angaben des Antragstellers). Über einen Anspruch auf Kinderzuschlag der nun kindergeldberechtigten Person wird dann ab Antragstellung, jedoch frühestens ab dem Folgemonat nach der Aufhebung entschieden.

Kann aber nicht aufgehoben werden, wirkt sich eine geänderte Berechtigtenbestimmung für das Kindergeld im laufenden Bewilligungszeitraum erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums aus. Der neue Kindergeldberechtigte kann erst dann einen Antrag auf Kinderzuschlag wirksam stellen.

⇒ BEISPIEL 1

Nach der Trennung betreuen Frau Alt und Herr Alt ihr gemeinsames Kind im Wechselmodell. Beide waren sich einig, dass Frau Alt das Kindergeld erhalten soll. Sie beantragt im Januar Kinderzuschlag, der ihr auch für die Monate Januar bis Juni bewilligt wird.

Mitte März einigen sich Frau Alt und Herr Alt darauf, dass das Kindergeld ab April von Herrn Alt bezogen werden soll. Er stellt einen Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse und gleichzeitig einen Antrag auf Kinderzuschlag.

Kindergeld kann dann zwar ab April an Herrn Alt gezahlt werden, allerdings kann die Bewilligung des Kinderzuschlags von Frau Alt nicht aufgehoben werden, da sich die Zusammensetzung der BG nicht geändert hat. Frau Alt betreut das Kind in gleichem Umfang weiter. Der Antrag auf Kinderzuschlag von Herrn Alt kann erst für den Zeitraum ab Juli gewertet werden.

⇒ **BEISPIEL 2** Nach der Trennung von Frau Alt und Herrn Alt lebt ihr gemeinsames Kind im Haushalt von Frau Alt und besucht an jedem zweiten Wochenende seinen Vater. Da Frau Alt das Kind in ihrer Obhut hat, ist sie auch Bezugsberechtigte für das Kindergeld. Sie beantragt im April Kinderzuschlag, der ihr auch für die Monate April bis September bewilligt wird. Da Frau Alt ab Mitte Juli wegen einer Arbeitsaufnahme das Kind nicht mehr betreuen kann, nimmt Herr Alt das Kind in seinen Haushalt auf. Dieser stellt im Juli bei der Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld und gleichzeitig einen Antrag auf Kinderzuschlag. Die Bewilligung des Kinderzuschlags für Frau Alt wird ab August aufgehoben, da sich die Zusammensetzung ihrer BG geändert hat. Der Antrag auf Kinderzuschlag von Herrn Alt wird für den Zeitraum ab August gewertet.

Hilfebedürftigkeit bei temporärer BG

Hat der Kindergeldberechtigte die Kinder nur zeitweise bei sich im Haushalt, wird bei **etwa hälftigem Aufenthalt des Kindes beim anderen Elternteil** bei der Bedarfsermittlung nur der **halbe Regelbedarf des 1. Monats im Bewilligungszeitraum für die Kinder** angesetzt, die **Wohnkosten** werden in beiden Bedarfsgemeinschaften **in voller Höhe** berücksichtigt.

Ist das Kind/die Kinder **mehr als die Hälfte im Haushalt**, wird beim Kindergeldberechtigten der **volle Regelbedarf des Kindes** berücksichtigt.

Als anzusetzender Tag wird immer der Tag bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem das Kind die vorhergehende Nacht verbracht hat.

Entsprechend wird auch bei der Berechnung des Gesamtbedarfs der Eltern ggf. nur ein **anteiliger Mehrbedarf für Alleinerziehende** berücksichtigt. Das **Kindergeld** wird bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, in **voller Höhe** berücksichtigt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das hälftige Kindergeld an den anderen Elternteil gezahlt wird.

⇒ **BEISPIEL 1** Frau Heiß hat zwei Kinder im Alter von 3 und 9 Jahren von unterschiedlichen Vätern. Das 9-jährige Kind lebt im Wechselmodell etwa hälftig bei ihr und beim Vater und das 3-jährige Kind beim Kindesvater.

- Für das **3-jährige Kind** kann Frau Heiß **keinen** Alleinerziehenden-Mehrbedarf erhalten, da das Kind beim Vater lebt.
- Für das **9-jährige Kind** kann Frau Heiß den **Alleinerziehenden-Mehrbedarf erhalten**, allerdings wegen des Wechselmodells nur in hälftiger Höhe.
Er richtet sich lediglich nach den Werten für ein Kind und beträgt nach § 21 Abs. 3 SGB II $12\% \text{ von } 432 \text{ €} = 51,84 \text{ €} : 2 = 25,92 \text{ €}$.

⇒ **BEISPIEL 2** Frau Lehmann ist von ihrem Mann geschieden. Ihre Kinder Lisa und Kevin (4 und 12 Jahre) leben im echten Wechselmodell (50/50) und wechseln wöchentlich gemeinsam den elterlichen Haushalt. Für Lisa bezieht die Mutter das Kindergeld und für Kevin der Vater. Frau Lehmann beantragt für beide Kinder Kinderzuschlag. Die Kinder sind in der **Berechnung bei Frau Lehmann** wie folgt zu berücksichtigen:

Lisa 4 Jahre (Kind mit Kindergeldanspruch)

- halber Regelbedarf 125 € (250 € : 2)
- Mehrbedarf Alleinerziehende 36 % von 432 € für 2 Kinder unter 16 Jahren
= 155,52 € x 50 % = 77,76 €
- voller Wohnkostenbedarf
- Kindergeldanrechnung voll
- Anspruch auf Kinderzuschlag möglich

Kevin 12 Jahre (Kind ohne Kindergeldanspruch)

- halber Regelbedarf 154 € (308 € : 2)
- Mehrbedarf Alleinerziehende 36 % von 432 € für 2 Kinder unter 16 Jahren = 155,52 €
x 50 % = 77,76 €
- voller Wohnkostenbedarf
- keine Kindergeldanrechnung
- Anspruch auf Kinderzuschlag ist abzulehnen

20.11 Besondere Personengruppen

Hilfebedürftigkeit kann nur bei Personen vermieden werden, die zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören. Daher können auch Personen, die selbst von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, einen Kinderzuschlag erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen Person, die leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Das sind zum Beispiel

- nicht erwerbsfähige Personen oder länger als sechs Monate stationär untergebrachte Personen, die aber über ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen verfügen,
- Ausländer, die zwar die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aber keine Arbeitsgenehmigung besitzen,
- Personen, die Altersrente oder eine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente beziehen,
- Sozialhilfebezieher **oder**
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie ihre ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder.

Kinderzuschlag für Asylbewerber

Kinderzuschlag kann nur beansprucht werden, wenn der Antragsteller auch einen Anspruch auf Alg II / Sozialgeld hat. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II sind Asylbewerber von Alg II / Sozialgeld ausgeschlossen, da sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten; daher besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag für diese Personen.

- Unabhängig davon können auch Asylbewerber Kinderzuschlag erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen Person, die leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, eine Bedarfsgemeinschaft bilden.
- Seit Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 sind allerdings bestimmte Personengruppen mit humanitären Aufenthaltstiteln aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen und können künftig Leistungen nach dem SGB II (erwerbsfähige Personen) oder SGB XII (nicht erwerbsfähige Personen) beziehen.

Erwerbsfähige Personen können dann Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn sie eine

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer von schweren Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution),
2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Arbeitsausbeutung) oder
3. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise)

haben; sie könnten dann grundsätzlich auch den Kinderzuschlag beziehen.

Für Personen nach Punkt 3 gilt, dass sie in den Leistungsbezug nach dem SGB II wechseln, wenn „die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung“ mindestens 18 Monate zurückliegt. Dies heißt nicht, dass bereits vor 18 Monaten die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sein muss oder dass die Aufenthaltserlaubnis eine Gültigkeit von mindestens 18 Monaten haben muss.

Mit dem Zeitpunkt der Aussetzung der Abschiebung ist regelmäßig der Zeitpunkt gemeint, an dem erstmalig eine Duldung erteilt worden ist (die Formulierung „Aussetzung der Abschiebung“ beschreibt den offiziellen Begriff für die Duldung).

Anspruch von Schülern, Auszubildenden und Studenten, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind

Mit einer Gesetzesänderung zum 01.08.2016 wurde der § 7 Abs. 5 und 6 SGB II neu gestaltet. Damit wurden Schüler, Auszubildende und Studenten **grundsätzlich** in den Förderbereich der Leistungen nach dem SGB II einbezogen. Nur wenige sind weiterhin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, können aber ggf. Leistungen nach **§ 27 SGB II wie zum Beispiel Mehrbedarfe für Schwangere oder Alleinerziehende** erhalten.

Nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick, wann Schüler, Auszubildende und Studenten mit Anspruch auf BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder auf Ausbildungsgeld (Abg) vom Anspruch auf Alg II/Sozialgeld ausgeschlossen sind:

Betroffene Personenkreise	Rechtsgrundlage	SGB II-Leistungen
Leistungen nach dem BAföG		
Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG	Ausschluss von SGB II-Leistungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)		
Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung beim Ausbilder und Vollverpflegung	§ 61 Absatz 2 SGB III	Ausschluss von SGB II-Leistungen
Auszubildende in beruflicher Ausbildung (duale Ausbildung) mit Unterbringung im Internat oder Wohnheim und Vollverpflegung	§ 61 Absatz 3 SGB III	Ausschluss von SGB II-Leistungen
Auszubildende in berufsvorbereitender Maßnahme mit Unterbringung in Internat oder Wohnheim und Vollverpflegung	§ 62 Absatz 3 SGB III	Ausschluss von SGB II-Leistungen
Ausbildungsgeld (Abg)		
behinderter Auszubildender in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung im Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit	§ 123 Absatz 1 Nr. 2 SGB III	Ausschluss von SGB II-Leistungen

Ausgeschlossen sind **Studenten in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt**. Für sie sind lediglich ergänzende Leistungen nach § 27 SGB II möglich. Vorhandenes BAföG wird auf diese Leistungen angerechnet.

Ausgeschlossen bleiben auch **(behinderte) Auszubildende in Berufsausbildung oder Vorbereitung mit Vollverpflegung und Unterbringung**. Es sind lediglich ergänzende Leistungen nach § 27 SGB II möglich, auf die vorhandenes Einkommen angerechnet wird.

⇒ HINWEIS Einkommen wie Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III, das BAföG (der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG – 140 € für jedes Kind – ist anrechnungsfrei), sind ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile der Leistung als Einkommen zu berücksichtigen. Kindeseinkommen ist – mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes – in Höhe von 45 % auf den Kinderzuschlag von 185 € im Monat anzurechnen.

- Hierbei ist zu beachten, dass von den Ausbildungshilfen (auch BAföG) pauschal immer ein **Grundabsetzungsbetrag in Höhe von 100 € monatlich** abzusetzen ist oder es sind die **tatsächlichen** Absetzungsbeträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 - 5 SGB II (zum Beispiel Werbungskosten oder Versicherungen) abzuziehen, wenn diese höher sind.

Auszubildende und Studenten, die von Leistungen nach dem SGB II (AlgII / Sozialgeld) ausgeschlossen sind (vgl. vorherige Übersichten), fallen deswegen aber nicht aus der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) heraus. Sie können trotzdem einen Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre Kinder geltend machen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob zum Beispiel aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern der Auszubildenden und Studenten tatsächlich eine Ausbildungshilfe gezahlt wird.

Da bei Auszubildenden bzw. Studenten zumindest der Bedarf nach dem SGB II zu Grunde zu legen ist, bleibt deren Einkommen bis zur Höhe des Regelbedarfs, Mehrbedarfs plus anteilige Kosten der Unterkunft unberücksichtigt. Nur Einkommen, das diesen Bedarf übersteigt, wird auf den Kinderzuschlag angerechnet. Der Bedarf der übrigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft wird gesondert berechnet. Dabei wird der auf die einzelnen Personen entfallende Mietanteil „kopfanteilig“ ermittelt.

Bei der Festlegung der Bemessungsgrenze wird allerdings der anteilige Mietanteil der Eltern / des Elternteils nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung ermittelt (§ 6a BKGG).

⇒ BEISPIEL 1

Das Ehepaar Schmitz hat zwei Kinder (1 und 2 Jahre alt). Herr Schmitz arbeitet (Bruttoverdienst 1.000 €) und erzielt ein um die Abzugsbeträge des § 11b SGB II bereinigtes Arbeitseinkommen von 651 € monatlich. Seine Frau studiert und erhält BAföG von 549 € mtl. (649 € – 100 € Grundabsetzungsbetrag nach § 11 Abs. 2 S. 5 SGB II). Seine Frau ist wegen § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II ausgeschlossen. Die monatlichen Unterkunftskosten belaufen sich auf 400 €.

1. Bedarf Herr Schmitz und 2 Kinder:

Regelbedarf Herr Schmitz	= 389,00 €
Regelbedarf für 2 Kinder (2 x 250 €)	+ 500,00 €
Mietanteil Herr Schmitz + 2 Kinder (3/4 von 400 €)	+ 300,00 €
Gesamtbedarf Herr Schmitz und 2 Kinder:	= 1.189,00 €

2. Mindesteinkommensgrenze

für Elternpaare von mindestens 900 € wird durch Bruttoeinkommen erreicht.

3. Berechnung der Bemessungsgrenze (elterlicher Bedarf):

Regelbedarf Herr Schmitz	= 389,00 €
Kosten der Unterkunft (300 € x 63 %)	+ 189,00 €
Bemessungsgrenze (elterlicher Bedarf)	= 578,00 €

Da Frau Schmitz wegen § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen ist, wird von ihrem Einkommen nur der Betrag auf den Kinderzuschlag angerechnet, der ihren fiktiven **SGB II-Bedarf** von 489 € (389 € Regelbedarf + 100 € Unterkunftskosten) übersteigt. Das sind 60 € (549 € – 489 €). Das Einkommen ihres Mannes wird voll für den Kinderzuschlag herangezogen.

4. Die Berechnung des Kinderzuschlags erfolgt in 2 Schritten:

Das Einkommen von Herrn Schmitz übersteigt die Bemessungsgrenze um 73 € (651 € – 578 €). Da das Einkommen aus Erwerbstätigkeit kommt, werden 45 % des übersteigenden Betrages auf den Kinderzuschlag angerechnet. Somit ergibt sich ein monatlicher Kinderzuschlag von **337,15 € (370 € – 32,85 €)**.

Dieser Betrag mindert sich zudem um das über den Bedarf seiner Ehefrau hinausgehende BAföG-Einkommen von 60 €. Dieser Betrag kommt nicht aus Erwerbstätigkeit und mindert den Kinderzuschlag voll. Es ergibt sich demnach ein **Gesamtkinderzuschlag von 277,15 € monatlich (337,15 € – 60 €), gerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG = 277 €**.

5. Wird Hilfebedürftigkeit vermieden? (Kontrollberechnung):

Arbeitseinkommen von Herrn Schmitz von 651 € plus anrechenbares BAföG seiner Ehefrau von 60 € plus Kindergeld für beide Kinder 408 € (2 x 204 €) plus 277 € Kinderzuschlag ergeben ein Gesamteinkommen von 1.396 € im Monat, das den Gesamtbedarf von 1.189 € (Herr Schmitz und zwei Kinder) abdeckt.

6. Ergebnis: Somit kann die Familie einen Kinderzuschlag von 277 € mtl. erhalten.

⇒ BEISPIEL 2

Bezieht die Ehefrau ein geringeres BAföG (zum Beispiel 449 €) als ihr fiktiver SGB II-Bedarf (zum Beispiel 489 €), mindert die Differenz vom tatsächlichen BAföG bis zum fiktiven SGB II-Bedarf zur Deckung ihres Pauschalbedarfs das Einkommen ihres Mannes.

Folge: Nur das Resteinkommen ihres Mannes wird beim Kinderzuschlag angerechnet, sodass sich, ausgehend vom Beispiel 1, folgende Berechnung ergibt:

Berechnung des Kinderzuschlags:

Das Resteinkommen von Herrn Schmitz (651 € – 40 € = 611 €) übersteigt die Bemessungsgrenze um 33 € (611 € – 578 €). Da das Einkommen aus Erwerbstätigkeit kommt, werden 45 % von 33 € auf den Kinderzuschlag angerechnet. Es ergibt sich ein monatlicher Kinderzuschlag von **355,15 € (370 € – 14,85 €), gerundet 355 €**.

⇒ BEISPIEL 3

Karin ist alleinerziehende Studentin; ihr Kind ist 2 Jahre alt. Sie erhält BAföG von 527 € und aus einem Studentenjob einen um Absetzbeträge nach § 11b SGB II bereinigten Arbeitslohn von 200 € im Monat, 80 € Wohngeld sowie das Kindergeld für ihr Kind von 204 € monatlich. Sie erhält außerdem einen Kinderbetreuungszuschlag von 140 € für ihr Kind (§ 14b BAföG), der nicht auf Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Die Unterkunftskosten belaufen sich auf 250 € monatlich. Karin ist als Studentin mit eigenem Haushalt von Leistungen zum Lebensunterhalt mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II (zum Beispiel Mehrbedarfe) ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 SGB II).

1. Mindesteinkommengrenze

für Alleinerziehende von mindestens 600 € wird durch 527 € BAföG plus 200 € Arbeitslohn erreicht.

2. SGB II-Bedarf Karin und Kind:

Mehrbedarf Karin als Alleinerziehende	= 155,52 €
Regelbedarf für ihr Kind	+ 250,00 €
Mietanteil Kind (1/2 von 250 €)	+ 125,00 €
Gesamtbedarf Karin und Kind:	= 530,52 €

3. Fiktiver SGB II-Bedarf von Karin

Regelbedarf Karin	432,00 €
Mietanteil Karin (1/2 von 250 €)	+ 125,00 €
Fiktiver Gesamtbedarf Karin	= 557,00 €

4. Berechnung der Bemessungsgrenze (elterlicher Bedarf)

Mehrbedarf Karin	= 155,52 €
------------------	------------

Einkommen von Karin in Höhe ihres fiktiven SGB II-Bedarfs von 557 € (Regelbedarf 432 € plus die Hälfte der Miete 125 €) bleibt aufgrund des § 7 Abs. 5 SGB II unberücksichtigt. Einkommen der Studentin über 557 € ist beim Kinderzuschlag zu berücksichtigen.

5. Berechnung des Kinderzuschlags:

Das Einkommen von Karin beträgt 727 € (527 € BAföG + 200 € Arbeitslohn – **Hinweis:** der Grundabsetzbetrag von 100 € wurde bereits beim Arbeitslohn abgesetzt und kann nur einmal berücksichtigt werden). Wohngeld sowie Kinderbetreuungszuschlag gelten nicht als Einkommen. Von diesem Einkommen wird der fiktive SGB II-Bedarf von Karin in Höhe von 557 € abgezogen, sodass sich ein anrechenbares Einkommen von 170 € ergibt. Kindergeld ist Einkommen des Kindes und wird nicht angerechnet. Da das anrechenbare Einkommen aus Erwerbstätigkeit kommt, werden 45 % des übersteigenden Betrages auf den Kinderzuschlag angerechnet:

Ungeminderter Betrag des Kinderzuschlags	185,00 €
abzüglich elterliches Einkommen (45 % von 170 €)	– 76,50 €
Zustehender Kinderzuschlag	= 108,50 €
gerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG auf	109,00 €

6. Wird Bedürftigkeit vermieden? (Kontrollberechnung)

Gesamter SGB II-Bedarf Karin und Kind = 530,52 €
Diesem Bedarf wird das gesamte Familieneinkommen in Höhe von 170 € Einkommen Karin plus 109 € Kinderzuschlag plus 204 € Kindergeld plus 80 € Wohngeld gegenübergestellt = 563,00 €

7. Ergebnis: Da Hilfebedürftigkeit durch den Kinderzuschlag vermieden wird, kann Karin für ihr Kind Kinderzuschlag in Höhe von **109 €** monatlich beanspruchen.

Bezieher von Altersrenten bzw. unbefristeten Renten wegen voller Erwerbsminderung

Altersrentner oder Rentner, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, sind zwar selbst nicht erwerbsfähig, können jedoch über eine andere erwerbsfähige Person (zum Beispiel Ehepartner)

einer Bedarfsgemeinschaft angehören. Ihr Einkommen ist zwar bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen, bleibt jedoch in Höhe des eigenen Bedarfs unberücksichtigt. Diese Personen können somit auch den Kinderzuschlag erhalten.

➔ BEISPIEL Herr Blum ist voll erwerbsgemindert und bezieht für seine beiden im Haushalt lebenden Kinder (7 und 11 Jahre alt) das Kindergeld. Seine Ehefrau ist arbeitslos und erwerbsfähig. Da Herr Blum über seine erwerbsfähige Frau der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) angehört, kann auch er den Kinderzuschlag beantragen. Ein Wechsel in der Bezugsberechtigung für Kindergeld ist nicht notwendig. Herr Blums Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beträgt 1.200 € monatlich und die Unterkunftskosten betragen 420 € monatlich.

1. Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare von 900 € ist durch die Rente von 1.200 € erreicht.

2. Bedarf Herr Blum:

Regelbedarf	= 389,00 €
Sein Mietanteil beträgt (420 € : 4)	+ 105,00 €
Gesamtbedarf Herr Blum:	= 494,00 €
abzügl. Rente	- 1.200,00 €
abzügl. Leistungen nach dem SGB XII	- 0,00 €
Anrechnungsbetrag bei Frau Blum	= 706,00 €
Abzüge nach § 11b Abs. 1 SGB II (Versicherungspauschale)	- 30,00 €
zu berücksichtigendes Einkommen bei Frau Blum	= 676,00 €

3. Berechnung der Bemessungsgrenze (Bedarf Frau Blum):

Regelbedarf	= 389,00 €
Kosten der Unterkunft (420 € : 4 x 3 x 63 %)	+ 198,45 €
Bemessungsgrenze	= 587,45 €

4. Berechnung des Kinderzuschlags:

Das anzurechnende Einkommen ihres Ehemannes übersteigt die Bemessungsgrenze um 88,55 € (676 € – 587,45 €). Der Gesamtkinderzuschlag beträgt daher **281 € mtl.** (370 € – 88,55 € = 281,45 € gerundet nach § 11 Abs. 2 BKGG auf 281 €).

5. Wird Hilfebedürftigkeit vermieden? (Kontrollberechnung):

Bedarf Frau Blum und der beiden Kinder:

Regelbedarf Ehefrau	= 389,00 €
Regelbedarf Kinder (2 x 308 €)	+ 616,00 €
3/4 der Miete (Mutter und 2 Kinder)	+ 315,00 €
Gesamtbedarf	= 1.320,00 €
Diesem Bedarf wird das gesamte Familieneinkommen in Höhe der anrechenbaren Rente von Herrn Blum (676 €) plus Kindergeld für beide Kinder 408 € (2 x 204 €) plus 281 € Kinderzuschlag gegenübergestellt	
	= 1.365,00 €

6. Ergebnis: Da das Gesamteinkommen von 1.365 € im Monat den Gesamtbedarf (Frau Blum und beide Kinder) von 1.320 € abdeckt, wird Hilfebedürftigkeit durch den Kinder-

zuschlag vermieden. Somit kann das Ehepaar Kinderzuschlag in Höhe von **281 €** monatlich beanspruchen.

⇒ HINWEIS

Lebt der Bezieher einer Regelaltersrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammen (zum Beispiel ein alleinerziehender 68-jähriger Rentner mit seinem 10-jährigen Sohn), kann kein Anspruch auf Kinderzuschlag entstehen, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann.

Personen, die eine Altersrente vor Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze beziehen und die nicht mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zusammenleben, können einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Diese Personen können zwar selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen (sie sind nach § 7 Abs. 4 SGB II von Leistungen ausgeschlossen), gehören aber dennoch zum Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II und können eine Bedarfsgemeinschaft begründen.

20.12 Ausschluss des Kinderzuschlags wegen vorrangiger Leistungen

Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen werden, Einkommen des Kindes zu erzielen. Der Kinderzuschlag ist im Verhältnis zu anderen möglichen Einkünften des Kindes nachrangig. Deshalb besteht für den Antragsteller bzw. das Kind und ggf. seinen gesetzlichen Vertreter die Verpflichtung, zumutbare Anstrengungen zur Verwirklichung solcher Ansprüche zu unternehmen, bevor der Kinderzuschlag in Anspruch genommen wird. Vorrangige Leistungen sind zum Beispiel

- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, nach dem BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sowie
- die zivilrechtliche Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Dritte (Kindesunterhalt).

Die zumutbaren Anstrengungen sowie deren eventuelle Erfolglosigkeit sind nachzuweisen (zum Beispiel durch Ablehnungsbescheid). Wurden diese Anstrengungen unterlassen, steht kein Kinderzuschlag zu. Sind keine Bemühungen erkennbar, Unterhaltsansprüche zu realisieren, wurden zumutbare Anstrengungen unterlassen.

Dies trifft nicht zu, wenn zum Beispiel

- der andere Elternteil Alg II/Sozialgeld oder Sozialhilfe bezieht oder wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Unterhaltsklage gegen den anderen Elternteil wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde,

- der Alleinerziehende die Beratung des Jugendamtes in Anspruch genommen und die erteilten Ratschläge befolgt hat,
- eine Beistandschaft bestand, oder
- eine Amtsvormundschaft oder eine wegen Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellte Amtspflegschaft bestand.

Zumutbare Bemühungen sind auch nachgewiesen, wenn die Vaterschaft des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war, durch Klageerhebung angefochten worden ist und die Mutter bestätigt, mit dem betreffenden Mann in der Empfängniszeit nicht geschlechtlich verkehrt zu haben.

20.13 An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. Das ist grundsätzlich derjenige Elternteil, der auch das Kindergeld bezieht. Sind die Kinder außer beim Antragsteller auch bei dem im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteil zu berücksichtigen, können diese untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Einigen sich die Eltern nicht, legt das Familiengericht auf Antrag fest, an wen der Kinderzuschlag gezahlt wird. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

20.14 Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?

Der Kinderzuschlag wird unbefristet gezahlt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes.

Anspruchsbeginn, Bewilligungs- und Bemessungszeitraum

Der Anspruch auf den Kinderzuschlag **beginnt** mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, d.h. in der Regel mit dem Geburtsmonat, und **endet** spätestens mit dem Monat, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Hierbei ist zu beachten, dass der Kinderzuschlag **nicht für Zeiten vor der Antragstellung** gezahlt werden kann (vgl. nachfolgenden Abschnitt).

Der Kinderzuschlag kann nur für Zeiträume gezahlt werden, für die Kindergeld tatsächlich bezogen wird oder wurde.

Bewilligungszeitraum:

Der Kinderzuschlag wird für einen Zeitraum von 6 Monaten bewilligt. Dieser beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird.

⇒ **BEISPIEL 1**

Wird der Antrag im Februar 2020 gestellt, wird der Kinderzuschlag von Februar 2020 bis Juli 2020 bewilligt. Danach muss ein **Weiterbewilligungsantrag** gestellt werden, wenn der Kinderzuschlag weitergezahlt werden soll.

Allerdings kann ein **kürzerer** Bewilligungszeitraum beantragt oder festgelegt werden, zum Beispiel wenn ein Kind sein 18. bzw. 25. Lebensjahr vollendet oder die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld (zum Beispiel Ende der Berufsausbildung/des Studiums) entfallen.

Änderungen, die voraussichtlich während des Bewilligungszeitraumes eintreten, führen nicht zu einer Verkürzung oder vorläufigen Bewilligung. Das gilt auch für Änderungen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannt sind. Ändern sich **Eltern- oder Kindeseinkommen**, kann der Kinderzuschlag entweder zu hoch oder zu niedrig sein, dann bleibt es beim bewilligten Kinderzuschlag. Gleiches gilt auch bei Änderungen der **Bedarfssätze (Regelbedarfe, Mehrbedarf und auch Wohnkosten)**. Ggf. können dann **ergänzende Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter** beantragt werden.

Ausnahme: Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich.

Ändert sich die Bedarfsgemeinschaft, wird die Bewilligung mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat, aufgehoben (§ 6a Absatz 7 Satz 3 BKG) und **ab dem Folgemonat neu entschieden**.

Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft kann sich zum Beispiel ändern durch

- die Geburt eines Kindes,
- das Ausscheiden eines Kindes wegen Auszugs,
- den Auszug eines Elternteils **oder**
- die Gründung einer neuen Bedarfsgemeinschaft des Kinderzuschlagsberechtigten mit einem neuen Partner.

Für die erneute Bewilligung ist nach der Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ein **neuer Antrag** (zum Beispiel durch die **Anzeige der Änderung** oder durch das **Einreichen von Unterlagen**) notwendig.

Bemessungszeitraum:

Grundlage für die Bewilligung des Kinderzuschlags sind die Einkommensverhältnisse der **letzten 6 Monate vor Antragstellung**.

⇒ **BEISPIEL 2**

Familie Müller bezieht von Oktober 2019 bis März 2020 Kinderzuschlag. Im Februar 2020 verliert Frau Müller ihren Minijob und sie erhalten ab Februar 2020 noch zusätzlich Alg II. Im April 2020 beantragen sie erneut Kinder-

zuschlag. Wegen des zu berücksichtigenden Einkommens im **Bemessungszeitraum** von Oktober 2019 bis März 2020 entsteht ein neuer Anspruch auf Kinderzuschlag für April 2020 bis September 2020. Das ab Februar 2020 bezogene Alg II wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zur Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag ist ein fester sog. **Bemessungszeitraum von sechs Monaten für das Einkommen** vorgesehen. Er endet mit dem Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums und beginnt sechs Monate vorher.

⇒ BEISPIEL 3 Im Juni 2020 wird der Kinderzuschlag beantragt. Der Bewilligungszeitraum umfasst die Monate Juni 2020 bis November 2020. Grundlage für die Einkommensberechnung ist daher ein Bemessungszeitraum von Dezember 2019 bis Mai 2020.

Das in den Monaten des Bemessungszeitraumes erzielte Einkommen wird um Abzugsbeträge (§ 11b SGB II) monatlich bereinigt. Danach wird das Einkommen addiert und das Gesamteinkommen durch 6 geteilt, um einen Durchschnittsbetrag zu ermitteln. Hierbei werden auch einmalige Einnahmen berücksichtigt.

20.15 Antragstellung, Auszahlung und Rundungsvorschrift

Der Kinderzuschlag ist **schriftlich** zu beantragen; Antragsvordrucke sind bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erhältlich oder zum Herunterladen im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

Der Antrag ist bei der **zuständigen Familienkasse** (vgl. vorgenannte Internetseite) zu stellen. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist auch zuständig, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Da der Kinderzuschlag grundsätzlich frühestens ab dem Antragsmonat gezahlt wird, sollte der Antrag so schnell wie möglich gestellt werden. Für jeden neuen Bewilligungszeitraum ist immer ein neuer Antrag erforderlich. Alle Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag.

Für den Antrag auf Kinderzuschlag soll der amtliche Vordruck benutzt werden. Rechtswirksam ist die Antragstellung jedoch auch dann, wenn er ohne Verwendung eines Vordruckes beantragt wird.

Ein Antrag ist immer dann erforderlich, wenn

- der Kinderzuschlag erstmalig beansprucht wird,
- der Bewilligungszeitraum von zum Beispiel sechs Monaten abgelaufen ist und der Kinderzuschlag weitergezahlt werden soll **oder**

- der Kinderzuschlag durch Bescheid oder Urteil unanfechtbar aufgehoben worden ist und erneut begehrt wird.

Dabei gilt folgende Besonderheit:

Wurde zunächst Alg II / Sozialgeld beantragt und wurde dieser Antrag abgelehnt, wirkt ein nachgeholler Antrag auf Kinderzuschlag bis zu einem Jahr (längstens bis zur Alg-II-Antragstellung) zurück, wenn der Antrag innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Monats gestellt wurde, im dem Alg II bindend abgelehnt wurde bzw. zu erstatten ist (§ 5 Abs. 3 S. 3 BKG i.V.m. § 28 SGB X).

⇒ BEISPIEL

Der Antrag auf Alg II vom 18.07. des Jahres wurde mit Bescheid vom 20.08. des Jahres abgelehnt, da ein vorrangiger Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Der Kindergeldberechtigte beantragt daher am 25.09. des Jahres die Gewährung von Kinderzuschlag. Liegen die Voraussetzungen vor, ist er ab Juli des Jahres zu gewähren.

⇒ HINWEIS

Die Familienkassen legen eine sogenannte elektronische Akte an. Da eingereichte Papierunterlagen nach Überführung in die elektronische Form nach kurzer Zeit vernichtet werden, sollten möglichst **keine Originale, sondern Kopien** von den notwendigen Nachweisen eingereicht werden.

Weitere wichtige Hinweise:

- Die Antragstellung ist auch bei anderen Sozialleistungsträgern möglich (§ 16 SGB I).
- Der Antrag auf Arbeitslosengeld II beinhaltet nicht zugleich einen Antrag auf Kinderzuschlag. Dieser muss gesondert beantragt werden, zumindest durch eine schlüssige Erklärung des Antragstellers.
- Minderjährige Antragsteller müssen handlungsfähig sein, d.h. sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 SGB I).
- Einkommen und Vermögen sind grundsätzlich durch Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag bzw. kann bei der zuständigen Familienkasse erfragt werden. Wurde bereits Arbeitslosengeld II beantragt, braucht bereits nachgewiesenes Einkommen und Vermögen nicht nochmals belegt zu werden. Die Familienkasse kann mit Einverständnis des Antragstellers die erforderlichen Angaben zum Einkommen und Vermögen dann unmittelbar dort einholen.

Die **Auszahlung** des Kinderzuschlags erfolgt zusammen mit dem Kindergeld an den Kindergeld-Berechtigten monatlich durch

- Überweisung auf ein inländisches Konto bei einem Geldinstitut, **oder**
- Übermittlung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.

Auszahlungsbeträge (Kindergeld und Kinderzuschlag gesondert) werden bei Kommabeträgen unter 50 Cent nach unten, sonst nach oben auf volle Euro gerundet (§ 11 Abs. 2 BKGG).

Die wichtigsten Vordrucke

Zur Beantragung des Kinderzuschlags sind im Wesentlichen folgende Vordrucke vorgesehen:

- Antrag auf Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz – BKGG – (vgl. nachfolgende Seiten sowie die Tipps zum Ausfüllen).
- Anlage Antragsteller(in) und Partner(in) zum Antrag auf Kinderzuschlag (vgl. nachfolgende Seiten).
- Anlage Kind zum Antrag auf Kinderzuschlag (nicht abgedruckt).
- Zusatzblatt, wenn das Kindergeld nicht von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird (Beschäftigte im öffentlichen Dienst) oder Angaben zum Erhalt von anderen Geldleistungen im Ausland (nicht abgedruckt).
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (nicht abgedruckt).
- Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (nicht abgedruckt).
- Erklärung zum Vermögen (nicht abgedruckt).
- Anlage zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss (nicht abgedruckt).
- Anlage zum Mehrbedarf bei kostenaufwendiger Ernährung (nicht abgedruckt).

Tipps zum Ausfüllen der Antragsvordrucke

1 Antragsteller/in:

Wenn bereits Kindergeld von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bezogen wird, tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält. Sofern Sie und/oder Ihr(e) Partner(in) im **öffentlichen Dienst** tätig sind und das Kindergeld **nicht** von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, können Sie untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. In diesem Fall ist das Zusatzblatt „KiZ 1a“ auszufüllen.

2 Partner/in:

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

3 Bankverbindung:

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld und Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

4 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten):

Wohnen Sie zur Miete, senden Sie bitte Nachweise über Ihre **derzeit aktuellen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung. Wohnen Sie im Eigenheim oder in einer Eigentumswohnung, werden die Nachweise für das komplette vergangene Kalenderjahr (Vorjahr) benötigt. Können Sie diese nicht vollständig vorlegen, zum Beispiel weil Ihnen die Rechnung oder Abrechnung noch nicht vorliegt, fügen Sie bitte die zuletzt erhaltenen bei. Sofern die Nachweise der Familienkasse bereits vorgelegt wurden, sind sie nicht erneut einzureichen.

5 Vermögen:

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören insbesondere Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige Rechte an Grundstücken (zum Beispiel Hypothek). Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Eine **selbst genutzte Immobilie** (Haus oder Eigentumswohnung) zählt nicht zum Vermögen, soweit sie von angemessener Größe ist. Ein angemessenes **Auto oder Motorrad** für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft wird nicht als Vermögen berücksichtigt. Beträgt der aktuelle Verkaufserlös abzüglich noch bestehender Kreditverbindlichkeiten für ein Kraftfahrzeug **maximal 7.500 €**, braucht es nicht angegeben zu werden.

6 Einnahmen und Ausgaben:

Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist das durchschnittlich in den **letzten sechs Monaten** vor der Antragstellung erzielte Einkommen maßgeblich. Zudem benötigt die Familienkasse Angaben zu den Ausgaben, wie zum Beispiel Werbungskosten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Riester-Renten, Unterhaltszahlungen usw. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über Einnahmen und Ausgaben in diesem Zeitraum bei.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen **alle** Einnahmen aus **Arbeitnehmertätigkeiten**, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind zum Beispiel auch Vergütungen aus Nebentätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Stipendien, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis, Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder einem praktischen Studiensemester. Einnahmen von Schülern aus sogenannten „Ferienjobs“ sowie das Taschengeld aus einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls anzugeben, werden jedoch nicht oder nur teilweise angerechnet.

Zum Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** zählen u. a. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder der Land- und Forstwirtschaft.

Wenn Sie für **Ausgaben** bereits Nachweise eingereicht und sich seit der letzten Antragstellung keine Änderungen ergeben haben, brauchen Sie diese Nachweise nicht erneut beizufügen. Dies gilt aber nur, wenn Sie eine nahtlose Weiterzahlung beantragen.

Versenden des Antrags:

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und die erforderlichen Anlagen und senden Sie diese im Original an die Familienkasse. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle erforderlichen Nachweise in Kopie** bei.

Senden Sie bitte die **Nachweise** für Ihre Angaben **nicht im Original**. Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form, sodass Papierbelege nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

Nutzen Sie bitte für die Übersendung des Antrags mit den Anlagen und Nachweisen die Postanschrift und nicht die Besucheradresse. Die Postanschrift ihrer Familienkasse finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de.

Name und Vorname der kindergeldbeziehenden Person									
Kindergeld-Nr.									
			F	K					



Antrag auf Kinderzuschlag

i Ausführhinweise zum Antrag und den zugehörigen Anlagen finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de.

Bitte verwenden Sie Druckbuchstaben beim Ausfüllen und beachten Sie das Merkblatt Kinderzuschlag. Bitte füllen Sie zusätzlich die „Anlage Antragsteller(in) und Partner(in)“ und für jedes Kind, für das Sie Kinderzuschlag beantragen, eine „Anlage Kind“ aus. Diese sind erforderliche Anlagen zum Antrag.

Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den Anlagen im Original an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Bitte fügen Sie dem Antrag alle notwendigen Nachweise in Kopie bei.

1. Angaben zu meiner Person i 1		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Ggf. abweichender Geburtsname und/oder Name aus früherer Ehe/Lebenspartnerschaft		Titel
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		
Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Telefonnummer für Rückfragen tagsüber

2. Angaben zu meinem/meiner im Haushalt lebenden Partner(in) i 2	
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum

3. Angaben zur Kontoverbindung i 3	
IBAN	
BIC	Kontoinhaber(in)

4. Für folgende meiner Kinder beantrage ich Kinderzuschlag	
<i>Hinweis: Die Kinder müssen unter 25 Jahre alt, im laufenden Kindergeldbezug und unverheiratet sein.</i>	
Name, Vorname	Geburtsdatum

KIZ 1 – 01.20 – Stand: Januar 2020

5. Folgende meiner unter Punkt 4 genannten Kinder halten sich nicht ständig in meinem Haushalt auf

(z. B. auswärtige Unterbringung aufgrund Ausbildung, Aufenthalt beim anderen leiblichen Elternteil zu etwa der Hälfte der Zeit oder mehr)

Vorname	Das Kind hält sich außerdem auf bei / in	Grund und Dauer der Abwesenheit

6. Neben den unter Punkt 4 genannten Kindern halten sich folgende Kinder unter 25 Jahren, für die ich kein Kindergeld erhalte, zeitweise in meinem Haushalt auf

(z. B. bei getrennt lebenden Eltern; regelmäßiger Aufenthalt an den Wochenenden oder ähnliches)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Grund und Dauer der Abwesenheit

7. Folgende Personen wohnen neben mir, meinem/meiner Partner(in) und meinen unter Punkt 4 eingetragenen Kindern noch in meinem Haushalt

(z. B. eigene über 25 Jahre alte oder verheiratete Kinder, Stief-, Pflege- oder Enkelkinder, Eltern, Geschwister usw.)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	
		zu mir	zum/zur Partner(in)

ERKLÄRUNG

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.familienkasse.de), auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Ich versichere, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) richtig und vollständig sind. Ich werde der Familienkasse alle Änderungen, die für den Kinderzuschlag von Bedeutung sind, unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Das Merkblatt über Kinderzuschlag habe ich bereits erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Datum

.....
Unterschrift antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

Name und Vorname der Kindergeldbeziehenden Person									
Kindergeld-Nr.									
			F	K					



Anlage Antragsteller(in) und Partner(in) zum Antrag auf Kinderzuschlag vom

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Bitte fügen Sie dem Antrag auf Kinderzuschlag die ausgefüllte „Anlage Antragsteller(in) und Partner(in)“ bei.

1. Weitere Angaben zu mir und zu meinem/meiner Partner(in)

Ich	Mein(e) Partner(in)
<input type="checkbox"/> befinde mich derzeit in einer Schul- oder Berufsausbildung oder in einem Studium.	<input type="checkbox"/> befindet sich derzeit in einer Schul- oder Berufsausbildung oder in einem Studium.
<input type="checkbox"/> befinde mich derzeit in einer stationären Einrichtung.	<input type="checkbox"/> befindet sich derzeit in einer stationären Einrichtung.
<input type="checkbox"/> bin derzeit im öffentlichen Dienst tätig. <i>(Bitte füllen Sie das „Zusatzblatt KiZ 1a“ aus.)</i>	<input type="checkbox"/> ist derzeit im öffentlichen Dienst tätig. <i>(Bitte füllen Sie das „Zusatzblatt KiZ 1a“ aus.)</i>
<input type="checkbox"/> Keine der Angaben trifft zu.	<input type="checkbox"/> Keine der Angaben trifft zu.

2. Wir wohnen: i 4

<input type="checkbox"/> zur Miete <i>Hierzu füge ich folgende aktuelle Nachweise bei:</i>	<input type="checkbox"/> in einem Eigenheim <i>Hierzu füge ich folgende Nachweise bei:</i>
<input type="checkbox"/> Mietvertrag bzw. aktuelle Mietbescheinigung	<input type="checkbox"/> Nachweis über aktuelle Höhe der Schuldzinsen <i>(ohne Tilgungsraten)</i>
<input type="checkbox"/> ggf. Kontoauszug bei abweichender Miethöhe	<input type="checkbox"/> Nachweis über Grundsteuer und Gebäudeversicherung
<input type="checkbox"/> Heizkostenabrechnung	<input type="checkbox"/> Belege über Heizkosten
<input type="checkbox"/> Betriebskostenabrechnung	<input type="checkbox"/> Belege über Nebenkosten <i>(Wasser, Abwasser, Müllgebühren, Schornsteinfeger, Straßenreinigung)</i>
<input type="checkbox"/> ggf. Wohngeldbescheid <i>(Bewilligung oder Ablehnung; alle Seiten)</i>	<input type="checkbox"/> ggf. Wohngeldbescheid <i>(Lastenzuschuss, Bewilligung oder Ablehnung; alle Seiten)</i>
<input type="checkbox"/> ggf. Bescheid über kommunalen Mietzuschuss / Mietzulage	
Das Warmwasser wird wie folgt erzeugt: <input type="checkbox"/> zentral (z. B. mit der zentralen Heizungsanlage)	
<input type="checkbox"/> dezentral (z. B. mit einem Boiler oder Durchlauferhitzer)	

3. Angaben zum Vermögen i 5

(z. B. Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien oder Aktienfonds, Kapitallebens- oder private Rentenversicherungen, Bausparverträge, Grundstücke, Immobilien, Auto oder Motorrad, Antiquitäten usw.)
Ausnahme: Selbst genutztes Wohneigentum (Eigenheim oder Eigentumswohnung)

Ich und mein(e) Partner(in) haben **gemeinsam** Vermögen von **mehr als 7.700 Euro oder** Ja Nein
ich bin **alleinstehend** und habe Vermögen von **mehr als 3.850 Euro**.

Wenn ja, füllen Sie bitte die „Anlage zum Vermögen“ aus.

4. Mehrbedarf

Die Angaben sind freiwillig und nur erforderlich, wenn Sie die Berücksichtigung eines Mehrbedarfs beantragen möchten.

Ich und/oder mein(e) Partner(in) habe(n) einen oder mehrere Mehrbedarfe, z. B. aufgrund Schwangerschaft, Schwerbehinderung/Erwerbsunfähigkeit, kostenaufwändiger Ernährung, Alleinerziehung. Ja

Bitte weisen Sie den Mehrbedarf anhand geeigneter Unterlagen nach, z. B. Mutterpass, Schwerbehindertenausweis mit eingetragenen Merkzeichen „G“, „Anlage zum Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung“, Bewilligungsbescheide o. ä.
Ein Nachweis für den Alleinerziehenden-Mehrbedarf ist nicht erforderlich.

KiZ 1 Anlage Antragsteller – 01.20 – Stand Januar 2020

5. Ich und/oder mein(e) Partner(in) hatte(n) in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ❶ folgende Einnahmen:

Hinweis: Beziehen Sie bereits laufend Kinderzuschlag und beantragen eine nahtlose Weiterzahlung, sind ebenfalls die Einnahmen der letzten sechs Monaten vor der weiteren Antragstellung nachzuweisen.

Art der Einnahmen:	Als Nachweis(e) füge ich bei:	für mich	Partner(in)	
Arbeitslohn / Gehalt (ggf. Ausbildungsvergütung) ❶	Lohn-/Gehaltsabrechnungen (auch für Mini-/Nebenjob) oder Vordruck „Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	„Anlage zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ oder andere Nachweise (z. B. Steuerbescheid für die letzten sechs Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ❶	„Anlage zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ oder andere Nachweise (z. B. Steuerbescheid für die letzten sechs Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bescheid über			
	• Arbeitslosengeld II / Sozialgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Arbeitslosengeld I	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Krankengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Rente / Halbwaisenrente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Sozialhilfe / Leistungen der Unfallversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Elterngeld / Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anderes Einkommen	• BAföG / Stipendium / Berufsausbildungsbeihilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Leistungen für Asylbewerber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• sonstige staatliche Leistungen (z. B. Bayerisches Familiengeld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Unterhalt (ohne die Unterhaltsleistungen für Ihre Kinder)	Kontoauszüge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Vermietung / Verpachtung	Mietvertrag / Pachtvertrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Einnahmen	z. B. für Zinserträge, Steuerrückerstattungen, Abfindungen, Trinkgelder, Eigenheimzulage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Ich und/oder mein(e) Partner(in) hatte(n) in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ❶ folgende Ausgaben:

Hinweis: Beziehen Sie bereits laufend Kinderzuschlag und beantragen eine nahtlose Weiterzahlung, sind die Ausgaben der letzten sechs Monate vor der weiteren Antragstellung nur dann nachzuweisen, wenn sich Änderungen ergeben haben.

Art der Ausgaben:	Als Nachweis(e) [<input type="checkbox"/> für geänderte Ausgaben] füge ich bei:	für mich	Partner(in)
Werbungskosten	Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (Auflistung der Arbeitstage und bei Kfz-Nutzung gefahrene Kilometer und/oder Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Verpflegungsmehraufwendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	sonstige Werbungskosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versicherungsbeiträge	Kfz-Haftpflichtversicherung (ohne Voll-/Teilkasko)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Altersvorsorgebeiträge (z. B. Riester-Rente)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	sonstige Versicherungsbeiträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltszahlungen	Unterhaltstitel und Kontoauszüge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderbetreuungskosten	Kinderbetreuungskosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ERKLÄRUNG

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.familienkasse.de), auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Datum

.....
Unterschrift antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

20.16 Was ist zu beachten, wenn man Kinderzuschlag beantragt oder bezieht?

Bereits ab Antragstellung und auch während des Bezugs von Kinderzuschlag müssen der Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitgeteilt werden, die sich auf die Leistung auswirken können. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die erst nach Beendigung des Bezuges bekannt werden. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder die für das Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld zuständige Stelle genügen nicht.

Außer den Änderungen, die bei Beantragung und Bezug von Kindergeld mitgeteilt werden müssen, ist insbesondere mitzuteilen, wenn

- ein weiteres Kind dieser Familie geboren wird, ein Kind unter 25 Jahren in den Haushalt einzieht oder verstirbt,
- Antragsteller/in oder Bezieher/in oder ein Kind aus dem Haushalt auszieht,
- Antragsteller/in oder Bezieher/in und der andere Elternteil sich dauerhaft trennen,
- ein/e neue/r Partner/in in den Haushalt einzieht,
- sich die Anschrift oder Bankverbindung ändert.

Werden Veränderungen verspätet oder gar nicht mitgeteilt, muss zu Unrecht gezahlter Kinderzuschlag zurückgezahlt werden. Außerdem ist mit einer Geldbuße oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

➔ HINWEIS

Ändern sich während des Bewilligungszeitraumes die **Einkommensverhältnisse** oder **Wohnkosten**, muss dies der Familienkasse **nicht** mitgeteilt werden, da dies keinen Einfluss auf die Bewilligung hat. **Verschlechtern** sich die finanziellen Verhältnisse derart, dass der Kinderzuschlag nicht mehr ausreicht, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken, können beim Jobcenter ergänzende Leistungen nach dem SGB II beantragt werden.

Falls man nicht genau weiß, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, ist eine Rückfrage bei der Familienkasse zu empfehlen.

20.17 Welcher Rechtsweg besteht?

Gegen eine Entscheidung der Familienkasse, mit der man nicht einverstanden ist, kann Widerspruch erhoben werden. Die in Zweifel gezogene Entscheidung wird dann nochmals überprüft. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Familienkasse erhoben werden. Wird die Entscheidung korrigiert, erhält der Widersprechende einen sogenannten **Abhilfebescheid**.

Kann jedoch dem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen werden, weil die Entscheidung der Familienkasse nach Meinung der Widerspruchsstelle richtig oder teilweise richtig ist, wird dem Widersprechenden ein Bescheid erteilt, gegen den im weiteren Rechtsweg Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden kann. Das Widerspruchsverfahren und die Klage beim Sozialgericht sind kostenfrei.

21. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6b BKGG)

Alleinerziehende und Elternpaare mit geringem Einkommen haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für ihr Kind / ihre Kinder. Damit soll für diese Kinder ein **Mehr an Bildung, soziale Integration, positive Persönlichkeitsentwicklung und bessere Lebenschancen** sichergestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie

- für dieses Kind einen Anspruch auf **Kindergeld** haben, und
- das Kind mit ihnen in einem **Haushalt** lebt und sie den **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG beziehen **oder**
- im Falle der Bewilligung von **Wohngeld** sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende **Haushaltsmitglieder** sind.

Das gilt auch, wenn nur für das Kind, nicht jedoch für seine Eltern Wohngeld gezahlt wird, weil diese Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind in § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II geregelt.

⇒ HINWEIS

Leistungen für Bildung und Teilhabe für Asylbewerber

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben künftig auch dann, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

21.1 Wer kann die Bildungsleistungen beanspruchen?

Anspruchsberechtigt für die Bildungsleistungen sind

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**, wenn sie
- eine **allgemeinbildende Schule** wie zum Beispiel die Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschule oder Gymnasium **oder**
- eine **berufsbildende Schule** wie zum Beispiel Berufs-, Berufsaufbau-, Berufsfach-, Fachoberschule oder Fachgymnasium besuchen.

Keinen Anspruch haben Schüler, die eine duale Ausbildung (Berufsschule während einer Berufsausbildung) durchlaufen, da sie eine Ausbildungsvergütung bekommen und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe beanspruchen können.

Welche Leistungen umfasst das Bildungspaket?

Zum Bildungspaket gehören

1. die Teilnahme an **Tagesausflügen**, die von den **Schulen, Kindertagesstätten** oder bei **Tagespflege** durchgeführt werden. Es werden die **tatsächlich anfallenden Kosten** übernommen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird allerdings nicht erstattet. Außerdem besteht zur Vereinfachung die Möglichkeit der Sammelabrechnung über Schulen;
2. die **tatsächlichen Kosten für mehrtägige Ausflüge** von Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege;
3. die **persönlichen Schulbedarfe** wie zum Beispiel Stifte und Hefte, Schnellhefter und Wasserfarben, Taschenrechner oder der Schulranzen. Die Eltern erhalten dafür einen Geldbetrag jeweils
 - zum 1. August (Beginn des Schuljahres) in Höhe von 100 € und
 - zum 1. Februar (Beginn der 2. Schuljahreshälfte) in Höhe von 50 € ausbezahlt.Der persönliche Schulbedarf wird außerdem ab 2021 jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.
Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, sollten zum Nachweis die **Kassenbelege** aufbewahrt werden.

⇒ HINWEIS

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 08.05.2019 – B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R – entschieden, dass die **Kosten für Schulbücher** als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II vom Jobcenter zu übernehmen sind, wenn die Schüler ihre Bücher mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen.

4. die **Schülerbeförderung** für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab **Sekundarstufe II**) besuchen. Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ gilt auch eine Schule mit besonderem Profil (zum Beispiel mit sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagschulen). Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite (zum Beispiel über Länderprogramme oder Wohlfahrtsverbände) übernommen werden. Es werden die **tatsächlichen Kosten ohne Eigenanteil übernommen**, selbst wenn die Fahrkarte auch für sonstige private Fahrten genutzt wird.
5. die **tatsächlichen Kosten** einer **angemessenen Lernförderung** für Schüler bei nicht ausreichenden Leistungen in der Schule, unabhängig von einer unmittelbaren Gefährdung der Versetzung. Die Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung besteht lediglich im **Ausnahmefall**. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Einzelfall zu berücksichtigen,
Des Weiteren darf kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig sein (zum Beispiel das Jugendamt nach § 35a SGB VIII) und mit der außerschulischen Lernförderung kann das wesentliche Lernziel (ein ausreichendes Leistungsniveau) realistisch erreicht werden.

- Lerndefizite, die aus unentschuldigtem Fehlen oder anderem vergleichbarem Fehlverhalten resultieren, werden nicht gefördert.

Zum **Nachweis** der Notwendigkeit einer Lernförderung sollte vorrangig eine Bestätigung der Schule vorgelegt werden; denkbar sind aber auch zum Beispiel das Halbjahreszeugnis, ein „blauer Brief“ oder Klassenarbeiten.

- die **tatsächlichen Kosten** eines **gemeinschaftlichen Mittagessens** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in **Kindertagesstätten, Horten, Tagespflege** oder in **Schulen**. Zu den Kosten müssen die Eltern **keinen Eigenanteil** beisteuern. Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern ist das Mittagessen für jedes hilfebedürftige Kind gesichert. Eine kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist an Schultagen auch in enger Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung möglich (Hortkinder/Kooperationsvertrag).

21.2 Wer kann die Teilhabeleistungen beanspruchen?

Anspruchsberechtigt für die Teilhabeleistungen sind

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**, wenn sie
- am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilnehmen; dann stehen ihnen insgesamt **15 € monatlich** zur Verfügung.

Welche Leistungen umfasst das Teilhabepaket?

Berücksichtigt werden

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- der Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung **und**
- die Teilnahme an Freizeiten.

Das Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit heißt zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Teilnahmegebühren in einer Musikschule. Ausreichend ist ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt. Die Leistung wird **pauschaliert** erbracht.

Nach § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II werden auch weitere tatsächliche Aufwendungen (zum Beispiel Mietkosten für ein Musikinstrument) berücksichtigt, wenn diese im Zusammenhang mit den Leistungen für Kultur, Sport und Mitmachen entstehen und es den Leistungsberechtigten

im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel Kino- und Theaterbesuche, Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien oder Fahrtkosten zur Freizeitaktivität.

21.3 Antragstellung, Auszahlung und Zuständigkeit

Ab **01.08.2019** wird zur Verwaltungsvereinfachung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Wesentlichen auf eine gesonderte Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen verzichtet. Nur für die **Lernförderung** ist weiterhin ein **gesonderter Antrag** notwendig. Alle anderen Leistungen des Bildungspakets gelten durch den **Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag** auf Alg II als gleichzeitig (stillschweigend) mitbeantragt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Leistung auch **rückwirkend** ab dem Monat der Antragstellung ausgezahlt werden kann, selbst wenn der Bedarf erst später im Laufe des Bewilligungszeitraums konkretisiert wird.

- Durch die Streichung der gesonderten Anträge wird die Umsetzung des Bildungspakets wesentlich vereinfacht. Gleichzeitig können die zuständigen kommunalen Träger alle Leistungen des Bildungspakets auch durch Geldleistungen erbringen und ggf. ab Stellung des Haupt- oder Weiterbewilligungsantrages bereits verauslagte Beträge übernehmen.
- Mit der zusätzlichen Möglichkeit, die finanzielle Förderung von eintägigen Klassenausflügen über die Schulen durch Sammelabrechnung zu bündeln, wird die Leistungserbringung sinnvoll ergänzt, sodass eine Diskriminierung von Kindern im Leistungsbezug unterbleibt.
- Weiterhin können Leistung durch einen Gutschein oder eine Direktzahlung an den Anbieter erbracht werden, zum Beispiel den Mitgliedsbeitrag für den Verein direkt an diesen zu überweisen.

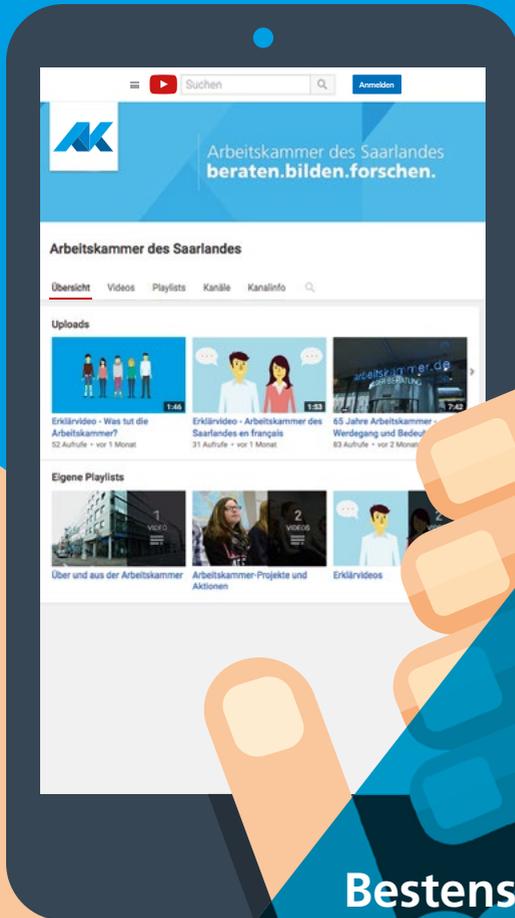
Wer ist zuständig für die Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Für die Beantragung und Auszahlung der Leistungen sind die Länder zuständig (§ 7 BKGG). Grundsätzlich gilt:

- Bezieher von **Alg II oder Sozialgeld** können sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an ihr zuständiges **Jobcenter** wenden.
- Für Familien, die **Sozialhilfe, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten, sind die Jobcenter **nicht** zuständig. Die **Kreise** oder **kreisfreien Städte** (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den richtigen Ansprechpartner.



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.



Bestens informiert – der AK-YouTube-Channel

Auf ihrem eigenen YouTube-Channel informiert die Arbeitskammer und stellt sich vor: So zeigen zum Beispiel zwei animierte 90-Sekunden-Erklär-Videos in deutscher und französischer Sprache, welche Dienstleistungen die AK für Ihre Mitglieder erbringt.

Einfach mal reinschauen!
www.arbeitskammer.de/youtube

YouTube

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskammer des Saarlandes für AK-Mitglieder unentgeltlich herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Arbeitskammer des Saarlandes zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Arbeitskammer des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0
info@arbeitskammer.de
www.arbeitskammer.de